

Johannes Schildhauer

# Hansestädtischer Alltag

Untersuchungen  
auf der Grundlage  
der Stralsunder Bürgertestamente  
vom Anfang des 14. bis zum Ausgang  
des 16. Jahrhunderts

Abhandlungen  
zur Handels- und Sozialgeschichte

Band  
28

VERLAG  
HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR



V, 728

HANDLUNGEN ZUR HANDELS-  
UND SOZIALGESCHICHTE



HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DES  
SÄKULAREN GESCHICHTSVEREINS

BAND 28

1925  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR



ABHANDLUNGEN ZUR HANDELS-  
UND SOZIALGESCHICHTE

HERAUSGEGEBEN IM AUFTRAG DES  
HANSISCHEN GESCHICHTSVEREINS

BAND 28

1992  
VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

# *Hansestädtischer Alltag*

Untersuchungen  
auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente  
vom Anfang des 14. bis zum Ausgang  
des 16. Jahrhunderts

Von  
Johannes Schildhauer

1992

VERLAG HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER  
WEIMAR

24/95

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

**Schildhauer, Johannes:**

Hansestädtischer Alltag : Untersuchungen auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente vom Anfang des 14. bis zum Ausgang des 16. Jahrhunderts / von Johannes Schildhauer. - Weimar : Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar 1992

(Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte ; Bd. 28)

ISBN 3-7400-0152-6

NE: GT

ISBN 3-7400-0152-6

ISSN 0065-0358

Erschienen im Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar GmbH & Co.

©1992 by Verlag Hermann Böhlhaus Nachfolger Weimar GmbH & Co.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung - auch von Teilen des Werkes - auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Printed in Germany

Gesamtherstellung: Maxim Gorki - Druck GmbH, Altenburg

L.-Nr.: 2743

## INHALT

Vorwort . . . . .	7
Stralsunder Testamente als bedeutende Quellen . . . . .	11
Auswertung der Stralsunder Bürgertestamente . . . . .	22
I. Dotationen <i>ad pias causas</i> . . . . .	22
1. Legate an Kirchen, Klöster, Geistliche . . . . .	22
2. Legate an die Armen . . . . .	33
3. Einwirkungen der lutherischen Reformation auf das Dotationswesen . . . . .	39
II. Abgaben an die Stadt . . . . .	41
III. Die Bewohner der Stadt Stralsund . . . . .	43
1. Stadtbewohner in ihrer rechtlich-politischen Stellung . . . . .	46
2. Stadtbewohner in ihren beruflichen Tätigkeiten . . . . .	47
IV. Der Haus- und Grundbesitz Stralsunder Bürger . . . . .	57
1. Haus- und Grundbesitz innerhalb der Stadt . . . . .	57
2. Grund- und Rentenbesitz auf dem Lande . . . . .	62
V. Der Mobilienbesitz Stralsunder Bürger und Einwohner . . . . .	70
VI. Der Handel Stralsunder Kaufleute . . . . .	81
VII. Geldgeschäfte – Kreditbeziehungen Stralsunder Bürger . . . . .	88
VIII. Preise – Wertangaben . . . . .	95
IX. Die bürgerliche Familie . . . . .	100
X. Der Einfluß der Reformation auf die inhaltliche und formale Gestaltung der Testamente . . . . .	113
Testamentarische Verfügungen führender Stralsunder Persönlichkeiten . . . . .	117
Quellen- und Literaturverzeichnis . . . . .	139
Abbildungen Stralsunder Bürgertestamente . . . . .	145

## Vorwort

Die Alltagsgeschichte hat seit einiger Zeit von der internationalen Geschichtswissenschaft eine sich verstärkende Zuwendung erfahren; dies gilt insbesondere für Frankreich, aber auch für England und den deutschsprachigen Raum.<sup>1</sup>

Noch sind jedoch die Schwierigkeiten groß, die überwunden werden müssen, um schneller voranzukommen; das zeigt der noch nicht zufriedenstellende Stand der Erschließung der Quellen, dies machen aber auch die sehr unterschiedlichen Ansätze deutlich, die allein schon in der Verwendung zahlreicher Begriffe – z. T. synonym gebraucht, aber auch abweichend interpretiert – zum Ausdruck kommen. Da stehen Arbeiten zur Geschichte des Alltags, zur Geschichte der Kultur, der materiellen Kultur, der Sachkultur sowie der Volkskultur neben solchen zur Geschichte der Lebensweise, zur Realienkunde, zur Volkskunde usw.<sup>2</sup> Die allgemeine Verständigung über diese Fragen, die Abgrenzung der einzelnen Gebiete durch interdisziplinäre Kooperation und schließlich die Gewinnung gültiger Definitionen stehen noch aus.

Dennoch muß bereits heute unverzüglich daran gegangen werden, das kaum oder noch nicht erschlossene Quellenmaterial aufzuspüren und auszuwerten und darüber hinaus durch Spezialstudien Voraussetzungen für eine spätere umfassende Darstellung der Geschichte des Alltags zu schaffen.

Zu diesem Ziel sollen auch die Forschungen über das spätmittelalterliche und frühneuzeitliche Städtebürgertum im hansischen Raum beitragen. Zwar gibt es auch hier eine Reihe von Arbeiten, die das Alltagsleben der hansestädtischen Bevölkerung einbeziehen, sowie Spezialarbeiten z. B. zur Kunstentwicklung in den Städten<sup>3</sup>,

---

<sup>1</sup> Siehe S. und W. Jakobeit, *Illustrierte Geschichte des deutschen Volkes 1550–1810*, Leipzig/Jena/Berlin 1985, S. 10; *Studien zur Geschichte des Alltags*, Bd. 1, hrsg. v. P. Borscheid und H. J. Teuteberg, Münster 1983, S. 6; Verwiesen sei weiterhin auf eine erste zusammenfassende Darstellung: *Zur Geschichte der Kultur und Lebensweise der werktätigen Klassen und Schichten des deutschen Volkes vom 11. Jahrhundert bis 1945*. Ein Abriss. *Wissenschaftliche Mitteilungen der Deutschen Historiker-Gesellschaft* 1972/1–III.

<sup>2</sup> G. Jaritz, *Alltag und materielle Kultur des Mittelalters*. Eine Auswahlbibliographie, 1. Teil, Krems 1986. *Medium Aevum Quotidianum*, newsletter 7/8, S. 5.

<sup>3</sup> Nur einige Arbeiten seien genannt: J. Schildhauer, *Die Hanse. Geschichte und Kultur*, <sup>2</sup>Leipzig 1986; N. und R. Zaske, *Kunst in Hansestädten*, Leipzig 1985; M. Bogucka, *Das alte Danzig, Alltagsleben vom 15. bis 17. Jahrhundert*, Leipzig 1980.

doch fehlen umfassendere Untersuchungen zur Lebensweise der Bevölkerung, der in ihrem täglichen Leben und Arbeiten zum Ausdruck kommenden Kultur.

Dem will die vorliegende Studie nachgehen durch die Erschließung der in ihrer Gesamtheit bisher nicht ausgewerteten, sondern nur für einzelne Themen herangezogenen Stralsunder Bürgertestamente. Sind es doch gerade die Testamente, die Einblick in die wirtschaftlich-sozialen Bindungen, die religiösen Verwurzelungen und Bräuche, das Wirken geistlicher Institutionen, die Armenpflege sowie in das praktizierte Recht geben, die aber auch über die Lebensweise der Bevölkerung, das Alltagsleben, Wohnen, den Hausrat, die Kleidung, den Schmuck, die Besitzverhältnisse insgesamt, die familiären Bindungen sowie die persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, Eltern und Kindern Aufschlüsse gewinnen lassen wie kaum eine andere Quelle.<sup>4</sup>

Die in den Testamenten verwandten Formulierungen lassen die Anspannung der Kräfte zum Gelingen kaufmännischer sowie anderer beruflicher Unternehmungen erahnen, aber auch die damit nicht selten verbundenen Sorgen und Nöte, sie spiegeln den Stolz über das Erreichte, die Freude am vermehrten Besitz, den errungenen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Erfolg, aber auch die Bedrücktheit des Unvermögenden wider, kaum etwas seinen Nachkommen überlassen zu können. Auch das Gefühl der Geborgenheit in der Familie, die Sorge für die Kinder – wie auch verschiedentlich die Enttäuschung über ein unharmonisches Zusammenleben –, das sind Züge des alltäglichen Lebens, die uns den Menschen der damaligen Zeit näherbringen und besser verstehen lassen.<sup>5</sup>

Zugleich machen uns die Testamente deutlich, daß der Gedanke an den Tod im Leben des mittelalterlichen Menschen eine wesentlich größere Rolle gespielt hat als heute. Das weitgehende Ausgeliefertsein bei Krankheiten, die große Kindersterblichkeit, die Hilflosigkeit beim Auftreten von Seuchen, der Seetod von Kaufleuten und Schiffen bei Unwetter und Stürmen sowie weitere Naturereignisse, die Feuersbrünste, die Straßen und ganze Stadtteile in Schutt und Asche legten, die immer wiederkehrenden Fehden, der Straßen- und Seeraub mit seinen oft tödlichen Folgen waren tagtägliche Wirklichkeit, die den Bewohner der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Städte immer wieder auf das Sterben hinwiesen. Diese Erinnerung wurde aber auch wachgehalten durch die Gräber und kunstvoll gefertigten Leichensteine in und vor den Kirchen, durch feierliche Begräbnisse mit Priestern und Chorknaben, mit Glockenläuten und großem Leichengefolge sowie mit Seelmessen, dem Allerseelenfest und Anniversarien. Die häufige Beschäftigung mit dem Tode fand schließlich ihren Niederschlag in der Kunst, die in dem weit verbreiteten „Totentanz“ die Endlichkeit des Lebens für Reich und Arm, für Jung und Alt bildlich vor Augen führte.

<sup>4</sup> Hamburger Testamente 1351–1400, bearb. v. H.-D. Loose, Hamburg 1970, S. IX. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. IX.

<sup>5</sup> Vgl. dazu: F. Irsiegler, Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckinghusen-Briefe, in: Hansische Geschichtsblätter, 103. Jg., 1985, S. 99.

Aus der Sorge, vom Tode überrascht zu werden, wurden seit dem ausgehenden 13. und dem 14. Jahrhundert in zunehmendem Maße von den Bürgern und Einwohnern in den Städten Testamente abgefaßt, die bei ihrem Ableben ihre familiären Verhältnisse in finanzieller Hinsicht regeln sollten, die in katholischer Zeit vor allem aber dem Heil der Seele des Verstorbenen dienen sollten.

Diese Testamente lassen als persönliche Willensbekundungen – trotz ihrer zunehmenden Formelhaftigkeit – somit einen Einblick in das tägliche Leben und die private Sphäre des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Menschen und somit in einen von den übrigen Quellen sonst kaum erfaßten Bereich zu.

Die große Zahl der Stralsunder Bürgertestamente, deren Regesten sowie weitere stadtgeschichtliche Quellen zur Auswertung bereitgestellt bekommen, für längere Zeit im Archiv gastliche Aufnahme und somit eine wesentliche Förderung der Arbeit erfahren zu haben, verdanke ich den Mitarbeitern des Stralsunder Stadtarchivs, insbesondere seinen Direktoren, Professor Dr. Dr. Herbert Ewe und Dr. Hans-Joachim Hacker. Von den Angehörigen der Greifswalder Forschungsgruppe „Hansegeschichte“, voran der zu früh verstorbene Professor Dr. Konrad Fritze, Professor Dr. Walter Stark und Dozent Dr. Horst Wernicke, wurden mir während des gesamten Forschungsvorhabens sachkundiger Rat und fördernde Hinweise zuteil.

Dem Hansischen Geschichtsverein sowie der Hansischen Arbeitsgemeinschaft konnte ich auf ihren Jahrestagungen Teilergebnisse meiner Untersuchungen vortragen. Schließlich fand die Arbeit Aufnahme in die vor mehr als dreißig Jahren vom Hansischen Geschichtsverein ins Leben gerufene Reihe „Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte“, betreut durch den Verlag Hermann Böhlau Nachfolger Weimar. Ihnen allen, vor allem dem Hansischen Geschichtsverein, der freundlicherweise durch seine Unterstützung das Erscheinen der Arbeit ermöglichte, sage ich aufrichtigen Dank.

Greifswald, im Sommer 1991

Johannes Schildhauer

## Stralsunder Testamente als bedeutende Quellen

Die Testamente gehören zweifelsohne hinsichtlich ihres Umfangs und ihrer Aussagebreite zu den wichtigsten spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Quellen, wenn sie nicht die wichtigste Massenquelle dieser Art überhaupt sind, die über die sozialen Verhältnisse und die materielle Kultur des städtischen Bürgertums Auskunft geben. Sind es doch gerade ihre große Zahl sowie die chronologische Folge gleichartiger Quellenformen und -aussagen, die dem Historiker weitgehend gesicherte Erkenntnisse auf diesen Gebieten ermöglichen.

Die Erschließung und Nutzbarmachung der Testamente sind in den Stadtarchiven jedoch noch längst nicht abgeschlossen, der Grad ihrer Auswertung – insgesamt gesehen – daher noch gering. Zwar finden sich häufiger Drucke einzelner Testamente an den verschiedensten Stellen, besonders in städtischen Urkundenbüchern, sowie deren Auswertung in der Literatur, die Veröffentlichung des Gesamtbestandes der Testamente eines Stadtarchivs bzw. einer größeren Auswahl davon oder die Herausgabe von Regesten und aus ihnen erwachsene umfassendere Publikationen sind jedoch weit seltener feststellbar.<sup>9</sup>

Im hansischen Bereich ist der Erfassungs- und Auswertungszustand am besten für Lübeck, das Haupt der Hanse. A. v. Brandt hat in den Jahren 1964 und 1973 zwei Bände Regesten der Lübecker Bürgertestamente von 1278 bis 1363 – auf der Grundlage von Vorarbeiten von E. Hach und F. Rörig – vorgelegt und diese vornehmlich für das 14. Jahrhundert ausgewertet.<sup>10</sup> In Köln, der größten deutschen mittelalterlichen Stadt, sind etwa 1 500 Testamente bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts vorhanden; von einem Fünftel davon wurden Regesten angefertigt.<sup>11</sup> Auf

<sup>9</sup> A. v. Brandt, *Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur*, Heidelberg 1973, S. 5 ff. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1973, 3. Abhdlg.; wegen verschiedentlicher Gemeinsamkeiten mit den Lübecker Testamenten vergleiche auch: H. Lentze, *Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters*, in: *Zeitschrift für Savignystiftung, Germanistische Abteilung*, Bd. 69, S. 98–154; Bd. 70, S. 159–229, 1952/1953.

<sup>10</sup> A. v. Brandt, *Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters*, Bd. I 1278–1350, Bd. II 1351–1363, 1964/1973. *Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck*, hrsg. v. Archiv der Hansestadt, Bd. 18.

<sup>11</sup> B. Kuske, *Testament und andere Vermögensauseinandersetzungen der Kölner Bürger (14. bis 16. Jh.)*. Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, 3. Bd.: Besondere Quellengruppen des späten Mittelalters, Bonn 1923, S. 189–365.

ihrer Grundlage konnte G. Aders „Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter“ erarbeiten.<sup>12</sup> In Hamburg wurden vor einiger Zeit von 129 Testamenten aus der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts Textvollabdrucke veröffentlicht.<sup>13</sup> Über Testamente im weiteren hansischen Raum erfahren wir durch O. Loening Näheres aus dem Magdeburger Rechtsbereich<sup>14</sup>; weiterhin ist H. Piper dem Problem „Testament und Vergabung im braunschweigischen Stadtrecht vom 13. bis 17. Jahrhundert“ eingehend nachgegangen.<sup>15</sup>

Im Gebiet der wendischen Städte liegen, außer für Lübeck, vor allem für Stralsund Testamente in größerer Zahl in gutem Erhaltungszustand vor; doch auch sie haben bisher weder einen Druck – auch nicht in Form von Regesten<sup>16</sup> –, noch eine umfassendere Auswertung erfahren. Nur jeweils für spezielle Untersuchungen sind einzelne Testamente herangezogen worden.

Im Stadtarchiv Stralsund sind vom Anfang des 14. Jahrhunderts – die erste genau datierte Urkunde ist vom 28. März 1316 erhalten, während für Lübeck die erste bereits aus dem Jahre 1278 stammt<sup>17</sup> – bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert nahezu 1 200 Testamente auf uns gekommen. Nimmt deren Zahl in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur allmählich zu, so steigt diese um das Jahr 1350 sprunghaft – allein im Jahre 1350 auf 56 Testamente – an. Auch in den Jahren 1359 (29) und 1368 (18) war das Verlangen der Stralsunder, ein Testament auszustellen, in erhöhtem Maße vorhanden. Im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert verging dann kaum ein Jahr, in dem nicht einige Testamente beim Rat hinterlegt wurden; in einigen Jahren ragt jedoch deren Zahl wieder etwas heraus: so 1376

<sup>12</sup> G. Aders, Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter, Köln 1932. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 8.

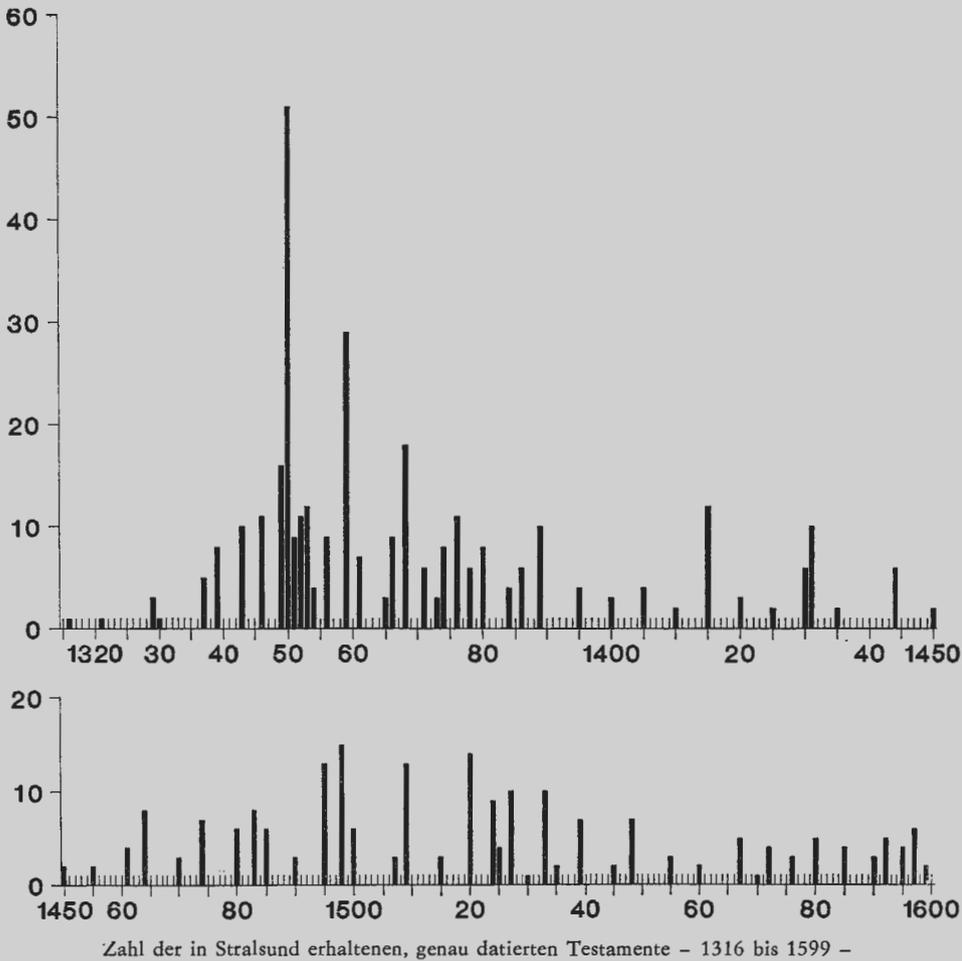
<sup>13</sup> H.-D. Loose, Hamburger Testamente 1351–1400, Hamburg 1970. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. XI; siehe weiterhin: L. Kalkmann, Zur Geschichte der hamburgischen Testamente, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 7. Bd., 1883, S. 193–202; K. Koppmann, Aus Hamburgischen Testamenten, in: ebenda, S. 203–222.

<sup>14</sup> O. Loening, Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, Breslau 1906. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Bd. 82; R. Müller, Die Vergabe von Todes wegen im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, in: Thüring.-Sächs. Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1/1911, S. 71–98, 187–226.

<sup>15</sup> H. Piper, Testament und Vergabung von Tods wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts, Braunschweig 1960; siehe weiterhin: O. Schütte, Aus Braunschweiger Testamentsbüchern, in: Braunschweigisches Magazin 24, 1918, S. 53–58.

<sup>16</sup> Bis zum Jahre 1599 hat der ehem. Staatsarchivdirektor in Stettin, H. Hoogeweg, wohl in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts, eine handschriftliche Registrierung der Stralsunder Testamente auf Karteikarten vorgenommen; seine Numerierung geht bis Testament Nr. 1213, da er die Doppel Exemplare unter verschiedenen Nummern aufgeführt hat. – Für die Testamente vom 17. bis zum beginnenden 19. Jahrhundert ist im Stralsunder Stadtarchiv eine „Registratur über die im Raths-Archiv zu Stralsund befindlichen eröffneten Testamente“ (Testamente A–Z) vorhanden. Diese werden in alphabetischer Folge aufgeführt, unter Angabe des Jahres der Errichtung, des Namens des Testators, bzw. auch von dessen Ehefrau, und in einigen Fällen unter Nennung des Berufes.

<sup>17</sup> A. v. Brandt, Regesten, Nr. 1.



mit elf, 1389 und 1390 mit jeweils zehn, 1415 mit zwölf und 1431 mit zehn Testamenten. Am Ende des 15. und zu Beginn des 16. Jahrhunderts läßt sich erneut eine Häufung und Steigerung der Zahl der Testamentsabfassungen erkennen, so in den Jahren 1495 bis 1499 (1498: 15) und 1501 bis 1504 (zwischen 10 und 13). Die Zahl sinkt dann wieder ab, nur die Jahre 1520, 1524, 1527 und 1533 ragen nochmals etwas hervor.<sup>18</sup>

<sup>18</sup> Siehe die Graphik S. 13 dieser Arbeit: Zahl der in den einzelnen Jahren in Stralsund erhalten gebliebenen Testamente 1316–1599. Die von K. Koppmann „Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. und 16. Jahrhundert“ (Hansische Geschichtsblätter 1901, S. 45 ff.) für Rostock als ein Schwerpunkt untersuchten sechziger Jahre spielen – auf der Grundlage der Testamente – in Stralsund hinsichtlich des Auftretens der Pest keine besondere Rolle.

Mit dem Pestjahr 1350 wird in Stralsund die absolute Spitze in der Ausstellung von Testamenten erreicht, entsprechende Nachklänge lassen sich am Ende der fünfziger und der sechziger Jahre feststellen. Auch am Ausgang des 15. Jahrhunderts hat die Todesangst der Stralsunder Bürger erneut erheblich zugenommen, während in den zwanziger und dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts zugleich die Veränderungen und Unsicherheiten auf der Grundlage der religiös-sozialen Bewegungen in der Stadt ihren Ausdruck gefunden haben. Schlüsselte man die bis zum Jahre 1599 in Stralsund vorliegenden Testamente auf die einzelnen Jahrhunderte auf, ergibt sich folgendes Bild: aus dem 14. Jahrhundert sind 470 Testamente (= 39%) erhalten geblieben – diese hohe Zahl kommt vor allem durch die zahlreichen Neuabfassungen um das Jahr 1350 infolge des besonderen Wütens der Pest zustande –, im 15. Jahrhundert 355 (= 30%) und im 16. Jahrhundert schließlich 372 Testamente (= 31%).

Das Recht, ein Testament zu errichten, stand Angehörigen aller städtischen Schichten zu, Bürgern und Einwohnern, Männern und Frauen. Auch Bürger anderer Hansestädte bzw. aus durch den Handel mit Stralsund verbundenen Städten – Lübeck, Danzig, Riga, Dorpat, Greifswald, Kolberg, Treptow, Dortmund u. a. – verfaßten und hinterlegten ihre Testamente in Stralsund.<sup>19</sup> So vermachte der Lübecker Bürger Heinrich von Vreden sein Vermögen – allein ein Geldvermögen von mehr als 1 500 M – an Stralsunder Kirchen, an die Armen sowie an Verwandte und Bekannte.<sup>20</sup> Testamente von Stralsunder Bürgern, die außerhalb der Stadt, so mehrfach in Falsterbo während einer Handelsfahrt, ausgestellt worden waren, genossen ebenfalls volle Anerkennung.<sup>21</sup>

Auch Geistlichen stand das Testamentsrecht zu, wenn auch aus der geringen Zahl von in vorreformatorischer Zeit vorkommenden Klerikern – Priestern, Vikaren an Stralsunder Kirchen, aber auch Klerikern aus Lübeck und Schwerin<sup>22</sup> – anzunehmen ist, daß die Kirche es nicht gern sah, wenn diese nach städtischem Zivilrecht testierten.

Adlige haben nur in Ausnahmefällen ihr Testament beim Stralsunder Rat hinterlegt, so im Jahre 1351 Johann von Putbus der Ältere. Dieser stand in der Schuld der Stadt sowie bei einzelnen Bürgern, die durch seinen Landbesitz und seine Wertesachen eine Deckung erfuhr. Unter den Testamentsvollstreckern befanden sich Bürgermeister und Ratsherren der Stadt.<sup>23</sup>

Vom beginnenden 14. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert wurden in Stralsund 134 Frauentestamente – insbesondere von Witwen, aber auch von Ehefrauen Stralsunder Bürger und Einwohner – ausgestellt, und zwar im 14. Jahrhundert 54 (= 40%), im 15. Jahrhundert 17 (= 13%) und schließlich im 16. Jahrhundert 63 Testamente (= 47%).

<sup>19</sup> Testamente zwischen 1350 und 1534, Nr. 163, 165, 334, 400, 424, 520, 572, 626, 738, 971, 1035.  
<sup>20</sup> Test. 400:1382.

<sup>21</sup> Testamente zwischen 1376 und 1391, Nr. 359, 380, 455.

<sup>22</sup> Test. 42:1340; 51:1342 sowie 399:1382; 1054:1539.

<sup>23</sup> Test. 176:1351.

In der gesamten behandelten Zeit waren die Frauentestamente an den Willen ihrer Vormünder gebunden. Verheiratete Frauen benötigten somit die Zustimmung ihres Ehegatten, um ihr Hab und Gut vererben zu können. So setzte im Jahre 1509 Anna, die Frau des Bürgers Hans Erdewan, ihr Testament mit ihrem Vormunde und Ehemann auf.<sup>24</sup> In Testamenten von verwitweten und unverheirateten Frauen wurden die Vormünder stets namentlich aufgeführt; vereinzelt waren bei deren Aufsetzung auch die Erben zugegen. So verfaßte Geseke, die Witwe des Bürgers Hans Kratzke, 1537 ihren letzten Willen mit Zustimmung ihrer Vormünder Clawes Ebeling und Peter Grubben, beide Bürger, und in Gegenwart ihrer Erben.<sup>25</sup> Metteke, die Witwe des Ratsherrn Nicolaus Rotger, gab darüber hinaus zugleich einen Einblick in ihr zu vererbendes Gut, indem sie mit Hilfe ihrer Vormünder Gerd Schulte, Ratsherr, Hermann Padel und Henning Budde über ihr elterliches und von ihren seligen Männern Cord Schulte und Nicolaus Rodger ererbtes Gut verfügte.<sup>26</sup>

Testamente konnten ebenfalls von beiden Eheleuten ausgestellt werden; dies war im 14. Jahrhundert (3 Testamente = 3<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) und im 15. Jahrhundert (5 Testamente = 6<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) jedoch noch Ausnahme, während im Laufe des 16. Jahrhunderts – und zwar besonders in der zweiten Hälfte ansteigend – 79 Testamente (= 91<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) von beiden Ehepartnern abgefaßt wurden.

Bei den gemeinsamen Testamenten begegnet uns mehrfach, daß die Legate von Mann und Frau getrennt aufgeführt sind, nachdem beider Wunsch, z. B. in derselben Kirche bestattet zu werden, vorangestellt wurde.<sup>27</sup> Das Testament des Stralsunder Bürgers Henning Woeste und seiner Frau Heyleken vom Jahre 1548 macht dies sehr deutlich. Gemeinsam setzten sie den Betrag für die Besserung der Wege fest und sagten Geldlegate den Armen von St. Johann sowie den Predikanten von St. Nikolai zu. Dann trat jeder getrennt auf. Er bedachte seine nächsten Erben mit Geld, Kleidung und Silberzeug, sie ihre Angehörigen mit Hausrat, silbernen Löffeln und ebenfalls mit Geld.<sup>28</sup> Seit dem Jahre 1490 findet sich weiterhin verschiedentlich in den gemeinsamen Testamenten die Festlegung, daß der Überlebende den Verstorbenen beerbt.<sup>29</sup> So verfügten z. B. im Jahre 1578 die Bürger Peter Molre und seine Frau Christina, daß nach dem Tode des einen der andere alles Hab und Gut besitzen und genießen solle.<sup>30</sup>

Von allen in Stralsund erhalten gebliebenen Testamenten bis zum Jahre 1599 machen die Frauentestamente 11<sup>0</sup>/<sub>0</sub>, die von beiden Eheleuten gemeinsam ausstellten etwas über 7<sup>0</sup>/<sub>0</sub> aus.

Testamente sind – und zwar bis heute – „einseitige, widerrufliche letztwillige

<sup>24</sup> Test. 901:1509.

<sup>25</sup> Test. 1048:1537.

<sup>26</sup> Test. 852:1502.

<sup>27</sup> Test. 1180:1591.

<sup>28</sup> Test. 1082:1548.

<sup>29</sup> Test. 866:1503.

<sup>30</sup> Test. 1146:1578.

Verfügungen<sup>31</sup>; sie traten seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts in den Städten, und zwar zunächst in den größeren Städten auf. In ihnen wurde im Gegensatz zum Römischen Recht kein Haupterbe in das Gesamtvermögen eingesetzt; die Testamente konnten so auf die Verfügung über einzelne Gegenstände des Nachlasses beschränkt sein. Somit traten in dem damaligen deutsch-rechtlichen Testament testamentarische und gesetzliche Erbfolge im gleichen Erbfall nebeneinander.<sup>32</sup> Mit dem Aufblühen der Städte hatte grundsätzlich das Verhältnis zwischen ererbtem Grundbesitz und der Fahrhabe sowie des selbst erworbenen Vermögens eine erhebliche Verschiebung zu Gunsten des letzteren erfahren.<sup>33</sup> So wurden in den Bürgertestamenten nur die „Fahrhabe“, die beweglichen Güter aller Art, sowie der durch den Testator selbst erworbene Grundbesitz vererbt, während über das „Erbgut“, den erbten Familiengrundbesitz, nur mit Zustimmung der weiteren Erben verfügt werden konnte.<sup>34</sup> Nicht selten wird daher in den Stralsunder Testamenten unmittelbar darauf hingewiesen, daß das Gut durch eigene, schwere Arbeit bzw. durch gemeinsame Arbeit von Mann und Frau erworben und somit *wunnen gut* und nicht Erbgut sei.<sup>35</sup> Darüber hinaus wird aber auch verschiedentlich betont, daß – nach Zuweisung der einzelnen Legate an die verschiedenen Empfänger – alles andere *seinen erblichen Gang nach dem Lübischen Recht* gehen soll.<sup>36</sup>

Fand ursprünglich jede Rechtshandlung vor dem Rat statt, so war das lübische Testament anfangs sicherlich auch ein mündliches, das hier vorgetragen wurde und durch die Eintragung in das Stadtbuch seine Rechtsverbindlichkeit erhielt. Bald jedoch setzte sich das schriftlich abgefaßte, in der ersten Person geschriebene und datierte Testament durch und zwar in Stralsund – wie auch in Lübeck in der Form von Kerbschnitturkunden (*carta partita*, *Zerter*). Diese wurden in drei Exemplaren mit gleichlautendem Text angefertigt, von denen je eines die beiden Ratszeugen, das dritte die Testamentsvollstrecker erhielten.<sup>37</sup> Die beim Zerschneiden der Urkunden sehr unterschiedlich angebrachten Kerben weisen – über den gleichlautenden Text hinaus – auf die Identität und damit die Echtheit der Testamentsausfertigungen hin. Sie wurden stets auf Pergament geschrieben, auch noch zu einer Zeit, als sich das Papier für den Geschäftsverkehr längst durchgesetzt hatte.

In Stralsund sind insgesamt 13 beim Rat hinterlegte Doppel Exemplare erhalten geblieben.<sup>38</sup> Waren diese Testamente anfangs lateinisch abgefaßt, so ging der Über-

<sup>31</sup> H. Conrad, Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch, Karlsruhe 1962, S. 420.

<sup>32</sup> H. Planitz, Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950, S. 146.

<sup>33</sup> W. Ebel, Lübisches Recht. Erster Band, Lübeck 1971, S. 412.

<sup>34</sup> W. Ebel, Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen/Frankfurt/Berlin 1954, S. 32. Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 4.

<sup>35</sup> Test. 283:1363; 366:1377. Die Hervorhebung der eigenen sowie der gemeinsamen Arbeit findet sich häufiger in Testamenten des 14. Jahrhunderts.

<sup>36</sup> Test. 691:1474; ähnlich u. a. auch: 731:1483; 941:1515; 983:1524 *an das Erbhaus*.

<sup>37</sup> W. Ebel, Lübisches Recht, S. 414 f.

<sup>38</sup> Zwischen 1346 und 1510: Test. 84/85; 160/161; 179/180; 196/197; 236/237; 369/370; 414/415; 449/450; 501/502; 671/672; 743/744; 877/878; 918/919.

gang zur deutschen Sprache im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts vor sich. Das erste Stralsunder Testament in deutscher Sprache datiert aus dem Jahre 1376.<sup>39</sup> Bis zum Jahre 1378 dominieren jedoch noch die lateinisch abgefaßten Urkunden. Seit 1388 sind diese dann nahezu ausschließlich in deutscher Sprache – mittelniederdeutsch – abgefaßt worden. Das ist – verglichen mit der Übernahme der deutschen Sprache im Süden des Reiches – ziemlich spät.

Bei einem schwer kranken bzw. auf dem Totenbette liegenden Bürger konnte das Testament in seiner *behausunge* auch mündlich vorgetragen werden; dies mußte in Gegenwart zweier Ratsherren geschehen. Das dann aufgezeichnete und von einem Notar beglaubigte Testament<sup>40</sup> wurde ebenfalls beim Rat hinterlegt. Eine Bedingung bestand jedoch, die der Bürger Herman Brogheland im Jahre 1425 in folgende Worte faßte: *Allene dat ik krank byn an mynem lyve doch van der gnade godes byn ik vulmechtich myner vornunft und myner reddelichkeit god de sys gelovet.*<sup>41</sup> Die Formulierung: Krank am Leibe, aber vollmächtig meiner Sinne findet sich in solchem Falle immer wieder; vereinzelt wurde diese noch bekräftigt – wie von der aus Greifswald stammenden Witwe Katharina Nienkerken – durch die Hinzufügung, daß sie noch fähig sei, in die Kirche und auf den Markt zu gehen.<sup>42</sup>

Das mittelalterlich-frühneuzeitliche Bürgertestament brachte den letzten Willen des Erblassers auch hinsichtlich der Vererbung von Hab und Gut an Kinder, weitere Verwandte und Freunde zum Ausdruck. Ob dies aber wirklich der wichtigste Grund für dessen Ausfertigung war, daran lassen die Art der Anlage und die Formulierung in den Testamenten zweifeln. An erster Stelle scheint vielmehr die Sicherung des Heils der Seele des Testators gestanden zu haben<sup>43</sup>, das er durch reichliche Schenkungen und fromme Gaben an die Kirche sowie an die Armen zu erreichen trachtete. Diese standen in vorreformatorischer Zeit durchaus im Vordergrund und fehlten nur in seltenen Fällen.

Als Anlaß findet sich in den Testamenten weiterhin immer wieder – und zwar im 14. und bis zum ausgehenden 15. Jahrhundert häufig – daß der Testator, Mann oder auch Frau, sich rüstete, eine Pilgerreise, z. B. nach Rom anzutreten, und für den Fall, daß er nicht zurückkehrte, seinen Nachlaß geregelt wissen wollte. So stellten im Jahre 1389 der Bürger Hans Strehlow und seine Ehefrau Mechelt getrennte Testamente aus, in denen sie bekundeten, zu den Heiligen Stätten pilgern zu wollen. Sie regelten in ihnen, was mit ihrem Nachlaß geschehen solle, wenn einer von ihnen auf der Pilgerreise stürbe, und legten weiterhin fest, wie die Testamentsvollstrecker verfahren sollten, wenn beide nicht zurückkehrten.<sup>44</sup>

Weiterhin konnten auch eine Handelsreise, eine Seefahrt (*pelegrien ad ze*)<sup>45</sup> An-

<sup>39</sup> Test. 354:1376, Febr. 1.

<sup>40</sup> Test. 1164:1585 – Instrument des Notars Ludolf Kocke.

<sup>41</sup> Test. 445:1425.

<sup>42</sup> Test. 1197:1595.

<sup>43</sup> Test. 373:1378.

<sup>44</sup> Test. 437 und 438:1389.

<sup>45</sup> Test. 374:1378.

laß für die Aufzeichnung des letzten Willens gewesen sein, wie auch die sich verändernde wirtschaftliche Lage des Testators, eine ernste Krankheit, Tod von Familienmitgliedern, Wiederverheiratung, aber auch Streit mit Verwandten usw. Letztere Gründe gaben mehrfach Veranlassung zum Widerruf eines oder aller früher ausgestellten Testamente<sup>46</sup> bzw. zur Neufassung des Testaments. Wiederverheiratung sowie mutwilliger Frevel und Ungehorsam von Kindern und Schwiegerkindern – z. T. mit folgender Enterbung – scheinen ebenfalls keine geringe Rolle gespielt zu haben.<sup>47</sup>

Ein besonderer Anlaß für ein rapides Ansteigen der Zahl der Testamente war das Auftreten des Schwarzen Todes, der Beulenpest, dieser gefürchteten Krankheit der Ratten, die durch den Pestfloh auf den Menschen übertragen wurde.<sup>48</sup> Wissen wir über das Wüten der Pest in den mecklenburgisch-pommerschen Städten auch noch recht wenig, so scheint doch symptomatisch zu sein, daß, als im Jahre 1350 die Pest den Norden Deutschlands erreichte und auch in Lübeck zu erheblichen Menschenverlusten führte<sup>49</sup>, in Stralsund die Zahl von nur wenigen Testamenten im Jahr auf 56 allein 1350 anstieg und sich von 1349 bis 1359 auf insgesamt 160 Testamente belief.<sup>50</sup> Dies ist für die gesamte untersuchte Zeit eine nicht wieder erreichte hohe Zahl, die auf das unmittelbare Wirken der Pest in Stralsund sowie auf eine stark um sich greifende Angst vor dem Tode und eine von ihr ausgelöste große Bereitschaft, durch fromme Stiftungen das schwere Schicksal abzuwenden, hinweist.

Für die Abfassung der Testamente hatte sich eine bestimmte innere Form ausgeprägt, die trotz mancher im Laufe der Zeit vor sich gehenden Veränderungen und Erweiterungen durchgehend zu erkennen ist. Das Testament beginnt nahezu ausschließlich mit der Anrufung Gottes: *In nomine Domini amen* oder *In Godes namen amen*.<sup>51</sup> Auch wird – vor allem in späterer Zeit – die Eingangsformel gebraucht: *In dem namen der billigen Ewigen Dre valdicheit Amen*.<sup>52</sup> Es folgt dann der Name des Testators, der die Erklärung seines letzten Willens in eigenem Namen abgibt: *Ego Heyno dictus Knoke civis Sundensis* (1356) oder *Ik Gberlich badyseren en Ratman tome Sunde* (1386) oder *Ik, Albrecht ghildebus borgbermester to deme sunde* (1394).<sup>53</sup> Außer dem Namen erfahren wir, ob es sich bei dem Testator um einen Bürger, Ratsherrn oder Bürgermeister handelt. Häufig fehlt auch die Bezeichnung Bürger, selten findet sich eine Berufsangabe. Eine für die Testierfähigkeit notwendige Erklärung schließt sich an: *by volmacht und suntheit mynes lyves unde*

<sup>46</sup> Test. 1023:1532 – 696:1475; 802:1496.

<sup>47</sup> Test. 1200:1595; 987:1524; 1198:1595; 1201:1596.

<sup>48</sup> E. Woehlken, Das Wesen der Pest, in: *Studium Generale*, Jg. 9, H. 9, 1956, S. 507 ff.

<sup>49</sup> Vgl. die Detmarchronik, nach der in Lübeck am 10. August 1350 im Laufe eines Tages 2 500 Menschen gestorben sein sollen: Detmar-Chronik von 1101 bis 1395 mit der Fortsetzung von 1395 bis 1400, in: *Die Chronik der niedersächsischen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, 19. Bd., Leipzig 1884, Nr. 681, S. 522.

<sup>50</sup> Vgl. die Tabelle S. 13.

<sup>51</sup> Test. 219:1356; 414/415:1386; 461:1394.

<sup>52</sup> Test. 817:1498; 1157:1581.

<sup>53</sup> Test. 219:1356; 114/115:1386; 461:1394.

bei *vulmechticheyt aller myner synne*<sup>54</sup>, wobei späterhin nur noch der zweite Teil der Erklärung Bedingung ist.

Es folgt dann zumeist eine kürzere oder längere Betrachtung über die Vergänglichkeit des menschlichen Lebens, aus der der Entschluß des Testators erwächst, sein Testament abzufassen. So resümierte am 24. März 1498 der Stralsunder Bürgermeister Roloff Möller<sup>55</sup>: *Ich Roloff Möller . . . habe fleißig über die Wandelbarkeit und Unbeständigkeit des Lebens und die Kürze der Menschentage nachgedacht, daß nichts gewisser ist als der Tod und nichts Ungewisser als die Stunde des Todes. Um dieser Ungewißheit vorzukommen und in der mir verliehenen Zeit meiner Seele Seligkeit mit heilsamen Werken nach Möglichkeit zu besorgen, fasse ich gegenwärtig mein vollmächtiges Testament als meinen letzten Willen in dieser nachfolgenden Weise ab und widerrufe hiermit alle anderen Testamente, die nicht mehr gültig sein sollen. Fürs erste, wenn mich Gott von diesem Leben abrufft, befehle ich, damit die Stunde selig sei, meine Seele Gott dem Allmächtigen, der sie geschaffen hat, Maria der Jungfrau und allem himmlischen Heere und meinen Leib der Erde zu christlichem Begräbnis und gebe . . .*

Es folgt nun bei vermögenden Bürgern eine große Zahl einzelner Bestimmungen, wie mit seinem Vermögen, das nicht zum Erbgut gehört, zu verfahren ist. Außer bei ärmeren Bürgern und Einwohnern, die nur geringe Summen an die Kirche sowie an Frau und Kinder zu vererben haben, splittert sich der Nachlaß zumeist in zahlreiche Legate auf, und zwar an die Kirchen, Klöster und deren Geistliche, an die Armen in den Hospitälern und auf den Straßen, an Familienangehörige, Verwandte und Freunde sowie an das Dienstpersonal. Daß dabei die Erlangung des Seelenheils die dominierende Rolle spielt, soll an dem Testament des Ratsherrn Gerlich Badyseren vom Jahre 1386 verdeutlicht werden.<sup>56</sup> Es heißt darin u. a.: *Ich Gherlich Badyseren, Ratsmann zum Sunde . . . empfehle meine Seele dem allmächtigen Gott und gebe . . .* Es folgt eine Aufstellung, wie sein Vermögen aufzuteilen ist:

St. Nikolai, wo er begraben sein will	20 M
den Kranken im Neuen Hause von St. Jürgen	6 M, 12 Bäder und zu jedem Bade 1 Tonne Bier
dem Hause selbst zum Bau	3 M
den Grauen Brüdern	6 M
der Jakobikirche zum Bau	10 M
den Kranken zum Heilgeist	6 M
und dem Hause zum Bau	3 M
der Hlg. Gertrud zum Bau	2 M
der Marienkirche zum Bau	20 M
den Schwarzen Brüdern	6 M

<sup>54</sup> Test. 461:1394.

<sup>55</sup> Test. 817:1498 (in Abschrift erhalten).

<sup>56</sup> Test. 414/415:1386.

St. Marien-Magdalenen zum Bau	3 M
den Kranken in Rambin	5 M
den Kranken in Gristow	5 M
den Kranken in Pantelitz	5 M
den Kranken in Starkow	5 M
den Kranken in Richtenberg	5 M
den Armen, die wöchentlich im Hause essen	1 M, 12 Laken, 100 Paar Schuhe
den Kaplänen zu St. Nikolai	je 1 M
dem Meister Jakob von der Beche, Schulmeister	10 M
Herrn Jakob Rybbenisse	3 M
Herrn Tobyas	3 M
den Brüdern in Anklam zum Bau	5 M
den Kalandsbrüdern	6 M
der Bruderschaft der Schüler von St. Nikolai	6 M
der Kirche in Sassendorf in Westfalen zum Bau	25 Gulden
seinem Knecht Teneken	20 M
dem Gerlich Müssener, der bei ihm ist, falls er am Leben bleibt	50 M
dem Arnold Bokenhouwer die <i>wedderkegginge</i>	30 M
und dem Knut Heineken	20 M
seiner Frau Greteken	1 400 M
falls sie wieder heiratet, und die Hälfte des Geschmeides sowie des Hausrates und alle Kleider – heiratet sie nicht, soll sie in seinem Hause bleiben können, alles andere seinen Kindern.	

Im Laufe des 15. Jahrhunderts setzte sich dann noch eine ständige Abgabe für Wege und Stege sowie für Bollwerke, Mauern und andere Stadtbauten durch.

Auch für die Bestätigung und Durchführung der testamentarischen Verfügungen hatte der Testator selbst Sorge zu tragen. Genügten im Jahre 1356 noch zwei *consules sundense* als *testes*<sup>57</sup>, so bildete sich bald ein Formular aus, nachdem die Verantwortlichen – und zwar die Testamentsvollstrecker wie die Empfänger aufgeführt wurden. Dabei fiel die Wahl der Vollstrecker häufig auf Verwandte, die das Vertrauen des Testators genossen und selbst am Nachlaß interessiert waren. Bei vermögenden Bürgern waren dies nicht selten Angehörige des Rates. Der Testamentsvollstrecker war Rechtsnachfolger des Testators; er mußte die Vermächtnisse auszahlen, Schulden tilgen, auch Streitigkeiten unter den Erben beseitigen und nicht selten auch das restliche Vermögen noch den Erben zur Verfügung stellen. Die

<sup>57</sup> Test. 219:1356.

damit verbundene Mühe wurde dann auch zunehmend vom Testator mit Vermächtnissen belohnt.<sup>58</sup>

In dem Testament des Stralsunder Ratsherrn Heinrich Buchow vom Jahre 1581 liest sich die Benennung der Vollstrecker und Empfänger am Schluß seines Testaments so:<sup>59</sup> *Ich erwele und sette to executorn und befordereren dieses mynes lesten willens die Erbaren Hochgelarten und vorsichtigen hern Nikolaum Picht, der Rechte doctorem, Er Churdrt Levelingen, Er Carsten Buchowen und Georgen Smiterlowen Radtmanne und Borger tom Stralsunde . . .*

*Entfangere dieses Testaments vom Erbaren Rade insunderheit dartho geschicket sindt die Erbaren Wolgelarten und vorsichtigen Herrn Magister Berhardus Boye und her Nicodemus Tessyn Radtmanne und beide vorordende kemerer der Stadt Stralsund uth sunderbarem bevel und erloffniß des Erbaren vorsichtigen und hochweisen herrn Joachimi Klinkowen itzt oldesten Borgermeisters darsulvest.*

Nach dem Lübischen Recht mußte das Testament vor den Rat gebracht, d. h. in Gegenwart zweier Ratsherrn aufgesetzt sein; nur bei geringer Erbschaft genügte dafür auch zwei Bürger. Auch war es möglich, daß die Ratsherren zu einem Sterbenden gingen, denen er seinen letzten Willen kundtat. Sie nahmen diesen zu Protokoll und brachten ihn in den Rat. In Ausnahmefällen konnte das Testament auch von einem Notar und secretarius major der Stadt unterschrieben werden.<sup>60</sup> Unterschrift und Siegel des Notars waren vor allem dann nötig, wenn der Testator wegen Erkrankung, z. B. der Hand *tho schriuen nicht mechtig war* und seine Frau nicht schreiben gelernt hatte<sup>61</sup>, oder dem Testament noch eine eidesstattliche Erklärung hinzugefügt werden sollte<sup>62</sup>, bzw. wenn die Empfänger den Erhalt des Erbes und die Erfüllung des letzten Willens des Testators bestätigen ließen, wie dies im Jahre 1593 die Alterleute der Schneider taten.<sup>63</sup> Zum Schreiben der Testamente wurde nicht selten auch ein Schreiber herangezogen, der für seine Mühe mit 1 Mark bis zu 1 Gulden bedacht wurde.<sup>64</sup>

<sup>58</sup> Vgl. auch: H. Piper, S. 88 ff.

<sup>59</sup> Test. 1157:1581.

<sup>60</sup> Test. 1048:1537.

<sup>61</sup> Test. 1201:1596.

<sup>62</sup> Test. 1163:1584.

<sup>63</sup> Test. 1192:1593.

<sup>64</sup> Test. 133:1350; 390:1380; 830:1499 u. a.

## Auswertung der Stralsunder Bürgertestamente

### I. Dotationen ad pias causas

#### 1. Legate an Kirchen, Klöster, Geistliche . . .

Die Anlässe zur Abfassung eines Testamentes waren – wie schon dargestellt – durchaus unterschiedlich. Ein immer wiederkehrender Grund, seinen letzten Willen schriftlich niederzulegen, war bis zum Eindringen der lutherischen Reformation der geplante Antritt einer Wallfahrt.

So stellten Männer und Frauen – nicht selten auch Witwen – Testamente aus *im Begriff, eine Pilgerreise anzutreten*, nach Rom zu pilgern bzw. die *Schwelle des Heiligen Petrus und Paulus* in Rom zu betreten<sup>65</sup> oder – allgemeiner – einen *seligen Weg zu ziehen*.<sup>66</sup> Diese wurden zugleich aus Sorge abgefaßt, von der Wallfahrt nicht wieder zurückzukehren.<sup>67</sup>

Auch von Ehepaaren wurden gemeinsame Testamente dieser Art ausgestellt,<sup>68</sup> während alleinstehende Frauen verschiedentlich für eine Vertretung Sorge trugen.<sup>69</sup> Daß auch einflußreiche Persönlichkeiten dabei nicht fehlten, wird an Karsten Sarnow deutlich, der im Jahre 1390 als Ratsherr sein Testament ebenfalls in der Absicht niederschrieb, eine Pilgerfahrt anzutreten.<sup>70</sup>

Sind dies auch wichtige Motive für die Abfassung eines Testaments, so fehlt für die damalige Zeit jedoch noch ein entscheidender Grund: durch testamentarische Vergabungen an die Kirche und ihre Institutionen das Seelenheil des Testators zu sichern. Solche Schenkungen – seit dem 13. Jahrhundert von der Geistlichkeit dringend empfohlen – standen nach Anlage und Inhalt der Testamente sogar im Vordergrund und fehlten nur in wenigen Fällen. Notsituationen wie die seit 1350 infolge der Pest um sich greifenden Angst vor dem Tode ließen die Zahl der neu abgefaßten Testamente und damit die Bereitschaft ansteigen, durch fromme Stiftungen das schwere Schicksal von sich abzuwenden.

Die im Stralsunder Stadtarchiv bis zum Beginn der Reformation<sup>71</sup> erhalten gebliebenen Testamente ermöglichen uns zu erkennen, was und wieviel von den Bürgern und Einwohnern dieser Stadt den Kirchen, Klöstern und einzelnen Geistlichen

<sup>65</sup> Test. 106:1349; 124:1350; 304:1367; 363:1376; 433:1389.

<sup>66</sup> Test. 435:1389.

<sup>67</sup> Test. 165:1350.

<sup>68</sup> Test. 220:1356; 434:1389.

<sup>69</sup> Test. 392:1381.

<sup>70</sup> Test. 443:1390.

<sup>71</sup> Mit dem Jahre 1525 nimmt die Zahl der frommen Stiftungen in starkem Maße ab.

sowie den geistlichen Bruderschaften überlassen und was im Rahmen ihrer frommen Stiftungen den Armen und Kranken, die in Hospitälern und Gasthäusern bzw. in der Stadt als Straßen- und Hausarme lebten, zgedacht wurde.

Diese in den Testamenten zumeist an erster Stelle stehenden Verfügungen *ad pias causas* – oder auch *seelgerät* genannt – nehmen oftmals einen beachtlichen Raum ein. Sie fehlen insgesamt nur bei 5<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Testatoren, zumeist ärmeren Stadtbewohnern, die nur sehr wenig an ihre nächsten Angehörigen zu vererben hatten. Wieviel und was jeweils gespendet wurde, hing maßgeblich von der wirtschaftlich-sozialen Stellung des Erblassers ab; nicht selten jedoch hat seine Seelennot, sein Schuldgefühl, z. B. andere übervorteilt zu haben, dabei eine wichtige Rolle gespielt.

Bei der Aufführung der frommen Stiftungen hatte sich ebenfalls eine bestimmte Form herausgebildet; diese soll in einem in dieser Hinsicht sehr reichhaltigen Testament, dem des vermögenden Stralsunder Bürgers Tydeman van Verden, vom 31. Dezember 1390 verdeutlicht werden.<sup>72</sup> Tydeman war im Begriff, eine Pilgerreise anzutreten; er stellte aus diesem Anlaß sein Testament auf und vermachte darin

der Marienkirche	15 M zum Bau
den Schwarzen Brüdern	15 M für eine Memorie und die Eintragung in das Memorialbuch
den Grauen Brüdern	10 M zu demselben Zweck
der Nikolaikirche	5 M zum Bau
der Jakobikirche	5 M zum Bau
dem Heilgeist-Hospital	5 M zum Bau

Weiterhin überließ er

den Elenden zu St. Jürgen,	je 1 M
den halben Prövnern daselbst	je 4 ß
den Kranken zum Heiligen Geist,	15 M
den halben Prövnern daselbst	je 4 ß
den Siechen zu Pantelitz	5 M
denen zu Gristow	2 M
denen zu Starkow	2 M
denen zu Garz auf Rügen	2 M

In Verden vermachte er

der Pfarrkirche und dem Gasthaus	100 Gulden
----------------------------------	------------

Darüber hinaus sollten auf eine Pilgerreise/Wallfahrt gesandt werden

2 Männer nach Rom in dem <i>Ghulden yare</i>
1 Mann <i>over meer</i>

<sup>72</sup> Test. 448:1390.

- 1 Mann zum Heiligen Grab
- 2 Männer nach Aachen zur Heiligen Marie
- 1 Mann nach Wilsnack
- 1 Mann nach Golme

Für die in der Stadt lebenden Armen bestimmte er

für Schuhe	40 M
graue Laken	25 Stück
1 Seelenbad wöchentlich	1 Jahr lang zu jedem 1 Tonne Bier

Alles, was nach Aufteilung dieser Legate noch von 1 000 M übrig ist, zur Verteilung an Blinde, Lahme, Hausarme und arme Jungfrauen. Alles übrige Gut seinem Schwestersohn Peter, einigen Verwandten, der Magd . . .

Wenden wir uns zuerst den an die Kirchen und andere geistlichen Institutionen von Stralsunder Bürgern überantworteten Legate zu. Die Zahl der Testamente mit Dotationen an die Kirchen, Klöster und Geistlichen hält sich vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zur Reformation bei über 70%. Sie steigt jedoch nach 1350 im Zuge der grassierenden Pest auf 80% und bis 1435 auf 85% an, sinkt im weiteren Verlauf des 15. Jahrhunderts auf weniger als 50% ab, um in den letzten Jahrzehnten vor der Reformation so anzuwachsen, daß nur in wenigen Testamenten auf ein Kirchenlegat verzichtet wurde.

Die Legate der Testatoren an die Kirche wurden entweder ganz allgemein einer oder mehreren Kirchen oder Klöstern vermacht, bzw. es wurde ein bestimmter Verwendungszweck angegeben. So finden sich zahllose Festlegungen, wie das gespendete Geld oder die Wertsachen verwendet werden sollten: zum Bau, zum Turmbau, zur Errichtung einer Kapelle, eines Altars sowie eines Altarbaldachins, für die Anbringung von Glasfenstern, für Glocken, für Tafelbilder<sup>73</sup>, für ein Kreuz, eine Monstranz, eine ewige Lampe, aber auch für das Orgelwerk, zur Beschaffung von Kohlen für die Feuerpfanne, von Wachs für die Beleuchtung der Kirche sowie für Wein und Oblaten. Legate richteten sich aber auch an bestimmte Geistliche für erbetene fromme Verrichtungen, an den Beichtvater des Testators sowie an ärmere Priester, die mit Kleidung und Unterhalt versorgt wurden. Verschiedentlich sollte das der Kirche verschriebene Erbe zu einem Teil auch dem Unterhalt eines Verwandten dienen.

<sup>73</sup> Einzelne nähere Hinweise erhalten wir, daß ein Teil des zu vererbenden Vermögens zur bildkünstlerischen Gestaltung verwendet werden sollte. So wurde in einem Frauentestament des Jahres 1374 Schmuck für die Anfertigung eines Bildes der Heiligen Maria für die Kapelle der Heiligen Maria in der Neustadt sowie für ein Bild bei den Predigern auf dem Altar der Heiligen Maria und schließlich noch für die dort befindliche kleine Kapelle gestiftet. Im Jahre 1509 wurde weiterhin für die Anfertigung einer Tafel, in die die Passion des Herrn geschnitten werden sollte, ein Legat von 200 Rhein. Gulden und 100 M zur Verfügung gestellt. Außen auf dieser Tafel sollte dazu noch die Passion des Heiligen Bartholomäus gemalt werden. Test. 346 : 1374; 908 : 1509.

In der Stadt Stralsund wurden besonders die drei Pfarrkirchen St. Nikolai, St. Marien und St. Jacobi, aber auch kleinere Kapellen wie die St. Maria-Magdalenen-Kapelle und die St. Marcus-Kapelle mit Legaten bedacht, von den Klöstern das Franziskaner-Kloster mit der Johanniskirche, das Dominikanerkloster mit der Katharinenkirche und das Brigittenkloster. Auch einige Beginenhäuser, die den Minoritenorden angeschlossen waren, erhielten Dotationen zugesprochen.

Vermächtnisse Stralsunder Bürger richteten sich weiterhin in großer Zahl an Klöster und Kirchen in Städten und Orten in Pommern sowie auf Rügen; nach Westen erstreckten sie sich in das benachbarte Mecklenburg sowie über Lübeck bis in das westfälisch-hannoversch-braunschweigische Gebiet, nach Osten bis Danzig und nach Norden an die skandinavische Küste bis Bergen, Malmö, Visby und Åbo.

Testamentarisch vermacht wurden den Kirchen sowie den anderen geistlichen Institutionen in der Hauptsache Geld und immer wieder Geld bzw. Wertsachen, die unmittelbar in Geld zu verwandeln waren. Gespendet wurde einer oder allen Kirchen, einem Kloster oder mehreren, einem oder verschiedenen Geistlichen in der Stadt oder auch in der näheren und weiteren Umgebung. Dabei schwankten die Summen von wenigen Schillingen oder Mark bis zu hundert oder mehreren Hundert Mark. Außer Geld wurden der Kirche von den Bürgern Wertgegenstände und Sachwerte aller Art übereignet, so Schmuck, silberne Gürtel und beschlagene Borden, Spangen, Fibeln und Knöpfe, silberne Ketten und goldene Ringe, silberne und goldene Kreuze, Perlenkränze, Korallenschnuren, Paternoster, Kopf- und Kleiderschmuck, aber auch Silberzeug aller Art: Krüge und Kelche, Leuchter sowie Löffel und nicht zuletzt verschiedene Metalle wie Silber, Kupfer, Blei, Eisen.

Daß wertvolle Kleidung zu den vererbungswürdigen Gegenständen gehörte, macht deren immer wiederkehrende Erwähnung deutlich. Dabei stehen Röcke, Hoiken und Mäntel an erster Stelle. Oftmals wurde der *beste Rock* der Kirche vermacht; er konnte braun, weiß, grau, schwarz oder auch rot und grün sein, war zwei- oder mehrfältig, gefüttert oder sogar ein ausgesprochener Pelzrock. Auch der Hoiken, ein ärmelloser, vorn offener Umhang mit gestärktem oder in Falten gelegtem Kragen, war in verschiedenen Farben – der Frauenhoiken besonders in rot, grün und braun – beliebt. Einen großen Wert stellte der Nerzhoiken dar. Der *beste Mantel* war meist braun oder grau, konnte aber auch scharlachrot sein. Weiterhin wurden Kleider, seidene Schleier sowie Unterröcke und sogar Schuhe der Kirche vermacht. Auch die im Kampfe getragene Kleidung übereignete man ihr, so den Harnisch und Panzer mit Eisenhut und Kragen neben der zu ihr gehörenden Armbrust.

Wegen ihrer hohen Wertbeständigkeit waren auch Übereignungen von Haus- und Grundbesitz in und außerhalb der Stadt beliebt. Er wurde daher zur Sicherung des Seelenheils des Testators häufig der Kirche und ihren Institutionen übertragen, so vor allem: Häuser, Eckhäuser, Wohnhäuser, Brauhäuser oder jeweils Teile von ihnen, und weiterhin Buden, aber auch Gärten, z. B. Kohlgärten, und schließlich außerhalb der Stadt Äcker und Höfe, nicht selten mit dem zu ihnen gehörenden Vieh: besonders Kühe und Pferde, aber auch Bienen. In großer Zahl wurden auch

Renten und Pächte aus Häusern in der Stadt sowie aus Landgütern der Kirche vermacht.

Die testamentarischen Verfügungen umfassen weiterhin den gesamten Bereich dessen, was innerhalb des Hauses und der Wohnung als wertvoll und somit verbungswürdig erschien. Dazu gehörte an erster Stelle das *ingedompte*, der Hausrat, dann Fässer, Pfannen, Kessel, Kannen, Grapen, Truhen, Laden sowie Geschirr und Tafellaken; einen hohen Wert hatte für den Stadtbürger das oftmals vererbte Bettzeug mit seinen Decken, Kissen und Laken.

Auch eine Reihe von Nahrungsmitteln wurde in den Testamenten aufgeführt und kirchlichen Einrichtungen vermacht, so Bier und Malz, Roggen und Weizen, Heringe und Stockfisch, weiterhin – jedoch seltener – Salz, Butter und Honig. Vereinzelt wurden auch Bücher – zumeist geistlichen Inhalts – der Kirche oder einzelnen Geistlichen übergeben.

Alle diese sowohl an Zahl als auch im Wert sehr unterschiedlichen Legate sollten dem Seelenheil sowie dem Gedächtnis des Verstorbenen dienen. Oftmals wünschte man zugleich eine besondere Feierlichkeit beim Begräbnis, ließ ständige Vikarien errichten sowie Messen – ewige Messen, Seelmessen, Singmessen – lesen und Vigilien und Memoiren zum Gedächtnis Verstorbener, nicht selten des ganzen Geschlechts abhalten. Weiter veranlaßte man durch die Spenden Lobgesänge und besondere Gebete, wie die „Marienzeiten“ und die „Tageszeiten“. Auch die Eintragung in das „Denkelbuch“ einer Kirche oder eines Klosters ist ein oftmals vorgebrachter Wunsch.

Die Aufführung der Legate für die Kirchen und Klöster war in zahlreichen Testamenten eng verbunden mit den Wünschen des Erblassers hinsichtlich seines Begräbnisses; diese sind oftmals Ausdruck seiner gesellschaftlichen Stellung und dienen letztlich der Repräsentation. Bis zum Jahre 1525 wurde in 485 von 995 Testamenten – das sind in mehr als 48% bei ansteigender Tendenz – ein bestimmter Begräbnisplatz gewünscht.

Am begehrtesten war bei den Stralsundern ein solcher in der Nikolaikirche am Markt der Altstadt. Ein entsprechender Wunsch findet sich in 158 Testamenten, d. h. bei mehr als 32% aller Testatoren; unter ihnen waren zwölf Ratsherren bzw. Bürgermeister. An zweiter Stelle steht die Marienkirche in der Neustadt als gewünschter Begräbnisplatz. 99 Testatoren (= 20,4%) entschieden sich für sie; unter ihnen vier Ratsherren bzw. Bürgermeister. Die Zahl der Testatoren, die in oder bei der Jakobikirche ihren Begräbnisplatz wählten, ist wesentlich geringer. Sie betrug insgesamt 60 (= 12,4%); von diesen gehörten 5% dem Rat an. Beisetzungen haben auch bei oder in den Klosterkirchen stattgefunden, in größerer Zahl jedoch nur bei St. Johannis (51 = 10,5%), bzw. „bei den Minoriten“ (27 = 5,6%) sowie bei St. Katharinen (41 = 8,5%).

Darüber hinausgehende Begräbniswünsche traten nur in geringerer Zahl auf, so bei St. Brigitten, bei St. Gertrud, bei St. Georg und bei St. Maria-Magdalena. Einzelne Testatoren wollten auch außerhalb Stralsunds bestattet werden – bei der Klosterkirche in Neuenkamp bzw. bei der neuen Vikarie in Neuendorf auf Rügen.

Ob der Verstorbene in der Kirche selbst oder auf einem in ihrer unmittelbaren Nähe gelegenen Kirchhof bestattet wurde, hing weitgehend von dessen Vermögen und seiner sozialen Stellung ab. Im Laufe des 14. Jahrhunderts wurde es zunehmend Sitte, daß sich die Wohlhabenden innerhalb der Kirche beisetzen ließen. Die in den Testamenten verwandten Formulierungen lassen hier nicht immer eine klare Entscheidung zu, so, wenn z. B. die Bestattung „bei den Grauen Mönchen“ gewünscht wurde. Äußerst selten jedoch wurde eine Beisetzung auf einem der Kirchhöfe direkt vermerkt, so 1359 auf dem St. Marienkirchhof, 1412 auf dem St. Jakobikirchhof oder 1518 auf dem St. Nikolaikirchhof.<sup>74</sup> Wesentlich häufiger ist demgegenüber der Wunsch zu finden, in einer der Stralsunder Kirchen beigesetzt zu werden – häufig auch mit einer näheren Angabe des Ortes. So wurde das Begräbnis in der Nikolaikirche gewünscht unter dem dort schon vorhandenen Grabstein bzw. in der Gruft, in der bereits die Eltern des Testators beigesetzt waren. In ihrem Testament des Jahres 1508 sprach die Witwe des Jaspar Kopke den Wunsch aus, in der Nikolaikirche beim Marienaltar gegenüber dem Ratsstuhle beigesetzt zu werden, während 1504 der Bürger Jürgen Amelung in seiner Kapelle und 1517 der Bürger Joachim Engelbrecht mit Läuten, Baldachin und Lichtern in seiner Kapelle vor dem Chor bestattet werden möchte.<sup>75</sup>

Auch für eine Bestattung in der Marienkirche ist in den Stralsunder Testamenten eine Reihe von Wünschen recht konkret geäußert. So wurde 1389 die Bestattung unter dem Leichenstein, der *to endes an dem kerkbuse steit*, erbeten. Auch Heinrich von Hiddensem hatte schon einen Stein in der Marienkirche, unter dem er bestattet werden wollte; er gab im Jahre 1403 dafür 10 M und 2 Pfund Wachs für fünf Kerzen, die bei dem Leichnam brennen sollten. Nach dem Begräbnis sollte dann die Kirche eine Kerze behalten, die anderen sollten nacheinander vor dem Kruzifix brennen. Weiterhin wurden als Bestattungsorte in der Marienkirche gewünscht: 1461 bei der seligen Mutter *tegen de figurs des torms* und 1514 bei der fünften, dem Taufstein. Im Jahre 1498 erbat Taleke, die Witwe des Tytke Luthemann, in der Marienkirche bei ihrem Mann und Sohn beigesetzt zu werden. Sie bestimmte zugleich den Ankauf eines großen Leichensteins, der die Gräber decken sollte. Diesen sollten die Vollstrecker vor ihrem (Familien-)Altar legen, den sie – laut besonderer Urkunde – hatte.<sup>76</sup> Ähnliche Bestattungswünsche gab es für die Jakobikirche sowie für die Klosterkirchen; auch sie machen deutlich, daß zahlreiche Stralsunder darauf bedacht waren, nach ihrem Tode eine ihrer sozialen Stellung entsprechende Ruhestätte zu finden.

Die in den Testamenten vorgebrachten Wünsche der Erblasser gehen jedoch über die Wahl der Kirche sowie des speziellen Begräbnisplatzes hinaus, so insbesondere der, neben der Ehefrau, dem Manne, den Kindern sowie bei dem Vater und der Mutter bestattet zu werden. Daraus ergibt sich, daß zumindest bei den vermögen-

<sup>74</sup> Test. 260:1359; 501:1412; 955:1518.

<sup>75</sup> Test. 366:1377; 378:1379; 664:1467; 899:1508; 867:1504; 948:1517.

<sup>76</sup> Test. 437:1389; 481:1403; 638:1461; 938:1514; 820:1498.

den Bürgern ausgesprochene Familiengräber in den Kirchen schon relativ früh existiert haben. Auch das Läuten der Glocken einer oder mehrerer Kirchen bei der Beisetzung war eine immer wiederkehrende Bitte. Weiter wurde nicht selten von dem Erblasser verfügt, daß ein Grabstein auf sein oder seiner Familie Grab gesetzt oder gelegt werden sollte; verschiedentlich war auch eine bestimmte Form angegeben. So wünschte z. B. im Jahre 1353 Johann Grote, daß auf seinem Grabe ein *bonus lapis tumbalis*, 8 Fuß breit und 10 Fuß lang, gesetzt werde.<sup>77</sup>

Auch der Zeit vor und während der Totenfeier wandten sich die Testatoren zu.<sup>78</sup> Sie baten darum, daß, solange der Leichnam über der Erde stünde, Seelmessen gehalten würden, daß darüber hinaus ein Psalter verlesen werde. Den Sarg wünschten sie während der Totenfeier mit Stoffen oder wertvoller Kleidung bedeckt. So verfügte im Jahre 1474 der Ratsherr Gerd Blome, daß die Testamentsvollstrecker 8 Ellen graues Tuch über seinen Sarg breiteten und seinen besten Hoiken darüber legten. Beide sollten nach der Bestattung im Kloster St. Brigitten bleiben. Weiterhin sollten sein Psalter, den er dem Kloster bereits vermacht hatte, und sein *dudesches bock* auf den Sarg gelegt werden. Der sicherlich der Schifferbruderschaft angehörende Heinrich Stylow bestimmte 1522 in seinem Testament, daß man seinen *besten vossen rock upp zarch legge, unde de schal blyven to sunte Johannis in dat kloster*. Auch daß der Sarg während der Trauerfeier unter einem Baldachin stünde, wurde verschiedentlich – besonders seit dem Beginn des 16. Jahrhunderts – erbeten; in dieser Zeit finden sich in den Testamenten auch häufiger Formulierungen, daß man die Beerdigung mit Läuten, Lichtern und Zubehör oder einfach: mit allem Zubehör wünschte. Schließlich strebten nicht wenige Testatoren danach, in das Totenbuch bzw. das *denkelbok*<sup>79</sup> der als Beisetzungsort gewünschten Kirche eingetragen zu werden.

Daß sich bei Stralsunder Bürgern selbst im Gedanken an den Tod der Kaufmann nicht verleugnen ließ, wird in verschiedentlich in den Testamenten auftretenden Bestimmungen deutlich, daß, wenn den Begräbniswünschen von Seiten der Kirche nicht entsprochen würde, die ihr zgedachten Legate zu reduzieren bzw. gänzlich aufzuheben seien. So wurde u. a. testamentarisch verfügt, im Jahre 1380 den Grauen Mönchen sowie auch der Jakobikirche die ihnen zugesagten Geldsummen zu streichen, wenn die Bestattungen nicht wie gewünscht erfolgten. 1431 wurde der Nikolaikirche ein Legat von 5 auf 3 M gekürzt, wenn bei der Totenfeier nicht gesungen werden sollte. Im Jahre 1448 sagte der Bürger Knud Schomaker der Jakobikirche seinen blauen ypernschen Hoiken und weitere 16 M nur unter der Bedingung zu, daß er im Chore, wo schon Kurt Schomaker und andere Verwandte ruhten, mit Geläute, Lichtern und Baldachin beigesetzt würde und die Vorsteher seinen Leichenstein auf die Gräber legten. Schließlich vermachte im Jahre 1503 der Bürger Hans Wardenberch der Jakobikirche seine beste Schaub, um in ihr beim Taufstein be-

<sup>77</sup> Test. 256:1359; 204:1353.

<sup>78</sup> Test. 534:1420; 788:1495; 650:1464; 689:1474.

<sup>79</sup> Test. 979:1522; 953:1516; 973:1520; 908:1509; 981:1523 (St. Johannis).

stattet zu werden. Sollte dem nicht zugestimmt werden, will er in St. Katharinen beigesetzt sein. Man sollte dieser Kirche dann noch einen Rock dazu geben.<sup>80</sup>

Als ein weiteres Mittel, der ewigen Verdammnis zu entgehen, sah der spätmittelalterliche Städtebürger an, daß Männer und Frauen – z. T. gemeinsam mit Klerikern – sich zu geistlichen Bruderschaften zusammenschlossen. Diese entwickelten sich vor allem mit dem Auftreten der verheerenden Pest seit der Mitte des 14. Jahrhunderts; sie sind Ausdruck einer sich ausbreitenden Laienfrömmigkeit in der spätmittelalterlichen Stadt sowie des mittelalterlichen Korporationswesens schlechthin. Diese Bruderschaften bei Aufstellung ihrer Testamente neben den Kirchen und Klöstern mit Legaten zu bedenken, sahen zahlreiche Stralsunder Bürger als ein weiteres Anliegen im Rahmen ihrer „frommen Stiftungen“ an.

Damals waren – neben den religiösen Bruderschaften der Geistlichen – zahlreiche Zusammenschlüsse von Laien entstanden, die sich aus Sündenangst und Sorge um ihr Seelenheil aus eigener Initiative zu frommen und mildtätigen Zwecken verbünden hatten. Gemeinsame Andachtsübungen, Prozessionen, feierliche Begängnisse Verstorbener führten die Mitglieder der Bruderschaften ebenso wie gesellige Zusammenkünfte und Festmahle zusammen. Verteilung von Almosen an die Armen sollte – wie auch das gemeinsame Gebet und die Fürbitte der Heiligen – die Hoffnung auf eine Versöhnung mit Gott und die Abkürzung der Qualen im Fegefeuer stärken.

Im ausgehenden 14. und im 15. Jahrhundert kamen die geistlichen Bruderschaften auf die Höhe ihrer Entwicklung. Wie groß ihre Zahl in den norddeutschen Städten war, zeigen Hamburg mit über 100, Lübeck mit 70 und Rostock mit nachgewiesenen 15 Bruderschaften.<sup>81</sup>

Für Stralsund ist wiederum eine größere Zahl von Bruderschaften anzunehmen; lassen sich doch allein aus den Testamenten etwa 37 nachweisen, und zwar berufsorientierte und beruflich neutrale Laienbruderschaften sowie Bruderschaften von Geistlichen. Berufsmäßiger bruderschaftlicher Zusammenschlüsse wird in Stralsunder Testamenten erstmals im Jahre 1371 gedacht, als Legate an die Gilde der Spielleute sowie die der Brauer vermacht wurden. Von weiteren Zuwendungen an Bruderschaften, die einen Berufsstand und damit zugleich einen gewissen Sozialstatus repräsentierten, erfahren wir dann erst wieder im ausgehenden 15. Jahrhundert, so von einer Marienbruderschaft der Böttcher zu St. Katharinen und von einer Böttcherknechtebruderschaft.<sup>82</sup> Häufiger wird in den Testamenten seit dem Jahre 1494

<sup>80</sup> Test. 383, 386:1380; 577:1431; 614:1448; 863:1503.

<sup>81</sup> Zu den Bruderschaften im Küstengebiet der Ostsee: G. Brandes, Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters; in: Zeitschr. d. Vereins f. Hamburgische Geschichte 1934 bis 1937: Bd. XXXIV, S. 75 ff.; Bd. XXXV, S. 57 ff.; Bd. XXXVI, S. 65 ff.; M. Zmyslony, Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation, in: Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 6, Kiel 1977, S. 28 ff.; G. Crull, Geistliche Bruderschaften in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, 9. Bd. Rostock, 1915, S. 33 ff.; H. Heyden, Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte, Berlin 1961, S. 40 ff.

<sup>82</sup> Test. 334:1371; 756:1488; 821:1498.

die Schifferbruderschaft in St. Nikolai genannt, der mehrfach Geld sowie Wachs für Lichter und weitere Spenden zur Ausgestaltung der Kirche vermacht werden.<sup>83</sup> Zu Beginn des 16. Jahrhunderts richteten sich testamentarische Zuwendungen weiterhin an die Schmiedeknechtebruderschaft zu St. Johann sowie an eine Spielleutebruderschaft. Schließlich tritt uns im Jahre 1520 noch eine Kürschnerbruderschaft entgegen.<sup>84</sup>

Den von bestimmten Berufsgruppen gebildeten Bruderschaften stehen weitere berufsneutrale, allen offene Bruderschaften gegenüber, die mit einer Kirche oder mehreren Gotteshäusern verbunden waren. Auch sie verfügten über Altäre und Kapellen in den Kirchen, ließen auf ihrem Altar Seelopfer verrichten und Seelmessen lesen; ihre Mitglieder begleiteten weiterhin den toten Bruder oder die verstorbene Schwester zu Grabe. Dabei standen die Kirchen der Minoritenklöster im Vordergrund, aber auch den drei Stadtkirchen waren Bruderschaften dieser Art angeschlossen. Auch hatten einzelne Bruderschaften in mehreren Kirchen eine Verankerung gefunden, so die St. Marienbruderschaften in der Marien-, der Nikolai- und in der Jakobikirche.<sup>85</sup> Diese sahen als eine ihrer wichtigsten Aufgaben die Durchführung der *Mariantiden*, der Gebetsstunden zu Ehren Marias, an. In der Nikolaikirche wurde über die Bruderschaften der Geistlichen hinaus besonders der des Heiligen Leichnams seit dem Jahre 1445 gedacht. Sie hatte u. a. die Ausschmückung des Hauptaltars und des Kircheninneren zum Fronleichnamsfest übernommen. Weiterhin wurde bei der Begründung eines Legates in Höhe von 20 M als Aufgabe genannt, *also de scholre vor dem sacramente singet, wer me dat sacrament to den kranken dreckt in de stadt*.<sup>86</sup>

In der Marienkirche trat die Bruderschaft Unserer Lieben Frau bei St. Marien, und zwar in den Jahren 1396 und 1508 stärker hervor, ihr zur Seite stand im Jahre 1513 die St. Brandanus-Bruderschaft, die wohl mit der Kapelle gleichen Namens verbunden war. In der Jakobikirche begegnen wir seit 1349 der Leichnamsbruderschaft, der Legate zum Bau einer Kapelle gestiftet wurden, und im Jahre 1513 ebenfalls einer Marienbruderschaft.<sup>87</sup>

Alle offenen, häufig den Namen eines Heiligen tragenden Bruderschaften hatten sich in größerer Zahl den Kirchen der Dominikaner- und Franziskanerklöster angeschlossen: so bei St. Katharinen die Bruderschaft unserer Lieben Frau oder auch Marienbruderschaft seit 1388 – der immer wiederkehrende Name weist auf das schnelle Anwachsen des Marienkults in diesem Raum seit dem Ausgang des 14. Jahrhunderts hin –, die Engelbruderschaft seit 1459, die Bruderschaft des Heiligen Jakobus bei St. Katharinen 1464, die der St. Anna, einer im gesamten Küsten-

<sup>83</sup> Test. 781:1494; 844, 846:1501; 853:1502; 895:1507; 900:1508; 922:1512; 928:1513.

<sup>84</sup> Test. 848:1501; 912:1509; 968:1520.

<sup>85</sup> Test. 468:1396; 620:1451; 928:1513.

<sup>86</sup> Test. 603.

<sup>87</sup> Test. 464:1396; 900:1508; 931:1513; 99:1349; 122:1350; 432:1389; 928:1513.

gebiet beliebten Schutzheiligen, seit 1477 sowie die Bruderschaft Marien for medelidinge und St. Maria Magdalene seit 1486.<sup>88</sup>

Als der Klosterkirche St. Johannis angeschlossene Bruderschaften treten uns seit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts entgegen: die Antoniusbruderschaft seit 1480, eine St. Annen- und eine Dorotheenbruderschaft seit 1491, die St. Paulsbruderschaft seit 1495 und seit dem Jahre 1500 eine Bruderschaft der Heiligen Dreifaltigkeit.<sup>89</sup> Von einigen weiteren Bruderschaften, die in den Testamenten genannt werden, wissen wir nicht, welcher Kirche sie angeschossen waren, so von der Bruderschaft *to sunte Elzeben* 1459 sowie der Erasmus-Bruderschaft 1520. Mit einzelnen Legaten bedacht wurde weiterhin im Jahre 1446 die Bruderschaft des Jungfrauenklosters.<sup>90</sup>

Auch einige auswärtige Bruderschaften wurden von Stralsunder Testatoren mit Legaten bedacht, so die *fraternitas fratrum* in Namerow 1359, die Bruderschaft bei den Kartäusern in Rostock 1468, die Margaretengilde in Patzig auf Rügen 1498 und die Bruderschaft zum Heiligen Sakrament in Wilsnack 1521. Im Jahre 1484 wurde weiterhin testamentarisch verfügt, daß ein Legat in Höhe von 300 M für den Altar im Stuhle der Bruderschaft von Ahusen verwandt werden sollte.<sup>91</sup>

Häufig wird in den Testamenten der Bruderschaften der Geistlichen gedacht. Für Stralsund war dies der Kaland; dazu zu zählen sind aber auch – wenn auch auf anderer sozialer Stufe stehend – die Bruderschaften der Scholaren.

Der Kaland war ein Zusammenschluß Geistlicher bzw. überwiegend Geistlicher, und zwar insbesondere ihres aristokratischen Teils. Er tritt uns in den Stralsunder Testamenten erstmals 1350 entgegen.<sup>92</sup> Sein Name geht auf die Zeit der Zusammenkunft und Beratung der Kalandsbrüder, den Monatsersten, zurück. Als ihre grundsätzliche Aufgabe sahen die Angehörigen dieser Bruderschaft die Förderung eines gottesdienstlichen Lebens in der Stadt an; sie stifteten Altäre und Vikarien und übernahmen karitative Aufgaben. Die nicht seltenen testamentarischen Schenkungen ermöglichten ihnen auch, die Armen mit Brot und Kleidung zu versorgen und Almosen zu verteilen; ihnen verdankte der Kaland auch seinen Rentenbesitz.<sup>93</sup> Weiterhin sorgten sie für standesgemäße Begräbnisse, lasen Seelmessen und trugen die Namen der Verstorbenen in ihr Totenbuch ein. Im Jahre 1502 hören wir noch vom Bestehen einer Marienbruderschaft der Kalandsherren. Bei der bereits im Jahre 1339 in Testamenten genannten Bruderschaft der Priester sowie bei der *fraternitas sacerdotum* von 1355 wird es sich sicherlich schon um den Kaland gehandelt haben<sup>94</sup>, da uns in Stralsund sonst eine weitere Priesterbruderschaft nicht entgegentritt.

<sup>88</sup> Test. 423:1388; 632:1459; 650:1464; 707:1477; 743/744:1486.

<sup>89</sup> Test. 717:1480; 766:1491; 787:1495; 839:1500.

<sup>90</sup> Test. 632:1459; 968:1520; 606:1446.

<sup>91</sup> Test. 250:1359; 667:1468; 814:1498; 975:1521; 737:1484.

<sup>92</sup> Test. 122:1350.

<sup>93</sup> Test. 505:1413 u. a.

<sup>94</sup> Test. 852:1502; 30:1339; 215:1355.

Vom sozialen Status wie auch von der Zielsetzung her unterschieden sich die Bruderschaften der Scholaren oder armen Schüler. Die diesen in den Testamenten häufig zugedachten Geld- und Sachspenden dienten nicht nur dem Begräbnis der Scholaren und fremden Priester, sondern häufig auch der sozialen Unterstützung ihrer Mitglieder. Diese Scholarenbruderschaften waren vor allem an den Stadtkirchen verankert. Seit dem Jahre 1368 trat an der Nikolai- sowie an der Marienkirche die *fraternitas scholarum St. Nicolai et beatae virginis* auf – unter dem Namen Bruderschaft der Schüler dann bereits in den Jahren 1395 und 1405.<sup>95</sup> Von einer Schülerbruderschaft zu St. Nikolai hören wir weiterhin zum Jahre 1376, während uns in Stralsunder Testamenten als erste Scholarenbruderschaft, die *societas trinitatis scolae sancte Jakobi*, seit 1349 entgegentritt.<sup>96</sup>

Einen spezifischen Charakter hatten die – auch als Bruderschaft bezeichneten – St. Antonius-Boten und die St. Johannis-Boten, die in den Stralsunder Testamenten erstmals im Jahre 1404 erwähnt werden. An sie wurden in großer Zahl und bis zur Reformation in häufiger Folge Geldlegate übereignet, wofür die Spender – wenn sich überhaupt eine Begründung findet – Aufnahme in der Bruderschaft und Eintragung in ihr Denkelbok<sup>97</sup> erbat. Da St. Antonius als Helfer gegen die Pest angesehen wurde, wird ihr erstes Auftreten mit der Pestepidemie zusammenhängen. Sicherlich steht aber ihr Entstehen auch mit der Zunahme des Ablaßwesens in Verbindung. Allen, die eine Wallfahrt anzutreten nicht in der Lage waren, sollte in der Heimat selbst von Ablaßpredigern – als solche verstanden sich zugleich die St. Antonius- und St. Johannis-Boten – auf Grund ihrer Opfer Sündenvergebung zuteil werden.<sup>98</sup>

Ein weiteres, z. T. jedoch kostspieliges Verfahren, nach seinem Tode für sein Seelenheil zu sorgen, war weiterhin, letztwillig zu verfügen, daß Angehörige, Bedienstete oder auch Priester Pilgerfahrten für den Verstorbenen antraten, die nicht selten an mehrere – bis zu fünf oder sieben – Wallfahrtsorte führen sollten.

Bis zum Jahre 1524 werden nicht weniger als 348mal – das ist in nahezu einem Drittel aller Testamente – Wallfahrtsorte genau angegeben; die in den letztwilligen Verfügungen erbetenen Pilgerreisen erhöhen sich jedoch dadurch nicht unwesentlich, daß die Wahl des Ortes nicht selten den Testamentsvollstreckern oder den Pilgern überlassen blieb.

Die weitesten Wallfahrten führten zum Heiligen Grabe (3) sowie nach Rom (32), nach Compostella in Spanien (14) sowie Rocamadour in Südfrankreich (1); im Rheingebiet waren besonders Aachen (31), Trier (5) und Köln (3), in der Schweiz Einsiedeln (46) Anziehungspunkte für Pilger, während im norddeutschen Bereich Wilsnack in der Priegnitz (72), Golme/Golmenberg in Brandenburg (39), Sternberg (24) in Mecklenburg und Kenz (18) in Pommern neben weiteren etwa 20 – jeweils nur einmal oder wenige Male auftretenden Orten – bevorzugt wurden.

<sup>95</sup> Test. 315:1368; 464:1395; 489:1405.

<sup>96</sup> Test. 358:1376; 99:1349.

<sup>97</sup> Test. 496:1408; 717:1480; 689:1474; 891:1506.

<sup>98</sup> Vgl. Heyden, S. 93.

Daß man sich die Sündenvergebung etwas kosten ließ, wird z. B. daraus deutlich, daß ein Testator für eine *reise* zum Heiligen Grabe einem armen Priester 400 M und ein Pferd überließ<sup>99</sup> und ein anderer für zwei Wallfahrten nach Rom sein Wohnhaus, ein weiterer für eine Romfahrt von zwei Leuten 100 M zur Verfügung stellte.<sup>100</sup> Für Reisen in Orte der näheren Umgebung hatten sich geradezu gewisse Sätze herausgebildet, so z. B. für eine Reise nach Golme 5 M.<sup>101</sup> Die Wünsche der Erblasser waren verschiedentlich recht vielseitig, so, wenn Heinrich Lapellan 1477 letztwillig verfügte, daß acht Mann zum Heiligen Blut nach Wilsnack pilgern und dort bestimmte Opfer bringen sollten<sup>102</sup>, oder wenn die Frau des Testators, der Sohn, der Knecht oder die Köchin bzw. die Magd<sup>103</sup> die Reise zu dessen Seelenheil antreten sollten. Die Wünsche der Verstorbenen gingen z. T. noch darüber hinaus, so, wenn im Jahre 1498 der Stralsunder Bürger Heinrich Dubberan in seinem Testament festlegte, daß – neben fünf Pilgerreisen – vier Personen an vier Freitagen in Wolle, d. h. in Trauerkleidung, um alle Kirchen der Stadt wallfahrten sollten<sup>104</sup>, bzw. wenn von den Erblassern testamentarisch verfügt wurde, die Reisen im norddeutschen Gebiet im Winter oder gar barfuß durchzuführen.<sup>105</sup> Die letzte Wallfahrt verzeichnen die Testamente im Jahre 1524<sup>106</sup>; sie hören damit schlagartig auf.

## 2. Legate an die Armen

Über die Dotationen an Kirchen und Klöster, weitere geistliche Institutionen und einzelne Kleriker sowie an die geistlichen Bruderschaften hinaus sind die unmittelbaren Spenden an die *armen* ein wesentlicher Bestandteil der frommen Stiftungen in den spätmittelalterlichen Bürgertestamenten. An die Armen zu denken, ihnen zu helfen, galt als allgemeine Christenpflicht; deren Erfüllung war jedoch auf das engste verbunden mit einem unmittelbaren persönlichen Anliegen, damit zugleich etwas *pro salute animae* zu tun, sich seines Seelenheils zu vergewissern und sich damit zugleich die Anwartschaft auf den Himmel zu verschaffen. Die verschiedentliche Großzügigkeit bei den testamentarischen Zuwendungen wurde sicherlich dadurch gefördert, daß die gespendeten Geld- und Sachwerte erst nach dem Tode des Erblassers zu übergeben waren und somit nicht eigentlich ihn, sondern seine Erben trafen.

Vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zum Beginn der Reformation wird in nahezu 70% der Stralsunder Testamente der „Armen“ in der einen oder anderen

<sup>99</sup> Test. 737:1485.

<sup>100</sup> Test. 820:1498; 516:1415.

<sup>101</sup> Test. 765:ca. 1490.

<sup>102</sup> Test. 705:1477.

<sup>103</sup> Test. 876:1504; 990:1424.

<sup>104</sup> Test. 822:1498.

<sup>105</sup> Test. 765:ca. 1490; 694:1474.

<sup>106</sup> Test. 990:1524. Zu „Stralsunder Wallfahrten“ siehe auch: H. Heyden, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, Bd. 8, 1969, S. 29–37.

Form gedacht; und zwar waren es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 58% der Testamente, die niedrigere oder höhere Legate verzeichnen. Im Anschluß an das Pestjahr 1350 stieg dann die Zahl auf über 72% und um die Mitte des 15. Jahrhunderts auf 75% an. Bis in die ersten beiden Jahrzehnte des 16. Jahrhunderts hinein hielt sie sich dann bei 70%.

Neben der Zahl der Testamente ist auch die der einzelnen von Bürgern und Einwohnern den Armen und Kranken übertragenen Legate aufschlußreich. Sind es in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts 164 Dotationen, die den Hilfsbedürftigen bzw. deren Pflegeeinrichtungen testamentarisch zugesichert werden, so steigt deren Zahl unter dem Einfluß der Pest von 1351 bis 1395 auf 427 an – eine Summe, die in dem untersuchten Zeitraum nie wieder erreicht wurde. Danach sank sie wieder etwa auf die Ausgangswerte ab, um dann von 1433 bis 1476 auf 236, von 1477 bis 1499 auf 307 und schließlich bis zur Reformation auf 315 zu steigen.

Karitative Hilfe leisteten den Armen und Kranken sowie den sonst in Not Geratenen vor allem die Hospitäler und *gasthäuser*, von denen erstere sich verschiedentlich zu großen Einrichtungen mit eigener Kapelle oder sogar Kirche und mit eigenen Priestern entwickelten. An deren Ausbau sowie zum Unterhalt der von ihnen aufgenommenen Kranken trugen die Legate der Testatoren nicht unwesentlich bei. So konnte die Zahl der in Hospitälern und Gasthäusern Aufgenommenen bis zum Anfang des 16. Jahrhunderts insgesamt eine positive Entwicklung nehmen. Dies läßt das sich ändernde Verhältnis der Zahl der Legate an die in karitativen Häusern lebenden Hilfsbedürftigen zu der der Straßen- und Hausarmen erkennen. Machte die Zahl der Legate für die in Hospitälern aufgenommenen Kranken und Armen in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts über die Hälfte – 57% – aus gegenüber 43% für die selbständig lebenden Hilfsbedürftigen, so stieg erstere in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts und damit in den schlimmen Zeiten der Pest auf 71% und bis zum ersten Drittel des 15. Jahrhunderts auf 76% – auf über drei Viertel – an. Bis zum Ende des 15. Jahrhunderts, nachdem mehrere Gasthäuser neu eingerichtet waren und Kranke und Arme in größerer Zahl aufnehmen konnten, stieg die Zahl der in karitativen Einrichtungen Lebenden auf 84% an; sie hielt sich dann bis 1525 bei 80%.

Nach dem Willen der Testatoren sollten die von ihnen für die Kranken- und Armenfürsorge überlassenen Geld- und Sachwerte einmal den karitativen Häusern, den Hospitälern und Gasthäusern zum Auf- und Ausbau, zur Erweiterung und Neugründung zur Verfügung gestellt werden, dann aber sollten zugleich bestimmte Summen den Armen und Kranken in diesen Häusern unmittelbar zugute kommen, indem ihnen Geld, Kleidung, Essen . . . *auf die Hand* gegeben wurde.

Von den in Stralsunder Testamenten mit Legaten bedachten Hospitälern steht das St. Georgs- oder auch St. Jürgenhospital – extra muros gelegen – an erster Stelle; es diente vor allem als Aussatzhospital den an Lepra Erkrankten zur Aufnahme. Ihm folgte das Heilgeist-Hospital, auch St. Spiritus genannt, und schließlich als drittes das St. Gertrud-Hospital – in den Testamenten auch einfach als Gasthaus bezeichnet; beide lagen ebenfalls außerhalb der Stadtmauer.

Während des 15. Jahrhunderts lassen die Testamente die Einrichtung neuer Gasthäuser erkennen; dies deutet zugleich auf eine Intensivierung der Armen- und Krankenpflege hin. So traten jetzt das Gasthaus *uppe dem valde* vor dem Tribseer Tor und das Gasthaus *uppe dem roden meere* – nach der St. Antonius geweihten Hospitalkirche auch St. Antoniushaus genannt – stärker hervor. Letzterem ist auch ein Frauenhaus angeschlossen. Darüber hinaus wurde in zahlreichen Testamenten der Kranken und Armen – zumeist in den St. Georgs-Hospitälern – in zahlreichen Städten und Orten in Pommern und auf Rügen, aber auch in Mecklenburg sowie in Münster, Lübeck und Trälleborg gedacht.

Ging auch in zwei Jahrhunderten – nach der Zahl der ihnen von Stralsunder Bürgern und Einwohnern zgedachten Legate – die Anzahl der Armen und Kranken, die nicht in Hospitälern und Gasthäusern Aufnahme fanden, von über 40% auf etwa 20% zurück, so waren es immer noch genug, die allein auf sich gestellt mit ihrem Schicksal fertig werden mußten. Nach der Sprache der Testamente waren es die das Stadtbild mitprägenden *allgemeinen* Armen, die Stadtarmen, die Armen *in plateis ambulantis*, die Kirchspielarmen, die Armen, *die uppe den kerkhoven und by wege lank sitten*, die gutwilligen Armen, die freiwilligen Armen und schließlich die Bettler. Weiter wird der in der Stadt lebenden Kranken, der infecti, der Aussätzigen, der Siechen, die auf den Kirchhöfen sitzen, der Blinden und Lahmen gedacht; und schließlich werden immer wieder die Elenden, die Fremden, die *exules* genannt.

Was von Stralsunder Bürgern und Einwohnern den Kranken und Armen gespendet wurde – sowohl denen, die in Hospitälern und Gasthäusern Aufnahme gefunden hatten, als auch den Stadt- und Hausarmen –, das legen die Testamente in großer Breite dar. An erster Stelle standen dabei Bier, Schuhe und Kleidung.

In den 664 Testamenten, die bis zum Jahre 1525 Legate an die Armen verzeichnen, findet sich 120mal das Bier. Die gespendete Menge reicht von einer Flasche an jeden Armen, bis zum Quart, zu mehreren Tonnen sowie zur Last für die Armen und Kranken in dem einen oder anderen Hospital bzw. Gasthaus. Die Bedeutung des Bieres nicht nur als Getränk, sondern zugleich als Nahrungsmittel wird besonders dadurch deutlich, daß nicht selten Bier und Brot gemeinsam den Armen gestiftet wurden. Oftmals war auch Bier zusammen mit Bädern in den Badestuben von den Testatoren gespendet.

Schuhe und Kleider wurden den Armen in etwa 100 Testamenten vermacht; häufig war für diese zusammen eine niedrigere – 20 bis 30 M – oder höhere – 150 bis 300 M – Summe zur Verfügung gestellt. Schuhe oder Stiefel, zumeist schwarze, wurden einzeln – für jeden Armen oder Kranken ein Paar – oder zusammen in größerer Zahl – 20, 50 oder 100 Paare – übergeben. Sind die Kleider in den Testamenten näher bezeichnet, so waren es vor allem Röcke, Hemden, Mäntel, Hoiken und Kapuzen. Weiter wurden den Armen zum Anfertigen von Kleidung Gewand oder Tücher – zumeist grau, weiß oder schwarz – überlassen.

An nächster Stelle – in ca. 60 Testamenten – stehen unter den Dotationen an die Kranken und Armen die Bäder, zumeist Seelbäder genannt. In ihnen findet das

Wechselverhältnis zwischen Geber und Empfänger unmittelbaren Ausdruck. Wurde einem Armen auf Kosten des Testators die Wohltat eines warmen Bades zuteil, so lohnte dies Gott der im Fegefeuer befindlichen Seele des Stifters ebenfalls durch eine Erquickung.<sup>107</sup> Ein Seel- oder Seelenbad diente den Armen zugleich dazu, *dar ze ere knoken ynne reyneggen*.<sup>108</sup> Das Geld für das Bad – oft auch noch für das dazu nötige Brennholz (ein oder zwei Hundert Holz) – wurde den Hospitälern oder Gasthäusern, aber auch öffentlichen Badestuben vermacht. Verschiedentlich ordneten die Testatoren noch an, daß die Seelbäder mit allem Zubehör, mit Bier und Brot oder auch mit Weggen und Eiern den Armen gewährt werden; auch konnte zu einem Bade das *scheren* gehören.

Weitere Lebensmittel wurden nur vereinzelt unter den Legaten an die Armen genannt, so Speckseiten und Butter, Fleisch, Stockfisch, Getränke, Wein, Getreide, Weizen, Mehl, aber auch Feigen und Rosinen, hin und wieder auch lebende Tiere: Schafe, Schweine, Kühe. Verschiedentlich finden sich unter den Dotationen Stoffe, Wand sowie Leinwand – von nur wenigen bis zu 200 Ellen –, die außer für Kleidung auch in den Unterkünften der Armen und Kranken Verwendung finden sollten. Weiterhin wurden Laken – grobe, Anklamsche, Wismarsche – vor allem für die Bettlägerigen – neben Betten, Kissen und Decken, die nicht selten in Kisten untergebracht waren, vermacht. Hin und wieder wurde von den Testatoren auch verfügt, daß Geldlegate zum Ankauf von Kohlen für die Heizung und Wachs für die Beleuchtung zu verwenden seien; dafür wurden Teile des Hausrates oder auch des *tafelsmydes* zur Verfügung gestellt.

Die Städtebürger des ausgehenden Mittelalters versprachen sich einen noch größeren Gewinn für ihr Seelenheil, wenn sie den Armen und Kranken nicht nur eine einmalige Zuwendung zukommen ließen, sondern diese mehrfach wiederholten und damit zugleich die Erinnerung an sie weckten. So finden sich in den Testamenten häufig Festlegungen, daß ein, drei, fünf, acht oder zehn Jahre hindurch den Armen Bier, Schuhe, Kleidung u. a. übergeben oder Seelbäder mit Bier, Essen und Holz gewährt werden sollten. Verschiedentlich wurde auch bloß verfügt: solange das dafür ausgesetzte Geld reicht. Nicht selten waren auch die Termine der Verabreichung der Zuwendungen festgelegt: der eigene Todestag, bestimmte Jahrestage, kirchliche Feiertage oder bestimmte Wochentage.

An einen bestimmten Wirkungseffekt war sicher auch gedacht, wenn die Witwe des Bürgermeisters Matthias Darne, Margarete, verfügte, den Armen 50 M zu überreichen, solange ihr Sarg *über der erde stünde*<sup>109</sup>, oder wenn der Bürger Michael Munter festlegte, daß sonntags in der Katharinenkirche vor seinem Stuhle den Armen ein Quart Bier, ein Schönroggen und zwei Pfennige ... gegeben werden

<sup>107</sup> K. Koppmann, Aus Hamburgischen Testamenten, S. 203 ff.

<sup>108</sup> Test. 693:1479. Zum Hospitalwesen siehe: H. Heyden, Die Hospitäler „St. Georg“ und „St. Gertrud“ in Pommern, in: Bll. f. Kirchengeschichte Pommerns, H. 20/21, 1939, S. 3 ff.; ders., Die Fürsorgearbeit und insbesondere das Hospitalwesen in Pommern bis zum 16. Jahrhundert, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, 3, 1963, S. 17 ff.

<sup>109</sup> Test. 906:1509.

sollten.<sup>110</sup> Im Jahre 1369 verfügte der Bürger Hermann Ponate, daß den Armen solange eine Tonne Bier gegeben werde, wie seine Frau und Tochter brauten.<sup>111</sup> Der Bürger Dietrich Kernesse legte testamentarisch fest, daß drei Jahre hindurch den Kranken in St. Jürgen jährlich 2 M für Holz und Brot zu geben seien; weiter sollten alle, die bei ihm in der Woche aßen, je 3 ß sowie vier arme Jungfrauen je 10 M erhalten.<sup>112</sup> Der Stralsunder Bürger Johann Hoghedorp bestimmte, daß sein Sohn drei Jahre lang täglich zehn Armen in seinem Hause eine Mahlzeit und sechs Jahre hindurch zu Ostern armen Leuten in Trälleborg ein Bad und 2 Tonnen Bier geben sollte.<sup>113</sup> Daß die Wohltätigkeit zugleich mit persönlichen Wünschen verbunden sein konnte, wird in einem Testament vom Jahre 1486 deutlich<sup>114</sup>; in ihm wurde die Erwartung ausgesprochen, daß für die 30 dem Heilgeist-Hospital gestifteten Rheinischen Gulden die Mutter des Testators *up en gestedde* Aufnahme finde. Die Reihe der Beispiele sei abgeschlossen mit dem gemeinsamen Testament von Heinrich und Trutken Eckholt vom Jahre 1520.<sup>115</sup> In ihm verfügten beide über die Zuwendungen an kirchliche Institutionen hinaus noch sechs Seelbäder und fünf Fegefeuermessen sowie ein Jahr lang alle Montage und Freitage für 2 ß Brot an die Armen.

Wenn die Dotationen an die Armen eine längere Wirkungsdauer haben sollten, wurden nicht selten auch Renten – vornehmlich aus Häusern, Gärten und Höfen – zur Verfügung gestellt, bzw. es wurden Geldsummen überantwortet, die auf Renten angelegt wurden und so den Armen zugute kommen sollten. So verfügte im Jahre 1449 der Ratsherr Heinrich von Haren u. a.<sup>116</sup>, daß 80 M ewige Rente angelegt und davon jeweils freitags den armen Leuten, die am Sonntag auf dem Johannis- und Georgenfriedhof sitzen, gegeben werden solle.

Die Höhe der Legate, der den Armen und Kranken zgedachten Geld- und Sachwerte, ist sehr unterschiedlich. Sie richtete sich nach dem Vermögen der Testatoren, nach ihrer inneren Verpflichtung, den in großer Zahl vorhandenen Armen und Kranken in der Stadt und darüber hinaus zu helfen, oder wird auch durch das Empfinden bestimmt, für sein eigenes Seelenheil noch viel tun zu müssen. Die jeweilige Dotation reicht von nur wenigen Pfennigen, Schillingen oder Mark, vom „Rest an die Armen“, wenn die Erbschaft bereits aufgeteilt war, bis zu höchst ansehnlichen Werten. Besonders stattlich konnten die Vergabungen an die Armen ausfallen, wenn keine Erben vorhanden waren, das Vermögen – Häuser, Buden, Dörfer, Äcker, auch Schiffe oder Waffen – verkauft wurde, das Geld in Renten angelegt oder sonst in irgendeiner Weise den Armen zugeführt wurde. Wie hoch die Legate sein konnten, macht u. a. das Testament des Bürgers Tydeman van Verden vom

<sup>110</sup> Test. 896:1508.

<sup>111</sup> Test. 327.

<sup>112</sup> Test. 444:1390.

<sup>113</sup> Test. 458:1393.

<sup>114</sup> Test. 804.

<sup>115</sup> Test. 972.

<sup>116</sup> Test. 615:1449.

Jahre 1390 deutlich, der für die Armen und Kranken insgesamt 1 000 M aussetzte.<sup>117</sup>

Ihrem Bekenntnis zum christlichen Glauben wie auch ihrer Erwartung auf zu gewährendes Seelenheil gaben die vermögenden Bürger auch darin Ausdruck, daß sie Scholaren, die Priester werden wollten, in ihren Testamenten mit Geldlegaten bedachten; auf solche Zuwendungen waren die *armen scolares* besonders angewiesen.<sup>118</sup>

Im Vordergrund standen dabei Verwandte und Bekannte, an erster Stelle die eigenen Söhne; sie waren in den untersuchten 200 Jahren in 30 Fällen testamentarisch besonders bedacht. Nicht selten wurde der unmittelbare Wunsch des Vaters zum Ausdruck gebracht, daß der Sohn Priester oder die Tochter Nonne werde.<sup>119</sup> So übereignete der Bürger Carl Schütze im Jahre 1476 einem Altar in der Marienkirche 100 M, aus dem sein Sohn eine jährliche Rente erhalten sollte *to syner schole-kunst*, bis er befähigt war, diesen und einen weiteren Altar selbst zu *belesen*.<sup>120</sup>

Auch der Bruder, der Brudersohn oder die Brudertochter bzw. die Schwestertochter konnten eine entsprechende Unterstützung finden; z. T. wurde das Geld schon frühzeitig zur Verfügung gestellt, um durch eine entsprechende Schulbildung die Voraussetzungen dafür zu schaffen, später in den geistlichen Stand treten zu können.

Ähnliche Vergünstigungen konnten auch dem *avunculus*, dem Schwestertochtersohn, dem Sohn des Ohms und anderen entfernteren Verwandten, ja auch guten Bekannten zuteil werden. War jedoch der vorgezeichnete Weg nicht beschritten worden, wurde das Erbeil anderen – letztlich den Armen – zugesprochen.<sup>121</sup>

Aber auch zur Erlangung eines weltlichen Berufes werden vereinzelt Geld- und Sachwerte – u. a. zur Beschaffung von Büchern übereignet, so einem Apotheker und seinen Scholaren. Der Ratsherr Karsten Sarnow vermachte im Jahre 1390 seinem Schwestersohn Klaus 10 M und vier Jahre freie Schule, die notwendigen Bücher und jährlich einen grauen Rock und zwei Paar Schuhe. Nähere und entferntere Verwandte standen hier wiederum im Vordergrund.<sup>122</sup>

Hin und wieder wird über die Schüler hinaus auch der für die Ausbildung Verantwortlichen in den Testamenten gedacht; so erhielten neben dem *rector scholarum* von St. Nicolai, Herrn Johann, auch die Schulmeister und ihre *Lokaten* verschiedentlich finanzielle Zuwendungen.<sup>123</sup>

<sup>117</sup> Test. 448:1390.

<sup>118</sup> Test. 51:1342 u. a.; 182:1352; 560:1429; 592:1441.

<sup>119</sup> Test. 538:1421; 164:1350; 288:1365; 580:1432; 676:1471; 3:zw. 1311/1314; 215:1355; 557/558:1428.

<sup>120</sup> Test. 699:1476.

<sup>121</sup> Test. 105:1349; 120:1350; 182:1352; 908:1509; 671/672:1469; 174:1351; 394:1381; 668:1468; 290:1366; 425:1388; 592:1441; 814:1498; 202:1355; 290:1366; 387:1380.

<sup>122</sup> Test. 183:1352; 407:1385; 418:1387; 30:1339; 443:1390; 70:1344; 437:1389; 512:1415; 698:1475; 699:1476; 443:1390; 596:1444; 671/672:1469.

<sup>123</sup> Test. 315:1368; 632:1459; 697:1475; 732:1483.

### 3. Einwirkungen der lutherischen Reformation auf das Dotationswesen

In den Jahren des Eindringens reformatorischen Gedankengutes, des Auftretens der ersten Verkünder der neuen Lehren und schließlich der Einführung der lutherischen Reformation in Stralsund gingen in einer längeren Übergangsphase im Dotationswesen wesentliche Veränderungen vor sich. Die Zahl der Legate an die Kirchen und andere geistliche Institutionen nahm mehr und mehr ab, und auch die Art und Weise der Spenden an die Armen änderte sich.

Legate an die Kirchen wurden jetzt nur noch in 45% aller Testamente aufgeführt, die Hälfte von ihnen sollte zu deren Erhaltung und Bau Verwendung finden. Zumeist aber sollte die Dotation des Testators der Gewährung des von ihm gewünschten Begräbnisplatzes sowie zur Ausgestaltung des Begräbnisses dienen. Dabei standen die drei Stadtkirchen – St. Nikolai, St. Marien und St. Jakobi – im Vordergrund; Klosterkirchen wurden nur noch in geringem Maße genannt. Legate an Kirchen und Klöster außerhalb der Stadt Stralsund – so an die Kirchen in Sagard und Barth sowie an das Kloster Hiddensee – waren ausgesprochene Ausnahmen.

Fanden sich früher häufig Dotationen an Priester verschiedener Kirchen, an Kapläne, Vikare oder Beichtväter, bzw. wurden Verwandten und Bekannten solche zugesagt, wenn sie in den geistlichen Stand träten, so wurden seit dem Jahre 1527 zunehmend Legate an die Prediger der neuen Lehre, an einen oder mehrere Predikanten in St. Nikolai (33×), St. Jakobi (19×) oder St. Marien (16×), gerichtet. Auch der pastor primarius der Nikolaikirche, der Superintendent, der magister oder der Pastor einer der drei Stadtkirchen sowie einzelner Klosterkirchen wurden testamentarisch bedacht. Verschiedentlich waren die Dotationen allgemein an die neuen Prediger in der Stadt gerichtet, deren Wirken in Stralsund gefördert werden sollte.

Waren die Begräbniswünsche der Testatoren oftmals der einzige Anlaß zur Übertragung von Legaten an eine bestimmte Kirche, so nahmen auch diese wesentlich ab; sie gehen – von mehr als 48% bis zum Jahre 1525 – auf annähernd 22% zurück, wobei die rückläufige Tendenz sich in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts verstärkte. An erster Stelle wurde noch immer die Nikolaikirche als Bestattungsplatz gewünscht (42×); es folgte die Marien- mit 32 und die Jakobikirche mit 27 Begräbniswünschen. Auch die Johanniskirche sowie der St. Jürgen- und der Gertrudenfriedhof (insges. 27×) wurden als Bestattungsort gewählt.

Die Sonderwünsche bei den Bestattungen bestanden weiterhin in ähnlicher Weise fort; sie wurden jedoch wesentlich seltener ausgesprochen. Zumeist wünschten die Testatoren, neben ihren Ehefrauen bzw. Kindern oder auch Eltern beigesetzt zu werden. Auch jetzt war nicht selten schon ein Grabstein am Begräbnisplatz vorhanden, unter dem sie liegen wollten. Verschiedentlich war weiterhin der gewünschte Ort für das Begräbnis – hinter dem Chor oder im Chor, in der Kapelle der Familie oder auf dem Friedhof neben der Kirchtür gegenüber der Schule – angegeben. Auch findet sich, daß die Ehepartner in verschiedenen Kirchen, so im

Jahre 1567 der Bürger Matz Elszen in der Jakobikirche und seine Ehefrau in der Gertrudenkirche beigesetzt werden wollten.<sup>124</sup> Interessant ist auch, daß der Bürger Hans Uthstim 1595 erklärte, in der Nikolaikirche unter dem Stein, den er für sich und seine Frau gekauft hatte, bestattet sein zu wollen, auf dem außer seinem Namen auch seine Marke eingehauen sei.<sup>125</sup> Wünsche nach einem Begräbnis mit dem üblichen „Zubehör“ – Bedecken des Sarges mit wertvollen Kleidungsstücken, Verwendung einer Anzahl von Leuchtern, Glockengeläut u. a. – kommen auch im 16. Jahrhundert weiterhin vor, allerdings wesentlich seltener.

Wie die Erwähnung von Pilgerreisen in den Testamenten mit dem Eindringen der Reformation schlagartig aufhört, so finden sich seit dieser Zeit auch keine Dotationen an geistliche Bruderschaften mehr. Einzelne Studenten wurden auch jetzt mit Legaten bedacht, sei es, um ein Theologie-Studium durchführen zu können oder um die Kosten für ein Auslandsstudium decken zu helfen.<sup>126</sup> Häufiger dagegen richteten sich die testamentarischen Zuweisungen nunmehr an die Schulen sowie an die Schulmeister, um so die Ausbildung der Bürgersöhne zu fördern.<sup>127</sup>

Während vom Jahre 1525 an in den Testamenten die Zahl der an die Kirchen und Klöster gerichteten Legate abnimmt, steigt demgegenüber die der den Armen übertragenen Dotationen prozentual an. In den zwischen 1526 und 1599 mehr als 200 vorliegenden Testamenten wurde in 92% von ihnen der Hilfsbedürftigen gedacht – und zwar derer, *de dar liggen in klosteren, in capellen edder anderen gasthusen, de rede ebre dagelike notturft weten*, wie auch derer, *so darben unde ber in boden, in kellern in groter bitter armuth liggen*.<sup>128</sup> Dabei standen in den Testamenten die Legate an die Armen in den Hospitälern, Klöstern und Gasthäusern im Vordergrund; nur in etwa 40% von ihnen wurde auch der Straßen- und Hausarmen, die ohne ständige Hilfe und Pflege lebten, gedacht.

Die Wirksamkeit und Begehrtheit der einzelnen Armen- und Pflegeeinrichtungen hatte sich – nach der Zahl der Legate der Testatoren zu urteilen – gegenüber früher geändert. Zwei Drittel aller testamentarischen Zuwendungen richteten sich jetzt an das Johanniskloster; ihm folgten das Heilgeist- und St. Jürghospital und schließlich das Gasthaus von St. Gertrud. Alle übrigen, früher stärker testamentarisch bedachten Gasthäuser traten demgegenüber zurück; nicht selten richteten sich die Zuwendungen einfach an das Armen-, das Elendenhaus, bzw. an das Siechenhaus.

Von den *gemeinen Armen*, den selbständig lebenden Bedürftigen, fanden vor allem die „Stadtarmen“ (46×), die *umgebenden Armen*, aber auch die „Hausarmen“ (10×) sowie die armen Jungfrauen und Kinder (20×) Unterstützung. Mehrere Testatoren ließen ihre Hilfe besonders den Armen *in allen gades kelleren* zugute kommen.<sup>129</sup> Dotationen der Testatoren an Kranke und Arme außerhalb Stralsunds

<sup>124</sup> Test. 1124:1567.

<sup>125</sup> Test. 1200:1595.

<sup>126</sup> Test. 1157:1581; 1212:1599.

<sup>127</sup> So u. a. Test. 1153:1580; 1145:1577.

<sup>128</sup> Test. 1086:1549.

<sup>129</sup> Test. 1105:1558; 1132:1572.

waren ausgesprochene Ausnahme geworden; sie wurden nur noch an wenige Orte in der nahen Umgebung der Stadt und auf Rügen gerichtet.

Was den Armen und Kranken von den Testatoren zgedacht wurde, ist in vielem ähnlich geblieben; es bezog sich jedoch noch stärker auf das zum Leben unbedingt Notwendige: es waren vor allem Bier und Lebensmittel, Kleidung und Schuhe, Bettzeug und ein wenig Geld in die Hand. Auch die Reinigungsbäder und das für sie notwendige Holz, bzw. die Kohlen hatten ihre Bedeutung nicht verloren.

Die sich im Zuge der Reformation allmählich durchsetzenden Änderungen in der Armenpflege, die zunehmend unter die Kontrolle der städtischen Behörden gestellt wurde und in eine allgemeine Armenpflege auf der Grundlage der Kirchspiele übergang, läßt sich in den Testamenten in Formulierungen erkennen, nach denen die Zuwendungen jetzt *den Armen in die Kiste, in den gemeinen Kasten* oder in den *Armenkasten* gelegt werden sollten.<sup>130</sup> Zugleich kommt darin sicherlich die in Stralsund bereits am 5. November 1525 vom Rat und dem 48er-Ausschuß mit der „Ordnung der Kirchen und Schulen“ eingeführte Neuerung zum Ausdruck<sup>131</sup>, nach der sämtliche Einnahmen im *gemeinen Kasten* zusammenfließen und zur Unterstützung der Armen, aber auch zur Besoldung der neuen Prediger, Schullehrer und Kirchendiener verwandt werden sollten.

## II. Abgaben an die Stadt

Seit dem 15. Jahrhundert wurden in den Testamenten auch ständige Abgaben an die Stadt zum Nutzen ihrer Straßen und Bauten üblich; im Vergleich zu den Spenden an die Kirche waren diese anfangs wesentlich niedriger, ließen jedoch eine ansteigende Tendenz erkennen. Erstmals – und in dieser Zeit noch alleinstehend – stiftete im Jahre 1400 ein Stralsunder Bürger 2 M zur Ausbesserung der Wege und Stege<sup>132</sup>; vom Jahre 1428 an wurde dann nahezu in jedem Testament – bei 92% aller Testamente – eine Summe vor allem für die Besserung der Wege ausgesetzt.<sup>133</sup> Sicherlich geschah dies nicht ohne entsprechende Aufforderung des Rates, auch für die Erhaltung der Stadt einen Beitrag zu leisten. Dabei scheinen sich auch sehr bald bestimmte Sätze herausgebildet zu haben. Die niedrigste, der Stadt zur Verfügung gestellte Summe betrug 8 ß; sie wurde von etwa 15% der Testatoren gespendet. Ein Legat von etwa 1 M vermachten ca. 40%, von 2 bis 3 M 35%, von 4 bis 5 M etwa 6% der Testatoren der Stadt. Nur wenige Bürger überließen ihr eine höhere Summe: 6 bis 9 oder 10 M, in Ausnahmefällen 20 oder 30 M.

<sup>130</sup> So vor allem zwischen 1527 und 1531: Test. 1003; 1007; 1010; 1020.

<sup>131</sup> Vgl. O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichte aus sieben Jahrhunderten, Bd. V: Reform und Revolution. Leipzig 1868, S. 2199 ff.; Geschichte der Stadt Stralsund, hrsg. v. H. Ewe, Weimar 1985, S. 112.

<sup>132</sup> Test. 476:1400.

<sup>133</sup> Test. 555:1428.

Verschiedentlich wurden mit der Geldspende auch Wünsche hinsichtlich der Besserung bestimmter Straßen und Wege verbunden, so u. a. der Straßen zwischen der Marien- und Nikolaikirche<sup>134</sup>, des Dammes bei St. Marcus<sup>135</sup>, des Weges nach Prohn<sup>136</sup> bzw. des Steindammes nach Kedinghagen.<sup>137</sup> Dem Rat wurde auch ganz allgemein *to der stath buwete* Geld vermacht<sup>138</sup>, oder es wurde gewünscht, daß es verwandt würde für das Gewölbe am Rathaus<sup>139</sup>, für die Stadtgebäude und in zunehmendem Maße für die Stadtmauer<sup>140</sup> sowie für deren Türme.<sup>141</sup>

Ein besonderes Anliegen war es auch, daß die Bollwerke und die Brücken in Ordnung gehalten bzw. instand gesetzt würden. Dafür finden sich seit 1431 in den Testamenten immer wieder Legate<sup>142</sup>, die z. T. eine beträchtliche Höhe haben. So überließ im Jahre 1466 der Ratsherr Matthias Behn der Stadt dafür 100 M<sup>143</sup>, und der Bürgermeister Roloff Möller sagte 1498 über die 4 Rheinischen Gulden für die Wegbesserung hinaus noch 100 M zu, wenn der Rat die Bollwerke ausbessern ließe.<sup>144</sup>

Abgaben zur Erhaltung der Wege und Straßen leistete auch nach 1525 die große Mehrheit der Stralsunder Testatoren (85<sup>0</sup>/<sub>0</sub>); hinzu kamen in zahlreichen Fällen noch Spenden für die Stadtmauer und -gräben sowie seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend für Stadtbauten. Diese lagen nicht selten weit höher – 30, 50, 60 bis 100 M – als die für die Wegbesserung. Insgesamt haben die Abgaben an die Stadt im Vergleich zu den 100 Jahren vor der Reformation wesentlich zugenommen. Nur eine geringe Zahl Stralsunder Einwohner übereignete ihr nur wenige Schillinge bis zu 1 Mark (7<sup>0</sup>/<sub>0</sub>), die Mehrheit der Bürger vermachte der Stadt für Wegbesserung und Stadtbauten – einschließlich Mauer- und Graben-, Damm- und Brückenbau – 2 bis 5 M (37<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) bzw. 6 bis 10 M (34<sup>0</sup>/<sub>0</sub>). Noch höhere Summen, nämlich 11 bis 30 M – stellten 17<sup>0</sup>/<sub>0</sub> der Stralsunder zur Verfügung, während die Spitzenlegate (5<sup>0</sup>/<sub>0</sub>) 50 bis 100 M erreichten.<sup>145</sup> Vereinzelt wurden Dotationen – wie im Jahre 1548 150 M vom Ratsherrn Joachim Rantzow – einfach *zum besten der Stadt* vermacht<sup>146</sup> bzw. sie wurden der Ratskanzlei, der Schoßkammer<sup>147</sup> oder – neben der städtischen Bibliothek – der Schule übereignet.<sup>148</sup>

<sup>134</sup> Ebenda.

<sup>135</sup> Test. 798:1496.

<sup>136</sup> Test. 708:1479.

<sup>137</sup> Test. 579:1432; 607:1447.

<sup>138</sup> Test. 967:1520.

<sup>139</sup> Test. 671/672:1469.

<sup>140</sup> Test. 976:1522.

<sup>141</sup> Test. 959:1519.

<sup>142</sup> Test. 570:1431.

<sup>143</sup> Test. 657:1466.

<sup>144</sup> Test. 817:1498.

<sup>145</sup> Test. 1055:1539; 1069:1542; 1159:1582; u. a.

<sup>146</sup> Test. 1080:1548.

<sup>147</sup> Test. 1137:1574; 1154:1580.

<sup>148</sup> Test. 1149:1579; 1142:1576.

Die im Laufe des 16. Jahrhunderts zunehmende Tendenz, der Stadt und damit dem Gemeinwohl höhere Legate zur Verfügung zu stellen, ging parallel mit der Abnahme der Spenden an die Kirche und ihre Einrichtungen.

### *III. Die Bewohner der Stadt Stralsund*

Für Stralsund hängt – wie auch für jede andere Stadt – die soziale Stellung seiner Bürger- und Einwohnerschaft von seiner wirtschaftlichen Struktur ab. Da Stralsund in erster Linie eine Handels- und Seestadt war – der Handel übertraf an Umfang und Bedeutung die gewerbliche Produktion bei weitem –, nahm der *gemeene copman* auch die erste Position der sozialen Stufenleiter ein; es handelte sich bei ihm um den Fernhandel treibenden Kaufmann, der Handel zu Wasser und zu Lande über weitere Entfernungen in großem Stil trieb und so zugleich in der Lage war, ein größeres Vermögen anzusammeln. Seine bald erreichte, wirtschaftlich dominierende Stellung stärkte seinen gesellschaftlichen Einfluß in der Stadt sowie seine politischen Wirkungsmöglichkeiten. Aus vornehmlich einflußreichen Kaufmannsfamilien bildete sich bald eine patrizische Oberschicht heraus, die die Herrschaft in der Stadt ausübte. Untereinander versippt und verschwägert, stützten sich die führenden Familien gegenseitig, brachten die wichtigsten städtischen Ämter in ihren Besitz und gestalteten die Innen- und Außenpolitik der Stadt nach ihren kaufmännischen Interessen. So stellte eine Reihe einflußreicher Persönlichkeiten aus den führenden Familien der Stadt als Ratsherren bzw. Bürgermeister ihre Testamente aus.

Die übrigen Stralsunder Fernhändler von den zum Patriziat gehörenden Kaufleuten abzusetzen, ist nicht immer einfach; denn häufig waren sie wie diese Angehörige der gleichen Korporation, der Stralsunder Gewandschneiderkompanie, und diesen formal-rechtlich gleichgestellt. Auch verfügten sie nicht selten über ein beachtliches Einkommen, wenn auch zumeist nicht in der Höhe des patrizischen Fernhändlers. Der Zugang zu den Ratsämtern blieb ihnen jedoch versperrt, damit aber war für sie eine unmittelbare Beteiligung an der Ausübung der Macht ausgeschlossen.

Die zum mittleren Bürgertum gehörenden Kaufleute trieben oftmals nur mit einem fremden Lande Handel, so z. B. mit Dänemark; dieser erreichte z. T. nur mäßige Ausmaße. Sie sicherten sich jedoch eine zusätzliche Einnahme durch Übernahme des Einzelverkaufs der von ihnen eingeführten Waren. Von der politischen Macht in der Stadt ausgeschlossen, nahmen sie nicht selten gemeinsam mit den Handwerkern Stellung gegen den patrizischen Rat. Grundsätzlich bestand jedoch nach dem geltenden Recht auch für sie die Möglichkeit, in die reichste und herrschende Schicht aufzusteigen; dies gelang jedoch jeweils nur einer kleineren Zahl. Für die Klein- und Kleinstkaufleute war dies jedoch nicht möglich.

Brachten es einzelne Kramer auch noch zu einem beachtlichen Vermögen, so stan-

den sie und vor allem die Kleinsthändler, die Höker oder Haken, in sozialer Hinsicht tief unter den Fernkaufleuten. Ihre gesellschaftliche Stellung in der Stadt sowie ihre genossenschaftlichen Zusammenschlüsse ähnelten denen der Handwerker.

Verzeichnen die Testamente genau, ob der Erblasser Ratsherr oder Bürgermeister war, so findet der Beruf des Kaufmanns, insbesondere des Groß- und Fernkaufmanns in ihnen keine Erwähnung. Wir können ihn nur aus seinen Besitz- und Vermögensverhältnissen erschließen, insbesondere aus der Angabe der zu vererbenden Handelswaren, der Handelsregionen, aus der Zugehörigkeit zu Handelsgesellschaften, aus den Spenden an bestimmte Altäre usw. Krämer und Haken werden dagegen verschiedentlich als Berufsbezeichnungen in den Testamenten genannt.

Berufsaufgaben finden sich in den Testamenten bei den Handwerkern wesentlich häufiger; darüber hinaus können wir auch bei ihnen durch die Vererbung von Werkzeugen, Handwerksprodukten sowie aus Stiftungen an bestimmte Altäre in den einzelnen Kirchen weitere Handwerker unter den Testatoren erschließen.

Im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit bildeten die Handwerker noch eine starke Gruppe der städtischen Bürgerschaft. Sie unterschieden sich jedoch wesentlich hinsichtlich ihrer sozialökonomischen Stellung von der Kaufmannschaft und dem Patriziat. Wirtschaftlich waren sie weitgehend von den Kaufleuten abhängig und verfassungsrechtlich kam ihnen ein wesentlich niedrigerer Rang zu, denn sie waren in den Städten Lübisches Rechts – und somit auch in Stralsund – von der Wählbarkeit in den Rat ausgeschlossen. Damit aber gehörten sie einer in der Stadt minderberechtigten Schicht an und waren so zwangsläufig in einen prinzipiellen Gegensatz gedrängt zu den in der Stadt bestehenden Herrschaftsverhältnissen.

Wie in den meisten hansischen Seestädten hatte auch in Stralsund das Handwerk einen weitgehend lokalen Charakter; man produzierte für die gewöhnlichen und auch die anspruchsvolleren Bedürfnisse der Bevölkerung sowie auch für die unmittlerbaren Erfordernisse von Handel und Schifffahrt. Im Verlaufe des 14. und 15. Jahrhunderts fand zwischen den einzelnen Gewerben wie auch den Handwerksmeistern eines Amtes (= Zunft) eine soziale Differenzierung statt; diese fand in den Testamenten in unterschiedlichen Besitzangaben von Häusern und Buden und damit den Wohnverhältnissen überhaupt wie auch in den Angaben über das Barvermögen ihren Ausdruck.

Handel und Handwerk waren wie das städtische Leben überhaupt ohne das Wirken breiter, sozial wesentlich tiefer stehender Bevölkerungsschichten nicht denkbar. Diese machten im Übergang vom 15. zum 16. Jahrhundert auf Grund der rapide wachsenden sozialen Differenzierung bis zu 50–60% der städtischen Bevölkerung aus.

Die städtischen Unterschichten setzten sich zusammen aus denjenigen, die noch im Besitz von geringfügigen Produktionsmitteln waren, wie u. a. den im Transport und im Baugewerbe Arbeitenden, weiterhin aus Unselbständigen – ohne eigene Produktionsmittel –, den Tagelöhnern, den Bootsleuten und der nicht geringen Zahl von Handwerksgehilfen sowie den Mägden und Knechten, die in den Häusern

der Kaufleute und vermögenden Handwerksmeister arbeiteten. Über letztere, das häusliche Dienstpersonal, geben die Testamente in umfangreicherem Maße Auskunft.

Auf sozial unterster Stufe standen schließlich die Armen und Kranken sowie die Bettler – in den Quellen häufig auch als Stadtarmut bezeichnet. Sie waren in großer Zahl Empfänger von Schenkungen reicher Bürger, sei es, daß sie in Hospitälern und Armenhäusern lebten oder als Stadt- und Hausarme die Straßen bevölkerten und vor den Kirchen bettelten. Mit ihren Zuwendungen an die Armen wollten die Stralsunder Testatoren zugleich etwas für ihr Seelenheil tun.

Teils den unteren Schichten nahestehend, teils aber doch über ein kleineres Vermögen verfügend, charakterisieren die Bürgertestamente die Diener der Stadt, seien es Ratsdiener, Ausreiter und Bewaffnete. Zu den vermögenden Bürgern sind dagegen die vereinzelt vorkommenden Ärzte und Apotheker zu rechnen.<sup>149</sup>

In verschiedenen, von den Testamenten aufgeführten Produktionsstätten innerhalb und außerhalb der Stadt lassen sich sowohl besitzende Bürger, Kaufleute und Handwerker, als auch Tagelöhner und andere Unvermögende finden, so in den Brauhäusern oder auf der städtischen Werft Tätige oder an verschiedenen Salzpfanzen oder in Wind- und Pferdewägen Arbeitende.

Die Stellung eines jeden Stadtbewohners hing zugleich in entscheidendem Maße davon ab, ob er „Bürger“ war, das heißt im Vollbesitz der Bürgerrechte war, oder als „Einwohner“ nur über ein minderes Recht verfügte; der zwar das Wohnrecht besaß und auch die Lasten mitzutragen hatte, sonst aber auf die meisten bürgerlichen Rechte verzichten mußte. So verfügte er z. B. nicht über volle Zeugenschaft und hatte auch keinerlei Recht auf städtische Ämter. Der größte Teil der Angehörigen der unteren Schichten war auch in Stralsund nicht im Besitz des Bürgerrechts.

Bei der Auswertung der Stralsunder Testamente in dieser Hinsicht ergibt sich eine Frage. In ihnen wird im allgemeinen mit großer Akribie jeweils verzeichnet, ob der Testator Ratsherr oder Bürgermeister ist; darüber hinaus wird in der Mehrzahl aller Testamente vermerkt, ob der Erblasser dieses als Bürger der Stadt Stralsund – oder auch einer anderen Stadt – abfaßt. Bei einer geringeren Zahl der Testamente fehlt jedoch diese Angabe.

Der Schluß liegt sicher nahe, daß es sich bei letzteren Testatoren um Nichtbürger – Einwohner – handelt, was von der Anzahl her durchaus möglich sein könnte. Da die Einwohner aber im allgemeinen den unteren Schichten angehörten und – wenn überhaupt – nur sehr wenig zu vererben gehabt hätten, kann dies zumindest nicht für alle zutreffen; zumal in einer Reihe von Fällen Haus- und Grundbesitz sowie einzelne Buden vererbt wurden, das zu vererbende Gut auf eine Brautätigkeit hinweist oder vom Testator u. a. die Schiffsbruderschaft bedacht wurde. Die in den Testamenten nicht selten vorkommenden Stadt- und Ratsdiener, Schreiber u. a., die

<sup>149</sup> Geschichte der Stadt Stralsund, S. 33 ff.; K. Fritze, Der Hansekaufmann – Charakteristik eines mittelalterlichen Fernhändlertyps, in: Over stadgeschiedenis – vor Johanna Maria van Winter –, Utrechtse Historische Cahiers, Jg. 9/1988, Nr. 3/4, S. 1 ff.; J. Schildhauer, Die Hanse – Geschichte und Kultur, S. 101 ff.

im allgemeinen ebenfalls nicht im Besitz des Bürgerrechts waren – sie werden auch nicht als Bürger verzeichnet – haben es verschiedentlich auf ein bescheidenes oder durchaus schon nennenswertes Vermögen gebracht.

Ohne die Frage Bürger oder Nichtbürger voll entscheiden zu können, soll auf die Erfassung der Bürger und die Gegenüberstellung mit den nicht als Bürger gekennzeichneten Testatoren nicht verzichtet werden, auch wenn letztere nicht sämtlich als nicht im Besitz des Stralsunder Bürgerrechts befindlich angesehen werden dürfen.

### 1. Stadtbewohner in ihrer rechtlich-politischen Stellung

In den Stralsunder Testamenten finden sich nicht nur die Angaben, ob es sich bei den Testatoren um Bürger, Ratsherrn oder Bürgermeister handelt, sondern auch, ob der Testator Geistlicher inner- und außerhalb der Stadt ist oder ob er als Bürger einer anderen Stadt sein Testament in Stralsund abgefaßt und beim Rat niedergelegt hat. Auch wenn eine Frau, Witwe, Ehefrau oder Tochter, ein Testament aufgesetzt hat, wird dies entsprechend vermerkt.

Bis zum Jahre 1525 ergibt sich aus den Stralsunder Testamenten folgendes Bild: In den über 200 Jahren sind etwa 60% aller Testatoren ausdrücklich als Bürger gekennzeichnet, 24% dagegen nicht; etwa 8% der Testamente waren Frauentestamente, deren Ausstellerinnen in mehreren Fällen als „Witwe oder Frau des Bürgers . . .“ gekennzeichnet sind. Diesem Gesamtbild stehen jedoch unterschiedliche Relationen in den einzelnen Zeitperioden gegenüber. So werden vom Anfang des 14. Jahrhunderts an bis zum Jahre 1355 nur 30% der Testatoren als Bürger bezeichnet, 55% dagegen nicht. Von Frauen ausgestellte Testamente machten 15% aus. Bis zu den achtziger Jahren des 14. Jahrhunderts trat dann ein Umschlag ein, so daß in diesen drei Jahrzehnten 54% als Bürger und 38% nicht als Bürger charakterisiert wurden. Vom Jahre 1380 bis 1525 waren 79% der Aussteller von Testamenten als Bürger und 13% nicht als Bürger gekennzeichnet, 8% waren Frauen. Zum Gesamtbild der Testatoren in Stralsund gehören weiterhin zwölf Bürger anderer Städte aus dem pommersch-mecklenburgischen Raum sowie aus Lübeck, Danzig, Riga, Dorpat und Malmö/Ellenbogen.<sup>150</sup>

In derselben Zeit stellten 40 Mitglieder des Rates – acht von ihnen hatten das Amt des Bürgermeisters inne – in Stralsund Testamente aus. In drei Fällen wurden von Witwen verstorbener Ratsherrn bzw. Bürgermeister Testamente abgefaßt.<sup>151</sup> Siebenmal wurden von Geistlichen<sup>152</sup> und zweimal von Angehörigen der rügensch Ritterschaft Testamente in Stralsund niedergelegt.<sup>153</sup>

Seit der Einführung der Reformation lassen sich in Stralsund folgende Verände-

<sup>150</sup> Siehe Tabelle II, S. 49.

<sup>151</sup> Siehe Tabelle I, S. 48.

<sup>152</sup> Siehe Tabelle III, S. 49.

<sup>153</sup> Siehe Tabelle IV, S. 50.

rungen erkennen: Die Zahl der als Bürger gekennzeichneten Testatoren entspricht anfangs etwa der der früheren; seit den achtziger Jahren des 16. Jahrhunderts sinkt sie jedoch auf 37,5% ab. Die Anzahl der Frauentestamente steigt nach 1525 auf das Doppelte, auf 16,5% an, und zwar testieren Frauen als Frau oder Witwe des . . . (Name des Ehegatten) oder als Frau oder Witwe des Bürgers . . . (Name). Vereinzelt wird die Testatorin auch als „Bürgerin“ (5×) oder als „Einwohnerin“ (3×) bezeichnet. Traten in den beiden früheren Jahrhunderten Testamente beider Ehegatten überhaupt nicht oder nur sehr selten (1356<sup>154</sup> und 1389 zum ersten Mal)<sup>155</sup> auf, so stieg ihre Zahl seit der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts allmählich an (1,5%) und kam zwischen 1526 und 1599 auf 36% aller Testamente.

Bürger anderer Städte legten jetzt nur noch in Ausnahmefällen ihre Testamente beim Stralsunder Rat nieder, so im Jahre 1534 Johann van Eddern, Bürger zu Dordrecht<sup>156</sup>. Die Zahl der Testamente, die von Geistlichen ausgestellt wurden, geht weiter zurück<sup>157</sup>; zu diesen gehört das Testament des Predikanten der Jakobikirche, Heinrich Slichtekrul vom Jahre 1540.<sup>158</sup> Daß Ratsherren vor ihrem Ableben ihren letzten Willen beim Rat hinterlegten, wird zu einer ausgesprochenen Ausnahmeerscheinung.<sup>159</sup>

## 2. Stadtbewohner in ihren beruflichen Tätigkeiten

Wie in den städtischen Quellen des Mittelalters überhaupt sind auch in den Testamenten Berufsangaben sehr spärlich. Dies trifft insbesondere auf die in der städtischen Wirtschaft und Politik dominierenden Kaufleute, aber auch für die Schiffer sowie zahlreiche weitere Berufsgruppen zu.

Bei den Fernkaufleuten wird die berufliche Tätigkeit sogar in keinem Fall unmittelbar genannt; sie kann vielmehr nur aus dem Text der Testamente, durch aufgeführte Spenden an einen bestimmten Altar – Bergenfahreraltar –, die Erwähnung des Kaufmannskontors oder der Handelswaren, der Braupfanne und -geräte – bei zugleich als Brauer tätigen Kaufleuten – erschlossen werden. So begegnen uns als Kaufleute im Jahre 1466 der Ratsherr Matthias Behn, 1470 der Bürger Georges Wormeskerke und 1514 der Bürger Enwolt Szermer<sup>160</sup> und als Brauer bzw. Besitzer von Braupfannen die Bürger Hans Smyt (1448) und Marten Kroger (1522)<sup>161</sup>. Zu den in Stralsund einflußreichen Gewandschneidern gehörten die Bürger Arnd Pole-

<sup>154</sup> Test. 220:1356.

<sup>155</sup> Test. 434:1389.

<sup>156</sup> Test. 1035:1534.

<sup>157</sup> Siehe Tabelle III, S. 49.

<sup>158</sup> Test. 1062:1540.

<sup>159</sup> Siehe Tabelle I, S. 48.

<sup>160</sup> Test. 657:1466; 674:1470; 939:1517.

<sup>161</sup> Test. 735:1448; 980:1522.

Tabelle I  
Stralsunder Ratsherren und Bürgermeister Anfang des 14. Jahrhunderts bis 1599

Test.Nr.	Datum	Name	Soz. Stellung
414/415	1386, Sept. 5	Gerlich Badyseren	Ratsherr
431	1389, Mai 28	Gert Lowe	Ratsherr
441	1390, März 27	Heinrich Badysern	Ratsherr
443	1390, August 22	Karsten Sarnow	Ratsherr
457	1392, Dez. 26	Wilcken von Struncken	Ratsherr
461	1394, Febr. 10	Albrecht Gyldenhusen (1. Testament)	Bürgermeister
469	1396, Aug. 22	Heinrich von Unna	Ratsherr
470	1397, Juli 22	Albrecht Gyldenhusen (2. Testament)	Bürgermeister
473	1399, Okt. 4	Arnd Voet (1. Testament)	Ratsherr
477	Ende 14. Jh. (o. Dat.)	Arnd Voet (2. Testament)	Ratsherr
489	1405, Nov. 20	Heinrich Haghedorn	Ratsherr
498	1410, Sept. 5	Johann von Haren	Ratsherr
506	1413, Okt. 6	Thobias Gildehus	Ratsherr
535	um 1420 (o. Dat.)	Heyne Robbezyn	Ratsherr in Neustadt
540	1422, Mai 14	Arnt Brandenburg	Ratsherr
555	1428, März 15	Heinrich Guekel	Ratsherr
579	1432, April 23	Clawes van der Lippe	Bürgermeister
581	1433, Sept. 12	Gottschalk Weydenbruche	Ratsherr
583	1434, Juni 3	Hans Kummerow	Ratsherr
609	1447, Mai 30	Hans Swarte	Ratsherr
613	1448, Aug. 30	Arnd Vot	Ratsherr
615	1449, Febr. 9	Heinrich von Haren	Ratsherr
629	1457, Juni 20	Johann Bere	Bürgermeister
633	1459, Nov. 2	Mathias Behn (1. Testament)	Ratsherr
644	1463, Juni 29	Clawes Schroder	Ratsherr
651	1464, Juli 11	Heinrich von Orden	Ratsherr
652	1464, Juli 12	Hermann Manegold (1. Testament)	Ratsherr
657	1466, Juni 30	Mathias Behn (2. Testament)	Ratsherr
659	1467, Febr. 18	Heinrich Hofmeister	Ratsherr
666	1468, Mai 4	Johan Swarte	Bürgermeister
667	1468, Juni 2	Hermann Manegold (2. Testament)	Ratsherr
670	1469, Juni 28	Otto Voge (1. Testament)	Bürgermeister
689	1474, Mai 28	Gerd Blome (1. Testament)	Ratsherr
691	1474, Juni 1	Everd von der Molen	Ratsherr
692	1474, Juni 27	Erasmus Steenweck	Bürgermeister
696	1475, März 21	Otto Voge (2. Testament)	Bürgermeister
698	1475, Aug. 23	Johan Saterok	Ratsherr
736	1485, Juni 13	Gerd Blome (2. Testament)	Ratsherr
737	1485, Juni 21	Mathias Darne	Bürgermeister
746	1486, März 21	Heinrich Busch	Ratsherr
747	1486, Juni 19	Heinrich Junge	Ratsherr
753	1487, April 16	Heinrich Bremer	Ratsherr
768	1492, Febr. 14	Nikolaus Rotger	Ratsherr
817	1498, März 25	Roloff Möller	Ratsherr
847	1501, Juli 20	Ilsebe, Wwe des Bürgermeisters Ladewig Greverade	Bürgermeister

Fortsetzung von Tabelle I

Test.Nr.	Datum	Name	Soz. Stellung
850	1501, Nov. 29	Johann Bolkov	Ratsherr
852	1502, Febr. 10	Matteke, Wwe des Ratsherrn Nicolaus Rotger	
906	1509, März 19	Margarete, Wwe des Bürgermeisters Mathias Darne	
909	1509, Juni 9	Albrecht Swarte	Ratsherr
1080	1548, Juni 28	Joachim Rantzow	Ratsherr
1157	1581, Mai 4	Heinrich Buckow	Ratsherr
1178	1590, Sept. 30	Martin Wolle	Ratsherr

Tabelle II  
*Testamente von Bürgern anderer Städte*  
- in Stralsund niedergelegt -

Test.Nr.	Datum	Name	Wohnort
165	1350, Dez. 5	Marquard Holste	Bürger zu Kolberg
334	1371, Mai 17	Johann Pape	Bg. von Dorpat
400	1382, Nov. 24	Heinrich von Vreden	Bg. in Lübeck
424	1388, Aug. 20	Heyne Vole	Bg. in Riga
520	1415, Sept. 28	Johann Vlesch	Rh. in Greifswald
572	1431, Aug. 5	Matthäus Johansson	Bg. in Malmö/Ellenbogen
626	1455, März 1	Clawes Wess	Bg. in Treptow
738	1485, Aug. 6	Hans Wessel	Bg. v. Anklam, wohnh. in Stralsund
804	1496, Aug. 11	Mathias Vyluth	z. Zt. in Stralsund
971	1520, Aug. 20	Laurenz Tonnyges	Bg. in Danzig
981	1523, Mai 14	Hans Gyegere	z. Zt. in Stralsund
1035	1534, März 31	Johann van Eddern	Bg. zu Dordrecht

Tabelle III  
*Testamente Geistlicher*

Test.Nr.	Datum	Name	Geistlicher Stand
30	1339, Febr. 1	Arnold von Hasen	Kleriker
42	1340, Dez. 15	Priester Paul	Rektor der Gertrudenkapelle vor Stralsund
51	1342, Febr. 25	Dietrich von Meppen	Vikar in Stralsund
155	1350, Aug. 16	Johann des Raken	Scholar
399	1382, Okt. 17	Johann Ghildenhusen	Domherr in Schwerin
566	1430, Okt. . .	Bernhard Langhedorp	Kanoniker in Eutin
610	1447, Juli 6	Gottfried Nynow	Vikar der Nikolaikirche
996	1526, Febr. 13	Martin Gowke	Priester der Diözese
1054	1539, April 13	Johann Schele	Priester der Diözese Schwerin
1062	1540, Juli 16	Heinrich Slichtekrul	Predikant der Jakobikirche

Tabelle IV  
Testamente von Rittern

Test.Nr.	Datum	Name
176	1351, Juli 9	Johann von Putbus der Ältere
329	1381, Sept. 7	Geze, Wwe des Vicke von Rügen

man (1416), Curd Bischof – Altermann der Gewandschneider – (1427) und Wilhelm von Zutfeld (1450).<sup>162</sup>

Schiffer treten uns von 1361 bis 1522 elfmal entgegen<sup>163</sup>, im Jahre 1361 sogar mit direkter Berufsbezeichnung und 1522 als Mitglied der Schifferbruderschaft – Heinz Stylow. Sicher hat es auch bei den Schiffen Unterschiede in ihrem Einfluß und ihrer Stellung gegeben, zumal sich aus den Testamentstexten recht unterschiedliche Schiffsgrößen erkennen lassen.

Die gegenüber den Kaufleuten sozial tiefer stehenden Krämer finden sich fünfmal – rechnen wir einen Fellhändler zu ihnen – sechsmal in den Testamenten; es handelt sich bei ihnen zumeist um Inhaber des Bürgerrechts.<sup>164</sup> Über dieses verfügten auch in der Mehrzahl die Kleinhändler der Stadt, die Haken und Höker. Diese werden sechsmal in den Testamenten genannt.<sup>165</sup>

Auch über im Gesundheitswesen tätige Bürger erfahren wir in den Testamenten etwas. So findet sich ein *Apothecarius* in dem Testament eines Priesters vom Jahre 1339<sup>166</sup>, und etwa 50 Jahre später erfahren wir, daß der Bürger Heinrich Solthoven Geld vererbt, das er auf der Apotheke angelegt hatte.<sup>167</sup>

Ein Arzt (*arste*) tritt uns erstmals im Jahre 1476 entgegen, als der Bürger Arnt Wyldes sein Eckhaus, in dem dieser – der Arzt Dietrich – wohnte, weiter vererbte.<sup>168</sup> Auch in den Jahren 1489 und 1499 hören wir von der Tätigkeit eines Arztes; so wurde dem *doctor medicinae* u. a. ein Legat in Höhe von 10 Gulden vermacht.<sup>169</sup>

Etwas häufiger finden sich in den Testamenten die Vertreter verschiedener Handwerke. Bis zum Jahre 1525 wurden 21mal Handwerksberufe unmittelbar genannt, das ist bei etwas über 2% aller Testamente. Diese Zahl erhöht sich auf knapp 6%, wenn wir aus dem Text selbst, so aus der Vererbung von Handwerksgeräten in größerer Zahl, aus Vermächtnissen an bestimmte Handwerksämter, bzw. deren Alderleute oder an Bruderschaften und Altäre bestimmter Ämter sowie z. B. aus der Vererbung von Fischerkähnen weitere Berufszugehörigkeiten erschließen.

<sup>162</sup> Test. 526:1416; 549:1427; 619:1450.

<sup>163</sup> Test. 275:1361; 421:1388; 546:1426; 774:1492; 775:1492; 781:1494; 829:1499; 853:1502; 974:1521; 889:1506; 979:1522.

<sup>164</sup> Test. 224:1356; 658:1466; 697:1475; 732:1483; 833:1499; 951:1518.

<sup>165</sup> Test. 302:1367; 596:1444; 654:1464; 694:1474; 723:1483; 947:1517.

<sup>166</sup> Test. 30:1339.

<sup>167</sup> Test. 422:1388.

<sup>168</sup> Test. 703:1476.

<sup>169</sup> Test. 757:1489; 830:1499.

Folgende Handwerksberufe treten uns in den Testamenten – in chronologischer Aufführung – entgegen: die Kürschner 1338<sup>170</sup>, Pelzer um 1340<sup>171</sup>, Radmacher 1344<sup>172</sup>, Bäcker 1349<sup>173</sup>, Schmiede 1350<sup>174</sup>, Riemer/Reper/Seiler 1350<sup>175</sup>, Fischer 1350<sup>176</sup>, Steinmetze 1350<sup>177</sup>, Fleischer um 1350<sup>178</sup>, Schuhmacher 1352<sup>179</sup>, Böttcher 1352<sup>180</sup>, Bartscherer 1353<sup>181</sup>, Bootmacher 1356<sup>182</sup>, Weber 1359<sup>183</sup>, Harnischmacher 1376<sup>184</sup>, Zimmerer 1380<sup>185</sup>, Sattler 1389<sup>186</sup>, Kannegießer 1394<sup>187</sup>, Kistenmacher 1415<sup>188</sup>, Gerber 1430<sup>189</sup>, Grapengießer und das Glockenamnt 1472<sup>190</sup>, Goldschmiede 1485<sup>191</sup>, Hutmacher 1487<sup>192</sup>, Schneider 1503<sup>193</sup>.

Einige weitere Testatoren vererbten ihre Handwerksgeräte bzw. bestimmten einzelne Legate für die Alderleute ihres Amtes, ohne daß sich aus dem Text der Testamente erschließen läßt, um welche Handwerke bzw. Handwerksämter es sich handelte.<sup>194</sup>

Träger und Fuhrleute werden 1339, 1501 und 1509 genannt.<sup>195</sup> Sie waren z. T. im Besitz des Bürgerrechts. Stadt- und Ratsdiener lassen sich seit 1469 siebenmal in den Testamenten finden, sowohl mit einem ganz ansehnlichen, aber auch mit sehr geringen Vermögen und z. T. mit reichlichen Schulden.<sup>196</sup> Sie sind – wie auch der Scharfrichter<sup>197</sup> – nicht im Besitz des Bürgerrechts. Demgegenüber wird der Akzise-schreiber Hans Blyse Bürger der Stadt genannt.<sup>198</sup>

<sup>170</sup> Test. 29:1338.

<sup>171</sup> Test. 43:1340; 455:1391; 733:1483.

<sup>172</sup> Test. 68:1344.

<sup>173</sup> Test. 99:1349; 356:1376.

<sup>174</sup> Test. 164:1350; 562:1430; 577:1431; 766:1491; 813:1498; 815:1498; 848:1501; 929:1513.

<sup>175</sup> Test. 136:1350; 156:1350; 241:1359; 310:1368.

<sup>176</sup> Test. 138:1350; 201:1353; 298:1366; 373:1378; 745:1486.

<sup>177</sup> Test. 159:1350.

<sup>178</sup> Test. 171:um 1350; 494:1407.

<sup>179</sup> Test. 191:1352; 372:1378; 631:1467; 653:1467; 725:1482.

<sup>180</sup> Test. 188:1352; 206:1354; 756:1488; 905:1509.

<sup>181</sup> Test. 199:1353.

<sup>182</sup> Test. 222:1356; 870:1503; 992:1525.

<sup>183</sup> Test. 234:1359.

<sup>184</sup> Test. 363:1376.

<sup>185</sup> Test. 386:1380.

<sup>186</sup> Test. 435:1389.

<sup>187</sup> Test. 462:1394.

<sup>188</sup> Test. 512:1415.

<sup>189</sup> Test. 561:1430.

<sup>190</sup> Test. 683:1472.

<sup>191</sup> Test. 740:1485.

<sup>192</sup> Test. 752:1487.

<sup>193</sup> Test. 864:1503; 897:1508.

<sup>194</sup> Test. 204:1353; 499:1411; 866:1503; 890:1506.

<sup>195</sup> Test. 32:1339; 36:1339; 842:1501; 902:1509.

<sup>196</sup> Test. 671/672:1469; 708:1479; 729:1483; 784:1495; 787:1495; 798:1496; 987:1522.

<sup>197</sup> Test. 110:um 1340.

<sup>198</sup> Test. 838:1500.

Auch nach 1525 finden sich Berufsangaben in den Testamenten selten. Nur über die Handwerker und die Stadtbediensteten erfahren wir etwas mehr. Neben den uns schon von früher bekannten Reepern, Zimmerern und Böttchern treten jetzt erstmals die Maurer (1534)<sup>199</sup>, die Kupferschmiede (1534)<sup>200</sup>, die Drechsler (1550)<sup>201</sup>, die Riemenschneider (1567)<sup>202</sup>, die Beutler (1572)<sup>203</sup>, Schieferdecker (1573)<sup>204</sup>, Neuschneider (1589)<sup>205</sup> und Schneider (1592)<sup>206</sup> auf. Von Interesse ist auch das uns sonst in den Testamenten nicht begegnete Wandern der Handwerker; im Jahre 1557 setzt eine Testatorin ihren Schwestersohn zum Erben ein, der *noch up syn hantwerk reysset*.<sup>207</sup>

Außer der Witwe eines Trägeraltermannes sowie einer Bürgerin als Haushälterin stellte weiter Henning Meiger als Husman (Bauer) in Stralsund ein Testament aus.<sup>208</sup> Als Erben werden u. a. aufgeführt ein Arzt und eine im Dienst der Apotheke stehende Frau.<sup>209</sup>

Weiterhin treten uns Stadtbedienstete unterschiedlicher Stellung entgegen; so Diener der Stadt bzw. des Rates<sup>210</sup>, Akziseschreiber<sup>211</sup>, Kornschreiber<sup>212</sup>, Ratsschenk und geschworener Ratsdiener<sup>213</sup> sowie ein Hauptmann in Stralsund<sup>214</sup>, ein geschworener Untervogt<sup>215</sup> sowie – im Dienst der Kirche stehend – der Ausreiter des Gotteshauses zum Heiligen Geist.<sup>216</sup>

Die in den Häusern Stralsunder Bürger Bediensteten wurden bis zum Jahre 1525 in einem Fünftel aller Testamente von den Erblassern bedacht. Dabei stehen mit ca. 82% die weiblichen Hausangestellten – domestica, famula, Magd, Großmagd, Kleinmagd, puella . . . – im Vordergrund, während die im Haus bzw. für den Handel arbeitenden Knechte – servus, famulus, Diener, loppeselle . . . – nur etwa 18% des Dienstpersonals ausmachen.

In den Testamenten reichen die Dotationen an die Mägde von wenigen Mark bis zu 30, 50 oder 100 und in einzelnen Fällen sogar bis 500 M.<sup>217</sup> Darüber hinaus

<sup>199</sup> Test. 1035:1534.

<sup>200</sup> Test. 1039:1534.

<sup>201</sup> Test. 1087:1550.

<sup>202</sup> Test. 1125:1567.

<sup>203</sup> Test. 1132:1572; 1170:1587.

<sup>204</sup> Test. 1136:1573.

<sup>205</sup> Test. 1174:1589.

<sup>206</sup> Test. 1094:1554; 1159:1582; 1183:1591; 1188:1592.

<sup>207</sup> Test. 1103:1557.

<sup>208</sup> Test. 1145:1577; 1197:1595; 1155:1580.

<sup>209</sup> Test. 1057:1539; 1061:1540.

<sup>210</sup> Test. 1038:1534; 1081:1548.

<sup>211</sup> Test. 1011:1528; 1141:1575.

<sup>212</sup> Test. 1194:1594; 1201:1596.

<sup>213</sup> Test. 1002:1527.

<sup>214</sup> Test. 1206:1597.

<sup>215</sup> Test. 1140:1575.

<sup>216</sup> Test. 1204:1597.

<sup>217</sup> Test. 604:1445; 657:1466; 810:1497 u. a.

wurden ihnen häufig Betten mit allem Zubehör, Kleider, Röcke und verschiedentlich Pelze sowie Hausrat unterschiedlichster Art, Schüsseln, Pfannen, Töpfe u. a., und vereinzelt auch Kleiderschmuck vermacht. Verschiedentlich wurde vom Testator hinzugefügt, daß die Hinterlassenschaft der Versorgung bzw. als Grundlage für eine Ehe dienen solle. Auch wurde vereinzelt die Weiterzahlung des Lohnes – so im Jahre 1501 für sieben Jahre in Höhe von jährlich 3 M<sup>218</sup> – festgelegt, oder es wurde bestimmt, daß die Magd den Keller, den sie bewohnt, auf Lebenszeit behalten darf; nach ihrem Tode sollte dieser dann an die Kirche fallen.<sup>219</sup> Hin und wieder wurden auch Buden als Leibgedinge auf Lebenszeit vermacht bzw. wurde die Miete für eine Bude, in der die Dienerin weiterhin wohnen sollte, für eine bestimmte Zeit testamentarisch geregelt.<sup>220</sup>

Besonders wohl in frauenlosen Haushalten wurde auch der Köchin – in einem Fall des *kokenknechtes*<sup>221</sup> – in den Testamenten besonders gedacht; nicht selten auch bedankte sich der Erblasser bei seiner Wirtin, Wärterin, bei der Jungfrau, die bei ihm ist, oder der Freundin für die ihm erwiesene Wohltat. So schrieb im Jahre 1487 der Stralsunder Bürger Hans Wessel in seinem Testament: *so geve ich myner vrundynne Katharine Roper de myt my dent 100 M und verschiedenes Hausgerät vor ere truwe denst, de se my dan heft neun Jahre, des ik er dancke.*<sup>222</sup>

Den Knechten wurde vorrangig Geld – von wenigen Schillingen oder Mark – bis zu 20 M oder gar 40 Rhein. Gulden vermacht. Ihnen wurden aber auch bestimmte Kleidungsstücke oder der Harnisch vom Testator überlassen. Verschiedentlich erbt wohl vor allem der Handelsknecht das Pferd des Testators, z. T. mit Sattel, Zaumzeug und Sporen.<sup>223</sup> Auch der im Kaufmannsbetrieb tätige Schreiber wurde verschiedentlich mit einzelnen Legaten – zumeist mit Kleidung – bedacht.<sup>224</sup>

In der überwiegenden Zahl der Testamente richteten sich die Dotationen des Erblassers an eine Magd oder an einen Knecht; von der Mitte des 14. Jahrhunderts an erhielten Legate nicht selten zwei Bedienstete, zwei Mägde oder eine Magd und eine Kleinmagd bzw. eine Magd und ein Diener bzw. auch zwei Knechte. Bald jedoch sind zwei Mägde und ein Knecht in einem Hause keine Seltenheit mehr.<sup>225</sup> Mit vier Bediensteten, so im Hause eines Kaufmanns im Jahre 1390 – einem Knecht, einem Schreiber, einem Jungen und einer Magd – und im Jahre 1502 mit zwei Knechten, einem Jungen und einer Köchin ist jedoch die höchste Zahl der im Hause eines Stralsunder Bürgers lebenden und von ihm testamentarisch Bedachten erreicht.<sup>226</sup>

<sup>218</sup> Test. 847:1501.

<sup>219</sup> Test. 709:1479; 859:1502; 885:1504.

<sup>220</sup> Test. 334:1374; 689:1474; 716:1480; 886:1505.

<sup>221</sup> Test. 579:1432.

<sup>222</sup> Test. 750:o. D. 1487.

<sup>223</sup> Test. 408:1385; 752:1487; 761:1489.

<sup>224</sup> Test. 444:1390; 584:1435.

<sup>225</sup> Test. 158:1350; 300:1367; 543:1424; 838:1500 u. a.

<sup>226</sup> Test. 444:1390; 860:1502; siehe weiterhin: 514:1415.

Entsprechend der allgemeinen Verknappung des Textes der Testamente nach 1525 haben auch die Angaben über die Mägde und Knechte in ihnen abgenommen. Nur noch in etwa 7% aller Testamente bis 1599 werden sie mehr erwähnt, und zwar zumeist Mägde bzw. Dienstmädchen, vereinzelt Köchinnen, kaum noch Knechte oder Jungen. Die Art der Dotationen hat sich kaum geändert: entweder Geld von wenigen Mark, über 10 bis 20 bis zu 100 M oder Betten, Hausgerät und Kleider, selten Schmuck. Die höchste uns entgegentretende Zahl der Bediensteten beträgt drei.<sup>227</sup> Eine gewisse Sonderstellung nahmen einzelne Köchinnen ein. So vermachte im Jahre 1538 der Bürger Heinrich Hewberg seiner Köchin Anna und ihrem Sohn für treue Dienste 20 Gulden und den Schafstall in Buschenhagen, seinen besten Rock, sein silbernes Kreuz und einen Stand Betten – seine ungehorsame Frau erhielt demgegenüber nichts.<sup>228</sup> Während 1548 der Bürger Barteld Vierch seiner Köchin, der Witwe des Hans Nord, 100 M, Kessel sowie Kannen, einen silbernen Löffel und ein Bett mit Kissen, zwei Seiten Speck und die Hälfte aller Viktualien und der Feuerung überließ.<sup>229</sup>

Über die unmittelbaren Berufsangaben hinaus weisen die Testamente auf Tätigkeiten Stralsunder Bürger und Einwohner hin, die sich aus verschiedenen – für norddeutsche Seestädte charakteristischen – Produktionsstätten ergeben sowie mit dem Schiffs- und Handelsverkehr unmittelbar zusammenhängen.

An erster Stelle steht hier die Bierbrauerei. Bier galt allgemein im Spätmittelalter als ein wichtiges Nahrungsmittel; es wurde in und außerhalb der Stadt in großen Mengen benötigt. Die Herstellung in der Stadt war an den Besitz von Brauhäusern bzw. Braupfannen und -gerätschaften gebunden, die in den geräumigen Kellern der Steinhäuser des vermögenden Bürgertums, insbesondere der Kaufleute, gute Voraussetzungen für eine ergiebige Produktion boten. Die Arbeit des Brauens selbst wurde im Dienste des Brauhaus- oder Braupfannenbesitzers von Brauknechten, *schopenbruwere*,<sup>230</sup> durchgeführt, für den Verkauf des Bieres sorgte dann der Brauherr selbst.

Zwischen 1340 und 1525 wurde in Stralsunder Testamenten 60mal auf eine Brautätigkeit innerhalb der Stadt hingewiesen. Dies geschah einmal durch die besondere Hervorhebung, daß mit dem Wohnhaus auch ein Brauhaus<sup>231</sup> bzw. ein Haus mit allem Brauwerk oder ein Wohnhaus mit Braupfanne und weiterem Zubehör<sup>232</sup> vererbt wurden. Dann auch – und zwar wesentlich häufiger – durch die Nennung von Braupfannen mit Zubehör – bis zu fünf Pfannen werden aufgeführt –, von

<sup>227</sup> Test. 1123:1567.

<sup>228</sup> Test. 1049:1538.

<sup>229</sup> Test. 1079:1548.

<sup>230</sup> Test. 852:1502.

<sup>231</sup> Test. 314:1368; 659:1467.

<sup>232</sup> Test. 742:1486; 907:1509; 972:1520.

Pfannen und Kesseln aus Messing und Kupfer, von Braupfannen mit aller retschop<sup>233</sup> und schließlich des gesamten Brauwerkes.<sup>234</sup>

Auf Brautätigkeit läßt sich auch schließen, wenn – nicht selten über die Braugerätschaften hinaus – größere Mengen Bier und Malz vererbt wurden bzw. für *pluckededen hopen*, für gepflückten Hopfen, eine Schuld zu begleichen war.<sup>235</sup>

Daß Braupfannen gemeinsam genutzt, daß sie verpachtet wurden und nach dem Tode des Besitzers auch von dessen Frau und Töchtern weiter betrieben werden konnten, läßt sich ebenfalls aus den Stralsunder Testamenten ersehen.<sup>236</sup> Nach 1525 findet sich nur noch eine einzige Erwähnung dahingehend, daß ein Wohnhaus mit der Braugerechtigkeit vererbt wurde.<sup>237</sup>

In und um Stralsund wurden vom 14. bis 16. Jahrhundert noch einige Produktionsstätten besonderer Art aufgeführt. Zeitlich am frühesten sind mehrere Salzpflanzen in den Testamenten verzeichnet, erstmals im Jahre 1334, wo Heinrich von Ziphe Äcker mit der halben Salzpflanze, die er mit Dethard Eschen hatte, vererbt.<sup>238</sup> Letztmals wurde eine Salzpflanze jedoch bereits im Jahre 1345 genannt.<sup>239</sup>

Weiterhin sind es Mühlen, die für die Mitte des 14. und den Beginn des 16. Jahrhunderts belegt sind: Windmühlen und *perdemolen*<sup>240</sup>, Mühlen vor der Stadt<sup>241</sup> und eine Mühle zu Glashagen, aus der der Bürger Hans Sterneberch Mehl vererbte.<sup>242</sup>

Vor den Mauern der Stadt arbeitete bereits 1321 eine *fabrica extra civitatem*<sup>243</sup>, ohne daß wir über deren Charakter Näheres erfahren; innerhalb der Stadt wird im Jahre 1464 eine Münze belegt.<sup>244</sup> Von der Lastadie (Schiffswerft) in Stralsund hören wir in den Jahren 1525 und 1532, indem ein dort befindliches Haus bzw. eine Bude vererbt wurden.<sup>245</sup> Im Jahre 1595 wohnten die Eheleute Beneke unmittelbar auf der Lastadie.<sup>246</sup>

Wissen wir über den städtischen Schiffbau in dieser Zeit insgesamt sehr wenig – die Stralsunder Testamente nennen ja auch die Lastadie nur selten –, so tritt uns das Ergebnis dieser vielseitigen Produktionstätigkeit – das Schiff – häufiger in den Testamenten entgegen, das ja für jede Seestadt als Transport- und Verkehrsmittel unentbehrlich war. Auch in Stralsund spielte die Schifffahrt ebenso wie die Kaufmannschaft eine absolut dominierende Rolle.

<sup>233</sup> Test. 347:1374; 445:1390; 879:1504.

<sup>234</sup> Test. 531:1419; 557/558:1428; 722:1481.

<sup>235</sup> Test. 867:1503.

<sup>236</sup> Test. 231:1358; 327:1369; 651:1464.

<sup>237</sup> Test. 1197:1595.

<sup>238</sup> Test. 15:1334.

<sup>239</sup> Test. 76:1345; weiterhin: 59:1343; 63:1343.

<sup>240</sup> Test. 213:1355.

<sup>241</sup> Test. 215:1355.

<sup>242</sup> Test. 903:1509.

<sup>243</sup> Test. 6:1321.

<sup>244</sup> Test. 651:1464.

<sup>245</sup> Test. 992:1525; 1023:1532.

<sup>246</sup> Test. 1198:1595.

Schiffe verschiedenen Typs und unterschiedlicher Größe werden bis zum Jahre 1525 in 62 Testamenten genannt. Die Zahl der Schiffe selbst ist demgegenüber schwerer festzustellen, da es nicht selten heißt, daß vom Testator seine *naves* oder alle seine auf dem Meere fahrenden Schiffe bzw. daß seine *scheves parte* vererbt wurden. Auch wurde festgestellt, daß der Erblasser mit anderen Bürgern eine *societas* an Schiffen hat.

Konkret aufgeführt werden in diesem Zeitraum 82 Schiffe der unterschiedlichsten Art. Am meisten findet sich der allgemeine Terminus *schiff*, nämlich 31mal. Daß es sich dabei meistens um größere Handelsschiffe gehandelt haben wird, ist daraus zu erschließen, daß nicht selten jeweils nur Schiffsparten –  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  – vererbt wurden. Verschiedentlich wurde auch noch hervorgehoben, daß es sich um ein neues oder nur um ein altes Schiff handelte.

Der Name *kogge* tritt uns nur zweimal unmittelbar entgegen; und zwar wurde von ihr jeweils nur Schiffsanteile von einem Sechstel bzw. einem Achtel vererbt. Von letzterem erfahren wir, daß der Anteil zu einem Schiff gehört, das Peter Brand führte und das 1 125 M kostete.<sup>247</sup> Ein „Schiff genannt Holk“ begegnet uns dreimal in den Testamenten, von diesen wurden wiederum Schiffsparten –  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$  – vererbt.<sup>248</sup>

Häufiger – insgesamt 31mal – werden Schuten in den Testamenten unter den Legaten genannt<sup>249</sup>, die zumeist zur Hälfte im Besitz des Erblassers waren: so Schuten mit Segel und Anker, neue und alte Schuten, kleine Schuten mit und ohne Tauwerk und in einem Fall auch mit Netzen. Weiterhin – in 14 Fällen – wurden kleinere Boote, Fischerboote, z. T. mit Netzen, Kähne mit Zubehör sowie Zesenkähne, z. T. mit Anker, vererbt.<sup>250</sup>

Von Wert waren dem damaligen Schiffer auch die Schiffskisten, die mehrfach besonders aufgeführt wurden<sup>251</sup>; vereinzelt stiftete man weiterhin Geld zum Bau von Schiffen.<sup>252</sup>

Daß mehrere Schiffe bzw. mehrere Parten an verschiedenen Schiffen im Besitz eines Bürgers waren, läßt das Testament des Stralsunder Bürgers Wulf Grube vom Jahre 1415 erkennen. Er vermachte die Hälfte einer Schute zur Entsendung von Wallfahrern sowie weiterhin ein Viertel zur Pilgerfahrt nach Wilsnack und vererbte die beiden Schuten, die von Klaus von der Gellen und von Simon gesteuert wurden. Darüber hinaus gehörten ihm zwei Schuten und das Schiff, das Thure fuhr, halb. Seinen Schwesterkindern vermachte er schließlich seinen Anteil von 220 M von einem neuen sowie einem alten Schiff und sprach ihnen letztlich noch ein halbes Schiff und eine halbe Schute zu.<sup>253</sup> Danach scheinen vier Schuten im Besitz des Bür-

<sup>247</sup> Test. 135:1350; 297:1366.

<sup>248</sup> Test. 55:1342; 162:1350; 168:um 1350.

<sup>249</sup> So seit 1337:Test. 21.

<sup>250</sup> U. a. Test. 373:1378; 745:1486; 773:1492; 872:1504.

<sup>251</sup> Test. 326:1369; 357:1376 u. a.

<sup>252</sup> Test. 243:1359.

<sup>253</sup> Test. 518:1415.

gers Wulf Grube gewesen zu sein, während er an weiteren sieben Schiffen über Anteile verfügte.

Im 16. Jahrhundert wurden nur noch zum Fischfang geeignete Schiffe – z. T. mit ihrem Zubehör – in den Testamenten aufgeführt. So vermachte im Jahre 1553 ein Bürger sein Fischerboot sowie die Herings-*mantzen* (Netze)<sup>254</sup> und im Jahre 1576 gehörten Garne und Zesen sowie Zesenkähne zum Nachlaß.<sup>255</sup>

#### *IV. Der Haus- und Grundbesitz Stralsunder Bürger*

Bedenkt man, daß im Wirkungsbereich des Lübischen Rechts in einem Testament außer der Fahrhabe nur der durch den Testator selbst erworbene Grundbesitz vererbt werden konnte, während über das Erbgut nur mit Zustimmung der weiteren Erben zu verfügen war, so macht die große Zahl der zu vererbenden Immobilien innerhalb und außerhalb der Stadt zugleich deutlich, daß im Laufe der Stadtentwicklung während des 14. und 15. Jahrhunderts eine erhebliche Verschiebung zwischen den ererbten und den erworbenen Besitzungen zu Gunsten der letzteren eingetreten war.

Dennoch ist der gesamte Haus- und Grundbesitz der Stralsunder Bürger in den Testamenten nicht zu fassen; die große Zahl der in ihnen aufgeführten Legate gibt jedoch ein eindrucksvolles Bild von den privaten Besitzungen der Stralsunder Bürger innerhalb und außerhalb der Stadt.

##### 1. Haus- und Grundbesitz innerhalb der Stadt

Zu den bedeutenden Legaten, die von Stralsunder Bürgern in ihren Testamenten vererbt wurden, gehörten zahlreiche Häuser unterschiedlicher Größe und unterschiedlichen Wertes, deren Lage oft genau angegeben wurde. Es waren Wohn- und Eckhäuser, Steinhäuser – verschiedentlich mit Braukellern – und strohgedeckte Häuser, vom Besitzer selbst bewohnt oder vermietet, Häuser mit Gärten und Höfen – mehrfach auch mit Tieren –, Häuser mit danebenliegenden Gängen, Häuser mit allem Zubehör, mit Buden und Kellern, neu erbaute oder bereits ältere Häuser und nicht zuletzt Querhäuser mit Kemenate und Kammer.

Bis zum Jahre 1525 wurde in 251 Testamenten Hausbesitz unterschiedlichster Art in der Stadt vererbt, d. h. bei 25% aller Testatoren gehörte dieser zu den wichtigsten Erbgütern, die somit bei den Besitzbürgern eine wesentliche Stelle einnahmen. Die Zahl der im einzelnen in den Testamenten aufgeführten Häuser – auch als Wohnhäuser, Eckhäuser oder einfach als Erbe bezeichnet, liegt bei 290; der

<sup>254</sup> Test. 1092:1553.

<sup>255</sup> Test. 1144:1576.

höchste aufgeführte Wert eines Hauses beträgt 1 400 M, der niedrigste 600 M.<sup>256</sup> Es waren dies vornehmlich die Wohnstätten des besitzenden, zumeist kaufmännisch tätigen Bürgertums. Von den Angehörigen der mittelbürgerlichen Schichten wohnten besonders die durch ein Handwerk ihren Lebensunterhalt verdienenden Bürger zumeist in Buden, kleineren, überwiegend einstöckigen und giebellosen Häusern, mit ihrer Breitseite der Straße zugewandt. Buden werden in den Testamenten 201mal vererbt. Auch sie unterscheiden sich durch Qualität und Größe; so finden sich Steinbuden, Holzbuden, strohgedeckte Buden und *knokenbuden* (wohl Fleischerbuden); ihr Wert liegt bei 150 und 200 M.<sup>257</sup>

Die ärmsten Teile der städtischen Bewohner mußten sich oftmals mit einer Unterkunft in Kellern begnügen. So wohnten nicht selten Mägde und Knechte in Kellern beim Hause, in dem sie dienten. Diese konnten unter dem Hause bzw. unter der dornse, der heizbaren Stube des Hauses, aber auch zur Straße hin mit einem entsprechenden Ausgang oder hinter dem Hause liegen; verschiedentlich waren sie auch an eine Bude angebaut. Diese primitiven, von ihrem Wert her kaum vererbungswürdigen Unterkünfte werden in den Testamenten 15mal genannt und z. T. kurz charakterisiert. Vereinzelt wurden auch Türme als Wohnungen genutzt, die dann als sogenannte Wohntürme mit allem Zubehör vererbt wurden.

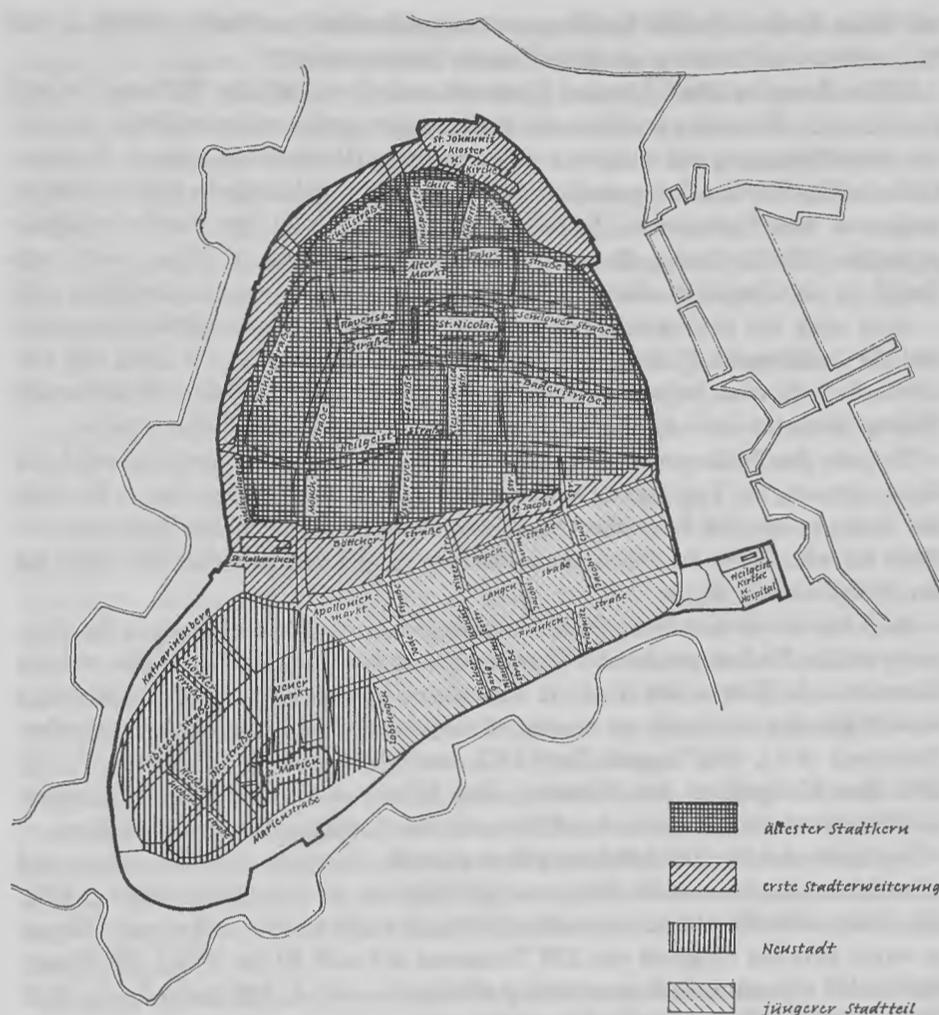
Daß auch Bauwerke anderer Art in Privathand und z. T. mit Unterkünften verbunden waren, lassen die Testamente weiterhin erkennen, so Badestuben, Backhäuser, Speicher, aber auch eine Ölmühle, ein Bauhof und letztlich Buden auf der Lastadie. Schließlich wird ersichtlich, daß manches Haus durch Geldaufnahmen belastet war bzw. daß die Testatoren Geld auf Wohngebäude ausgeliehen hatten und damit jährliche Renten von Häusern und Buden bezogen.

Die in der Erbmasse zumeist an vorderer Stelle aufgeführten Häuser und Buden sind in den Testamenten oftmals mit näheren Angaben, zumeist unter Nennung der Straße aufgeführt. Diese lassen somit Rückschlüsse auf die Bedeutung dieser Straßen sowie deren überwiegende Bebauung zu.

In der sich seit den Jahren 1234/1240 entwickelnden Altstadt von Stralsund mit der in ihrer Mitte gelegenen Nikolaikirche stehen nach den Testamenten an vorderer Stelle die Heilgeiststraße – von 1329 bis 1525 18mal genannt –, die Badenstraße (12×) und die Semlowerstraße (10×); diesen folgen die Mühlenstraße (7×), die Fährstraße (6×), die Ossenreyerstraße (6×) und – mit nur wenigen Nennungen – die Knieperstraße, die Ravensbergische, die Fischerstraße (Schillstraße) und die Breitschmiedestraße. Diese bisher genannten Straßen waren – nach den Angaben der Testamente – nahezu ausschließlich mit Häusern unterschiedlicher Größe bebaut; Buden werden in ihnen nur ganz vereinzelt aufgeführt. Die Waage zwischen Häusern und Buden hielten sich in diesem Stadtteil in der Mönchstraße – neben sechs Häusern werden sechs Buden genannt – sowie in der Travemünderstraße (4/4)

<sup>256</sup> Test. 737:1485; 722:1481; 939:1514.

<sup>257</sup> Test. 435:1389; 457:1392; 290:1366.



Stadtentwicklungsplan

Nach: Geschichte der Stadt Stralsund, hrsg. v. H. Ewe, 2. Aufl., Weimar 1985, S. 13.

und in der Külpstraße; nur Buden (3) wurden demgegenüber in der Pergamentersstraße und in der Kleinschmiedestraße vererbt.

In der von der Altstadt südwestlich gelegenen – 1256 erstmals erwähnten – Neustadt mit der Marienkirche treten auf der Grundlage der Testamente drei Straßen besonders hervor: die Tribseerstraße, die Mörderstraße – nach dem Bürgermeister Henning Mörder benannt – und die Bleistraße. Führen die Testamente aus der ersteren (ab 1360) mehrere Häuser unter den zu vererbenden Gütern auf, so sind es in der Blei-, in der Taschenmacher- und auch in der Mörderstraße (ab 1464/65)

vor allem Buden, die den Nachkommen testamentarisch vermacht wurden. In der Kiebenhieberstraße treten uns schließlich nur Buden entgegen.

In den Raum zwischen Alt- und Neustadt sowie in südöstlicher Richtung bis zum Frankenteich entstanden im Zuge der Stadterweiterungen weitere wichtige Straßen, von deren Bebauung wir wiederum einen gewissen Eindruck bekommen. An erster Stelle stehen hier die Langestraße mit 24 und die Frankenstraße mit 13 Erwähnungen in den Testamenten. In beiden überwog die Zahl der vererbten Häuser gegenüber der der Buden. So wurden in der Langenstraße 16 Häuser und sechs Buden, in der Frankenstraße acht Häuser und fünf Buden vererbt; ähnliches trifft – wenn auch mit niedrigeren Zahlen – auf die Pumperstraße (Apollonienmarkt) und die Judenstraße (Jodestraße) zu. Demgegenüber überwog die Zahl der vererbten Buden in der Papenstraße und in der Böttcherstraße. In der Altböterstraße (Flickschusterstr.) sowie in der Grüntenmakerstraße wurden nur Buden vererbt.

Wenn in den Testamenten die Straßenangabe fehlt, geschieht verschiedentlich die Kennzeichnung der Lage des zu vererbenden Gebäudes auf andere Art, z. B. durch die Nennung einer in der Nähe befindlichen Kirche. So konnte die Bude oder das Haus bei oder hinter St. Jakobi, beim Stufengang der Marienkirche oder nahe bei der Heilgeistkirche liegen.

Auch finden sich Angaben: am Markt gelegen oder am Neuen Markt, in der Neustadt, an der Stadtmauer, bei der Frankenmauer nächst dem großen Turm, auf der Lastadie u. ä. Nicht selten wird die Lage des Gebäudes auch durch die Nennung eines Stadttors bestimmt; so werden Wohngebäude bei oder vor dem Spittelort (Spitalort) (4×), dem Langen Tor (3×) dem Frankentor, dem Tribseer Tor (je 2×), dem Heilgeistor, dem Kütertor, dem Fährort sowie zwischen dem Langen- und Frankentor und zwischen dem Fähr- und dem Semlowertor näher bezeichnet.

Im Laufe des 16. Jahrhunderts gehen auch die Angaben über den Haus- und Grundbesitz der Stralsunder Bürger zurück. Gehörte bis zum Jahre 1525 bei 25% aller Bürger der Hausbesitz unterschiedlichster Art mit zu dem wichtigsten Erbgut, so waren es in der Folgezeit von 228 Testatoren nur noch 40 (= 17%), die Häuser und Buden testamentarisch vererbten. Auffallend ist dabei, daß nunmehr die Zahl der aufgeführten Buden die der Häuser übertrifft.

Die Häuser bzw. Wohnhäuser – seltener Eckhäuser – liegen jetzt in ihrer überwiegenden Zahl in der Altstadt, und zwar vor allem in der Heilgeiststraße, der Badenstraße, der Semlower-, der Fähr- und der Knieperstraße und am Alten Markt sowie im Raum der zwischen Alt- und Neustadt entstandenen Stadterweiterungen, so in der Frankenstraße und der Langen Straße.<sup>258</sup> Kennzeichnend ist weiterhin, daß mehrere städtische Besitzungen komplexer charakterisiert werden, so im Jahre 1527 das Haus des Bürgers Hans Grelle d. Ä. als Haus mit Hof und drei Buden

<sup>258</sup> Siehe dazu den Stadtentwicklungsplan, S. 59, (nach: Geschichte der Stadt. Stralsund, S. 13); vgl. weiterhin: Hansdieter Berlekamp, Probleme der Frühgeschichte Stralsunds, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, Bd. 4, 1964, S. 31 ff.; Hans Koeppen, Gewerbe, Beruf, Stand und Volkstum im Spiegel der mittelalterlichen Straßennamen von Stralsund, in: Festschrift Adolf Hofmeister, hrsg. v. Ursula Scheil, Halle 1955, S. 149 ff.

sowie mit Braugerät<sup>259</sup> und 1529 das des Bürgers Claus Möller als Haus mit Bude, Garten und Scheune.<sup>260</sup> Daß zu einem Haus eine Bude gehörte, findet sich mehrfach.<sup>261</sup> Auch auf den Besitz Stralsunder Bürger einer Ölmühle bzw. von Windmühlen z. B. am Frankendamm wird in den Testamenten verwiesen.<sup>262</sup>

Die in ihnen aufgeführten Buden erstrecken sich über einen weiten Bereich der Stadt; sie finden sich in der Heilgeist- und Knieperstraße, der Taschenmacher- sowie der Judenstraße und weiterhin beim Nikolaikirchhof, dem *nigen kuterhove*, auf dem Plundermarkt, der Lastadie, auf dem Reperberg und schließlich dem Brigittendamm. Sie werden mehrfach als Wohnbuden, aber auch spezieller als Handwerkerbuden<sup>263</sup> bzw. als Stadtdiener-Bude<sup>264</sup> charakterisiert.

Daß zu den vererbenden Häusern auch der Grund und Boden gehörte, auf dem sie mit all ihren Nebengebäuden standen, gilt wohl als selbstverständlich und wird daher nur selten vermerkt. Auch daß innerhalb der Stadtmauer noch größere Flächen unbebaut waren, erfahren wir nur gelegentlich – z. B. dann, wenn diese von den Bürgern als Gärten genutzt wurden.

In Stralsund führen 15 Testamente zwischen 1368 und 1509 unter den zu vererbenden Gütern Gärten auf, und zwar näher charakterisiert als Garten mit Haus, Wohnhaus mit Garten, als Garten mit Acker, als Viertel-, als halber Garten, als Garten im Werte von 90 M u. a. Weiterhin werden einige Gärten als Baumgärten (3X)<sup>265</sup>, als Hopfengarten und als Kohlgarten<sup>266</sup> charakterisiert. Verschiedentlich wird auch die Lage der Gärten angegeben: in der Nähe eines Hospitals, so bei St. Georg oder St. Brigitten<sup>267</sup>, oder sonst am Rande der Stadt: beim Frankenteiche, beim Tribseer Damm<sup>268</sup> oder beim Bauhof am Reepesberge.<sup>269</sup>

Zu den Hausgrundstücken in der spätmittelalterlichen Stadt hat oftmals auch Vieh gehört. Die Viehhaltung ist uns jedoch nicht selten nur aus Verboten bekannt, so aus Anordnungen, wegen der Geruchsbelästigung die Ställe nicht zu nah an den Straßen zu halten, aber auch aus den Klagen über die Verunreinigung von Straßen und Gassen durch frei umherlaufende Tiere bzw. durch den Abfluß des Kotes von den Ställen auf die Straße.

Sicherlich ist die Viehhaltung wesentlich größer gewesen, als dies die Testamente ersehen lassen. In ihnen wurde zwischen 1329 und 1538 in 40 Fällen Vieh vererbt. An erster Stelle stehen dabei die Pferde; sie treten uns in 27 Testamenten entgegen

<sup>259</sup> Test. 1005:1527.

<sup>260</sup> Test. 1013:1529.

<sup>261</sup> Test. So u. a. Test. 1043:1535.

<sup>262</sup> Test. 1157:1581; 1200:1595.

<sup>263</sup> Test. 1159:1582.

<sup>264</sup> Test. 1081:1548.

<sup>265</sup> Test. 657:1460.

<sup>266</sup> Test. 535:um 1420.

<sup>267</sup> Test. 314:1368; 557/558:1428.

<sup>268</sup> Test. 657:1466; 670:1469; 696:1475.

<sup>269</sup> Test. 567:um 1430; 879:1504.

– bis zu vier oder fünf Pferden<sup>270</sup>, z. T. mit Sattel und Zaumzeug.<sup>271</sup> Es folgen in der Stralsunder Viehhaltung die Kühe, Milchkühe, Stärken, Kälber und Ochsen; sie werden in 15 Testamenten genannt, und zwar bis zu fünf oder sechs Tieren.<sup>272</sup> Schließlich wurden weiterhin Schafe<sup>273</sup>, Schweine<sup>274</sup> und Bienen<sup>275</sup> gehalten.

## 2. Grund- und Rentenbesitz auf dem Lande

Eine sehr beliebte, da recht ergebnisreiche Anlageform von Bürgerkapital war der Erwerb von Grund- und Rentenbesitz auf dem Lande. Dies hatten die Städte selbst, zahlreiche – zumeist geistliche – Institutionen, aber auch die wohlhabenden Bürger erkannt. So verwandten nicht wenige begüterte Städtebürger größere Teile ihres Vermögens darauf, ganze Dörfer bzw. Teile von ihnen aufzukaufen. Nicht selten erwarben sie damit nicht nur das Recht auf alle Feudalleistungen *ibrer* Bauern, sondern auch die Nieder- und Hochgerichtsbarkeit auf diesen Besitzungen gingen an die Bürger über.<sup>276</sup>

Über den eigentlichen Landkauf in Gestalt von Dörfern und Höfen hinaus erwarben einzelne Bürger, die einen Teil ihres Vermögens auf dem Lande anlegen wollten, nur Anteile der aus dem Landbesitz zu gewinnenden Einkünfte, d. h., sie kauften für einen entsprechenden Preis Renten und erhielten dafür einen genau fixierten Anteil des Gewinns, jährlich in einer bestimmten zu zahlenden Summe festgelegt.

Beide Anlageformen des Bürgerkapitals auf dem Lande lassen sich für Stralsund vielfach nachweisen. So werden bis zum Jahre 1525 in 109 Stralsunder Bürgertestamenten Landbesitzungen bzw. Renteneinkommen vererbt, d. h. in ca. 11% aller erhalten gebliebenen Testamente. Das Verhältnis der vererbten Landbesitzungen zu der Zahl der erblich überlassenen Renten ist – geht man von der Zahl der Testamente aus – etwa 60% zu 40%; legt man jedoch die in den Testamenten im einzelnen als Legate ausgewiesenen Renten gegenüber den Landbesitzungen unterschiedlicher Größe zugrunde, so verändert sich das Verhältnis dahingehend, daß auf etwa 53% der ländlichen, aus Renten bestehenden Legate nur ca. 47% aus Landbesitzungen kommen. Der Rentenkauf als Anlageform bürgerlichen Kapitals auf dem Lande scheint damit – insgesamt gesehen – etwas häufiger angewandt worden zu sein als der eigentliche Grundbesitzerwerb.

Die Rente tritt uns nahezu ausschließlich in Form der Geldrente entgegen. Die

<sup>270</sup> Test. 515:1415; 1013:1529.

<sup>271</sup> Test. 761:1489.

<sup>272</sup> Test. 11:1330; 29:1338.

<sup>273</sup> Test. 59:1343; 955:1518 und weiteren vier Testamenten.

<sup>274</sup> Test. 313:1368.

<sup>275</sup> Test. 535:um 1420; 570:1431.

<sup>276</sup> K. Fritze, Bürger und Bauer zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Weimar 1976, S. 57 ff. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16).

Naturalrente – eine „Getreiderente“ – wurde in früherer Zeit (1321) nur ein einziges Mal ausdrücklich vermerkt. Die Höhe der Geldrente reichte von sehr niedrigen Summen – 24  $\beta$ , 2, 4, 5, 6, 7 M – über mittlere Gewinne – 10, 15, 17, 20, 24 M bis zu höheren Einkünften – 30, 36, 40, 50 M und schließlich 64, 67 und 100 M. Da die Testamente von der Mitte des 14. bis über die Mitte des 15. Jahrhunderts hinaus Renteneinkünfte zwischen 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> und 8<sup>0</sup>/<sub>100</sub> ausweisen<sup>277</sup>, läßt sich das verausgabte Kapital jeweils ersehen. Es erreichte in Einzelfällen eine Höhe von ca. 500 bis 700 M bzw. 800 bis 1 000 M.

An Landbesitzungen werden am häufigsten genannt: Morgen Ackerlandes (54 in 25 Testamenten), Güter (44 in 33 Test.), Höfe (48<sup>1</sup>/<sub>2</sub> in 33 Test.) sowie Äcker (10 in 7 Test.). In der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts finden sich weiterhin Hufen (10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> in 3 Test.). Schließlich gehörten zu den Erbgütern reicherer Bürger sowie von Ratsmitgliedern neun Dörfer, ein halbes Dorf sowie ein Dorf anteilig. Außer einigen auf dem Lande befindlichen Häusern (5) und Buden (4) waren auch einige Dorfkrüge – so in Teschendorf, Steinhagen und Brandshagen – im Besitz Stralsunder Bürger.

Von Tieren auf dem Lande hören wir in 22 Testamenten. An erster Stelle stehen Schafe (15 $\times$ ), es folgen Pferde (6 $\times$ ) und Kühe (5 $\times$ ); schließlich finden sich weiterhin Bienen – Immenstöcke – und Hühner. Auch Gärten gehörten zu den Besitzungen auf dem Lande – bei einem Hof gelegen, mit Acker, Haus und Scheune –, und zwar Baumgärten, Kraut- und Kohlgärten.

Ländliche Besitzungen – deren Größe und Erträge wir im einzelnen nicht kennen – sowie die Renten und Pächte aus ihnen finden sich insgesamt in 108 namentlich genannten Dörfern in der näheren und weiteren Umgebung von Stralsund; hinzu kommen weiterhin 66 ländliche Legate, die ohne Namens- und Ortsangabe in den Testamenten verzeichnet sind. Diese stattliche Zahl macht deutlich, in wie hohem Maße im Handel erworbenes Kapital – zeitweilig oder längerfristig – möglichst sicher und profitabel zugleich in ländlichem Renten- und Grundbesitz angelegt wurde.

In der Nähe von Stralsund, dem heutigen Kreisgebiet, sind es 36 Dörfer, aus denen – oft mehrere – Legate in Form von Land- und Rentenbesitz vererbt wurden; und zwar überwog in diesem der Stadt nahe gelegenen Gebiet der Grundbesitz. 43 Höfen, Gütern, Äckern und Dörfern stehen 14 Rentenbezüge bzw. Pächte gegenüber. Von weiteren fünf hören wir, daß Stralsunder Bürger Geld in ihnen angelegt hatten. Es handelt sich vor allem um folgende Dörfer:

in nord-, nordwestlicher Richtung von Stralsund:

Batevitz	Ortsteil von Groß Mohrdorf
Hohendorf	Ortsteil von Groß Mohrdorf

<sup>277</sup> So u. a. Test. 324:1369; 619:1450; 657:1466. K. Fritze, Bürger und Bauern, S. 93 f. stellt auf Grund der Auswertung vor allem städtischer Urkunden zwischen 1328 und 1495 eine Tabelle über die Höhe der Gewinne der Rentkäufe zusammen. Er kommt zu Gewinnen von ca. 13<sup>0</sup>/<sub>100</sub> bis 6<sup>0</sup>/<sub>100</sub> mit abnehmender Tendenz.

Kedingshagen	Groß- und Kleinkedingshagen, Ortsteil von Kramerhof
Krönnewitz	Ortsteil von Preetz
Mohrdorf	Groß- und Klein Mohrdorf
Muncks	Ortsteil von Prohn
Niesdorf	Ortsteil von Günz
Parow	Groß- und Kleinparow, Ortsteil von Kramerhof
Prohn	
Preetz	
Schmedshagen	Ortsteil von Preetz
Solkendorf	Ortsteil von Klausdorf
Sommerfeld	Ortsteil von Prohn
Vogelsang	Ortsteil von Kramerhof

in westlicher Richtung von Stralsund:

Kordshagen	Groß- und Kleinkordshagen
Niepars	
Pantelitz	
Pütte	
Velgast	
Viersdorf	Ortsteil von Pantelitz
Zansebuhr	Ortsteil von Niepars
Zarrentin	Ortsteil von Klausdorf

in west-südwestlicher Richtung von Stralsund:

Endingen	Ortsteil von Jakobsdorf
Langendorf	Wendisch-Langendorf Ortsteil von Lüssow
Lüssow	
Steinfelde	Ortsteil von Oebelitz
Steinhagen	
Zimkendorf	Ortsteil von Pütte

Hinzu kommt weiterhin Landbesitz bei der Stadt Tribsees

in südlicher Richtung von Stralsund:

Brandshagen	
Wendorf	
Zitterpengeshagen	Ortsteil von Wendorf

in südöstlicher Richtung von Stralsund:

Arendsee

Devin

Lüdershagen

Ortsteil von Wendorf

Teschenhagen (Taschvitz) nahe Devin

Größer noch ist die Gesamtzahl der Land- und Rentenbesitzungen Stralsunder Bürger auf der Insel Rügen. 41 Dörfer sind mit Sicherheit zu bezeugen, in denen Güter und Höfe sowie Renten – oft mehrfach – nachweisbar sind. Dabei ist die Zahl der aufgeführten Rentenbezüge etwas größer als die der Einkünfte aus Landbesitzungen. Auch Schafherden und Bienenvölker gehören mehrfach zu den in den Testamenten aufgeführten Legaten.

Über die nähere Umgebung von Stralsund und die Insel Rügen hinaus erstreckten sich Rentenbeziehungen und ländliche Besitzungen – insgesamt annähernd 40 – weiterhin in das mecklenburgisch-pommersche küstennahe Gebiet. Einzelne Testamente weisen auf Verbindungen nach Westen in Richtung Damgarten hin, andere – und zwar stärkere – in die Umgebung von Grimmen, so nach Behnkshagen, Elmenhorst, Hildebrandshagen, Hohenwarten, Reinkenhausen und Willerswalde. Weitere Dorfnamen wie Negentin und Wampen führen uns in die Nähe von Greifswald und einzelne weiter östlich über Wolgast hinaus. Nicht immer ist die Lage der damaligen Orte heute noch mit Sicherheit auszumachen. Insgesamt trifft jedoch zu, daß in den von Stralsund entfernter gelegenen Dörfern die Zahl der Renten bzw. Pächte die der ländlichen Besitzungen an Grund und Boden übertraf.

Eine Reihe vermögender Stralsunder Bürger verfügte außer über Höfe, Güter und Äcker über ganze Dörfer. So in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts vor allem die Familien Wulflam, Külpen und von der Lippe.<sup>278</sup> Auf der Grundlage der Testamente lassen sich bereits für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts mehrere Dörfer bzw. Dorfanteile im Besitz Stralsunder Bürger nachweisen, so:

Dorf bzw. Dorfanteil	im Besitz des
ein Anteil an einem Dorf (ohne Namen)	Bgs. Lubbert Ribbe im Jahre 1352 (Test. 182)
das Dorf Guddevitz auf Wittow	Bgs. Arnold Voot 1355 (Test. 215)
das Dorf Muncks, nw Stralsund	Bgs. Johann Zemelow 1369 (Test. 324)
das Dorf Taschvitz, sö Stralsund	Bgs. Johann Zemelow 1369 (Test. 324)
1/2 Dorf Devin, sö Stralsund	Bgs. Johann Zemelow 1369 (Test. 324)
das Dorf Viersdorf	Ratsh. Wilcke von Struncken 1392 (Test. 457)

<sup>278</sup> K. Fritze, ebenda, S. 88; ders., Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Berlin 1967, S. 96 (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald).

*Landbesitzungen und Rentenbezüge Stralsunder Bürger auf der Insel Rügen*

Landbesitzungen	Renteneinkünfte	Tiere
Altefähr	Altefähr	(Schafe, Bienen)
Baldecke (Jasmund)		
Bessin (b. Altefähr)	Bessin	Bandelvitz (Schafe) Bessin (Bienen)
		Drigge (Schafe) (sw Bergen)
Dumrade (sw Bergen)	Dummertevitz (sö Bergen)	
Garlepow (sw Bergen)	Garlepow Grabow (Zudar)	
Guddevitz (Zudar)		Gullewitz (Bienen) (nw Bergen)
Gustow (Kirchspiel)	Gustow	
Jarkvitz (sw Bergen)	Jarkvitz	
Jasmund (Kirchspiel Bobbin)		
	Kabelow (sw Bergen)	
	Karnitz (sw Bergen)	
	Lobkevitz (Wittow)	
	Losentitz (sw Bergen)	
	Maschenholz (b. Boldevitz)	
Neuendorf (b. Trent)	Neuendorf	Neuendorf (Schafe)
	Parchtitz (nw Bergen)	
	Polchow (Garz)	
Poseritz (sw Bergen)	Poseritz	
Poppelvitz (b. Altefähr)		
Scharpitz (sw Bergen)	Scharpitz	
Schwarte (Wittow)		(Schafe, Bienen) Schwarte (Schafe) Starbrode (Schafe)
Swine (sw Bergen)	Stubben (sw Bergen)	
Tenkow (Ummanz)		
	Thiessow	
	Trambitze (b. Patzig)	
	Unrow (b. Gingst)	
Venzvitz (Verkvitz) (sw Bergen)		
Wittow	Wittow	Wittow (Schafe u. Rinder) Wiek (Schafe)
Woldenitz (b. Wiek)		
Wübbelkow		
	Wreech (s. Putbus)	
	Zudar	
Wustenei (b. Gingst)	Wustenei	

Zwischen 1435 und 1485 verzeichnen die Testamente weitere Dörfer, die sich im Besitz Stralsunder Bürger und Ratsmitglieder befanden, so:

das Dorf Baldecke auf Jasmund, Kirchspiel Bobbin im Besitz des Bgs. Thobias Kulpe 1435 (Test. 585),  
 das Dorf Parow nördlich Stralsund, im Besitz des Bgms. Johann Bere 1457 (Test. 629),  
 das Dorf Vlashagen, im Besitz des Bgms. Matthias Darne 1485 (Test. 737),  
 das Dorf Bessin b. Altefähr, im Besitz des Bgms. Matthias Darne, 1485 (Test. 737),  
 das Dorf Großkordshagen w Stralsund, im Besitz des Bgms. Matthias Darne, 1485 (Test. 737).

Diese – in den Testamenten ausdrücklich als im Besitz von Bürgern, Ratsherren und Bürgermeistern befindlich genannten – Dörfer machen sicherlich nur einen Teil des Dorfbesitzes Stralsunder Bürger aus, doch konnten alle darüber hinaus genannten Dörfer, zu denen sich zwar engere Beziehungen, nicht aber eindeutige Besitzverhältnisse aus den jeweiligen Formulierungen der Testamente herauslesen ließen, hier keine Aufnahme finden.

Wie groß der Grundbesitz auf dem Lande bzw. das Renteneinkommen einzelner Stralsunder Bürger sein konnte, verdeutlichen die folgenden Beispiele:

Im zweiten Drittel des 14. Jahrhunderts verfügte der Bürger Johann Zemzlow über das Dorf Muncks, nördlich Stralsund, das Dorf Taschwitz, südlich Stralsund, das halbe Dorf Devin, südlich Stralsund. Weiterhin standen ihm zu: Bede, hohes Gericht und Dienste in den Dörfern Buschenhagen und Pollem.<sup>279</sup> Über Höfe verfügte er in Wüstenfelde, Wübbekow (Rügen) und Sommerfeld (Prohn), über einen Krug in Teschenhagen (Devin). Weiterhin zog er Pächte aus verschiedenen Dörfern ein sowie sieben Renten in der Höhe von 64 $\frac{1}{2}$  M.

Um die Mitte des 15. Jahrhunderts verfügte der Bürger Hans Kummerow über folgenden Landbesitz:<sup>280</sup> 2 Höfe mit Katen in Prohn,  $\frac{1}{2}$  Hof und  $\frac{1}{2}$  Besitz in Niesdorf, 2 Höfe im Lande Gustovenhove, Hof mit halbem Garten, 1 Kohlhof bei Fährzingel, 1 Kohlhof bei Tancken, 1 Kohlhof vor Stralsund. An Renten und Pächten erhielt er: Pacht für 3 Katen, 4 M Renten im Gute zu Wampen, 1 M Rente im Gute zu Gustow, 7 M Rente in Hof und Mühle zu Devin.

Eine unterschiedliche Kapitalanlage aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts lassen die Testamente des Bürgers Hans von dem Rade und des Bürgermeisters

<sup>279</sup> Test. 324:1369. K. Fritze, Probleme der Stadt-Landbeziehungen der wendischen Hansestädte nach 1370 (Hansische Geschichtsblätter 85. Jg., 1967) S. 39 f. weist auf bürgerlichen Erwerb von bisher adligen Grundbesitzungen hin, die auch ganze Dörfer mit allen grundherrlichen Rechten umfaßten.

<sup>280</sup> Test. 607:1447.

Mathias Darne erkennen. Ersterer war – 1468 – vor allem an einem stetigen Renteneinkommen aus dem Lande interessiert.<sup>281</sup> So verfügte er über

Renten auf Rügen	in Höhe von
in Unrow	17 M
in Scharpitz	14 M
in Karnitz	10 M
in Altefähr (aus der Schmiede)	8 M
in Neparmitz	8 M
in Thiessow	4 M
in Krummatze	1 M
in Klotzow	1 M
in Steinfelde	4 M
	<hr/> insgesamt 67 M

Pacht zog er ein von einem Morgen Land, gen. Bolckmorgen, 28 ß, und in Retwinkele 12 ß. Darüber hinaus hatte er Anteile an zwei Höfen in Zarrentin und Krönnewitz; dazu gehörten auch Schafe und Rinder.

Beides, einen großen ländlichen Grundbesitz sowie ein erhebliches Renteneinkommen aus einer größeren Zahl von Höfen, hatte schließlich der Stralsunder Bürgermeister Matthias Darne – 1485 –.<sup>282</sup> Ihm gehörten u. a. das Dorf Vlashagen, das Dorf Bessin und eine Wiese, das Dorf Groß-Kordshagen, ein kleiner Hof in Wittow, 6 Morgen Acker. Dazu bezog er an Renten

aus seinem Dorf Vlashagen	20 M
aus dem Hof des Jürgen Schöder	12 M
aus dem Hof des Utesken	10 M
aus dem Hof des Hermann Schuffelenberg	8 M
aus dem Hof des Klut	3 M
aus dem Hof des Lucius Bos	8 M
aus dem Hof des Boglin	4 M
aus dem Hof des Karsten Nord	7 M
aus dem Hof des Matthys Ridder	11 M
aus dem Hof des Hans Klot	7 M
aus dem Hof des Karvisse	4 M
aus dem Hof des Sulyan	6 M
aus dem Hof des Kuse	4 M
aus dem Hof des Sonnevisse	6 M
	<hr/> insgesamt 110 M

<sup>281</sup> Test. 664:1468.

<sup>282</sup> Test. 737:1485.

Dazu erhielt er noch eine beträchtliche Summe an Pacht – allein aus dem Dorf Bessin 90 M.<sup>283</sup>

Die Zahl der Testamente, die Höfe und Äcker sowie insgesamt Grundbesitz außerhalb Stralsunds aufführen, nimmt im 16. Jahrhundert rapide ab; es waren nicht einmal mehr 5% der Testatoren, die Güter, Morgen Ackerland, Höfe bzw. Anteile an ihnen vererbten. Auch von Pächten und Renten hören wir nur noch vereinzelt.

Gehören einige testamentarisch vererbte Ackerstücke direkt zum Stralsunder Stadtfeld bzw. lagen unmittelbar vor den Toren der Stadt, so befand sich nach wie vor die Mehrzahl der Landbesitzungen in der näheren oder weiteren Umgebung Stralsunds sowie auf der Insel Rügen. Über die Höfe hinaus wurden auch mehrfach Scheunen und Gärten sowie Ställe mit Vieh, aber auch Mühlen genannt.

Trotz der abnehmenden Zahl ihrer Aufführung in den Testamenten waren die Landbesitzungen einzelner Stralsunder Bürger noch immer recht beträchtlich; dies machen die folgenden Beispiele deutlich: Im Jahre 1564<sup>284</sup> vermachte Heinrich Sonnenberg seinem Sohn Sabel als Haupterben alle seine Landgüter in insgesamt zehn Dörfern auf Rügen wie auch in der festländischen Umgebung von Stralsund; z. T. befanden sich zwei Höfe in einem Dorf.

Etwas später – 1581<sup>285</sup> – führte der Ratsherr Heinrich Buckow seinen Landbesitz auf; dafür war ein gesondertes Blatt seines Testamentes nötig. Zu diesem gehörten vor allem Höfe in Brandshagen, Stilow, Lüdershagen und Devin, Hufen in Clausdorf, „Munx“, Prohn, Solkendorf und Neuenplan, Äcker auf Rügen, in Biseritz, Bobbin, Dumratevitz, Rambin und Barnkevitz, in Moordorf und Hohendorf sowie weitere Höfe, Äcker und Wiesen in unmittelbarer Nähe der Stadt.

Schließlich vererbte im Jahre 1590 der Ratsherr Martin Woele<sup>286</sup> eine größere Anzahl Morgen Acker, so einen Morgen, den er von Hans Koppe gekauft hat; 14 weitere käuflich erworbene übergab er seiner Frau und ebenso 9 Morgen, die sein Vetter ihm gegeben hatte. Zwei weitere im Testament aufgeführte lagen bei der großen *dorpstede* bei Rangem, einer bei dem Hosteschen Acker, einer in der Divitzer Heide und zwei bei Hupes Koppel. Weiterhin vermachte er 1½ Morgen bei dem Borne und zwei Morgen bei Vogelsang, die bereits sein Großvater geerbt hatte, und schließlich 3 Morgen, genannt das Krumme Stück. Seine Frau bedachte er mit einer Scheune und einem Scheunenhof, dem Hopfenhof, einem Speicher und den Gärten.

<sup>283</sup> Zur Bestimmung der Ortsnamen im Stralsunder Gebiet und in Rügen sowie in Pommern überhaupt waren vor allem hilfreich: T. Witkowski, Die Ortsnamen des Kreises Stralsund, Berlin 1965 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. Veröffentlichungen des Instituts für Slavistik, Nr. 36); A. Haas, Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597, Köln/Graz 1966 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV, Heft 8); Pommersches Urkundenbuch, V. Bd., bearb. v. U. Heinemann, Stettin 1905 sowie nachfolgende Bde.

<sup>284</sup> Test. 1117:1504.

<sup>285</sup> Test. 1157:1581.

<sup>286</sup> Test. 1178:1590.

### V. Der Mobilienbesitz Stralsunder Bürger und Einwohner

Wurden durch die Testamente unsere Vorstellungen von den Wohn- und Besitzverhältnissen an Haus- und Grundbesitz des mittelalterlichen frühneuzeitlichen Bürgers und Einwohners der Stadt nicht unwesentlich erweitert – wir erfuhren von zahlreichen Häusern verschiedener Größe und unterschiedlichen Wertes, von Steinhäusern und strohgedeckten Häusern, von Buden und Kellern, von Brauhäusern mit ihren Braugeräten sowie von Wohntürmen –, so sind demgegenüber die Nachrichten von der Einrichtung der Häuser spärlich. Dennoch ermöglichen uns die Aufführung des Hausrates sowie vielbenutzter Hausgeräte wie auch die – vor allem in Frauentestamenten – oft breite Aufführung der Kleider und des Schmuckes, sich das Leben und Wirken im Hause näher vorzustellen.<sup>287</sup>

Diese, uns in den Testamenten immer wieder entgegentretenden Mobilia, wie auch noch einige weitere vererbungswürdige Wertgegenstände sollen daher einer näheren Untersuchung unterzogen werden. Der bewegliche Teil der Habe der Stadtbewohner, über den frei verfügt werden konnte, nahm im Laufe der Zeit erheblich zu. Dies trifft auch für das Hausgerät insgesamt sowie in besonderem Maße für die metallenen Gegenstände zu, so die Gefäße aus Kupfer und Zinn, aus Messing und schließlich aus Silber; sie machten in ihrem Wert bald einen beträchtlichen Teil des Nachlasses aus. Dies gilt natürlich vor allem für den vermögenden Bürger, doch auch Familien mit einem geringeren Vermögen hatten zumindest die notwendigsten metallenen Gerätschaften und nannten wenigstens eine silberne Schale oder ein paar silberne Löffel ihr eigen. Hausgerät aus Holz und Ton bildete keinen bleibenden Wert, den es lohnte, weiter zu vererben und somit in den Testamenten aufzuführen. Es war natürlich ebenfalls in jeder Küche zu finden; mit ihm mußten sich insbesondere die ärmeren Schichten begnügen.

Die in Haus und Küche verwandten und zu vererbenden Gerätschaften wurden in den bis zum Jahre 1525 erhalten gebliebenen 995 Testamenten summarisch oder im einzelnen über 500mal, d. h. in mehr als 50% aller Testamente aufgeführt. In über 18% aller Fälle finden sie sich zusammengefaßt in dem Oberbegriff Hausgerät oder Hausrat bzw. in früherer Zeit unter den lateinischen Namen *utensilia* und *supellectica domus*; bald wird jedoch mittelniederdeutsch erläuternd hinzugefügt: *... dicta ingbedome ...*, und schließlich wurde nur noch vom *ingbedompte* im Haus, *ingedomete* in der Kiste o. ä. gesprochen. Weiterhin finden die Begriffe *busretschop* und *varende have* Verwendung.

<sup>287</sup> Vgl. G. Jaritz, Die realienkundliche Aussage der sogenannten Wiener Testamentbücher, S. 171 bis 190, in: Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters, Wien 1977, Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs Nr. 2. Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, 325. Bd.; M. Hasse, Neues Hausgerät, neue Häuser, neue Kleider. Eine Betrachtung der städtischen Kultur im 13. und 14. Jahrhundert sowie ein Katalog der metallenen Hausgeräte, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Jg. 7, Köln 1979, S. 14 ff.

Außer der summarischen Nennung des Hausgeräts wurden die Gerätschaften auch einzeln aufgeführt. Die Frage, ob dies immer dann geschah, wenn der Testator nur in geringerer Zahl über sie verfügte, kann nicht beantwortet werden, da die Nennung der Geräte zumeist ohne Angabe der Menge erfolgte. Die aus den Testamenten zusammenzustellenden Zahlen müssen somit weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben. Da dies jedoch allgemein zutrifft, bieten diese dennoch gewisse Vergleichsmöglichkeiten.

An erster Stelle der aufgeführten Geräte stehen die Kessel (34×) und die Töpfe (47×); an ihre Seite treten seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die Grapen (31×). An Kesseln werden in den Testamenten besonders genannt: Messingkessel, Kupferkessel sowie schwarze Kessel, große und kleine Kessel, Wasserkessel, Tonnenkessel sowie *blaseketel* (blase = Flasche) und schließlich Dreifußkessel (= Grapen).

Häufiger wurden auch Kannen (44×) vererbt, und zwar Kannen aus Zinn, Kannen mit Tülle sowie Weinkannen, sehr selten dagegen finden sich Krüge und Becher. Pfannen – Feuerpfannen sowie Pfannen aus Messing – treten uns in der gesamten Zeit elfmal entgegen, seltener noch Schalen und Schüsseln (7×). Vereinzelt wurde auch allgemein nur von Zingefäßen gesprochen, ohne diese näher zu kennzeichnen.

Sehr unterschiedliche Verwendung finden in der damaligen Zeit Kisten und Truhen (seit der Mitte des 14. Jahrhunderts 27×) sowie Fässer und Tonnen (27×). Als Schiffkiste, Fußkiste, Kiste auf der Diele, als Kiste mit verschiedenartigem Inhalt oder als Lade treten sie uns in den Testamenten entgegen – ähnlich den Fässern, die ebenfalls die verschiedensten Waren bis hin zu Kissen und Betten aufnehmen, aber auch als Haus- und Regentonnenfässer charakterisiert werden. Ihnen gegenüber waren zinnerne Fässer durchaus eine Seltenheit.

Vereinzelt wurden im Zusammenhang mit den Aufbewahrungsbehältnissen – Tonnen, Fässern, Schüsseln usw. – auch Lebensmittel genannt, doch geschah dies nur in Ausnahmefällen (insgesamt 20×); als leicht verderbliche Waren gehörten sie eigentlich nicht zu den vererbungswürdigen Gütern. So treten uns vereinzelt Fleisch und Speck, Butter und Käse sowie Hering oder auch Mehl und Salz, Bier und Branntwein entgegen.

Auch die Nennung von Kohlen für die Feuerung sowie weiterer täglich benötigten Dinge ist äußerst selten.

Da das mittelalterliche Bürgerhaus nur sehr sparsam mit Möbeln ausgestattet war, werden Mobiliar und Einrichtungsgegenstände in den Testamenten nur in Ausnahmefällen genannt. Im ausgehenden 14. und 15. Jahrhundert begegnen uns vereinzelt allein Stühle und Bänke, ein Klappisch und ein Kleines Spind.<sup>288</sup>

Auch einfaches Haus- und Tischgeschirr hat im allgemeinen wegen seines geringen

---

<sup>288</sup> Test. 392:1381; 481:1403; 562:1430; 693:1474.

Wertes keine Aufnahme in den Testamenten gefunden; nur vereinzelt wurden in ihnen Löffel und Messer<sup>289</sup>, Gläser und Flaschen<sup>290</sup> sowie Teller<sup>291</sup> genannt.

Von weiteren dem Leben im Hause dienenden Gerätschaften hören wir nur in wenigen Fällen, so von Wannen aus Messing und Kupfer, von Lichtbecken und Leuchtern, von einem Salznapfchen aus Zinn und von Taschen unterschiedlicher Art.<sup>292</sup>

Zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten wurden vereinzelt auch Möbel und Gerätschaften unter den Gütern aufgeführt, so ein Kontortisch, die retschap des ammetes, u. a. des Grapen- und Glockenmacheramtes, weiterhin Schmiedegeräte und Schmiedesachen, Amboß, Steinmeißel, eine zweischneidige Axt sowie Beile zum Schlachten, die für den Testator von so großer Bedeutung waren, daß sie unter den zu vererbenden Gütern Aufnahme fanden. Vereinzelt gehörten zu diesen auch zu verarbeitende Metalle – wie Osemund – sowie Holz.

Von den steigenden Ansprüchen im spätmittelalterlichen Hause zeugen auch die in großer Zahl vererbten Betten, Kissen, Decken, kostbaren Überdecken und Laken. Sie gehörten zu den Wertgegenständen, die mehr als einer Generation dienten. Ein Stand Betten konnte durchaus einen Wert von 30 M<sup>293</sup>, eine Decke von 10 M<sup>294</sup> verkörpern.

Betten und Bettzeug wurden von 183 Testatoren vererbt, d. h. in mehr als 18% aller Testamente. Die Zahl der in ihnen genannten Betten ist jedoch wesentlich höher als die 204 direkt aufgeführten, da von ihnen oftmals im Plural bzw. von allen Betten, Betten mit Zubehör, einem Stand Betten o. ä. gesprochen wurde. Die Angabe von fünf Betten mit Kissen, Laken usw. findet sich öfter<sup>295</sup>, die größte in einem Testament genannte Bettenzahl beträgt zehn.<sup>296</sup> Außer von Betten allgemein wird von einfachen Betten, besten Betten – darunter einem Daunenbett – und Kinderbetten gesprochen. Einzelne Testatoren lassen zugleich die bisherige Nutzung erkennen bzw. geben den gewünschten Verwendungszweck an. So vererbte Johann Steinmetz 1350 mit seiner ganzen Habe auch die Betten, auf denen und unter denen er zu liegen pflegte<sup>297</sup>, während der Böttcher Johann Lange 1354 seine Betten seiner Verwandten zum Nutzen ihres schwachen Körpers und nicht zum unnützen Gebrauch ihres Ehemannes vermachte.<sup>298</sup> Außer Betten vererbte man hin und wieder die *beddekleder* mit Zubehör.<sup>299</sup>

<sup>289</sup> Test. 292:1366; 232:1358; 483:1404; 532:1419.

<sup>290</sup> Test. 396:1382; 403:1384.

<sup>291</sup> Test. 942:1515.

<sup>292</sup> Test. 347:1374; 826:1499; 933:1514; 483:1404; 884:1504; 842:1501.

<sup>293</sup> Test. 600:1444.

<sup>294</sup> Test. 829:1499.

<sup>295</sup> Test. 990:1524.

<sup>296</sup> Test. 481:1403.

<sup>297</sup> Test. 159:1350.

<sup>298</sup> Test. 206:1354.

<sup>299</sup> Test. 884:1504.

Auch die Zahl der Kissen war wesentlich größer als die 161 unmittelbar in den Testamenten aufgeführten; nicht selten wird von einem Paar Kissen, mehreren bzw. weiteren Kissen gesprochen. Auch ist hin und wieder zwischen Kopfkissen und Schulterkissen unterschieden, wobei vor allem erstere besonders verziert, benäht oder mit Schnüren versehen sein konnten. Von besonderem Wert scheint ein goldenes Pfuhl mit vier goldenen Kissen gewesen zu sein. Neben den in den Betten verwandten Kissen wurden auch Stuhl- und Bankkissen vererbt. Aufbewahrt und transportiert war das Bettzeug nicht selten in Kisten und Fässern.

Bei den in den Testamenten vorkommenden Decken (44×) wird es sich oftmals um Bettdecken gehandelt haben, verschiedentlich werden sie direkt so genannt. Sie sind meist von weißer, aber auch von grüner Farbe, werden englische Decken genannt oder als Wiegendecken verwandt. Dagegen wird es sich bei den Laken (104×) nur bei einem Teil um Bettlaken oder Betttücher gehandelt haben, da der Begriff damals zugleich im Sinne von Tuch, Gewand gebraucht wurde. Zum spätmittelalterlichen städtischen Haushalt gehörten natürlich auch Tücher unterschiedlicher Art; so finden sich in den Testamenten mehrfach Handtücher (13×) sowie Tischtücher (20×).

Zu den Wertobjekten gehörte weiterhin die Kleidung; einfache Kleidung, Werktagkleider wurden selten, und zwar vor allem von den ärmeren Erblässern aufgeführt. Oftmals wurde in den Testamenten hervorgehoben, daß die Kleider auf den eigenen Körper zugeschnitten und mit einer wachsenden Zahl silberner Spangen und Knöpfe verziert waren. Maßgeschneiderte Kleider kamen damals wohl dem am nächsten, was wir heute Mode nennen. Dabei sollten Ausschnitte und Polsterungen, enger Sitz und auffallende Schlitze besondere Effekte bewirken, während von Frauen getragene Schleppärmel zugleich zum Ausdruck brachten, daß die Trägerin nicht mit ihrer Hände Arbeit ihr Brot verdienen mußte.<sup>300</sup>

Bis zum Jahre 1525 wurde in über 30% aller Testamente Bekleidung vererbt; sie gehörte zu den vererbungswürdigsten und am häufigsten aufgeführten Gegenständen des täglichen Bedarfs. Über 300mal wurde Kleidung summarisch oder wurden Kleider – *vestes* – im einzelnen in den Testamenten genannt; auch hier liegt jedoch die Zahl wesentlich höher als die statistisch zu erfassende.

Häufig wurde bei der Aufführung der Bekleidung betont, daß es sich um das beste, neuste Kleid handelte, daß es *ad corpus suum* geschneidert sei und vor allem in der Kirche und bei Festlichkeiten Verwendung fand. Auch wurde hervorgehoben, wenn das Kleid gefüttert, mit Spangen und Geschmeide geschmückt war, bzw. wenn es sich um ein Winterkleid mit Pelz handelte. Als Farben dominierten bei den Kleidern braun und rot, aber auch bunte sowie schwarze und blaue Kleider werden genannt. Bis zum Jahre 1361 findet sich in den Testamenten noch die *tunica* (13×), das über dem Hemd von Mann und Frau getragene Kleid.

Der über dem Kleid bzw. dem Rock getragene Überwurf war der *Hoiken* – am

<sup>300</sup> M. Hasse, Neues Hausgerät, S. 52 f.; J. Schildhauer, Die Hanse. Geschichte und Kultur, Leipzig 2/1986, S. 74 ff.

Anfang des 14. Jahrhunderts dafür noch gebräuchlich die toga (9×) –; er wurde z. B. beim Betreten der Straße umgelegt. Die Testamente bis zum Jahre 1525 verzeichnen ihn 78mal. Auch er wurde in mehreren Farben getragen, so häufiger in schwarz und rot, aber auch in blau und grün; seine Wirkung und sein Wert waren nicht selten durch weißes, rotes oder braunes Unterfutter bzw. durch Verzierungen mit Goldborte o. ä. erhöht.

Die Kleidung des reiferen Mannes war ein vorn offen getragener Mantel, die Schaube; sie tritt uns 75mal in den Testamenten entgegen, vor allem in schwarzer, aber auch in brauner und roter Farbe sowie in blau, grau und grün. Nicht selten war dieser *beste Mantel* – anfangs auch *pallium* genannt – mit wertvollen Spangen und Knöpfen versehen und auch gefüttert. Dabei wurde zwischen der täglich getragenen Schaube und dem Sonntagsmantel noch unterschieden.

Als beliebtes Kleidungsstück tritt weiterhin der Rock hervor, er gehört in den Testamenten 238mal zu den begehrten Gütern. Röcke erfreuten sich zugleich einer besonderen Vielseitigkeit in der farblichen Gestaltung; sie treten uns – nach der Häufigkeit ihres Vorkommens entgegen in schwarz, rot, braun, grau, grün, blau, haarfarben sowie zweifarbig; braun/weiß oder bunt. Neben dem neuen, dem besseren Rock stand der alte, neben dem langen der *vlugerede*, der flügelartig geschnittene Rock, neben dem mit Seide gefütterten der mit Lammfell, Ottern- oder Fuchsfell ausgestattete bzw. verzierte Rock.

Pelz- und Ledersachen (38×) gehörten insgesamt zu den begehrten und wertvollen Kleidungsstücken. Die verwandten Felle reichten insbesondere von den Katzen-, Lamm- und Schafsfellen bis zu den Ottern- und Fuchsfellen. Nicht selten bestand ein Pelz, ein pelzgefüttertes Kleidungsstück auch aus *vario opere*.

Als Kopfbedeckung (18×) treten uns vor allem Kapuzen, Mützen und Kagel sowie Kappen und Filzhüte vornehmlich in schwarzer und roter Farbe entgegen. Hosen (= ein paar Hosen) finden sich seit 1431<sup>301</sup> ebenfalls einige Male (10×) unter den Legaten, so schwarze und grüne Hosen, aber auch lederne Hosen. Vereinzelt wurden auch Handschuhe (3×) und Schleier genannt oder treten Jacke und Hose zusammen sowie Wams und Hemd gesondert auf. Im Jahre 1520<sup>302</sup> hören wir auch von einer Badekappe.

Bei einzelnen Kleidungsstücken, aber auch bei zur Erbmasse gehörenden Stoffen wurde auch die jeweilige Tuchsorte angegeben; dadurch erhalten wir Hinweise auf die Produktionsgebiete und den Stralsunder Handel mit Tuchen, Leinen u. ä.<sup>303</sup> So wurden Leydensche und Delremundische (Dendermonde) Kleider sowie Kleidungsstücke aus *begenschem* Gewande vererbt, bei den Röcken standen Delfter Stoffe im Vordergrund. Bei den Stoffen treten uns – außer dem *pannus bergensis* (Bergen-op-

<sup>301</sup> Test. 571:1431.

<sup>302</sup> Test. 963:1520.

<sup>303</sup> Vgl. A. Ammann, Deutschland und die Frühindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter, in: Hans. Geschbl. 72, 1954, S. 1–6; W. Stark, Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1985, S. 141 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16).

Zoom) – brüggisches, ypernsches, leydensches sowie englisches Tuch entgegen, aber auch *hegensches* Wand und Wismarer Grau. Bei den Laken dominieren die aus Amsterdam und Leyden, weiterhin kommen *ossensche* und *Delremundes* Laken vor.

Insgesamt ergibt sich, daß in Stralsund importierte und hier verarbeitete Stoffe vor allem aus den Tuchlandschaften Flandern, Brabant und Holland sowie aus England, Schottland und Irland stammen.

Daß die „Kriegskleidung“ ebenfalls zu den Wertgegenständen gehörte, lassen die Testamente deutlich erkennen; mit ihrer Aufführung festigen und erweitern sich zugleich unsere Vorstellungen von der Bewaffnung der Stralsunder Bürger. Insgesamt geben die Legate von 40 Testatoren sowohl in die *arma* allgemein als auch in die speziellere Bewaffnung, deren Art und Zahl Einblick. Handelt es sich bei den testamentarischen Angaben oftmals auch nur um Teile dessen, was damals zu einer Ausrüstung des Bürgers, der im Angriffsfall seine Stadt zu verteidigen hatte, gehörte, so ergibt sich insgesamt doch ein ziemlich abgerundetes Bild.

Trug der bewaffnete Bürger an seinem Körper einen Panzer, Brustpanzer oder einen Harnisch<sup>304</sup>, so waren Hals und Kopf durch einen blanken Kragen und einen Eisenhut geschützt.<sup>305</sup> Den Armen boten vor allem eine eiserne Bekleidung der Armgelenke sowie eiserne Handschuhe, den Beinen Beinschienen besonderen Schutz.<sup>306</sup> Zum Kampf von Mann zu Mann dienten Schwert, Streitaxt, Degen und Dolch<sup>307</sup>, zur Vernichtung des Gegners auf größere Entfernung die Armbrust.<sup>308</sup> Eine Pistole (*knipkerne*) mit Pulver (*krudesche*), Tasche und Zubehör wurde im Jahre 1499 von dem Bürger Martin Schmidt seinem Kumpanen vererbt.<sup>309</sup> Damit spiegelt sich Ende des 15. Jahrhunderts auch in Stralsunder Testamenten der Gebrauch von Pulverwaffen wider.

Besonders ausführlich wird über die Bewaffnung in Testamenten von Ratsdienern berichtet. So verfügte im Jahre 1479 der Stralsunder Ratsdiener Heinrich Peccatel über einen *besten* Panzer mit allem Zubehör, einen *anderen* Panzer mit dem Zubehör und schließlich einen dritten Panzer mit Hut und Kragen.<sup>310</sup> Daß bestimmte Waffen auch bei Turnieren Verwendung fanden, dies macht ein Testament vom Jahre 1376 deutlich; in ihm werden u. a. als Hinterlassenschaft ein Pferd sowie Helm, Speer und Schild zum Speerstechen (*bastiludium*) aufgeführt.<sup>311</sup>

Schmuck an der Kleidung und Schmuck „des Körpers und des Kopfes“ standen bei den vermögenden Städtebürgern ebenfalls in besonderer Gunst; sie ent-

<sup>304</sup> Test. 405:1384; 406:1384; 621:1451; 826:1499.

<sup>305</sup> Test. 594:1443; 761:1489.

<sup>306</sup> Test. 409:1385; 708:1479.

<sup>307</sup> Test. 145:1350; 262:1359; 621:1451.

<sup>308</sup> Test. 562:1430; 573:1431; 676:1471.

<sup>309</sup> Test. 833.

<sup>310</sup> Test. 708.

<sup>311</sup> Test. 360.

sprachen dem damaligen Repräsentationsbedürfnis, waren Anspruch und Ausdruck des Sozialprestiges zugleich.

Ein sehr wertvoller zur Kleidung getragener Schmuck war der silberne Gürtel; er findet sich am häufigsten vom Beginn des 14. Jahrhunderts bis zum Jahre 1378 (35×) und zwischen 1463 und 1524 (41×). Insgesamt wird er in den ersten zwei Jahrhunderten 89mal unter den Legaten genannt – auch als mit Silber *beschlagbene Borde*, als bester silberner Gürtel oder als silberner Strickgürtel aufgeführt – das sind in 11,12% aller in dieser Zeit in Stralsund ausgestellten Testamente. Siebenmal wurden von einem Testator zwei silberne Gürtel vermacht. Vergoldete Gürtel – oder auch goldene Gurte – finden sich in der gesamten Zeit nur fünfmal, während einfache Gürtel, somit zugleich wesentlich geringer im Wert, in zehn Fällen genannt werden.

An zweiter Stelle des Kleiderschmucks standen die zumeist ebenfalls aus Silber bestehenden Spangen – *tenaculi, clipei* –, nach ihrer unterschiedlichen Funktion Arm-spangen, Kleiderspangen, Brustspangen (*vorspan*), Rockspangen oder auch Hoiken-spangen, Mantelspangen und *movenspangen* (Ärmelspangen) genannt. Sie finden sich bis zum Jahre 1524 in 39 Testamenten, zumeist ohne, mehrfach aber auch mit Angabe der Zahl, so z. B. 34, 40, 60 Spangen. In zwei Fällen wurden auch vergoldete Spangen aufgeführt; sie bildeten jedoch die Ausnahme. Daß Kleiderspangen vor allem im 14. Jahrhundert vererbt wurden (28×), geht sicherlich auf die damalige Mode zurück; im 15. Jahrhundert treten sie uns nur noch vereinzelt entgegen.

Zum Zusammenhalten der Kleidung wurden auch Fibeln verwandt; sie waren ebenfalls aus Silber (4) oder aus Gold (6) bzw. vergoldet. Auch Broschen aus Silber – zum Teil reich verziert – sowie aus Gold treten vereinzelt auf, an Zahl überragt jedoch von silbernen Knöpfen, Hoikenknöpfen oder auch Mantelknöpfen. Zehnmal wurden diese in den Testamenten besonders hervorgehoben, dabei wurden in einem Falle 25 Knöpfe vererbt.

Seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert tritt anstelle oder neben der Aufführung einzelner Schmuckstücke, die an oder auf der Kleidung getragen wurden, die summarische Nennung des *Gewandgeschmeides* auf. Da dieses jeweils mehrere Schmuckstücke unterschiedlichster Art umfaßt haben wird, läßt sich sicherlich auf ein größeres Vermögen des Testators schließen. In den Jahren 1383 bis 1524 wurde in 41 Testamenten Gewandgeschmeide – oder auch Schmuck an Kleidern, Silbersachen an gearbeiteten Kleidern, Wams mit Silberwerk und spezielles *kogelsmude*, Kopfschmuck mit Korallenschnur o. ä. aufgeführt. In einem Testament war besonders hervorgehoben, daß sich an der vererbten Schauben 6 Lot Silberschmuck befanden.<sup>312</sup>

Schmuck „des Körpers und des Kopfes“ findet sich in den Testamenten häufig als *clenodia dicta smyde*, als Kleinodien oder Geschmeide, goldene und silberne Kleinodien o. ä., und zwar bis zum Jahre 1524 91mal, vereinzelt mit Wertangabe, so u. a. in Höhe von 200 M. An erster Stelle stehen unter den Schmucksachen die

<sup>312</sup> Test. 832:1499.

goldenen Ringe – an Zahl insgesamt 73 – im Werte von 8 M oder 3 Gulden, geschmückt mit einem Edelstein, einem Saphir, einem Blutstein oder kunstvoll verziert, so u. a. mit einem einhörigen Hirsch. Seltener sind dagegen silberne Ringe (5×) oder auch einfache Ringe (7×) in den Testamenten zu finden. Ketten aus Silber oder Gold – verschiedentlich mit einem agnus Dei – wurden insgesamt zehnmal, Kränze als Kopfschmuck, z. T. aus Silber, viermal und in einem Falle wurde ein Armband vererbt.

An Schmucksachen, die religiösen Handlungen dienen, stehen Rosenkränze (= Paternoster) an erster Stelle. 22mal wurden sie ausdrücklich in den Testamenten genannt; sie waren aus Korallen oder aus Bernstein hergestellt, mit Ringen, Eicheln, einem Kreuz aus Silber oder einem agnus Dei verziert. Auch silberne oder goldene Kreuze, z. T. an einer Kette, eine Engelfigur oder ein agnus Dei bringen religiöse Haltungen zum Ausdruck, befriedigten zugleich aber auch das Schmuckbedürfnis.

Der Repräsentation, zugleich aber auch als Kapitalanlage, diente letztlich das Silbergerät – das *tafelsmyde* –, das im Haushalt des vermögenden Bürgers verwendet wurde. Es fand in den Stralsunder Testamenten vielfachen Niederschlag, während die Masse des Verbrauchsgeschirrs aus Holz oder Ton kaum einmal der Erwähnung wert erachtet wurde. An erster Stelle standen Schalen und Löffel aus Silber. Silberne Schalen wurden in den untersuchten 200 Jahren 91mal in Testamenten aufgeführt, vereinzelt mit Angabe der Silbermenge (8, 23 Lot) bzw. mit ihren besonderen Charakteristika: große dünne Schale, mit einer goldenen Blume verziert o. ä. Vereinzelt wurden auch goldene Schalen genannt. Interessant ist weiterhin, daß in den Jahren 1466 und 1470 *gestempelte* Schalen<sup>313</sup> unter dem *tafelsmyde* zu finden sind.

Ist die Gesamtzahl der von Stralsunder Bürgern vererbten Schalen noch wesentlich größer gewesen – nicht selten findet sich in den Testamenten die Formulierung: *alle seine Schalen* –, so trifft dies in noch stärkerem Maße auf die sehr häufig vererbten silbernen Löffel zu, so z. B. wenn es heißt, daß jedem Erben drei Löffel oder daß eine Lade mit silbernen Löffeln vererbt wurde. Unmittelbar in den Testamenten aufgeführt wurden 247 silberne Löffel; dabei erhielten einzelne Erben einen, zwei, vier, sechs, sieben oder zwölf silberne Löffel. Vereinzelt war die Silberangabe: ein Löffel von 2 Lot, von 4 Lot Silber aufgeführt, oder es hieß bloß, ein wertvoller großer Löffel wird vererbt. Silberne Messer treten uns dagegen nur sechsmal in den Testamenten entgegen – und im Jahre 1495 erstmals auch eine Gabel<sup>314</sup>, wohl als Vorlegegabel.

Trinkgefäße – silberne Becher, Gläser und Kelche – begegnen uns 50mal in den Stralsunder Testamenten, neunmal auch silberne Kannen. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts trat eine Erweiterung des Silbergeräts im Haushalt auf; es finden

<sup>313</sup> Test. 657:1466 und 674:1470.

<sup>314</sup> Test. 788:1495.

sich in den Testamenten jetzt zugleich – wenn auch vereinzelt – Salzfässer, Weihrauchfässer sowie Leuchter, reich verziert, u. a. mit einem Schiff und zwei Rädern.

Im Laufe der ersten 200 Jahre wurde mit zunehmender Tendenz das Silbergerät, das im Haushalt Verwendung fand, nicht mehr im einzelnen aufgeführt, sondern erscheint nur noch allgemein als *tafelsmyde*, als Silberzeug, Silberwerk, als Silbersachen oder *fabrilia* aus Silber bzw. aus Gold. So wurde u. a. von Silbersachen in der Kiste, in einer kleinen Lade gesprochen; auch wurden *broken Silber* sowie Goldmünzen vererbt.

Insgesamt ergibt sich, daß Silbersachen, sowohl persönlicher Schmuck, Gewandgeschmeide und Tafelsilber bei den Vermögenden, aber auch bei den weniger vermögenden Bürgern sehr beliebt waren und somit – je nach Finanzlage in größerer oder kleinerer Zahl – zu den zu vererbenden Gütern gehörten. Goldener oder auch nur vergoldeter Schmuck fand sich in den Stralsunder Bürgertestamenten dagegen selten.

Zu den vererbungswürdigen Wertgegenständen gehörten in Stralsund auch Bücher; auch wenn diese sich in den Testamenten verhältnismäßig selten finden lassen – nämlich seit 1339 nur 22mal.

Verschiedentlich wurden Bücher ohne jeglich nähere Kennzeichnung aufgeführt, häufiger ist jedoch auf ihren geistlichen Inhalt hingewiesen. Mehrfach waren es Geistliche, zu deren Hinterlassenschaft Bücher gehörten; Priester und Nonnen treten uns aber auch als Empfänger von Buch-Legaten entgegen. So erhielt im Jahre 1348<sup>315</sup> ein Priester Bücher, die zur Messe notwendig waren, und bereits 1342<sup>316</sup> vererbte ein Vikar ein *album prebaramentum*, ein *viaticum*, einen kleinen Psalter und sein *gnadenjahr*. Weiter wurden Dekretbücher, Psalter, Missale, Glossarien u. a. vermacht.<sup>317</sup> So hinterließ ein Geistlicher, Vikar der St. Nikolaikirche und beim Heiligen Geist, für die Bücherei bei St. Jakobi die *glossam ordinariam super Paulum ad Romanos, Corintheos, Galathas usque Philioe* . . . Verschiedentlich wurde auch darauf hingewiesen, daß es sich um deutsche Bücher handelte.<sup>318</sup> So übereignete im Jahre 1474 der Ratsherr Gerd Blome seinen deutschen Psalter dem Brigittenkloster und dessen Äbtissin sein deutsches Buch, *dar de wisheit godes sprikt myt deme discipel in vragende wisheit*.<sup>319</sup> Außer der Bücherei in der St. Jakobikirche wird noch die *Librien* von St. Nikolai genannt, der im Jahre 1416 der Bürger Arnd Poleman sein Buch vermachte.<sup>320</sup> Daß auch auf den äußeren Schmuck eines wertvollen Buches Wert gelegt wurde, wird in einem Testament des Jahres 1446 deutlich; in ihm wurde dem Brigittenkloster ein Buch mit einem *Blutstein* überschrieben.<sup>321</sup>

<sup>315</sup> Test. 83:1348.

<sup>316</sup> Test. 51:1342.

<sup>317</sup> Test. 399:1382; 514:1415; 604:1445; 610:1447.

<sup>318</sup> Test. 610:1447.

<sup>319</sup> Test. 689:1474.

<sup>320</sup> Test. 605:1416.

<sup>321</sup> Test. 346:1446.

Da die Bürgertestamente nach 1525 summarischer abgefaßt wurden, kommt es auch zu einer wesentlich geringeren Aufführung des nach wie vor zu den vererbungs-würdigen Gütern gehörenden Hausrates sowie des Bettzeuges. Fand der Hausrat bisher in 50% aller Testamente Erwähnung, so wurde er zwischen 1526 und 1599 in 214 Testamenten nur 23mal (= 11%) unter den Legaten aufgeführt, und zwar zumeist zusammengefaßt als *ingedome* oder – etwas spezieller – als Küchengerät; einzeln wurden nur genannt: Grapen (6×), Kessel (6×) und Kannen (5×). Etwas häufiger wurden vererbt: Kisten – große und kleine, Gewandkisten, mit Doppelschloß versehene Kisten – und Spinde, vor allem Wandspinde. Auch eine Schlafbank findet sich unter dem Hausrat.<sup>322</sup>

Die Zahl der in den Testamenten aufgeführten Betten sowie die nähere Angabe des Bettzeuges nimmt im Laufe des 16. Jahrhunderts ebenfalls ab. Meistens wird nur allgemein vom Bettzeug oder von einem *Stand* Betten gesprochen, doch gelegentlich werden auch Ober- und Unterbetten unterschieden und werden Bettdecken – u. a. eine große Nürnberger Decke<sup>323</sup> –, Bettlaken und Kopfkissen vererbt.

Allein die Kleidung wird – entgegen der allgemeinen Tendenz der Verknappung des Inhalts der Testamente – in zunehmender Zahl und Detailliertheit aufgeführt; ihr Wert scheint somit eine weitere Steigerung erfahren zu haben. Bereits bis zur Reformation gehörte sie – in 30% aller Testamente – zu den wichtigsten zu vererbenden Gütern; seit 1526 findet sie sich in nahezu 42% aller Testamente. Daß man auf sie gesteigerten Wert legte, machen die zahlreichen Angaben über die Art der Kleidungsstücke, deren Schnitt und Farbe, der Stoffart bzw. des Pelzes sowie des Verwendungszweckes deutlich. Häufig wird die Kleidung allgemein oder sind *alle Kleider* summarisch aufgeführt, dann aber ist nicht selten in *sondagesche* oder *werkeldagesche* Kleider geschieden, vereinzelt auch von Ehekleidern gesprochen. Auch lange Oberkleider (*garney*), z. T. aus Seide, gehören zu den beliebten Kleidungsstücken. Eine dominierende Rolle spielten unter diesen – in 72 von 89 Testamenten mit Angaben von Kleidungsstücken – die Röcke. Ihre Mannigfaltigkeit in Farbe und Gestaltung hat wesentlich zugenommen. Die Farbenskala reicht von braun und lederfarben, aschfarben und schwarz bis rot, blau, grün, gelb und weiß. Neben dem einfachen Rock ist der Faltenrock und der Reitrock vertreten, auch der Leibrock und der Unterrock haben unterschiedliche Farben. Häufig ist der Rock mit andersfarbenem Tuch bzw. mit Pelz gefüttert. Insgesamt hat der Pelzrock in schwarz oder braun – vor allem sonntags getragen – besonderen Wert. Verschiedentlich wurde ein ganzes Bekleidungsensemble vererbt, so ein Rock mit Joppe und (gelber) Hose bzw. zu den Kleidern grobwollige *kurseien strumpe*.<sup>324</sup>

An wertvollen Stoffen wurden vor allem verwandt: Tuche aus Brügge, Leyden oder aus England. Neben Röcken treten uns noch Mäntel in verschiedenen Farben

<sup>322</sup> Test. 1035:1534.

<sup>323</sup> Test. 1131:1572.

<sup>324</sup> Test. 1077:1546; 1078:1548; 1187:1591.

entgegen, weiterhin in geringer Zahl die Schabe, das Wams und der Hoiken – letzterer verschiedentlich mit Goldborden versehen – sowie Joppen und Hemden. Vereinzelt wurden auch Stoffe vererbt.

Waffen dagegen finden sich in den Testamenten des 16. Jahrhunderts kaum noch; erstmals hören wir jedoch von einem *knewelspiet*, einem mit einer Querstange versehenen Speiß.<sup>325</sup>

Schmuck des „Körpers und des Kopfes“ sowie des Gewandes stand auch im 16. Jahrhundert in hoher Gunst des Stralsunder Bürgers; er wurde jedoch häufiger (20×) jetzt nur summarisch genannt. So wurden Kleinodien, Silberwerk oder Geschmeide – zumeist aus Silber, vereinzelt aber auch aus Gold – vererbt. An erster Stelle der im einzelnen aufgeführten Schmucksachen standen wiederum die silbernen Gürtel (14×), aber auch Knöpfe und Spangen sowie Ketten haben ihren Wert nicht verloren. Aus Gold waren vor allem die Ringe, mit Edelsteinen (Smaragd) verziert, auch als Petschaftsring (mit Horn) verwandt. Gold bzw. vergoldetes Silber wurden auch – ebenso wie Perlen – in kleineren Mengen vererbt. Schmucksachen, die religiösen Handlungen dienten, finden sich – ein Paternoster und ein silbernes Kreuz<sup>326</sup> – nur noch in den dreißiger Jahren des 16. Jahrhunderts.

Auch das *tafelsmyde* hat für den Stralsunder Bürger seinen Wert nicht verloren, es gehörte nach wie vor zum Haushalt einer vermögenden oder weniger vermögenden Familie. So bestand das Tafelsilber des Bürgers Claus Möller im Jahre 1529 aus zwei Bechern (*stope*), zwei silbernen Schalen und sechs Löffeln.<sup>327</sup> Insgesamt wird aber auch hier die Tendenz erkennbar, darauf zu verzichten, das Erbgut im einzelnen aufzuführen. Von den genannten Silbersachen stehen an erster Stelle die Löffel (51), gefolgt von den Bechern (14) – großen und kleinen Bechern, mit und ohne Deckel. Weiterhin finden sich silberne Gabeln sowie Schalen. Das Gut, das *in einem Beutel versiegelt hängt*<sup>328</sup>, läßt ebenfalls Schmuck und Silberzeug vermuten. Die Schmucksachen werden jedoch in ihrer Gesamtheit und Vielfalt in den Testamenten des 16. Jahrhunderts nicht mehr widerspiegelt.

Die Zahl der vererbten Bücher bleibt auch im 16. Jahrhundert gering. Eine charakteristische Änderung tritt jedoch dahingehend ein, daß zunehmend Erbanteile der städtischen Bücherei vermacht werden; so wurden – in zwölf von 16 Testamenten – u. a. 3, 4, 6 M bzw. 10 Gulden zur Vermehrung der Bibliotheken übergeben<sup>329</sup>, oder es wurde direkt bestimmt, daß die testamentarisch vermachten 12 Gulden der Anschaffung juristischer Bücher dienen sollten.<sup>330</sup>

Damit aber ist an die Stelle einzelner Geistlicher bzw. kirchlicher Büchereien als Empfänger nunmehr die Ratskanzlei<sup>331</sup> getreten, die zur Errichtung und Entwick-

<sup>325</sup> Test. 1207:1599.

<sup>326</sup> Test. 1034:1533; 1049:1538.

<sup>327</sup> Test. 1013:1529.

<sup>328</sup> Test. 1151:1579.

<sup>329</sup> Test. 1158:1582; 1165:1589; 1167:1585; 1173:1588 u. a.

<sup>330</sup> Test. 1184:1591.

<sup>331</sup> Test. 1189:1592; 1190:1593 u. a.

lung städtischer Bibliotheken Sorge zu tragen hat. Über Bücher geistlicher Thematik hinaus öffneten sich diese nunmehr auch zunehmend dem Schriftgut weltlichen Inhalts.

### VI. Der Handel Stralsunder Kaufleute

Für eine Seestadt wie Stralsund war der Handel für das Wirtschaftsleben von ausschlaggebender Bedeutung; bei der geographischen Lage der Stadt gestaltete sich dieser vor allem als ein Waren- und Schiffsverkehr über See. Dennoch bestanden auch zum Hinterland der Stadt die verschiedensten Handelsverbindungen, insbesondere zu den Märkten kleinerer Küsten- und binnenländischer Städte.

Wenn trotz der Bedeutung der Stadt keine spezielle Darstellung des Stralsunder Handels abgefaßt wurde, liegt dies nicht zuletzt an der ungünstigen Quellenlage. Die Testamente bieten – allein von ihrem Charakter her – auch nicht die Grundlage zur Erfassung des Stralsunder Handels, doch weisen sie durch die Regelung der Erbschaftsverhältnisse und besonders durch die Nennung der zu vererbenden Legate auf die Regionen hin, in denen Stralsunder Kaufleute durch ihren Handel Fuß gefaßt hatten, ihre Waren deponiert bzw. Buden und andere Besitzungen erworben hatten, die es beim Ableben des Kaufmanns zu vererben galt.

Der Handel der Stralsunder Kaufleute richtete sich in erster Linie nach Norden auf die dänische Gegenküste der Ostsee; und zwar steht an erster Stelle die – damals dänische – Halbinsel Schonen; sie tritt uns von 1350 bis zur Reformationszeit 21mal in den Testamenten entgegen. In ihnen wird mehrfach die gesamte Habe oder das Geld, das von den *instrumenta* in Falsterbo kommt, für die Erben bestimmt; auch werden einzelne Handelswaren, so insbesondere Salz, dazu auch Tonnen und Flaschen als Erbgüter aufgeführt.<sup>332</sup> Verschiedentlich richten sich die Vergabungen auch an die Kirche und einzelne Geistliche, so an die Marienkirche der Deutschen sowie an die der Heiligen Gertrud geweihten in Falsterbo.<sup>333</sup>

Am häufigsten wurden von Stralsunder Kaufleuten auf Falsterbo und Skanör, aber auch in Drakör – und zwar auf der Felsenburg Vitte – Buden vererbt.<sup>334</sup> So überließ im Jahre 1391 der Bürger Hademann Johanssone in Skanör und Falsterbo auf dem Heilgeistfelde fünf Buden mit allem Zubehör seinen Erben, während im Jahre 1384 von dem Bürger Heinrich Butzekow seine Schmiede- und seine Kramerbude unter den Legaten aufgeführt wurden.<sup>335</sup> In dem Testament des Stralsunder Rats Herrn Gottschalk Wydenbruche vom Jahre 1433 haben eine *knokenbuden* in Falsterbo und ein Hof in Skanör Aufnahme gefunden.<sup>336</sup> Daß von einigen Erblas-

<sup>332</sup> Test. 164:1350; 200:1359; 359:1367; 908:1509.

<sup>333</sup> Test. 380:1379; 409:1385; 255:1359.

<sup>334</sup> Test. 517:1415.

<sup>335</sup> Test. 453:1391; 404:1384.

<sup>336</sup> Test. 581:1433.

sern in Falsterbo noch Schulden zu begleichen waren, dies ging ebenfalls aus einigen Testamenten hervor.<sup>337</sup>

In fünf Fällen wurden die Testamente unmittelbar auf der Halbinsel Schonen, und zwar vor allem in Falsterbo ausgestellt; von diesen ist das Testament des Stralsunder Bürgers Bernhard Koler vom Jahre 1379 von besonderem Interesse.<sup>338</sup> Er stiftete der Marienkirche der Deutschen in Falsterbo, die zur Diözese Lund gehörte, eine Vikarie für einen dem Heiligen Nikolaus gewidmeten Altar. Dazu bestimmte er in Falsterbo fünf Areale als *loca bodarum*, und zwar zwei in *platea institorum* (in der Krämerstraße), eine dritte und vierte nördlich davon, wenn man von der Burg kommt – diese hatte er von Johann Michelsen in Malmö gekauft –, zwei weitere in der *platea sutorum* (der Schumacherstraße) – diese kaufte er von Weveshagen – und schließlich eine, die er von Johann Suthern erworben hatte. Zu der Vikarie präsentierte er Albert Rebergk, Kleriker der Diözese Havelberg, und behielt seinen Erben weiterhin das Patronatsrecht vor. Den Bauern von Falsterbo und von Skanör vermachte er je 40 Schillinge, zu zahlen in Form von zwei Sack Mehl. Den Anteil an einer Bude in der *platea Carnificum* (in der Fleischerstraße) sowie weitere Werte in Schonen überließ er schließlich noch seiner Frau. Insgesamt läßt das Testament von 1379 erkennen, zu welcher einflußreicher Stellung es mancher hansische Kaufmann durch einen florierenden Handel auf Schonen gebracht hat.

Zum übrigen Dänemark bestanden ebenfalls regere Handelsbeziehungen, vor allem zu mehreren dänischen Städten; dies lassen 15 zwischen 1343 und 1524 ausgestellte Testamente erkennen. Von den vom Stralsunder Kaufmann aufgesuchten Städten stehen im Vordergrund Ellenbogen/Malmö (4X) und Ystad<sup>339</sup>; weiterhin wurden Legate an Empfänger in Lund, Trelleborg, Landskrona, Helsingborg und Helsingör gerichtet.<sup>340</sup> In mehreren Testamenten wurden Familienangehörige, vor allem Schwestern und Töchter, allgemein in Dänemark bzw. in Halland bedacht, zugleich gehörten dort befindliche Güter – so eine Bude und ein Schiff – zu den Legaten.<sup>341</sup> In Malmö schloß man auch seine Handelsgehilfen in die Erbschaft ein und vergaß die auf der Insel Moen noch ausstehenden Schulden nicht.<sup>342</sup> Schließlich waren Kirchen in Dänemark ebenfalls verschiedentlich die Empfänger von Legaten, die für Vigilien und Messen zum Heile von Familienangehörigen verwandt werden sollten, so in Landskrona wie auch in Lund, hier für die *Drottenskerke*.<sup>343</sup>

Von Norwegen wird ausschließlich Bergen seit der Mitte des 14. Jahrhunderts in Stralsunder Bürgertestamenten genannt. So gehörten dort befindliche Wertsachen, wie auch vorhandene Ausstände, so von Bergen zu erwartendes Geld, zu den zu

<sup>337</sup> Test. 478: Anfg. 15. Jh. (o. D.).

<sup>338</sup> Test. 380: 1379.

<sup>339</sup> Test. 352: 1375; 603: 1455; 833: 1494; 860: 1502; 308: 1368; 336: 1371.

<sup>340</sup> Test. 319: 1368; 385: 1380; 828: 1499; 229: 1358; 728: 1483.

<sup>341</sup> Test. 60: 1343; 233: 1359; 336: 1371; 986: 1524.

<sup>342</sup> Test. 352: 1375; 419: 1378.

<sup>343</sup> Test. 828: 1499; 319: 1368.

vererbenden Gütern.<sup>344</sup> Weiterhin sicherte der Bürger Hans Holste 1483 dem St. Johanniskloster, wo er *to liggende plach*, zu, mit einem Legat seine Schuld abzutragen<sup>345</sup>, während im Jahre 1424 der Bürger Heinrich Leuchterhand seinem Sohne eine *selschap* zu Bergen in Norwegen übertragen hatte.<sup>346</sup>

Beziehungen zu Gotland weisen nur zwei Stralsunder Testamente auf. 1394 veranlaßte der Bürger Johann Stremlow seinen Halbbruder Salz nach Gotland zu senden; dann wurden im Jahre 1508 die Johannis- und die Marienkirche in Visby auf Gotland sowie der Guardian des Katharinenklosters mit Geldlegaten bedacht.<sup>347</sup> Schweden tritt uns nur in einem Stralsunder Testament vom Jahre 1350 entgegen; in ihm vermachte im Jahre 1350 Johann von Wismar an seine Söhne seine dort befindliche Habe.<sup>348</sup>

Handel über die Nordsee mit den westlichen Ländern läßt sich in den Stralsunder Testamenten nur in geringem Maße erkennen. Vor allem im 14. Jahrhundert hatten einige Stralsunder Bürger Hab und Gut in Flandern, das ihnen wert war, in den Testamenten erfaßt zu werden, so u. a. goldener und silberner Schmuck.<sup>349</sup> Daß bei seinem Wirt noch 64 M stünden und in Brügge zwei Tonnen Schmeer lägen, darauf wies im Jahre 1406 Heinrich von Massen hin.<sup>350</sup> Demgegenüber ließ der Stralsunder Hermann Papenhagen 1343 in seinem Testament festschreiben, daß ihm im niederländischen Kampen Geld geschuldet würde.<sup>351</sup>

Auf Handelsbeziehungen mit England und Schottland weisen seit 1349 drei Stralsunder Testamente hin; sie machen deutlich, daß deren Aussteller noch Waren – unter ihnen Fische – in den Hafestädten hatten bzw. daß sie auf Begleichung von Schulden warteten.<sup>352</sup> Beziehungen Stralsunder Bürger zu Städten der südlichen Ostseeküste lassen sich in den Testamenten häufiger – bis zum Jahre 1525 23mal – nachweisen. Dabei steht Lübeck an der Spitze mit zehnmaliger Nennung; es folgen Stettin (5×), Rostock (3×), Wismar und Greifswald (je 2×). Es schließen sich an Grimmen und einige kleinere Orte auf der Insel Rügen sowie Ziethen bei Anklam.

In Lübeck halten sich geschäftliche und verwandtschaftliche Verbindungen die Waage. Sei es, daß Stralsunder Kaufleute Geld in Lübeck zu erhalten hatten bzw. von ihrem Wirt oder anderen Geschäftspartnern noch Schulden rückzuerstatten waren<sup>353</sup>, oder sei es auch, daß Kinder, Enkel oder andere Verwandte und Freunde

<sup>344</sup> Test. 105:1349; 110:1349; 167:um 1350 (o. D.).

<sup>345</sup> Test. 728:1483.

<sup>346</sup> Test. 983:1524.

<sup>347</sup> Test. 462:1394; 896:1508.

<sup>348</sup> Test. 164:1350.

<sup>349</sup> Test. 105:1349; 110:1349.

<sup>350</sup> Test. 492:1406.

<sup>351</sup> Test. 65:1343.

<sup>352</sup> Test. 105:1349; 986:1524; 833:1499.

<sup>353</sup> Test. 105:1349; 847:1501; 833:1499.

in den Genuß von Erbanteilen des Testators kommen sollten.<sup>354</sup> In einem Falle wurden auch Legate an einen Geistlichen in Lübeck übertragen.<sup>355</sup>

Bei den übrigen Städten der südlichen Ostseeküste dominieren die verwandtschaftlichen Verbindungen. Mehrfach wurden ein Bruder, die Halbschwester, Schwesterntochter, der Vetter oder einfach die nächsten Erben mit Zuwendungen bedacht.<sup>356</sup> Zugleich wurde verschiedentlich auf in diesen Städten gelagerte Güter, aber auch noch vorhandene Schulden – u. a. bei Handwerkern – hingewiesen. So wurde vermerkt, daß Waren u. a. in Stettin und Greifswald lägen, so in Stettin – und zwar noch unbezahlt – Osemund, Fische, Butter, Bottichholz und Draht (1431).<sup>357</sup> In beiden Städten sollten auch die Kirchen an Erbschaften teilhaben.<sup>358</sup>

Handelsbeziehungen und zugleich verwandtschaftliche Verbindungen von Stralsunder Bürgern reichten in einzelnen Fällen bis nach Preußen<sup>359</sup> und an die ostbaltische Küste, nach Livland und insbesondere nach Riga.<sup>360</sup> Der Handel mit der deutschen Nordseeküste hat – geht man von den Testamenten aus – für Stralsunder Kaufleute kaum eine Rolle gespielt; nur verwandtschaftliche bzw. Erbbeziehungen nach Hamburg lassen sich in zwei Fällen nachweisen.<sup>361</sup>

An Empfänger in Hansestädten des westlichen Deutschland werden von Stralsunder Testatoren eine Anzahl von Legaten gerichtet; es handelt sich dabei wohl überwiegend um verwandtschaftliche Verbindungen, doch auch einzelne Schuldzuweisungen – wie 1499 in Herford – finden sich dabei. Vor allem Münster und Köln (je 2×), aber auch Minden, Braunschweig und Helmstedt treten hervor; die Verbindungen reichen weiter südlich bis *Colen by dem Berlin* (1422).<sup>362</sup> In einem Falle – und zwar von Bürger Clawes Schroder – wird uns im Jahre 1471 berichtet, daß er seines Gewerbes wegen vorhat, *uttowandern over see und lant*.<sup>363</sup>

Im 16. Jahrhundert lassen sich Handelsverbindungen zu den skandinavischen Ländern nur noch in sehr geringem Maße in den Testamenten fassen, am ehesten noch nach Dänemark (5×), wobei besonders Schonen (Falsterbo) und Bornholm Erwähnung finden.<sup>364</sup> In den Niederlanden erstreckten sich die Verbindungen Stralsunder Bürger vor allem nach Delft und Deventer.<sup>365</sup> Schließlich wurden von den

<sup>354</sup> Test. 466:1395; 560:1429; 840:1499; 868:1503.

<sup>355</sup> Test. 956:1518.

<sup>356</sup> Test. 466:1395; 823:1498; 948:1517; 950:1518; 969:1520; 992:1525; 995:1525.

<sup>357</sup> Test. 485:1404; 823:1498; 833:1499; 939:1514; 573:1431.

<sup>358</sup> Test. 860:1502.

<sup>359</sup> Test. 402:1383; 519:1415.

<sup>360</sup> Test. 307:1368; 423:1388; 434:1389; 625:1454.

<sup>361</sup> Test. 270:1361; 867:1503.

<sup>362</sup> Test. 833:1499; 435:1389; 560:1429; 807:1497; 830:1499; 840:1499; 868:1503; 932:1513; 539:1422.

<sup>363</sup> Test. 677:1471.

<sup>364</sup> Test. 1087:1550; 1092:1553.

<sup>365</sup> Test. 1136:1573.

Testatoren noch Erben in Schottland<sup>366</sup> und Frankreich<sup>367</sup> mit Vermächtnissen bedacht.

Bei den Verbindungen Stralsunder Bürger zu etwas entfernten deutschen Städten und Landschaften scheinen verwandtschaftliche Beziehungen eine vordringliche Rolle gespielt zu haben; so werden Legate gerichtet nach Mölln, Brandenburg, Dethmar, Herford und Wittenberg sowie in das Stift Minden und an verschiedene Orte im Holsteinschen und Hannoverschen.

Handelsbeziehungen und verwandtschaftliche Bindungen lassen die Testamente zu Bürgern und Erben der größeren Handelsstädte an der südlichen und südöstlichen Ostseeküste erkennen, so in Lübeck<sup>368</sup>, in Rostock<sup>369</sup>, Greifswald<sup>370</sup> und Stettin<sup>371</sup> bis hin nach Riga und Reval<sup>372</sup> und schließlich nach Kurland.<sup>373</sup>

Verstärkt treten jetzt zu einer Reihe kleinerer Städte im mecklenburg-pommerschen Hinterland Stralsunds engere Verbindungen auf, so zu Barth, Tribsees, Anklam, Usedom, Ückermünde und Gollnow. Besonders eng werden jedoch die Verflechtungen mit Bewohnern der Ortschaften der näheren und nächsten Umgebung Stralsunds; so werden annähernd 30 Dörfer genannt, von denen die Hälfte auf der Insel Rügen liegt.

Daraus erwächst zwangsläufig die Schlußfolgerung, daß der Handel Stralsunds sich mehr und mehr auf die einheimische landwirtschaftliche Produktion orientierte, daß Stralsunder Schiffe in wachsendem Maße Waren aus dem eigenen Hinterland ausführten und auch für den Stralsunder Kaufmann der früher dominierende Zwischenhandel größeren Stils im Laufe des 16. Jahrhunderts im Absinken begriffen war. Dies aber ist Ausdruck der allgemeinen Tendenz, daß der Hansekaufmann seine alte Monopolstellung als Zwischenhändler auf Grund der allgemeinen Entwicklung im Ost- und Nordseeraum verlor.

Die für den Stralsunder Handel über See charakteristischen Handelswaren sind insbesondere für das 16. Jahrhundert näher bekannt.<sup>374</sup> Als Hauptausfuhrerzeugnisse für diese Zeit gelten Getreide, Mehl, Bier und Malz. Im Importhandel spielten insbesondere Heringe, Salz und Tuche eine Rolle, während beim Zwischenhandel skandinavische Erze eine führende Rolle einnahmen. Diese Ergebnisse werden durch die Stralsunder Bürgertestamente im wesentlichen bestätigt und im Rahmen des untersuchten Zeitraumes sowie ohne Trennung von See- und Landhandel etwas spezifiziert.

<sup>366</sup> Test. 1109:1560.

<sup>367</sup> Test. 1143:1576.

<sup>368</sup> Test. 1145:1577; 1159:1582.

<sup>369</sup> Test. 1025:1533.

<sup>370</sup> Test. 1192:1593; 1194:1594.

<sup>371</sup> Test. 1191:1593; 1198:1595.

<sup>372</sup> Test. 1141:1575; 1159:1582.

<sup>373</sup> Test. 1167:1585.

<sup>374</sup> K.-P. Zoellner, Der Stralsunder Seehandel am Ausgang des Mittelalters, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, Bd. 9, 1970/1971, S. 50 ff.

Insgesamt jedoch werden Handelswaren verhältnismäßig selten in den Testamenten aufgeführt, dabei sind etwa 15 verschiedene Warenarten unter den Legaten Stralsunder Kaufleute genannt, die ihnen vererbungswürdig erschienen. Unter ihnen nahmen Bier, Erze und verschiedenartige Gewebe eine führende Position ein.

Bier begegnet uns sowohl ohne besondere Bezeichnung als auch als Sundisch oder Barther Bier. Verschiedentlich wurde Malz, vereinzelt Hopfen aufgeführt. Von den Erzen wurden vor allem Kupfer, aber auch Eisen/Osemunt und Blei vererbt. Einen ähnlichen Stellenwert hatte zugleich der Handel mit Salz – u. a. mit Bremer und flämischem Salz<sup>375</sup> – und der mit Geweben, wie auch mit Wolle, Flachs und Garn. Tuche und Leinwand gehörten auch als Ballenware zu den zu vererbenden Gütern, darüber hinaus Rostocker sowie schottische Laken.

Nach der Häufigkeit der Erwähnung folgen Fische, vor allem Heringe, sodann Holz unterschiedlicher Qualität – Wagenschott, Böttcherholz – und schließlich Getreide, vor allem Roggen und Hafer – z. T. schon zu Mehl verarbeitet. Genannt werden weiterhin – doch sie spielten eine geringere Rolle – Felle und Pelze. Nur ganz selten kommen vor: Fleisch und Butter, Gewürze und Rheinwein sowie Wachs und schließlich Pergament.

Was der Bürger von Dordrecht, Johann von Eddens, im Jahre 1534 aus den Niederlanden nach Stralsund gebracht hat, läßt sein dort aufgesetztes Testament erkennen: es sind vor allem Federn, Flocken und Wolle; weiter überläßt er den Testamentsvollstreckern zu regeln, was er der Stadt an Mühlsteinen und Wein noch schuldig ist.<sup>376</sup>

Im Wirtschaftsleben der Seestadt spielte das Schiff eine ganz besondere Rolle. Gewinn und Verlust eines Kaufmanns hingen in starkem Maße von einer geglückten Handelsfahrt über See ab. Da auf dem Meere viele Gefahren – Unwetter, Seeräuberei, Strandung – lauerten, galt es, sich vor diesen bestmöglich zu schützen. Dies geschah auch dadurch, daß man bestrebt war, die zweckmäßigste Form für den Schiffsverkehr zu finden. Als eine solche galt das Schiffspartenwesen.

Die Partenreederei wird vor allem dadurch gekennzeichnet, daß sich mehrere an Transport und Handel interessierte Kaufleute bzw. Schiffer untereinander zur Ausreedung eines Schiffes vereinigten; jeder einzelne besaß somit einen bestimmten *Part* am Schiff, so daß bei Verlust des Schiffes sich für jeden Parteninhaber der Schaden in Grenzen hielt.<sup>377</sup>

Diese in Hansestädten überwiegend angewandte Methode war auch in Stralsund gebräuchlich. Bei den in den Bürgertestamenten aufgeführten Schiffen – vor allem bei den größeren – findet sich nicht selten die Angabe von Schiffsparten –  $\frac{1}{4}$ ,  $\frac{1}{3}$ ,  $\frac{1}{2}$ ,  $\frac{3}{4}$  –, die den Erben hinterlassen wurden. Von den beiden uns in den Jahren 1350 und 1355 als Erbe genannten Koggen wurden ebenfalls nur Schiffsanteile vererbt, und zwar ein Sechstel-Part, bzw. ein Achtel-Part.<sup>378</sup> Um die Mitte des

<sup>375</sup> Test. 572:1431; 646:1463.

<sup>376</sup> Test. 1035:1534.

<sup>377</sup> K.-P. Zoellner, Der Stralsunder Seehandel, S. 63.

<sup>378</sup> Test. 135:1350; 297:1366.

14. Jahrhunderts finden sich weiterhin in den Testamenten mehrere Schiffe *namens Holk*; auch von ihnen erhielten die Erben jeweils nur Schiffsparten in der Größe von einem Viertel, einem Drittel oder einem halben Schiff.<sup>379</sup>

Von der Existenz und dem Wirken von Handelsgesellschaften ist auf Grund der Quellenlage bisher in Stralsund kaum etwas bekannt. Um so erfreulicher ist es, mit den Aussagen der Testamente helfen zu können, eine Lücke zu schließen. Denn sie belegen, daß auch der Handel der Stralsunder Kaufleute bis zu einem gewissen Grade von Handelsgesellschaften abgewickelt wurde. Dies ist aus 30 zwischen 1337 und 1525 abgefaßten Testamenten zu ersehen.

Als Bezeichnung für eine solche Gesellschaft findet sich bis zum Jahre 1385 grundsätzlich *societas* (in 19 Testamenten), während von 1390 an zumeist die Bezeichnung *selschap* (in acht Testamenten), aber auch *wedderlegginge* (1386 und 1442) und *kumpanie* (1451) verwandt wurden.<sup>380</sup> In 27 von 30 Testamenten ist jeweils ein Gesellschaftspartner genannt; in zwei Fällen sind es zwei aus der gleichen Familie, und im Jahre 1358 führt ein Testator zumindest zehn *societates* mit unterschiedlichen Partnern auf.

Art und Form der Handelsgesellschaft lassen sich aus der oftmals nur kurzen Nennung des Teilhabers oder des zu erwartenden Erbes nicht immer mit Sicherheit feststellen. Doch wird es sich zumindest anfangs um den Typ der *vera societas* – auch *selschap* oder *kumpanie* genannt – gehandelt haben, die durch die Kapitalanlage eines Teilhabers und die Geschäftsführung des anderen gekennzeichnet ist. Der Gewinn wurde dann unter beiden aufgeteilt. Dem wird das Testament von Johann Metlare von etwa 1350 entsprechen, der eine *societas* mit seinem Herrn hatte, von der jedem die Hälfte der gewonnenen Güter zustand.<sup>381</sup> Die zunehmend häufigere Form wird jedoch die schließlich *wedderlegginge* genannte Form der Handelsgesellschaft mit beiderseitiger Kapitalanlage gewesen sein. In ihr brachte jeder der Teilhaber seinen Kapitalanteil ein und betrieb das Geschäft gemeinschaftlich mit Gewinn und Risiko.<sup>382</sup>

Bei der Hälfte der uns in den Testamenten entgegentretenden *societates* handelt es sich um Gesellschaften, die mit anderen – häufig Stralsunder – Kaufleuten abgeschlossen waren. Ihre Namen sind zu einem Teil aufgeführt. In zwei Fällen waren die Vereinbarungen mit jeweils zwei Angehörigen der gleichen Kaufmannsfamilie getroffen. So hatte im Jahre 1415 der Bürger Wulf Grube eine Gesellschaft mit Merten und Kurt Molre geschlossen, während 1459 der Ratsherr Matthias Behn eine *societas* mit Heinrich und Jürgen Lage hatte.<sup>383</sup>

Wie ein Stralsunder Kaufmann in mehrere Handelsgesellschaften eingebunden sein konnte, läßt das Testament des Bürgers Johann Sepelin vom Jahre 1358 erken-

<sup>379</sup> Test. 55:1342; 162:1350; 168:um 1350.

<sup>380</sup> Test. 414/415:1386; 593:1442; 621:1451.

<sup>381</sup> Test. 167:um 1350 (o. D.).

<sup>382</sup> Vgl. J. Schildhauer, Die Hanse – Geschichte und Kultur, S. 106 f.

<sup>383</sup> Test. 518:1415; 633:1459.

nen.<sup>384</sup> Er hatte eine *societas* gemeinsam mit Arnold und Hennekin Gulsow, weiterhin mit Henselken Vresen und mit Henneken Poten. Auch hatte er eine Gesellschaft mit Hinsekin Sepelin (Verwandschaft?), mit Lusons Sepelin, mit Peter Luninghe – und zwar halb und halb –, mit Hensekin Velehove und dessen Brüdern – wiederum halb und halb –, mit Hennekin Vretebeer, mit Kerstian Collen und Gerhard Knevel – vor allem an Schiffen, woran er einen Anteil von  $\frac{2}{3}$  hatte. Schließlich war er noch in einer Gesellschaft mit Johannes Lutteke, in der seine Einlage  $\frac{2}{3}$  betrug, mit Johann Copman in Preußen sowie mit Hennekin Schaght in Ustede.

In acht Testamenten werden die Gesellschaftspartner ausdrücklich als Verwandte kenntlich gemacht; zwei Brüder und zwei Schwestersöhne, aber auch der Sohn, der *patruus*, der Vetter und der Neffe treten uns als solche entgegen.

Einige Male erfahren wir von der Handelsgesellschaft, weil ein Partner aus der *societas* freigegeben bzw. aus der *wedderlegginge* entlassen wurde. In mehreren Testamenten wird vermerkt, daß der Testator Güter oder Geld in der Gesellschaft hatte. Die genannten Summen sind jedoch sehr unterschiedlich; sie reichen von 10 M über 100 M bis zu 800 M.<sup>385</sup>

### VII. Geldgeschäfte – Kreditbeziehungen Stralsunder Bürger

Die Stralsunder Testamente ermöglichen auch einen gewissen Einblick in die Geldgeschäfte, insbesondere in die Kreditbeziehungen, die Darlehensgeschäfte und den Rentenkauf, als Ausdruck des Entwicklungsstandes der Geldwirtschaft in der Stadt und dem von ihrem Handel erfaßten hansischen Raum.

Die häufige Erwähnung von Schuldnern und die oftmalige Hervorhebung der Ansprüche von Gläubigern lassen eine umfangreiche Verleihung von Kapital in Form von Darlehen erkennen. Am meisten treten uns die Gelddarlehen entgegen, die in unterschiedlicher Höhe und sicherlich auch verschiedenen – in den Testamenten für uns allerdings nicht faßbaren – Bedingungen gewährt und empfangen wurden. Über die Gelddarlehen hinaus finden sich auch Warendarlehen, die so wichtige Handelswaren der Stralsunder Kaufleute betreffen wie Salz, Heringe, Tuche, Erze, Felle, Bier und Getreide. Zur Sicherheit wurden verschiedentlich Pfänder geboten – Häuser, Schmuck o. ä.

Darlehen wurden in ihrer Mehrzahl innerhalb der Stralsunder Bürgerschaft gegeben bzw. entgegengenommen; dabei überstieg auf der Grundlage der Testamente die Zahl der Gläubiger die der Schuldner. Außer auf Handelswaren wurde Geld auch auf Häuser, Braupfannen, Schiffe usw. aufgenommen; die Notwendigkeit

<sup>384</sup> Test. 229:1358.

<sup>385</sup> Test. 281:1363; 734:1484; 495:1407.

dafür konnte sich auch daraus ergeben, daß ein Erbe beim Erwerb von Immobilien andere Miterben auszahlen mußte.<sup>386</sup>

Schuldner der Kaufleute – aber hin und wieder auch deren Gläubiger – waren auch die verschiedensten Handwerksmeister der Stadt, so die Böttcher, Schuhmacher, Schneider, Knochenhauer, Pelzer und Bäcker.

Zu den Schuldnern der Stralsunder Kaufleute gehörten ebenfalls die Landleute verschiedener Dörfer und Höfe sowie einzelne Krüger auf dem Lande und in einigen Fällen auch Ritter. Darlehensbeziehungen erstreckten sich weiterhin auf benachbarte Hansestädte, wie Rostock, Wismar und Lübeck im Westen sowie Greifswald und Stettin nach Osten und in einigen Fällen auch über die Ostsee nach Malmö und Trelleborg.

Betrachten wir nun die in den Stralsunder Bürgertestamenten zu erfassenden Geldgeschäfte im einzelnen. In 192 Testamenten – das sind fast 20% aller Testamente bis 1525 – werden Schulden oder Ausstände des Testators, bzw. Schulden und Ausstände in größerer Zahl aufgeführt; und zwar werden in ca. 43% dieser Testamente die Schulden im einzelnen genannt und in etwa 57% wird dargelegt, wieviel Geld bzw. Waren ein anderer dem Testator schuldet.

Die Höhe der Schulden war sehr unterschiedlich; verschiedentlich machten sie nur geringe Summen aus, stiegen nicht selten aber auf 50, 75 oder 100 M an und gipfelten in 150, 185, 200 und 350 M bzw. in 200 Rhein. Gulden. Häufiger wurde in den Testamenten die Schuldensumme ohne die Namen der Gläubiger angegeben, nicht selten waren diese jedoch Stralsunder Bürger, unter ihnen auch einige Ratsherren. In einigen Fällen wurden bei Aufnahme der Schuld vom Testator verschiedene Wertgegenstände – Häuser oder Schmuck – der Gläubiger verpfändet<sup>387</sup> oder es wurde – im Ausnahmefall – ein Bürge gestellt.<sup>388</sup>

Öfter haben Verwandte dem Testator ausgeholfen, ihm Geld bzw. benötigte Waren zur Verfügung gestellt, so der Bruder, der Vetter, wie auch die Ehefrau, die Schwester, der Sohn, die Tochter, der Stiefsohn, der Stiefvater und schließlich der *patruus* und die Muhme.

Verschiedentlich wurde in den Testamenten auch festgelegt, die Schuld gegenüber dem *socius*, dem Geschäftspartner, dem Schiffer und Steuermann, dem Kramer und – häufiger – gegenüber den Handwerkern verschiedener Gewerbe, wie dem Böttcher, dem Schuhmacher, dem Knochenhauer, dem Pelzer, dem Bäcker und dem Schneider zu begleichen. Hin und wieder wurde auch der Begleichung der Schulden bei einem Wirt für Kost sowie einem Knecht für Lohn gedacht. Einige Bürger hatten auch Schulden bei der Kirche, z. B. für nichtgezahlte Pacht – sowie bei einzelnen Geistlichen oder Kalandsherren.

<sup>386</sup> H. Samsonowicz, Untersuchungen über das Danziger Bürgerkapital in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1967, S. 92 ff. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. VIII).

<sup>387</sup> Test. 482:1404; 792:1495; 862:1502.

<sup>388</sup> Test. 447:1390.

Entsprechend den Haupthandelsrichtungen der Stadt verzeichnen die Testamente verschiedener Stralsunder Bürger – sie lassen damit zugleich deren kaufmännische Tätigkeit hervortreten – auch Schulden bei Handelspartnern anderer Hansestädte, so vor allem in Lübeck und Stettin, und weiterhin in Flandern – insbesondere Brügge – sowie in Falsterbo. Auch in verschiedenen Dörfern und Höfen in der näheren und weiteren Umgebung Stralsunds sowie auch einzelnen Bauern gegenüber galt es für einige Stralsunder Bürger Schulden abzutragen.

Waren es vor allem Geldbeträge unterschiedlicher Höhe, die zur Tilgung der Schuld zurückerstattet werden mußten, so wurden nicht selten auch Handelswaren genannt, deren Lieferung dem gleichen Ziel dienen sollte, so Salz und Tuch, Heringe, Felle und Pelze, Bier und Malz, Butter und Roggen sowie auch Wagenschott; vereinzelt wird hinzugefügt, daß diese Waren direkt aus dem Schiff genommen werden sollten.

War die Schuldsomme nicht ohne weiteres verfügbar, machte sich der Testator Gedanken und wies letztlich in seinem Testament an, wie sie durch Verkäufe gewonnen werden konnte, bzw. durch Einziehung bestimmter Ausstände beglichen werden sollte. Im anderen Fall begnügte sich der Testamentsaussteller mit dem Vermerk, daß die Vollstrecker die Frage regeln sollten.

Um sicherzugehen, daß die Erben auch seinen Wünschen entsprachen, verlangte mancher Testator in seinem letzten Willen, daß seine Frau, seine Kinder bzw. weitere Verwandte erst in den Genuß ihres Erbteils kommen sollten, wenn sie seine Schulden beglichen hätten, bzw. bestimmte Auflagen – so die Sicherstellung der Versorgung alter und kranker Familienangehöriger – erfüllt wären.

In mehreren Testamenten sind neben einer Reihe von Schulden zugleich eine ganze Anzahl von Ausständen aufgeführt; ihre Aussteller waren also Schuldner und Gläubiger zugleich. Die Anzahl der Stralsunder Gläubiger war sogar größer als die der Schuldner, zumal nicht selten in einem Testament mehrere Ausstände aufgeführt wurden. In der Schuld des Testators standen an erster Stelle – über 50 – andere Stralsunder Bürger, auf deren Häuser, Pfannen und Schiffe Geld aufgenommen worden war, dabei traten Verwandte wesentlich zurück. Neben Schiffern und Kaufleuten, Schreibern und Wirten waren es vor allem Handwerker – Goldschmiede, Schneider, Bernsteindreher und Bäcker –, die in der Schuld des Testators standen.

Häufiger als bei den Schulden traten Ausstände der Testatoren außerhalb Stralsunds auf, so vor allem in den Nachbarstädten, Rostock, Wismar und Greifswald, aber auch in Lübeck und Stettin sowie in Herford. Nicht selten bestand ein Schuldverhältnis zum Erblasser von Landleuten in Dörfern und Höfen sowie in Krügen in der Nähe Stralsunds sowie auf Rügen; auch einzelne Ritter gehörten zu den Schuldnern. Ansprüche wurden weiterhin jenseits der Ostsee in Malmö, Møne und Trelleborg geltend gemacht. Es würde jedoch nicht nur Geld geschuldet, die Testamente verzeichnen auch: Osemund, Blei, Draht, Böttcherholz, Fische und Häute, Bier und Fleisch und speziell vom Lande Torf.

Die Ausstände machten oftmals höhere Beträge als die der Schulden aus; nied-

rige Sätze sind wesentlich seltener, dagegen treten uns 200, 300, 500 und 700 M häufiger entgegen. Vereinzelt steigen die Ausstände bis zu 1 100 M an. Mehrfach veranlaßten die Aussteller, daß nach ihrem Tode die Ausstände von den Schuldnern direkt an die in den Testamenten aufgeführten Erben gerichtet wurden, so an die Mutter, die Kinder, den Bruder und andere Verwandte, bzw. an die Magd für geleistete Dienste sowie letztlich an Kirchen und Klöster. Doch wurde auch verfügt, daß die Vollstrecker die Gelder einziehen sollten, bzw. es wurde der Rat zu einer Zusage gebracht, für die Testamentsvollstreckung zu sorgen.<sup>389</sup>

In dem Gedanken an den Tod erklärte auch mancher Testamentsaussteller, die Schulden ganz oder teilweise erlassen zu wollen. Davon betroffen waren zumeist nähere Verwandte, denen jedoch dafür verschiedentlich die Auflage erteilt wurde, eine Wallfahrt anzutreten und für den Verstorbenen um Sündenerlaß zu bitten. Einbezogen waren hier auch einige Gesellschafter, Mitschiffer sowie einzelne Bauern auf den Höfen des Erblassers.

Auch bei der Gewährung eines Schuldenerlasses konnte sich der berechnende Kaufmann nicht verleugnen. So erließ der Stralsunder Bürger Erich Zerwitze im Jahre 1379 seinem Brudersohn vor Antritt einer Pilgerfahrt die schuldigen 19½ M für den Fall, daß er während der Wallfahrt verstürbe.kehrte er jedoch zurück, mußte die Schuld bezahlt werden.<sup>390</sup>

Wie Schulden und Ausstände sich in manchen Testamenten widerspiegeln, sei an dem letzten Willen des Tyffke Dene vom Jahre 1502 deutlich gemacht, dessen Handelsbeziehungen und auch wohl Herkunft an den Legaten an Klöster und Kirchen in Malmö in dänischer Mark sichtbar werden.<sup>391</sup>

In Stettin schuldet ihm der Schneider Belitz 9 Gulden,  
in Greifswald schuldet ihm Bartholomäus Hanneman 70 M,  
in Stralsund schuldet ihm Katharina Molderner 40 M,  
in Stralsund schuldet ihm der Schmied Peter Dene 40 M.

Bei Schiffer Lorenz hat er 16 to Heringe und 3 Last Salz,  
bei Schiffer Knake hat er 9 to Heringe und ½ to Butter.

In Stettin schuldet ihm Jakob Sten 60 Rheinische Gulden.

Heinrich Sterneberg hat einen Beutel mit Geld, Heinrich Padil hat eine Katze mit Geld, Hans Sterneberg hat noch einen Beutel mit Geld. Die Katze und beide Beutel hat er selbst versiegelt.

In Lübeck schuldet ihm Gerd Penning 18 Rheinische Gulden,  
in Lübeck schuldet ihm Lutke up der Heyde 9 Rheinische Gulden,  
in Stralsund schulden ihm die Goldschmiede 350 M.

Er selbst schuldet in Lübeck 12 Last Salz laut Rechnungsbuch.

<sup>389</sup> Test. 61:1343.

<sup>390</sup> Test. 381:1379.

<sup>391</sup> Test. 860:1502.

Insgesamt wurden bis in das 16. Jahrhundert hinein ausgedehnte Darlehensbeziehungen innerhalb der Kaufmannschaft Stralsunds und darüber hinaus zu den Kaufleuten anderer Städte wirksam, sie erstreckten sich zugleich auch auf verschiedene Bereiche der Produktion, innerhalb der Stadt zu verschiedenen Handwerken und auf dem Lande zu Dörfern und Höfen städtischer Grundbesitzer.

Über Geldgeschäfte, Schulden und Ausstände, erfahren wir nach 1525 wesentlich weniger als in der Zeit vor Einführung der Reformation. Kaum mehr als 10% aller Testatoren wandten sich diesen jetzt zu. Dabei traten allerdings die Stralsunder Bürger verstärkt als Gläubiger auf (76%), während die Zahl der Schuldner sank (24%). Zur Deckung der Schulden wurden Legate an Verwandte, andere Bürger der Stadt und in einem Fall – nach dem Kauf eines Gutes – auf das Land gerichtet. Auch kommt es vor – so im Testament des Bürgers Peter Marquardt vom Jahre 1585 –, daß nach Bezahlung der Schulden für die Erben nichts mehr übrig blieb.<sup>392</sup>

Ausgeliehen waren Gelder ebenfalls an Verwandte, aber auch an einzelne Handwerker<sup>393</sup> oder andere Stralsunder Bürger, und zwar zumeist auf Häuser, einzelne Buden sowie eine Braupfanne.<sup>394</sup> Mehrfach ist ersichtlich, daß die Gelder auf Rente oder Zins angelegt waren; diese sollten nach dem Tode des Erblassers z. T. den Armen oder auch der Kirche überlassen werden.

Die Höhe der Ausstände war recht unterschiedlich: Niedrige Summen bewegten sich zwischen 5 und 50 M, mittlere zwischen 100 und 200 M; oft waren sie aber wesentlich höher und erreichten 400, 600, 800 oder gar 1 000 bis 2 000 M.

Außer Geld wurden auch Lebensmittel geschuldet, so Mehl, Brot, Gerste und Bier.<sup>395</sup> Aus nahegelegenen Ortschaften wurde vereinzelt auch Pacht eingezogen, so 1581 aus dem Krüge von Brandshagen. Auswärtige Guthaben verzeichnen die Testamente nur im Jahre 1582 in Lübeck und in Reval.<sup>396</sup>

Das wichtigste Kreditgeschäft in den mittelalterlichen Städten war der Rentenkauf; in ihm fand die sich entwickelnde Geldwirtschaft besonderen Ausdruck. Der Rentenkauf kam zustande, indem ein Gläubiger einem Schuldner unbefristet gegen einen jährlichen Zins ein Geldkapital überließ.<sup>397</sup> Zur Sicherung dienten Anrechte an Grundstücken o. ä. in entsprechender Höhe; der Rentenkauf war somit gemeinhin eine dauernde Belastung eines Grundstückes innerhalb oder außerhalb der Stadt mit einer Rente. Diese lag überwiegend auf Häusern, aber auch auf Ackerland und konnte an dritte Personen weitergegeben werden. Der so entstehende Rentenmarkt

<sup>392</sup> Test. 1164:1589.

<sup>393</sup> Test. 1057:1539; 1145:1577; 1157:1581.

<sup>394</sup> Test. 1063:1540.

<sup>395</sup> Test. 1135:1573.

<sup>396</sup> Test. 1159:1582.

<sup>397</sup> R. Sprandel, Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland im Spätmittelalter, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1971, S. 14 ff. (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 16). Zum Rentenkauf siehe weiterhin S. 62 ff. dieser Arbeit.

wurde zu einer wichtigen Kreditquelle zur Finanzierung des Handels; zugleich wurde mit dem Rentenkauf das Verbot der Zinsforderung für ausgeliehene Kapitalien durch die Kirche umgangen.

Neben solchen „ewigen Renten“ finden sich in den Testamenten auch in großer Zahl „Leibrenten“. Ließ sich eine „ewige Rente“ in eine nur für die Lebenszeit geltende umwandeln, so wurden Leibrentenverträge auch neu geschlossen. In einem solchen verpflichtete sich der Rentengeber gegen eine einmalige Leistung zur Gewährung einer lebenslänglichen Rente an den Kapitalgeber oder eine von diesem bestimmten Person. Nach dem Tode des Gläubigers fiel das Geldkapital dem Schuldner, der oftmals eine Institution, u. a. vor allem die Kirche, war.<sup>398</sup>

Bei den häufig uns in Stralsunder Testamenten entgegentretenden Leibrenten – hier zumeist *Leibgedinge* genannt – handelt es sich oftmals um Übertragungen bzw. Schenkungen mit dem „Vorbehalt lebenslänglicher Unterhaltsreichung“.<sup>399</sup> Ausschlaggebend für eine solche Dotation war der Wille, sich selbst, bzw. seinen Angehörigen den Lebensunterhalt zu sichern. Daß bei den Zuwendungen an Kirchen, Klöster und Hospitäler der Gedanke der Erlangung des eigenen Seelenheils ebenfalls eine Rolle gespielt hat, lassen die oftmaligen Einbindungen in die Stiftungen *ad pias causas* erkennen.

In Stralsunder Testamenten wurden seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert 55 *Leibgedinge* ausdrücklich bezeugt; in einer größeren Zahl von ihnen kamen jeweils mehrere Personen in den Genuß von Leibrenten. Mit am Anfang steht der Bürgermeister Karsten Sarnow mit seinem Testament vom 22. August 1390.<sup>400</sup> Durch diese Leibrenten sollten vor allem Verwandte des Testators für die Dauer ihres Lebens sichergestellt werden. So wurden häufig der Ehefrau sowie Verwandten ersten Grades, dem Bruder, der Schwester, der Tochter, weiterhin der Tochter Kind, der Schwester der Frau, dem Vetter, der Schwester des Vaters der Frau und schließlich der Muhme bzw. deren Tochter *Leibgedinge* testamentarisch zugesichert.

Nicht selten wurden Töchtern und Schwestern Leibrenten überantwortet, wenn sie in einem Kloster als Nonne Aufnahme gefunden hatten. Auch dem Bruder bzw. dem Sohn oder der Tochter des Bruders wurden entsprechende finanzielle Zuwendungen zuteil, wenn sie als Mönche in Stralsund oder Neuenkamp oder als Nonnen in Ribnitz, Bergen oder in Stralsund lebten. Vereinzelt wurden auch Kirchen bzw. deren Geistliche mit einer Leibrente bedacht.

Die Höhe der jährlichen Renten betrug in ihrer Mehrzahl 2 bis 10 Mark, in geringerer Zahl 12 bis 20 M und in einigen Fällen bis 24, 25, 30, 40 oder 50 M. Der

<sup>398</sup> Vgl. W. Ogris, *Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts*, Wien/München 1961, S. 25 ff. (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. VI); J. Ellermeyer, *Stade 1300–1399. Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter*, Stade 1975, S. 20 ff. Siehe weiterhin u. a.: A. v. Brandt, *Der Lübecker Rentenmarkt von 1320–1350*, Phil. Diss. Kiel 1935.

<sup>399</sup> W. Ogris, S. 25, 103.

<sup>400</sup> Test. 443:1390.

Zinsfuß bei den Leibrenten war in Stralsund – nach der Mehrzahl der in den Testamenten vorkommenden Angaben – 10%, in einigen Fällen betrug er nur 8 oder 9%.<sup>401</sup>

Gezahlt wurde die Leibrente zumeist aus einem in der Stadt gelegenen Hause, das nicht selten mit einer entsprechenden Auflage der Kirche vermacht worden war; so kamen die Leibgedinge aus einem Eckhaus, einem Wohnhaus – teilweise mit Pfanne –, einem halben Hause, aus Buden sowie aus einer Badestube. Vereinzelt wurde in den Testamenten vermerkt, daß der Kirche zu diesem Zweck auch Geschmeide vermacht worden war. Verschiedentlich sollte nach dem Tode der Empfängerin die Leibrente an deren Tochter übergeben werden. Alles dies konnte über die testamentarische Verfügung hinaus noch in einem Leibrentenbrief eine Fixierung erfahren.

Auch kam es vor, daß die Testamentsvollstrecker erst eine Rente auf der Grundlage eines bestimmten Geld- oder Sachwertes anlegen sollten, dabei handelte es sich zumeist um Leibrenten an die nächsten Verwandten des Testators. Verschiedentlich wurde in den Testamenten zum Ausdruck gebracht, daß durch die lebenslängliche Rente der Mutter oder anderen Anverwandten sowie der Frau, der Schwester usw. der Lebensunterhalt gesichert werden sollte. So legte z. B. Hermann Papenhagen im Jahre 1343<sup>402</sup> fest, daß seine beiden Söhne nach seinem Tode aus seinen Gütern Unterhalt und Kleidung geben sollten, dazu seiner Frau – ihrer Mutter – 50 M lebenslängliche Rente, ihrer Schwester 100 M und 10 M Rente, ebenso ihrer älteren Schwester. Sein Sohn, der Predigermönch geworden war, sollte 10 M Rente auf Lebenszeit erhalten, seine Tochter Gertrud, Nonne in Krummin, 8 M Rente auf Lebenszeit . . . Verringerten sich jedoch die Einnahmen aus den Gütern, mußten die Renten entsprechend herabgesetzt werden. Im Jahre 1458 verfügte der Schuhmacher Hans Hixter testamentarisch<sup>403</sup>, daß seine Schwester bei seiner Frau bleiben und mit Essen und Trinken und anderer *reddelicheit* versehen werden sollte. Verträgen sich beide jedoch nicht, sollte sie freie Wohnung und 20 M Leibgedinge haben, um ihren Lebensunterhalt allein zu bestreiten.

Die Leibrentenverfügungen in den Testamenten geben somit zugleich einen Einblick, wie Stralsunder Bürger sich verpflichtet fühlten, auch nach ihrem Tode für ihre unselbständigen und insbesondere ihre alten Familienangehörigen bis zu deren Lebensende zu sorgen.

Nach 1525 finden Leibrenten in den Testamenten nur noch in geringer Zahl Erwähnung; sie wurden vorrangig wieder aus dem Haus- und Grundbesitz in der Stadt bezahlt; dabei scheint der Zinsfuß gesunken zu sein. So sollten im Jahre 1585 für 100 M 5 M, im Jahre 1597 6 M jährliche Rente gewährt werden.<sup>404</sup>

Die für ein Leibgedinge ausgesetzten Werte hatten weitgehend auch jetzt den

<sup>401</sup> Siehe u. a. Test. 444:1390; 728:1483.

<sup>402</sup> Test. 65:1343.

<sup>403</sup> Test. 631:1458.

<sup>404</sup> Test. 1167:1585; 1203:1597.

Charakter einer privaten Altersversorgung, so, wenn die Mutter des Testators 1533 mit einer Magd oder Frau auf Lebenszeit versorgt werden sollte<sup>405</sup> oder eine Ehefrau ihrem Mann zubilligte, bis zur Mündigkeit ihres Sohnes im Hause wohnen bleiben zu können<sup>406</sup>, wenn weiterhin einem Jungen bis zum 24. Lebensjahr eine Rente verschrieben<sup>407</sup> bzw. die Nutzung eines Wohnhauses sowie einer Bude der Ehefrau und dem Stiefsohn auf Lebenszeit zugesichert wurde.<sup>408</sup>

Verschiedentlich wurden im Zusammenhang mit der Festsetzung von Leibrenten auch der Kirche noch Güter und Geld vermacht; Traditionen aus vorreformatorischer Zeit wirkten somit noch nach. So wurden 1532 der Marienkirche Güter – laut des Leibgedingebriefes – übergeben<sup>409</sup>, und die Nikolaikirche erhielt in einem Witwentestament 40 Gulden, die zinsbar für zwei Wachskerzen angelegt werden sollten, um jeweils im Winter vor der Familienkapelle am Grabe des Sohnes entzündet zu werden.<sup>410</sup>

### VIII. Preise – Wertangaben

Preise – in Geld ausgedrückte Werte von Waren – zu erfassen, ist das Bestreben eines jeden wirtschaftsgeschichtlich arbeitenden Historikers. Nur wenn Preisangaben in genügend großer Zahl und für einen umfassenderen Zeitraum vorliegen, sind Voraussetzungen gegeben, die wirtschaftliche Situation mit ihren sozialen Auswirkungen näher untersuchen und begründen zu können. Dies trifft jedoch nur für wenige Territorien zu<sup>411</sup>, da entsprechende Wertangaben in den Quellen sehr verstreut und somit nicht leicht zugänglich sind. Darüber hinaus gälte es, Klarheit über die Geldverhältnisse und ihre Veränderungen in der gesamten zu behandelnden Zeit zu gewinnen, da die Preise sich nach dem jeweils gültigen Münzfuß richteten.

Beides liegt jedoch für den untersuchten Raum und die behandelte Zeit nicht in einer solchen Form vor, daß sie Grundlage für eine umfassendere Auswertung sein könnten; die Angaben in den Testamenten sind zu vereinzelt und zufällig, um – zumindest für Stralsund – die Lücke zu schließen. Sie bieten somit nur gewisse Vergleichsmöglichkeiten und sind letztlich als ein Beitrag für weitere Forschungen zur Preisentwicklung in Stralsund sowie in Pommern zu werten.

<sup>405</sup> Test. 1028:1533.

<sup>406</sup> Test. 1034:1533.

<sup>407</sup> Test. 1079:1548.

<sup>408</sup> Test. 1096:1554; 1087:1550.

<sup>409</sup> Test. 1024:1532.

<sup>410</sup> Test. 1207:1597.

<sup>411</sup> Vgl. E. Waschinski, *Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864*, Neumünster 1952 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 26. Bd.); *Zu den Geld- und Münzverhältnissen Pommerns im ausgehenden 15. und beginnenden 16. Jahrhundert*: O. Fock, *Rügensch-Pommersche Geschichten in sieben Jahrhunderten*, Bd. V. *Revolution und Reformation*, Leipzig 1869, S. 417 f.

Angaben von Preisen finden sich in den Testamenten zumeist immer dann, wenn Immobilien oder Mobilia einer Kirche bzw. einem Kloster vermacht wurden, die von ihren Erben einmal zurückgekauft werden sollten – oder konnten. Aus diesem Grunde wurde der Geldwert der Dotationen im einzelnen angegeben, was sonst allgemein nicht üblich war. Auch bei Verpfändungen wurden häufiger Wertangaben gemacht.

So finden sich bis zum Jahre 1525 22 Wertangaben von ganzen, halben oder Drittel-Häusern. Für ein ganzes Haus bzw. ein Wohnhaus schwankt die Mehrzahl der Angaben um 1 000 M<sup>412</sup>. Die höchste angegebene Summe für ein Wohnhaus – und zwar das des vermögenden Bürgermeisters Mathias Darne – ist 1 400 M<sup>413</sup>; die niedrigste für ein Haus wird mit 600 bzw. 750 M angegeben<sup>414</sup>. Bei Anteilen, z. B. einem halben Haus, liegen die Wertangaben bei 100 M, 160 M, 260 M und 300 M<sup>415</sup>; ein Drittel-Haus sollte mit 160 M bzw. 185 M<sup>416</sup> zurückgekauft werden können, während für ein Viertel-Eckwohnhaus 120 M zu zahlen war.<sup>417</sup> Auch Buden wurden verschiedentlich von den Testatoren unter der Erbmasse aufgeführt. Ihr Wert liegt wesentlich unter denen der Häuser, nämlich bei 150 M<sup>418</sup>, während für eine halbe Bude ein Rückkaufwert von 100 M angegeben ist.<sup>419</sup>

Auch von – in oder bei der Stadt gelegenen – Gärten erfahren wir in den Testamenten; ihr Wert liegt zwischen 90 M und – so bei einem Baumgarten an der Franckenheide – 200 M.<sup>420</sup> Von einer regen Tierhaltung in der Stadt hören wir mehrfach, von Preisen für die Tiere jedoch selten. So wird ein Pferd mit 10 bis 16 M verkauft.<sup>421</sup> Zur Erbmasse verstorbener Stralsunder Bürger gehörte nicht selten auch Ackerland. So hat der Morgen Acker<sup>422</sup> im Jahre 1485 einen Wert von 25 M, während sich die Pacht für ihn auf 1 M belief. In einem anderen Fall war diese höher – nämlich mit 28 Schilling<sup>423</sup> – angesetzt. Verschiedentlich wurden Höfe – Größenangaben fehlen – mit 50 M verkauft; an jährlicher Pacht warf ein Hof 20 M ab.<sup>424</sup>

Die Vererbung von Hausgeräten – *ingedompte* – begegnet uns häufig in den Stralsunder Testamenten. Ihr Gesamtwert findet sich jedoch nirgends; wenn aber eine Frau Hausgerät nur in einem Wert von 10 M in die Ehe gebracht hat, wurde

<sup>412</sup> Test. 651:1464; 674:1474.

<sup>413</sup> Test. 737:1485.

<sup>414</sup> Test. 722:1481; 939:1514.

<sup>415</sup> Test. 667:1468; 559:1428; 581:1433; 241:1359.

<sup>416</sup> Test. 314:1368; 563:1430.

<sup>417</sup> Test. 574:1431.

<sup>418</sup> Test. 435:1389; 457:1392.

<sup>419</sup> Test. 290:1366.

<sup>420</sup> Test. 751:1487; 651:1464.

<sup>421</sup> Test. 655:1465; 621:1451.

<sup>422</sup> Test. 737:1485.

<sup>423</sup> Test. 657:1466; 664:1467.

<sup>424</sup> Test. 416:1386; 670:1469.

dies als sehr spärlich angesehen<sup>425</sup>, denn ein Topf konnte bereits 1½ M und eine Pfanne 10 M kosten.<sup>426</sup> Wurde aber eine Pfanne von 200 M vererbt, kann es sich dabei nur um eine große Braupfanne gehandelt haben.<sup>427</sup> Einige weiterhin in Haushalt und Beruf verwendete Gerätschaften finden sich in den Testamenten noch mit Preis- bzw. Wertangaben, so ein Amboß – 12 Gulden<sup>428</sup> –, ein Lichtbecken – 2 M<sup>429</sup> – sowie Wachslichte – jeweils im Werte von 2 Pfennigen.<sup>430</sup>

Zu dem wertvollsten Zubehör im Hause gehörten unzweifelhaft die Betten; sie fehlen in kaum einem Testament. Ihr Wert war damals jedoch so unbestritten, daß nähere Angaben sich erübrigten. Nur in einem einzigen Falle erfahren wir, daß ein Stand Betten mit 30 M gleichzusetzen ist.<sup>431</sup> Qualität und Preise der Laken waren damals sehr unterschiedlich: Kosteten drei Anklamer Laken 3 M, so wird weiterhin ein Paar Laken von 7 Ellen – jede Elle zu 14 & – angegeben.<sup>432</sup> Eine Decke hatte einen Wert von 10 M.<sup>433</sup> Für eine Elle guten Tuches mußte man in Stralsund um die Mitte des 14. Jahrhunderts 8 bis 10 Schillinge zahlen<sup>434</sup>, für 1 Stück Leinwand Ende des 15. Jahrhunderts 9 M.<sup>435</sup>

Wertgegenstände, die bei den reicheren Familien zur Repräsentation dienten, zugleich aber auch im Haushalt Verwendung fanden, werden häufiger aufgeführt. So wurden immer wieder silberne Löffel vererbt, ein einzelner jeweils etwa im Werte von 2 M<sup>436</sup>; besonders große und prächtig gestaltete Löffel von 4 Lot Silber konnten jedoch einen Wert von 12 Gulden darstellen.<sup>437</sup> Kelche kosteten 11 bis 15 M, konnten aber auch einen Preis von 50 M erreichen.<sup>438</sup> Silberne Schalen 27 Gulden<sup>439</sup>, eine silberne vergoldete Schale von 23 Lot hatte jedoch einen Wert von 70 Gulden.<sup>440</sup> Eine Kanne von 2 Lot Silber war für etwa 6 Gulden zu bekommen.<sup>441</sup>

Silber stand auch beim Schmuck der Kleidung hoch im Wert. Besonders beliebt waren silberne Gürtel (= *beslagene borden*); ihr Wert reichte von 10 M, 12 M,

<sup>425</sup> Test. 194:1353.

<sup>426</sup> Test. 243:1359; 906:1509.

<sup>427</sup> Test. 825:1498.

<sup>428</sup> Test. 929:1513.

<sup>429</sup> Test. 826:1499.

<sup>430</sup> Test. 740:1485.

<sup>431</sup> Test. 600:1444.

<sup>432</sup> Test. 463:1395; 471:1397.

<sup>433</sup> Test. 829:1499.

<sup>434</sup> Test. 374:1374; 325:1369; 191:1352; 296:1366.

<sup>435</sup> Test. 827:1499.

<sup>436</sup> Test. 643:1463.

<sup>437</sup> Test. 649:1464. 3 Lot Silber werden in Test. 860:1502 mit (nicht unter) 9 Gulden angegeben.

<sup>438</sup> Test. 651:1464; 107:1349; 704:1476.

<sup>439</sup> Test. 927:1512.

<sup>440</sup> Test. 683:1472.

<sup>441</sup> Test. 714:1480.

20 M bis zu 31 M<sup>442</sup> und vereinzelt – so bei einem Silbergehalt von 11 Lot<sup>443</sup> – 33 Gulden. Nur einfache Gürtel waren schon zu einem Preis von 4 bis 5 M zu erhalten.<sup>444</sup> Silberschmuck an der Kleidung sollte zugleich die soziale Stellung und Würde des Trägers zum Ausdruck bringen, so, wenn eine Schaub mit 6 Lot Silber verziert wurde.<sup>445</sup> Auch Ärmelspangen wurden in großer Zahl damals vererbt; für 24 Paar findet sich eine Wertangabe von 8 M.<sup>446</sup>

Beim Schmuck gehörte zu den beliebten Gegenständen die Korallenschnur; sie konnte bis zu 30 M kosten.<sup>447</sup> In ganz besonderer Gunst standen bei den Stralsunder Bürgern goldene Ringe; sie verkörperten einen Wert von 2 bis 3 Gulden<sup>448</sup>; eine Kette zusammen mit einem goldenen Ring sogar von 100 M.<sup>449</sup>

Die Kleidung selbst gehörte – insbesondere bei den vermögenden Familien – zu den Wertgegenständen, die der folgenden Generation weitervererbt wurden. Sie wird vor allem in Frauentestamenten oft sehr ausführlich aufgeführt. Dabei finden sich besonders bei Röcken, Hoiken und Mänteln häufiger Wertangaben. So werden der „beste“ Rock, der gefütterte Rock, der grüne, schwarze oder braune Rock im Werte von 10 bis 15 M aufgeführt<sup>450</sup>, der schwarze Mantel – 6 M wert – und der Hoiken im Wert von 10 M, mit drei Gewandspangen von 20 M und schließlich der „beste“ Hoiken im Werte von 8 Gulden vererbt.<sup>451</sup> Letzterer sollte auch durch eine Last Osemunt ausgelöst werden können.<sup>452</sup>

Schuhe werden in den Testamenten nur aufgeführt, wenn es um die Versorgung der Armen und Kranken, der vor allem in den Hospitälern lebenden Menschen geht; es wird sich dabei jeweils um einfachere Fußbekleidung gehandelt haben. Überwiegend wurde als Preis für ein Paar Schuhe 4 Schillinge angegeben, vereinzelt jedoch auch 8 Schillinge. In einem Falle wurden für ein Paar Stiefel nur 2 Schillinge ausgegeben.<sup>453</sup>

Lebensmittel finden sich in den Testamenten zumeist ebenfalls nur im Zusammenhang mit der Versorgung der Armen und Kranken; ihre Preise sind nur in Ausnahmefällen verzeichnet. So wurden den Insassen der Hospitäler und Gasthäuser zumeist *Pfennigbrote* übergeben; einen Sack Mehr berechnete man mit 40 Schillingen.<sup>454</sup> Eine Last Bier wurde 1374 mit 8 M bezahlt, eine Tonne Bier 1338 dagegen

<sup>442</sup> Test. 762:1490; 616:1449; 858:1502; 333:1371.

<sup>443</sup> Test. 636:1460.

<sup>444</sup> Test. 356:1376.

<sup>445</sup> Test. 832:1499.

<sup>446</sup> Test. 300:1367.

<sup>447</sup> Test. 858:1502; 862:1502.

<sup>448</sup> Test. 661:1467; 110:1334; 792:1495.

<sup>449</sup> Test. 506:1413.

<sup>450</sup> Test. 617:1449; 608:1447; 932:1513; 966:1520; 991:1524.

<sup>451</sup> Test. 666:1468; 640:1461; 895:1507.

<sup>452</sup> Test. 746:1486.

<sup>453</sup> Test. 192:1352; 527:1416; 319:1368; 357:1376.

<sup>454</sup> Test. 633:1459; 380:1379.

etwa mit 3 Schillingen berechnet.<sup>455</sup> Ein Drömt Salz hatte 1501 einen Wert von 5 M.<sup>456</sup>

Bücher kommen in den Stralsunder Testamenten sehr selten vor, sie gehörten jedoch zu den wertvollen Nachlaßgegenständen. So wurden Mitte des 15. Jahrhunderts ein breviarium im Werte von 15 M und ein Missale von 40 M vererbt.<sup>457</sup>

Ganz vereinzelt finden sich Angaben über Lohn und Kost. So erhielt eine Magd im Jahre 1501 für ihren jährlichen Dienst im Hause der Witwe des Bürgermeisters Ladewig Greverade 3 M und zwei Paar Schuhe; für einen Knecht wurde u. U. im Jahr nur die Hälfte ausgegeben.<sup>458</sup> Für die tägliche Kost für ein Jahr hatte ein Stralsunder Bürger 25 M zu entrichten.<sup>459</sup>

Auch über die Anlage und Höhe der Renten sowie über die zu zahlenden Mieten erhalten wir aus den Testamenten einige Hinweise. Hatte ein Stralsunder Bürger 100 M auf einem Hause angelegt, war von diesem um das Jahr 1466 eine Rente von 8 M zu erwarten; vereinzelt erbrachten 100 M aber auch nur 6 M Rente.<sup>460</sup> Für 1 000 M auf einem Wohnhaus waren etwa zur gleichen Zeit jährlich 70 M Rente fällig.<sup>461</sup> An Miete hatte der Bewohner eines Eckhauses 12 M im Jahre 1393 zu zahlen, während 1512 für ein Drittel einer Bude jeweils zu Weihnachten ca. 3 M zu entrichten waren.<sup>462</sup> War Geld für ein Leibgedinge ausgesetzt, wie im Jahre 1390 für zwei Schwestern im Kloster zu Ribnitz<sup>463</sup>, so erhielt die eine für 50 M 5 M, die andere für 150 M 15 M – somit jeweils 10<sup>0</sup>/<sub>100</sub> – jährlich ausgehändigt.<sup>464</sup>

Die wenigen in den Testamenten enthaltenen Angaben für das 16. Jahrhundert sind ebenfalls in keiner Weise aussagekräftig, um eine Preisentwicklung aus ihnen ersehen zu können; auch das im zweiten und dritten Jahrzehnt weitverbreitete Sinken des Geldwertes ist aus ihnen nicht ablesbar. So ist weiterhin der *beste* Rock für 10, 12 M oder 3, 4 Gulden zu erhalten; er konnte aber auch einen Wert von 7 Gulden haben.<sup>465</sup> Eine spanische Kappe<sup>466</sup> wird mit 12 M, eine Nürnberger Decke mit 10 M angegeben.<sup>467</sup> Goldenen Ringen wird – wie schon früher – ein Wert von 2 bis

<sup>455</sup> Test. 350:1374; 27:1338.

<sup>456</sup> Test. 841:1501.

<sup>457</sup> Test. 671/672:1469; 651:1464.

<sup>458</sup> Test. 847:1501; 528:1418.

<sup>459</sup> Test. 851:1502.

<sup>460</sup> Test. 657:1466; 659:1467; 557/558:1428; 651:1464.

<sup>461</sup> Test. 651:1464.

<sup>462</sup> Test. 458:1393; 927:1512.

<sup>463</sup> Test. 443:1390.

<sup>464</sup> Ein Vergleich der Preisentwicklung in Rostock und Stralsund ist leider nicht möglich, da in den Stralsunder Testamenten sich nur wenige Preisangaben für Lebensmittel finden. Diese aber sind – neben den Löhnen – nahezu ausschließlich Gegenstand der Untersuchung von U. Hauschild, Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter, Köln/Wien 1973 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF Bd. XIX).

<sup>465</sup> Test. 1036:1534; 1060:1540; 1079:1548; 1076:1545; 1090:1552; 1101:1556.

<sup>466</sup> Test. 1113:1562.

<sup>467</sup> Test. 1131:1572.

3 Gulden<sup>468</sup>, einem Gürtel von 8 Gulden<sup>469</sup>, einem Leuchter von 30 M<sup>470</sup> zugemessen; zwei Kannen und fünf Becher konnten für 100 Gulden gelöst werden.<sup>471</sup> Für den Ankauf des väterlichen Erbes, eines von dem Stralsunder Thomas Niemann bereits bewohnten Hauses, hat dieser im Jahre 1595 1 000 M benötigt.<sup>472</sup>

Aus den angegebenen Zahlen sind kaum Veränderungen zu sehen; da weder Größe des Hauses, noch Gold- und Silbergehalt der Schmucksachen angegeben sind, liegen objektive Vergleichsmöglichkeiten zu den etwas häufigeren Preisangaben des 14. und 15. Jahrhunderts nicht vor.

### IX. Die bürgerliche Familie

Die Familie spielte im Leben der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt eine bedeutende Rolle<sup>473</sup>; sie war ein wichtiges Bindeglied zwischen der städtischen Gesellschaft und den einzelnen Bürgern und Einwohnern, hatte in Handel und Produktion eine wichtige Funktion, organisierte das tägliche Leben und sorgte für die Erziehung und Bildung der Kinder. Grundsätzlich traf dies wohl für alle sozialen Schichten der städtischen Bevölkerung – wenn auch in abgestufter Form – zu; ausgenommen waren nur die Abhängigen und die Ärmsten, denn das Gesinde vermochte ebensowenig wie der Handwerksgehilfe lange Zeit nicht, eine Familie zu gründen, und die Stadtarmen lebten oft ohne bzw. außerhalb einer Familie am Rande der Gesellschaft.

War für den vermögenden Kaufmann die Familie und darüber hinaus die weitere Verwandtschaft eine wesentliche Grundlage für seine Handelsunternehmungen – aus ihnen erwachsen ihm oftmals seine unmittelbaren Geschäftspartner –, so waren in den Werkstätten der Handwerksmeister nicht selten deren Ehefrauen anzutreffen. Auch die Kinder wurden oftmals früh schon in das Berufsleben des Vaters einbezogen. Beim Tode des Meisters konnte dessen Witwe die Weiterführung der Werkstatt für ein Jahr oder noch längere Zeit gestattet werden. Darin zeigte sich in den Städten eine gewisse Emanzipation der Frau; ja öfter nahm diese schon zu Lebzeiten ihres Gatten den „Kampf um die Hosen“ auf.<sup>474</sup>

<sup>468</sup> Test. 1028:1533; 1048:1537.

<sup>469</sup> Test. 1081:1548.

<sup>470</sup> Test. 1178:1590.

<sup>471</sup> Test. 1167:1585.

<sup>472</sup> Test. 1190:1593.

<sup>473</sup> Vgl. M. Bogucka, *Das alte Danzig. Alltagsleben vom 15. bis 17. Jahrhundert*, Leipzig 1980, S. 130 ff.; dies., *Die städtische Familie in Polen während des 16. und 17. Jahrhunderts*, in: P. Borscheid, H. J. Teuteberg (Hrsg.), *Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen der Neuzeit*, Münster 1983, S. 233 ff. (Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1).

<sup>474</sup> H. Samsonowicz, *Die Bedeutung des Großhandels für die Entwicklung der polnischen Kultur bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, in: *Studia historiae Oeconomica*, 5, 1970, S. 92 f.

Bei der Einbeziehung der Ehefrau in das Gewerbsleben verwunderte es nicht, daß in einer Reihe von Testamenten der Stolz von Mann und Frau zum Ausdruck kommt, alles durch eigene, schwere Arbeit erworben zu haben. Dies wird in mehreren – sowohl vom Ehemann als auch von der Ehefrau angestellten – Testamenten vor allem des 14. Jahrhunderts betont:<sup>475</sup> Mit göttlicher Hilfe gelang es, aus der Armut herauszukommen<sup>476</sup> und gemeinsam sich einen ansehnlichen Besitz zu erwerben.<sup>477</sup> Wird damit die Gewerbsgemeinschaft zum Ausdruck gebracht, so zugleich noch darauf hingewiesen, daß niemand an der Aufteilung des Erbes rütteln darf, da es *wunnen gut* sei.<sup>478</sup> In Testamenten der späteren Zeit finden sich ähnliche Hinweise nicht mehr.

Ließ sich auch im wirtschaftlichen Bereich eine zunehmende Emanzipation der Frau erkennen, so bedeutete dies jedoch keineswegs eine juristische Gleichstellung. Die Frau stand vor dem Gericht nach wie vor unter der Vormundschaft ihres Gatten, Bruders bzw. eines anderen Verwandten oder offiziell eingesetzten Vormundes. Dieser hatte ihre juristischen Interessen wahrzunehmen – u. a. auch bei der Abfassung eines Testamentes –, vertrat sie in Handelsgesellschaften und verwaltete ihr Gesamtvermögen. Allein entscheiden und verfügen konnte sie jedoch in Städten lübischen Rechts über ihren Brautschatz, das von ihr als Braut in die Ehe eingebrachte Gut; dieses fiel beim Tode des Ehegatten zumindest in unbeerbter Ehe an die Ehefrau zurück. In beerbter Ehe erhielt die Gattin grundsätzlich Kindesanteil, doch hat der Ehemann als Testator ihr häufig den gesamten Brautschatz – nicht selten darüber hinaus den ihr geschenkten Schmuck sowie die für sie gearbeiteten Kleider – zugeschrieben.<sup>479</sup>

Somit spielte der Brautschatz auch in den Testamenten keine unwesentliche Rolle; bis zum Jahre 1525 wurde er von 158 Testatoren aufgeführt, d. h. in nahezu 16% aller bis dahin in Stralsund ausgestellten Testamente. Von ihnen waren ein Drittel ohne Angabe der Geldsumme bzw. nähere Bezeichnung des in die Ehe eingebrachten Gutes. Bei den übrigen waren diese stärker gestaffelt und lassen Einblicke in die Vermögensübertragungen bei Eheschließungen zu. So hatten 24 Bräute zwischen 10 und 100 M – wobei die höheren Sätze überwogen – mit in die Ehe gebracht, 19 Bräute zwischen 100 und 200 M, 9 von 200 bis 300 M, 16 von 300 bis 500 M und schließlich 15 junge Ehefrauen von 500 bis 1 000 M. In einigen Testamenten ging die Höhe des Brautschatzes auch darüber noch hinaus: So sollte vom Ratsherrn Wilcken von Struncken im Jahre 1392 seine Frau ihren Brautschatz in Höhe von 1 100 M zurückerhalten<sup>480</sup>, während im Jahre 1397 der Bürgermeister Albrecht Gyldenhusen die Rückerstattung des Brautschatzes an seine Frau in Höhe von

<sup>475</sup> Test. 97:1348; 204:1353; 278:1361; 283:1363.

<sup>476</sup> Test. 319:1368.

<sup>477</sup> Test. 107:1349; 219:1356; 222:1356; 249:1359; 279:1361.

<sup>478</sup> Test. 283:1363.

<sup>479</sup> A. v. Brandt, Mittelalterliche Bürgertestamente, S. 26; W. Ebel, Bürgerliches Rechtsleben, S. 9 f.

<sup>480</sup> Test. 457.

1 200 M verfügte.<sup>481</sup> Im Jahre 1476 ließ der Bürger Arnt Wylde seiner Frau den Brautschatz in einer Höhe von 1 800 M<sup>482</sup> und schließlich im Jahre 1489 der Bürger Evert Segeberg seiner Frau – unter direktem Verweis auf das Stadtbuch – ihren Brautschatz sogar in einer Höhe von 4 500 M.<sup>483</sup> Damit wurde in Stralsund hinsichtlich der Mitgift der Braut in Geldform die absolute Spitze erreicht.

Anstelle von Geld – in einigen Fällen auch zusätzlich – wurden Häuser – ganze, halbe, Viertelhäuser, Eck- und Querhäuser – sowie vereinzelt ländlicher Besitz bzw. Renten von Grund und Boden, Mühlen usw. als Brautschatz in Empfang genommen und nunmehr testamentarisch an die Ehefrau zurückerstattet. Nach 1525 wurde der Brautschatz noch in annähernd 10% aller Testamente aufgeführt; seine Höhe liegt bei 170, 200, 300 und 400 M, ebenso häufig aber auch bei 850, 900 und 1 000 M und in Einzelfällen auch bei 1 200 M. Die Spitze erreichte im Jahre 1591 Magdalene Felbach, die in ihrem Testament besonders betonte, ihrem (zweiten) Mann Hermann Karsten 3 904 M, 16 Schillinge Lübisch mit in die Ehe gebracht zu haben.<sup>484</sup>

Die Größe einer spätmittelalterlich/frühneuzeitlichen städtischen Familie in den Quellen genauer zu erfassen, ist immer wieder das Bestreben der Historiker gewesen, ließen sich doch daraus nicht zuletzt auch wesentliche Erkenntnisse für die Bevölkerungszahl einer Stadt gewinnen. Doch zumeist sperren sich die Quellen diesen Bemühungen; auch die Testamente bieten dafür keine zuverlässigen Angaben.

Sie machen jedoch deutlich, daß auf Grund der relativ geringen Lebenserwartung die städtische Familie im allgemeinen nur zwei Generationen umfaßte und ihre Größe nicht zuletzt durch ihren Sozialstatus bestimmt war. Es kam nicht selten zu mehrfachen Eheschließungen, da die Frauensterblichkeit im Wochenbett hoch war. Entsprechend groß war auch die Sterblichkeit der Neugeborenen, so daß weit mehr Kinder ins Leben traten, als später zur Familie gehörten.

Die Testamente ermöglichen auch deswegen nur Rückschlüsse auf die Zahl der Familienmitglieder, da die Kinder nicht immer einzeln aufgeführt sind. So werden in ihnen Formulierungen gebraucht wie: alles andere seiner Frau und den Kindern, die andere Hälfte seinen Söhnen o. ä. Auch kommt es vor, daß *abgesonderte*, d. h. bereits ausgesteuerte, Kinder nicht mehr mit Legaten bedacht und somit nicht aufgeführt wurden.

Im allgemeinen wurden jedoch in den Testamenten die zur Zeit der Testamentserrichtung lebenden Kinder bzw. die noch *in samender were*, d. h. in ungeteilter Gütergemeinschaft mit den Eltern lebten, genannt.<sup>485</sup> Dabei konnten auch kurz vor der Geburt stehende Kinder bedacht werden.

<sup>481</sup> Test. 470.

<sup>482</sup> Test. 703.

<sup>483</sup> Test. 757.

<sup>484</sup> Test. 1181:1591.

<sup>485</sup> W. Ebel, Bürgerliches Rechtsleben, S. 19.

Die Zahlen dieser, von den Testatoren oft einzeln und z. T. auch namentlich aufgeführten Kinder, lassen sich erfassen; sie gestatten eine Reihe von Rückschlüssen. Am häufigsten treten uns in den Stralsunder Testamenten zwei oder drei Kinder entgegen, wobei die Zahl der Söhne insgesamt die der Töchter etwas übersteigt. Als Belege dafür, daß die Testatoren jeweils zwei Kinder mit Legaten bedenken, seien aufgeführt:<sup>486</sup>

1336 Ghese, Witwe des Nikolaus Däne	Sohn Nikolaus, Tochter Grete
1350 Godeke von Lothen	Sohn Beneke, Tochter Henneke
1352 Dietrich Wittebertholde	ungeborenes Kind, Tochter Gertrud
1362 Gerhard Otterbeke, Bürger (= Bg.)	Söhne Johan u. Gerhard
1399 Arnd Voet, Ratsherr (= Rh.)	Sohn Arnd, Tochter Telseken
1431 Hans Burmester, Bg.	Söhne Henning und Hermann
1434 Hans Plockhorst, Bg.	Stiefsohn Clawes, Sohn Hanseke
1449 Heinrich v. Aken, Bg.	Tochter Gretchen u. junge Tochter
1463 Hans Elerdes	2 Töchter
1474 Lafrens Lutkens, Bg.	2 Kinder
1480 Lubbrecht Bere, Bg.	Kinder seiner Frau: Gertrud und Heinrich
1495 Hans Pral, Bg.	2 Kinder
1498 Roloff Möller, Bürgermeister (Bgm.)	Sohn Roloff, Tochter Gertrud
1504 Ilsebe, Witwe d. Gerd Raven	2 Töchter
1522 Martin Kreger, Bg.	Sohn Gerd, Tochter Margarethe
1564 Heinrich Sonneberg	Sohn Sabel, Sohn Jochim, (da verstorben, erben seine Witwe u. sein Kind)
1582 Elsebe Hasse, Frau d. Asmus Grambow - 3 Ehen -	Sohn Heinrich, Tochter Katharina
1591 Magdalene Felbach, Frau d. Hermann Karsten - 2. Ehe -	Töchter Magdalena und Sara

Drei Kinder werden u. a. von folgenden Testatoren bedacht:<sup>487</sup>

1355 Nikolaus Stehr	3 Kinder zu gleichen Teilen
1389 Hermann Stehlow, Bg.	Sohn Hermann, Töchter Tydeken u. Gherken
1396 Heinrich von Unna, Rh.	den Kindern seiner Frau u. Tochter Metteken
1405 Heinrich Hagelan, Rh.	den anderen Kindern u. seiner Tochter, Nonne zu Ribnitz

<sup>486</sup> Test. 18:1336; 121:1350; 192:1352; 279:1362; 473:1399; 578:1431; 582:1434; 617:1449; 646:1463; 690:1474; 712:1480; 793:1495; 817:1498; 884:1504; 980:1522; 117:1564; 1158:1582; 1181:1582.

<sup>487</sup> Test. 211:1355; 437:1389; 469:1396; 489:1405; 638:1461; 698:1475; 1013:1529; 1097:1554; 1073:1588.

1461 Hans Spangenberg, Bg.	Töchter Margarete, Kathrineken, Ilseben
1475 Johann Sateroh, Rh.	Söhne Johann (Student) u. Ladewig, Tochter Anneken
1529 Clawes Molre, Bg.	Söhne Rolof u. Albrecht, Tochter Gertrud
1554 Martin Becker, Bg.	Stiefsohn, Sohn, Tochter
1588 Anna Stoltevot	Töchter Metta, Katharina, Anna

Den Familien mit zwei oder drei Kindern folgen verhältnismäßig dicht die mit nur einem Kinde sowie mit einem gewissen Abstand die mit vier Kindern nach:

Nur einer Tochter vermachten testamentarisch Legate:<sup>488</sup>

1329 Conradus Albus de Colberg	Tochter Elisabeth
1369 Herman Ponate, Bg.	Tochter Metteken
1433 Gottschalk Wydenbrugge, Rh.	Tochter Taleke
1520 Hans Wallas	Tochter Katyneken

Allein einen Sohn führen u. a. auf:<sup>489</sup>

1393 Johann Haghedorp	Sohn Herman
1416 Michael Wichman, Bg.	Sohn Clawes
1504 Hans Jakob	Sohn, wohl bereits verst.
1528 Jochym Masant, Bg.	Sohn Nikolaus (enterbt)
1541 Herman Derekow, Bg.	Sohn Asmus

Vier Kinder wurden jeweils von den Testatoren bedacht:<sup>490</sup>

1359 Johann Frauendorf	2 Söhne sowie Sohn und Tochter seiner Frau
1367 Wennemar Bockhorn	Sohn Albert, Tochter Hilleken u. d. anderen Kinder
1389 Heinrich Hazendorp, Bg.	Sohn Hans, Töchter Katharina, Greteken, Kunneken
1432 Clawes von der Lippe, Bgm.	Töchter Kynneken, Nonne zu Ribnitz, Katharina und 2 Kinder seiner Frau
1474 Gerd Blome, Rh.	Sohn Heinrich, Tochter Anneken u. 2 Kinder von seiner Magd, seiner späteren 2. Frau
1529 Clawes Molre, Bg.	Söhne Rolof u. Albrecht, Tochter Gertrud u. 1 zu erwart. Kind
1597 Asmus Norman	Sohn aus 1. Ehe, 3 Töchter aus 2. Ehe, von denen allein Margarete noch lebt

Wesentlich seltener werden von den Erblassern fünf, sechs oder sieben Kindern

<sup>488</sup> Test. 8:1329; 327:1369; 581:1433; 964:1520.

<sup>489</sup> Test. 458:1393; 525:1416; 879:1504; 1010:1528; 1065:1541.

<sup>490</sup> Test. 239:1359; 302:1367; 430:1389; 579:1432; 689:1474; 1013:1529; 1208:1597.

Legate zugesprochen. Fünf Kinder treten uns u. a. in folgenden Testamenten entgegen:<sup>491</sup>

1342 Johan Kemendorp	Söhne Reiner, Detmar, Peter u. Hanneken, Tochter Ricke
1359 Johan Kargowe, Bg.	Söhne Gerhard, Marquard, Christian, Hanneken, Tochter Taleken
1457 Johan Bere, Bgm.	Söhne Lubbert, Heinrich, Urban, jüngere Söhne aus 2. Ehe (?) Hans, Balthasar

Sechs und sieben Kinder bedenken testamentarisch:<sup>492</sup>

1446 Hans Kurlebeke, Bg.	Söhne Meister Johan, Matthias, Hein, Herman, Heinrich, Knud, Tochter Katharina
1485 Gerd Blome, Rh.	aus 1. Ehe: Töchter Katharina Utesken, Tilseke Splyt, Anna Ebeling, wohl aus 2. Ehe: Söhne Paulus, Mönch in Eldena, Alexius Blome, Tochter Anneken Kyte
1581 Heinrich Buckow, Rh.	Töchter Ilse, Margarete, Dorothea, Söhne Heinrich, Sabel, Albrecht, Jürgen
1595 Hans Uthstim, Bg.	5 Söhne aus 1. Ehe, mindestens 2 kleine Kinder aus 2. Ehe

In den Testamenten, die eine größere Kinderzahl erkennen lassen, wird nicht selten darauf hingewiesen, daß es sich um Kinder aus zwei Ehen handelt.<sup>493</sup> So bedachte im Jahre 1485 der Ratsherr Gerd Blome seine drei Töchter aus erster Ehe ebenso wie die Kinder, die er mit seiner zweiten Frau Dorthen hatte.<sup>494</sup> Von einer dreifachen Eheschließung hören wir u. a. im Testament der Elsebe Hasse im Jahre 1582.<sup>495</sup>

Waren am Tage der Testamentserrichtung keine Kinder vorhanden – nach den Testamenten erscheint die Zahl der kinderlosen Ehen gar nicht so gering –, so traten das testamentarisch verfügte Erbe vor allem die Brüder und Schwestern bzw. die Halbschwwestern oder die Söhne und Töchter der Schwestern und Brüder an.<sup>496</sup>

In enger Berührung mit der Familie lebten und arbeiteten in den Häusern der Ober- und Mittelschichten der städtischen Bevölkerung die Bediensteten; diese bildeten zugleich einen wesentlichen Bestandteil der unteren städtischen Bevölkerung. Sie besaßen kein Bürgerrecht, waren somit ohne politische Rechte und vor der

<sup>491</sup> Test. 54:1342; 250:1359; 629:1457.

<sup>492</sup> Test. 606:1446; 736:1485; 1157:1581; 1200:1595.

<sup>493</sup> So u. a. in den Testamenten: 469:1396; 689:1474; 1200:1595.

<sup>494</sup> Test. 736:1485.

<sup>495</sup> Test. 1158:1582. Daß viele Männer zwei oder sogar drei Frauen überlebten und zumeist mehr Kleinkinder verloren als großzogen, darauf hat auch hingewiesen: H. Reincke, Bevölkerungsprobleme der Hansestädte, in: Hansische Geschichtsbll. 70, 1951, S. 7 f.

<sup>496</sup> So u. a. Test. 972:1520; 1023:1532; 1120:1566; 1154:1580.

städtischen Gerichtsbarkeit nicht zeugnispfähig. Als Mägde oder Köchinnen sowie als Knechte, Haus- oder Pferdeknecchte, waren sie in den Häusern der Kaufleute und vermögenden Handwerksmeister tätig. Oft mußten sie sich mit einfachen Schlafstellen und einem bescheidenen Unterhalt begnügen; ihr Geldlohn war unbedeutend. So bildeten die in zahlreichen Testamenten<sup>497</sup> ihnen von ihrem Dienstherrn oder seiner Ehefrau bzw. Witwe zugebilligten Legate eine willkommene Aufbesserung ihrer wirtschaftlichen Situation.

Bei der Erfassung der in den einzelnen Haushalten arbeitenden Bediensteten auf der Grundlage der Testamente muß bedacht werden, daß sicherlich nur die längere Zeit der Familie dienenden, nicht aber die kurzfristiger wechselnden Mägde und Knechte mit Legaten bedacht werden. Somit aber ist nicht immer die Gesamtzahl der in den Haushalten tätigen Arbeitskräfte zu ersehen. Weibliche Dienstboten kamen jedoch insgesamt häufiger in den Genuß von Erbzuwendungen.

Insgesamt führt die Auswertung der Testamente zu folgenden Ergebnissen: Für zahlreiche Stralsunder Haushalte werden nur eine Magd oder ein Knecht als Gehilfen angegeben; dabei wird es sich in der Mehrzahl um Bürger mittleren Vermögens gehandelt haben. Doch auch bei einflußreichen Stralsunder Bürgern ist dies verschiedentlich der Fall, so, wenn in den Testamenten des Ratsherrn Gerlich Badysen im Jahre 1386 nur ein Knecht und in dem des Bürgermeisters Clawes von der Lippe 1432 nur ein *kokenknecht* mit Legaten bedacht werden.<sup>498</sup>

Zwei Mägde oder ein Knecht und eine Magd treten uns in den Haushalten ziemlich häufig entgegen. So bedachte im Jahre 1350 Hebele Hoveners in ihrem Testament zwei Mägde, während der Ratsherr Heinrich von Unna 1396 seiner Magd Geseken und seinem Knecht Gerken Legate vermachte. Im Jahre 1504 ließ der Bürger Berthold Maske, der ohne Frau und Kinder zu sein schien, seine Köchin und seinen Knecht an seinem Erbe teilhaben.<sup>499</sup>

Drei Bedienstete kommen in Stralsunder Testamenten bereits wesentlich weniger vor, und zwar nur bei vermögenden Bürgern. So bedenkt in ihrem reichhaltigen Testament die Witwe Elisabeth Prutzen vom Jahre 1597 ihre Großmagd, darüber hinaus eine Magd sowie einen *jungen* mit Legaten.<sup>500</sup>

Vier Bedienstete sind – nach den Stralsunder Bürgertestamenten – in einem Haushalt nur selten tätig gewesen, wie z. B. in dem des Bürgers Johan Knecht vom Jahre 1509 – zwei Mägde, ein Knecht, ein Junge – oder wie auch in dem des Bürgers Clawes Molre von 1520 – eine Magd, drei Knechte.<sup>501</sup>

Auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente läßt sich der Schluß ziehen, daß in der untersuchten Zeit zu einer Bürgerfamilie häufig bis zu vier oder auch

<sup>497</sup> Siehe auch S. 52 ff. dieser Arbeit.

<sup>498</sup> Test. 414/415:1386; 579:1432.

<sup>499</sup> Test. 158:1350; 469:1396; 881:1504.

<sup>500</sup> Test. 1207:1597.

<sup>501</sup> Test. 911:1509; 1013:1529.

fünf Personen gehört haben<sup>502</sup>; ihr standen im Haushalt ein oder zwei Bedienstete zur Seite. Aber auch Familien mit nur einem Kind oder kinderlose Haushalte finden sich nicht selten.

Sechs- bis Achtpersonen-Haushalte treten uns in Stralsund nur in geringer Zahl entgegen, wie auch drei bis vier im Haushalt tätige Mägde bzw. Knechte – auf der Grundlage der Testamente – nicht die Regel sind. Familien mit nur einem geringen Vermögen mußten auf jegliche Hilfskraft verzichten; ihre Zahl war nicht gering.

Die Testamente bieten weiterhin die Möglichkeit, den Familienverhältnissen, insbesondere den Beziehungen zwischen Mann und Frau sowie Eltern und Kindern nachzuspüren. Eine Reihe von ihnen vermittelt ein Bild ausgesprochen harmonischer Beziehungen zwischen den Eheleuten. So wurde mehrfach vom Testator seiner Frau über den ihr rechtlich zustehenden Brautschatz hinaus vor der Aufteilung des Erbes an die Kinder und weitere Verwandte eine größere Summe zugesichert<sup>503</sup>, bzw. es wurde mit ihr schon früher über Höhe und Verteilung der Legate beraten.<sup>504</sup> Mehrfach brachte der Erblasser seiner Frau gegenüber seine besondere Dankbarkeit zum Ausdruck. So schrieb der Stralsunder Hans Randowe: Als er heiratete, war sein ganzer Besitz nicht 10 M wert, seine Frau kleidete und beköstigte ihn, daher soll sie haben, was sie beide besitzen, *went ed is ere sure arbeit*; sein Bruder soll damit zufrieden sein.<sup>505</sup> Der Bürger Heinrich Kurlebeke vermachte ebenfalls den größten Teil seines – geringen – Vermögens seiner Frau Brigitte; er selbst habe nichts in die Ehe gebracht als den Garten, den er zur Bezahlung seiner Schulden für 90 Mark verkaufen mußte.<sup>506</sup> Der Stralsunder Bürger Henning Schewe überließ sein Hab und Gut seiner Frau, da er, wie er formulierte, *yn bloth knecht was und nicht vele to er bruchte*.<sup>507</sup>

Zuneigung zwischen den Ehepartnern fand auch in manchem gemeinsamen Testament Ausdruck, so, wenn sich die Eheleute gegenseitig für die gute Behandlung in schweren wie in guten Tagen bedankten oder wenn die Ehefrau ausdrücklich in ihrem Testament schrieb, von ihrem Gatten Ungemach abwenden zu wollen<sup>508</sup>, neben ihrem schon früher verstorbenen Ehemann beerdigt zu werden<sup>509</sup> oder wenn der Testator verfügte, daß seine Frau nach seinem Tode in seinem Hause verbleiben könne.<sup>510</sup> Nicht selten bestimmten *amicitia et dilectio* die Beziehungen zwischen Mann und Frau.<sup>511</sup> So dankte der Bürger Johann Volmershusen seiner Frau Gese in besonderem Maße dafür, *dat se my wol unde denklichen gbelevet heft unde er-*

<sup>502</sup> Vgl. dazu: H. Reincke, S. 2 ff. und weiterhin: K. Koppmann, Über die Pest des Jahres 1565, S. 43 ff.

<sup>503</sup> Test. 226:1356.

<sup>504</sup> Test. 436:1389.

<sup>505</sup> Test. 515:1415.

<sup>506</sup> Test. 751:1487.

<sup>507</sup> Test. 944:1516.

<sup>508</sup> Test. 225:1356.

<sup>509</sup> Test. 289:1366.

<sup>510</sup> Test. 414/415:1386.

<sup>511</sup> Test. 230:1358; 553:1427; 963:1520.

*likende tyd, de my to hop ghewesen hebben, also det ik er alles . . . gude danke.*<sup>512</sup> Mancher Testator wandte sich auch an die nächsten Verwandten, an Schwester und Bruder, es sei sein *hoch begere*, daß seine Frau mit Kost und Kleidung versorgt, ihr das Leben leichter und angenehmer gemacht werde.<sup>513</sup>

Natürlich herrschten nicht nur harmonische Beziehungen zwischen Mann und Frau; dies bringen die Stralsunder Testamente ebenfalls zum Ausdruck. Verschiedentlich vermachte der Ehemann seinem *unborsamen, bosen, quaden wive*<sup>514</sup> nicht viel mehr als ihren Brautschatz, den diese mit in die Ehe gebracht hat und der nach dem geltenden Erbrecht zurückerstattet werden muß, eventuell noch einen Teil des Hausgeräts und einen Satz Betten sowie die nach Maß angefertigten Kleider.<sup>515</sup> Im Jahre 1498 drückte der Bürger Lucas Fantz seine Verärgerung dadurch aus, daß er seine früher ausgestellten Testamente widerrief und nunmehr seinem ungehorsamen Weibe nur noch 8 Schillinge übereignete. Denn einen Brautschatz habe er von ihr nicht bekommen und das Tuch, das sie mitgebracht hatte, sei von ihr in seiner Abwesenheit längst wieder weggetragen worden.<sup>516</sup> Wohl nicht mit ganz gutem Gewissen vererbte der Bürger Gerd Gherdessone im Jahre 1416 seinen Kindern 100 M, seiner Frau jedoch nur 10 M; er fügte hinzu, *ik wolde er bet gbedan hebben, nu hebbe ik ores unborsames groten schaden.*<sup>517</sup> Doch auch manche Ehefrau ließ ihren Mann fühlen, daß sie mit seinem Verhalten nicht einverstanden sei. So vermachte Methe Dolster im Jahre 1504 ihr Hab und Gut den Kirchen; ihrem Gatten überließ sie jedoch nur 1 M.<sup>518</sup> Sicherlich hatte mancher Ehemann Anlaß zu Klagen gegeben, zumal, wenn ansehnliche Legate an Mägde, Köchinnen und „Freundinnen“ vergeben wurden. So vermachte im Jahre 1474 der Ratsherr Gerd Blome seiner Magd, mit der er zwei Kinder hatte, ein Leibgedinge und bekannte, Dorteken zwei Jahre zuvor aus Sorge um sein Seelenheil noch geheiratet zu haben. Seine älteren Kinder bat er, Dorteken und ihren Kindern günstig zu bleiben.<sup>519</sup> 1487 überließ der Bürger Hans Wessel seiner Freundin Katharina Roper für treue Dienste 100 M sowie Betten, Kannen, Grapen und weiteren Hausrat.<sup>520</sup>

Es war durchaus nicht ungewöhnlich, daß in Männertestamenten außer den ehelichen auch die unehelichen Kinder – so z. B. 1352 der nicht *legitimus filius sed ex sinistra parte* Geborene<sup>521</sup> – bedacht wurden, die als Kinder der Bediensteten im selben Hause lebten. Die Konkubinate zwischen den Hausherrn und den Hausmädchen standen allerdings in einem eigenartigen Kontrast zu der sonst oft von

<sup>512</sup> Test. 436:1389.

<sup>513</sup> Test. 887:1505; 883:1504.

<sup>514</sup> Test. 436:1389.

<sup>515</sup> Test. 720:1481; 722:1481; 853:1502.

<sup>516</sup> Test. 811:1498.

<sup>517</sup> Test. 523:1416.

<sup>518</sup> Test. 875:1504.

<sup>519</sup> Test. 689:1474.

<sup>520</sup> Test. 750: um 1487.

<sup>521</sup> Test. 185:1352.

den Hausvätern angestrebten Sittenstrenge; diese wollten ihre Autorität nicht selten auch noch nach ihrem Tode durchgesetzt wissen. So wurde manchem Sohn, der dem Vater gegenüber ungehorsam war, das Erbe wesentlich verkürzt<sup>522</sup>; verschiedentlich wurde auch festgelegt, daß ihm sein Erbteil nur übergeben werden sollte, wenn er ein *gud man* geworden sei, sich gut geführt habe.<sup>523</sup> Der Stralsunder Heinrich Lapellan bestimmte testamentarisch, die Übergabe der Erbschaft an seinen Sohn hänge davon ab, daß er sich *wol regeret*; wenn er sich *ovele regeret*, solle die Summe zu Ehren Gottes verwandt werden.<sup>524</sup> Die väterliche Autorität zeigte sich auch in der Bestimmung des Berufes; des öfteren hing die Höhe der Erbschaft des Sohnes von der Übernahme eines Priesteramtes ab.<sup>525</sup>

Die Testamente lassen im allgemeinen ein fürsorgliches Verhalten der Eltern gegenüber den Kindern erkennen; dies trifft in gleichem Maße auf die noch Ungeborenen zu. Mehrfach wurde von den Erblassern hervorgehoben, daß, wenn die Leibesfrucht, mit der die Ehefrau schwanger gehe, geboren werde, Mutter und Kind alle ihre Güter haben sollen<sup>526</sup>; würde es ein Mädchen, sollte es voll des Erbes teilhaftig werden<sup>527</sup>, ein Junge *mit redlicher Leibzucht* erzogen werden.<sup>528</sup> Bis zur Mündigkeit sei den Kindern besondere Fürsorge angedeihen zu lassen, sie sollen beköstigt, gekleidet und mit Schuhen versehen werden; der älteste Sohn sei auf die Schule zu schicken.<sup>529</sup> Dafür sollten die Ehefrau bzw. andere Anverwandte sorgen.<sup>530</sup> Auch für den Fall, daß die Ehefrau sich wieder verheiratete, wurden Festlegungen getroffen.<sup>531</sup> Verschiedentlich wurde es für das beste angesehen, wenn die Mutter – und das führt in den Geschäftsbereich des Kaufmanns hinein – mit den Kindern *tosamende sitten up wynnnes unde uppe verlezent*.<sup>532</sup> Heiratete die Tochter, sei sie mit einer angemessenen Aussteuer zu versorgen.<sup>533</sup> Eine ähnliche Förderung sollten auch die Enkel, die Sohnes- und Tochterkinder, erhalten.<sup>534</sup> Im allgemeinen waren die Eltern sehr daran interessiert, daß zu den Kindern und deren Familien sowie zwischen diesen ein gutes Verhältnis herrschte.<sup>535</sup>

Nach der Ehefrau und den Kindern galt den Brüdern und Schwestern vor allem das Gedenken der Testatoren. So ließ im Jahre 1367 der Bürger Heinrich von Barth seinen Bruder an seinem Erbe teilhaftig werden, wenn er gesund nach Hause zurück-

<sup>522</sup> Test. 752:1487; 699:1476.

<sup>523</sup> Test. 734:1484; 868:1503.

<sup>524</sup> Test. 705:1477.

<sup>525</sup> Test. 607:1447; 656:1465.

<sup>526</sup> Test. 678:1471 u. a.

<sup>527</sup> Test. 432:1389.

<sup>528</sup> Test. 512:1415.

<sup>529</sup> Test. 607:1447.

<sup>530</sup> Test. 935:1514.

<sup>531</sup> Test. 441:1390; 514:1415; 555:1428.

<sup>532</sup> Test. 381:1379; 369/370:1377; 430:1389.

<sup>533</sup> Test. 348:1374.

<sup>534</sup> Test. 706:1477; 880:1504.

<sup>535</sup> Test. 378:1379.

kehre<sup>536</sup>, und der Schuhmacher Hans Huxter verfügte 1458, daß seine Schwester bei seiner Frau bleiben und mit Essen und Trinken sowie mit anderer *reddelicheit* versehen werden sollte. Verträgen sich beide nicht, erhält sie jährlich 20 M Leibgedinge und freie Wohnung.<sup>537</sup> Im Jahre 1515 vermachte der Bürger Clawes Persevale seiner Schwester 100 M und eine silberne Schale, weil sie sich so freundlich mit ihm wegen des mütterlichen Erbes verglichen habe.<sup>538</sup>

Daß Erbschaftsangelegenheiten jedoch nicht immer so unproblematisch vor sich gingen, macht das Testament des Bürgers Hans Pustow vom Jahre 1512 deutlich. Dieser formulierte darin: Seine Schwester Wobbeken und ihre Kinder hätten zwar seine Spinde und sein Kontor erbrochen und mit eisernen Nägeln wieder zugenagelt, sie hätten ihn auch sonst verärgert und vergrämt, trotzdem vermachte er ihnen zwei Buden und Silberzeug, wohl mehr als 54 Gulden wert. Hiermit solle seine Schwester abgefunden sein. Genüge ihr dies nicht, gehe alles an die Armen.<sup>539</sup> Diese Alternativlösung: . . . „geht alles an die Armen bzw. an die Kirche“, findet sich in den Testamenten nicht selten; manche Testatoren waren sich dessen bewußt, daß ihr letzter Wille auch Enttäuschung bereitete, dennoch bestanden sie auf dessen Durchsetzung.

Auch entferntere Verwandte wurden immer wieder mit Legaten bedacht; so brachte u. a. Gottfried Ghyse im Jahre 1376 seinem *avunculus* gegenüber seine Dankbarkeit zum Ausdruck, indem er diesem von seinen Gütern zusicherte, was er gern haben mochte.<sup>540</sup>

Verschiedentlich verpflichtete der Erblasser seine Erben bzw. die Testamentsvollstrecker, daß sie dafür sorgten, daß vor der Auszahlung bzw. Aufteilung der Erbschaft seine Schulden bezahlt würden bzw. früheren Versäumnissen nachgekommen werde. So verfügte der Ratsherr Thobias Gildehus im Jahre 1413, daß die 1 000 M, die den Kindern Claus Wulflams im Stadtbuch angeschrieben standen, nicht angerührt werden dürften, ehe nicht der Schaden ersetzt wäre, den ihm Albrecht Wulflam durch einen Brand zugefügt habe.<sup>541</sup> Der Ratsherr Arnt Vot verfügte, daß vor der Vollstreckung seines letzten Willens die Bestimmungen in dem Testament seines längst verstorbenen Großvaters, jährlich 30 M Almosen der Kirche zu geben, zu erfüllen seien.<sup>542</sup>

Einblick in die persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, Eltern und Kinder sowie in die verwandtschaftlichen Verhältnisse im weiteren Sinne geben die Stralsunder Testamente auch nach 1525. In einem gemeinsamen Testament vom Jahre 1541 bedanken sich beide Ehepartner für die gute Behandlung in Zeiten der

<sup>536</sup> Test. 299:1367.

<sup>537</sup> Test. 631:1458.

<sup>538</sup> Test. 942:1515.

<sup>539</sup> Test. 927:1512.

<sup>540</sup> Test. 360:1376.

<sup>541</sup> Test. 506:1413.

<sup>542</sup> Test. 613:1448.

Krankheit und Gesundheit<sup>543</sup>, während 1548 die Frau des Stralsunder Einwohners Tonniges Steen ihren Gatten in besonderem Maße bedachte, *wente dersulve hefft datb bi my gedaen, alse kein frundt up erden mach doen, wente he hefft my nu gantze veer yar gevodet up deme bedde, dat ich em wol hefft gekostet bundert gulden.*<sup>544</sup> Aber auch die Ehemänner würdigten ihre Frauen als fleißige und ehrbare Hausfrauen.<sup>545</sup>

Doch auch andere Stimmen fehlen nicht; den „ungehorsamen“ Frauen wurden verschiedentlich nur sehr geringe Legate in den Testamenten ihrer Ehemänner zugebilligt.<sup>546</sup> Besonders beklagte sich 1538 der Bürger Heinrich Hewberg über seine Frau Gertrud, die ihn in seiner Krankheit ganz verlassen und seine *armuth beymelich mitb sich wech genomen*, und gibt ihr, was sie ihm bereits genommen hat, denn er habe keinen Brautschatz von ihr bekommen.<sup>547</sup>

Von den Kindern scheinen besonders die Söhne den Eltern Sorgen gemacht zu haben, während von den Töchtern höchstens hervorgehoben wird, daß sie dem Vater viel Kosten bereitet haben.<sup>548</sup> So klagten Väter und Mütter vor allem über den Ungehorsam und Mutwillen ihrer Söhne. Im Jahre 1528 enterbte der Bürger Jochym Masant seinen Sohn Nikolaus, der sich in die Kartause Marienehe „einem vermeintlichen geistlichen Stande“ begeben, sein eigenes Testament gemacht und der Aufforderung des Vaters, ihn in seiner Krankheit *redelich und behulpen* zu sein, nicht nachgekommen sei.<sup>549</sup> während die Witwe Elsebe Hasse 1582 entschied, daß ihr Sohn aus erster Ehe, Heinrich Molen, der ihr viel Herzeleid zugefügt habe und sich eines rohen und wilden Lebens befleißigte und dabei wohl 200 M verschwendet habe, nur um seines Kindes willen 100 M haben solle, doch so, daß er an das Kapital nicht herankomme, sondern daß das Kind bis zur Mündigkeit davon eine Rente beziehe und dann erst das Erbe erhalte.<sup>550</sup> Ähnliche Klagen erhoben die Testatoren auch an ihre Enkel und Neffen. So klagte 1564 Heinrich Sonnenberg über seinen Enkel, der in Wittenberg, Magdeburg und Rostock studiert und dabei viel Geld vertan habe, der dann schließlich nach Amsterdam, *sich in de kopenschop to ovende*, gesandt wurde.<sup>551</sup> Im Jahre 1572 bedachte Joachim Schneider seinen Schwestersohn mit einem Erbteil, obwohl dieser – vom zwölften Lebensjahr von ihm erzogen und unterhalten und auf seine Kosten zum Predigtamt gebracht – viel Trotz, Ungehorsam und Mutwillen gezeigt hatte, so daß er wohl berechtigt wäre, ihn zu enterben.<sup>552</sup> Enterbt wurde schließlich der Tochtermann von Heinrich Bhole, der seinen Schwie-

<sup>543</sup> Test. 1065:1541.

<sup>544</sup> Test. 1078:1548.

<sup>545</sup> Test. 1213:1599.

<sup>546</sup> Test. 1007:1527; 1028:1533.

<sup>547</sup> Test. 1049:1538.

<sup>548</sup> Test. 1111:1561.

<sup>549</sup> Test. 1010:1528.

<sup>550</sup> Test. 1158:1582; weiterhin 1185:1592.

<sup>551</sup> Test. 1117:1564.

<sup>552</sup> Test. 1134:1572.

gervater schlecht behandelt und hoch in hohem Alter vor das Gericht gezerrt und seine Frau mutwilligerweise nach Kurland ins Elend geführt habe.<sup>553</sup>

Über den engeren Familienkreis hinaus beinhalten die Testamente auch Klagen über Verwandte, die zwar Erbansprüche erheben, sich aber um den Erblasser nie gekümmert haben.<sup>554</sup> Weiterhin werden Erbschaftsverhältnisse geregelt, um späteren Streit zu vermeiden<sup>555</sup>, wie z. B. im Jahre 1582 Else Hasse wegen ihrer mit ihren vorigen drei Männern erworbenen Güter.<sup>556</sup> Auf Erbschaft können Verwandte jedoch kaum warten, wenn sie – wie 1587 im Testament von Anna Brinckmann, der Witwe des Jakob Schröder, beklagt – *allerley wedderwillen* gezeigt, Familienangehörige an Ehre und Gut gekränkt, von Haus und Hof vertrieben und ihnen sogar nach Leib und Leben getrachtet haben.<sup>557</sup>

Den Wünschen ihrer Erben, die bei ihr Anspruch auf ein Erbteil erhaben hatten, konnte Tilse Plagemann 1590 nicht entsprechen. Als alte Frau, die Essen, Trinken und Lager nötig habe und von einer Schwestertochter ihres Mannes 12 M jährlich Unterstützung erhalte, kann sie nichts weiter geben als einen schwarzen Rock und ein Fußkissen.<sup>558</sup>

Auch die Fürsorge gegenüber Kindern von Verwandten kommt in den Testamenten immer wieder zum Ausdruck, und zwar vor allem darin, daß diese in der eigenen Familie aufgezogen wurden<sup>559</sup>; dies geschah auch gerade in besonderen Notfällen. So regelte Frau Lumme vamme Hagen 1558 in dem gemeinsam mit ihrem Mann abgefaßten Testament, daß, wenn sie vor ihrem Gatten stürbe, dieser ihre Bruderstochter, die blinde Engele, zu sich nehmen und auf Lebenszeit Kost und Kleidung geben solle.<sup>560</sup>

Charakterisieren die Testamente den spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Bürger, insbesondere den Kaufmann, als einen Anhäufers von Geldkapital und in seinen Geschäften nüchternen Rechner sowie den Ehemann als eine als Familienoberhaupt und Vater Gehorsam beanspruchende Autorität, so ermöglichten sie zugleich einen Blick in die private Sphäre der Stralsunder Familie.

Wir erfahren von harmonischen Beziehungen zwischen Mann und Frau, die von *amicitia und dilectio* bestimmt waren und sich u. a. im gemeinsamen Schaffen, gegenseitiger guter Behandlung, Fürsorge bei Krankheit und Versorgung im Alter äußerten.

Große Fürsorge brachten die Eltern auch gegenüber ihren Kindern auf, wobei noch Ungeborene eingeschlossen waren. Standen bei den Jungen Erziehung und Bildung im Vordergrund, so war für die Mädchen vor allem eine angemessene Aus-

<sup>553</sup> Test. 1167:1585.

<sup>554</sup> Test. 1101:1556; 1166:1585.

<sup>555</sup> Test. 1176:1590; 1181:1591.

<sup>556</sup> Test. 1138:1574; 1158:1582.

<sup>557</sup> Test. 1172:1587.

<sup>558</sup> Test. 1177:1590.

<sup>559</sup> Test. 1122:1567; 1126:1568; 1161:1584.

<sup>560</sup> Test. 1105:1558.

steuer zu schaffen. Grundsätzlich war bis zur Mündigkeit der Kinder die Versorgung zu sichern. In Notfällen galt dies auch für die Enkel und Neffen; sie fanden z. T. in der eigenen Familie Aufnahme.

Insgesamt waren die Eltern um ein gutes Verhältnis zu den Kindern bemüht; das heißt jedoch nicht, daß sie sich keine Sorgen zu machen brauchten. Vor allem waren es die Söhne – z. T. auch die Enkel und Neffen – die den Vätern eine zu große Selbständigkeit an den Tag legten, ein *robes, wildes* Leben führten, Geld – u. a. beim Studium – verschwendeten bzw. sich um die Eltern nicht kümmerten. Die Mühen mit den Töchtern scheinen geringer gewesen zu sein; hier spielten vor allem die höheren Kosten für die Beschaffung der Aussteuer eine Rolle.

Auch Klagen gegenüber der Ehefrau finden sich in den Testamenten der Ehemänner: Sie seien ungehorsam, böse, hätten der Familie großen Schaden zugefügt. Sicherlich hatte aber auch mancher Ehegatte selbst Anlaß zu Zerwürfnissen gegeben, wenn er z. B. die Mutter seiner unehelichen Kinder – im eigenen Haushalt tätig – mit recht hohen Erbanteilen bedachte.

Spannungen mit Verwandten gab es – nach den Testamenten – vor allem, wenn deren Erbsprüche nicht erfüllt wurden. Der Grund dafür konnte sein, daß es zu Zerwürfnissen gekommen war oder die Verwandten sich um den Erblasser bei Krankheit und Alter nicht gekümmert hatten.

Insgesamt ermöglichten die Testamente mit ihren zahlreichen Einzelangaben einen instruktiven Einblick in die familiären Verhältnisse des Stralsunder Stadtbürgertums.

### *X. Der Einfluß der Reformation auf die inhaltliche und formale Gestaltung der Testamente*

Wenn Quellen – wie die vorliegenden Stralsunder Bürgertestamente – sich über einen Zeitraum von nahezu 300 Jahren erstrecken, muß beachtet und bei ihrer Auswertung berücksichtigt werden, wie die sich verändernden Zeitverhältnisse in ihnen Ausdruck gefunden haben und welchen Veränderungen – inhaltlichen und formalen – sie in einer so langen Zeit unterlegen sind.

Auf einen Wandel der Auffassungen der Testatoren im einzelnen ist in verschiedenen Kapiteln bereits hingewiesen worden; zum Abschluß sei zusammenfassend auf die wichtigsten im Laufe der Zeit bei den Stralsunder Bürgern vor sich gehenden Veränderungen in den Vorstellungen und Haltungen eingegangen.

In der äußeren Gestaltung hat es – sieht man von dem Übergang von der lateinischen zur deutschen Sprache im letzten Viertel des 14. Jahrhunderts ab – kaum wesentliche Veränderungen gegeben. Nach wie vor wurden die Testamente auf Pergament geschrieben, auch noch als sich im Geschäftsverkehr das Papier längst durchgesetzt hatte. Das Testamentsrecht insgesamt galt für den gesamten Zeitraum. Auch bewahrten die Testamente ihren Charakter als Kerbschnitturkunden, die drei-

fach ausgefertigt wurden, von denen zwei – den beiden Ratszeugen übergeben – beim Rat hinterlegt wurden und eine in den Händen der Testamentsvollstrecker blieb. Insgesamt jedoch wurden im 16. Jahrhundert die Testamente kürzer abgefaßt, so daß ihr konkreter Aussagewert – von Ausnahmen abgesehen – sank. Dies aber ging zugleich wesentlich auf die inhaltlichen Veränderungen zurück. Für diese waren in besonderem Maße die Einführung der lutherischen Reformation in Stralsund und eine damit im Zusammenhang stehende gewisse Säkularisierung verantwortlich.

Nahm das Eindringen und Durchsetzen reformatorischen Gedankengutes sowie die Neugestaltung der Kirche einen längeren Zeitraum in Anspruch, so setzten sich die inhaltlichen Veränderungen in den Testamenten zumeist ebenfalls erst allmählich durch. So nehmen die bisher sehr zahlreichen Legate an die Kirchen, geistlichen Institutionen sowie die Bruderschaften in den Jahren nach 1525 allmählich ab und fallen schließlich oftmals ganz weg. Nur zur Bekräftigung des Wunsches des Begräbnisplatzes sowie zur Ausgestaltung der Beisetzung oder zum Bau einzelner Kirchgebäude finden sich noch häufiger Dotationen, doch läßt die Häufigkeit der Begräbniswünsche insgesamt ebenfalls nach. Die Beauftragungen und Geldspenden zur Durchführung von Pilgerreisen in nahe gelegene oder entferntere Wallfahrtsorte hören bereits mit dem Jahre 1524 schlagartig auf. Auch die Zahl der mit Legaten bedachten Geistlichen – Kaplane, Vikare, Beichtväter u. a. – geht zunehmend zurück –; verschiedentlich werden dafür jetzt die neuen Predikanten mit Zuwendungen bedacht. Weiter werden den Schulen und deren Schulmeistern sowie zur schulischen und studentischen Ausbildung von Bürgersöhnen Gelder testamentarisch vermacht.

Der Armen wird weiterhin in zahlreichen Testamenten gedacht, und zwar sowohl derer, die in Hospitälern lebten, als auch der „Stadtarmen“ in Stralsund, kaum jedoch noch der außerhalb – in anderen Städten sowie in umliegenden Dörfern – lebenden. Prozentual steigt die Zahl der an die Stralsunder Armen und Kranken gerichteten Legate an; häufig werden sie jedoch nur noch summarisch aufgeführt. Zudem finden sich jetzt in den Testamenten Formulierungen wie „den Armen in die Kiste“ oder in den „gemeinen Kasten“<sup>561</sup>. Diese entsprechen der in Stralsund bereits am 5. November 1525 vom Rat und dem 48er Ausschuß eingeführten protestantischen „Ordnung der Kirchen und Schulen“<sup>562</sup>, einer der ersten im Norden Deutschlands, und der in ihr zum Ausdruck kommenden Neuerung, sämtliche Zuwendungen in den „gemeinen Kasten“ fließen zu lassen und zur Unterstützung der Armen wie auch zur Besoldung der Predikanten, Schullehrer, Kirchendiener u. a. zu verwenden.

Mit dem Rückgang der Dotationen an die Kirche und ihre Einrichtungen geht

<sup>561</sup> So z. B. Test. 1007:1527; 1010:1528.

<sup>562</sup> Dit is de ordeninge, de hier tom Sunde is upgerichtet van einem ersamen rade und den acht un vertigen anno 1525, dorch Johannem Aepinum vorvatet, (von) Johann Sengestacke, up der tyd stadtschriwer, geschrewen, in: Stralsundische Chroniken, hrsg. von Mohnike und Zober, 1. Theil, Stralsund 1833.

parallel die Tendenz, der Stadt und dem Gemeinwohl höhere Legate zur Verfügung zu stellen. Hatte sich bereits im Jahre 1428 eine Abgabe an die Stadt zur Besserung der Wege, der Brücken sowie der Bollwerke durchgesetzt – sie wurde seit 1430 sogar zumeist an erster Stelle der Testamente genannt<sup>563</sup> – so weiteten sich diese Zuwendungen wesentlich aus, die jetzt auch für die Stadtmauer, die Gräben sowie für städtische Bauten insgesamt ausgesetzt wurden bzw. „zum Besten der Stadt“, u. a. für die Bibliothek und die Schule, zu verwenden waren und der Ratskanzlei sowie der Schoßkammer testamentarisch zugewiesen wurden.

Geht die Zahl der Testamente seit der Reformation insgesamt zurück, so steigt die der Frauentestamente sowie die der gemeinsam von beiden Ehegatten ausgestellten Testamente prozentual an. Auswärtige Bürger hinterlegten jedoch nur noch in Ausnahmefällen ihren letzten Willen beim Stralsunder Rat. Die Angabe, ob der Testator Bürger war oder als Ratsherr sein Testament aufsetzte, wird seltener. Auch die sonst schon nicht häufig vorkommende Berufsbezeichnung findet sich immer weniger, am häufigsten noch bei Stadtbediensteten und Handwerkern; im Zusammenhang mit letzteren hören wir erstmals jetzt vom Wandern der Gesellen.

Häuser, Buden, Keller in der Stadt werden ebenfalls seltener und dann häufig nur summarisch aufgeführt; es übersteigt jedoch die Zahl der aufgeführten Buden nunmehr die der Häuser. Der Grundbesitz insgesamt, Höfe und Äcker, treten in den Testamenten im 16. Jahrhundert ebenfalls zurück, obwohl eine Anzahl von ihnen ausweist, daß die Landbesitzungen einer Reihe von Stralsunder Bürgern weiterhin recht beträchtlich waren.

Der in jedem Hause befindliche Hausrat sowie das Bettzeug – nach wie vor wichtige Gebrauchsgegenstände – finden sich ebenfalls wesentlich seltener und dann häufig summarisch in den Testamenten aufgeführt; im Gegensatz dazu steht jedoch die Kleidung. Ihr Wert scheint eine weitere Steigerung erfahren zu haben. Die aufgeführte Zahl der Kleidungsstücke, ihre Detailliertheit nehmen zu; es werden zahlreiche Angaben über deren Art, Schnitt, Farbe sowie die Stoffart und den Verwendungszweck gemacht.

Entsprechend häufig wird auch weiterhin der Schmuck – Körperschmuck und Kleiderschmuck – als wichtiges Gut genannt; auch das *tafelsmyde* steht nach wie vor hoch im Wert, wenn auch zunehmend nur eine summarische Aufführung erfolgt. Die Vererbung von Büchern ist auch jetzt selten; doch läßt sich erkennen, daß an die Stelle geistlicher Empfänger die städtische Bücherei bzw. die Ratskanzlei getreten ist und nunmehr auch Schriftgut weltlichen Charakters sich unter den Buchlegaten befindet.

Die Beziehungen zu anderen Ländern und Städten widerspiegeln sich ebenfalls weniger in den Testamenten des 16. Jahrhunderts; werden sie genannt, überwiegen die verwandtschaftlichen Verbindungen gegenüber denen des Handels. Auch hinsichtlich der Aufführung von Geldgeschäften wird man zurückhaltender; es läßt sich jedoch die Tendenz erkennen, daß die Stralsunder Bürger jetzt häufiger als

<sup>563</sup> Seit 1428: Test. 557/558.

Gläubiger, denn als Schuldner auftreten. Leibrenten, deren Zinsfuß geringer geworden zu sein scheint, treten uns jetzt oftmals als eine Art privater Altersversorgung entgegen.

Die persönlichen Beziehungen zwischen Mann und Frau, zwischen Eltern und Kindern nehmen weiterhin einen beachtlichen Raum ein; die Sorge für die Kinder, die jüngeren und älteren sowie für die noch Ungeborenen, tritt immer wieder hervor. Der Eindruck verstärkt sich, daß, je mehr die Kirche als Empfänger von Legaten zurücktritt, die Vergabungen an die Familienmitglieder zunehmen.

Dies wird u. a. in dem Testament des vermögenden Stralsunder Bürgers und Ratsherrn Heinrich Buckow vom Jahre 1581 deutlich.<sup>584</sup> In ihm übereignet er seinen umfangreichen testamentarisch vererbbaeren Besitz – Geld, Haus- und Landbesitz – vor allem seinen sieben Kindern. Demgegenüber finden bei ihm die Legate an die Kirchen und die Armen gewissermaßen nur eine beifällige Erwähnung.

Dieses am Schluß der Arbeit (S. 135 ff.) wiedergegebene Testament von 1581 macht die infolge der Reformation vor sich gehenden Veränderungen in der inhaltlichen Gestaltung und der Verlagerungen der Dotationen von der Kirche auf die eigene Familie sehr deutlich. Ein Vergleich mit dem auf S. 19 f. ausgewerteten Testament vom Jahre 1386, in dem fast ausschließlich die Kirchen, Klöster, Bruderschaften und Geistlichen mit Legaten bedacht, die Familienangehörigen jedoch nur am Schluß erwähnt wurden, läßt diese Entwicklung noch stärker hervortreten.

<sup>584</sup> Test. 1157:1581.

## Testamentarische Verfügungen führender Stralsunder Persönlichkeiten

Karsten Sarnow<sup>565</sup>

Karsten Sarnow war „eine der bedeutendsten und zugleich tragischsten Gestalten der Stralsunder Geschichte im Kampf um den gesellschaftlichen Fortschritt.“<sup>566</sup> Er stammte aus keiner bekannten Stralsunder Familie, schuf sich jedoch als Kaufmann ein gewisses Vermögen, ohne aber mit den einflußreichen patrizischen Geschlechtern konkurrieren zu können. Die Stralsundische Chronik sagt von ihm, daß er *sunderlicker nicht befrundet was, ock nicht van groten frunden sinen ursprung und herkamen hadde, sonder alleen siner dapfern und ridderlichen daden halven tho enem borgermeister geraden was.*<sup>567</sup> Seit dem Jahre 1380 gehörte Sarnow der Gewand-schneider-Korporation als Mitglied an. In den Rat gewählt, führte er – wohl im Frühjahr 1391 – eine Strafexpedition gegen die Seeräuber durch<sup>568</sup>, deren erfolgreicher Verlauf seine Popularität weiter steigerte und ihn noch im selben Jahre zum Bürgermeister aufsteigen ließ.

Als Vertreter der oppositionell-bürgerlichen Kräfte setzte er am 2. Mai 1391 eine Reform der Stadtverfassung durch.<sup>569</sup> Mit ihr wurde u. a. eine Beteiligung von Vertretern bürgerlicher Mittelschichten an der Beratung und Entscheidung wichtiger außen- und innenpolitischer Angelegenheiten erreicht. Damit aber war zugleich die Herrschaft der einflußreichsten patrizischen Familien, insbesondere der Bertram Wulflams und Albert Gildehusens gebrochen. Beide wichen aus der Stadt und erhoben Klage gegen Stralsund. Als schließlich die Hanse für sie eintrat und ihre Rückkehr forderte, fügte sich der Stralsunder Rat dem Spruch des Städtebundes. Sarnow wurde beklagt, zum Schaden und Verderben der Stadt gehandelt zu haben; am 21. Februar 1393 *wardt herr Casten Sarnow sin hovet afghebowen up dem*

<sup>565</sup> Geschichte der Stadt Stralsund, S. 70 ff.; K. Fritze, Die Hansestadt Stralsund. Die ersten beiden Jahrhunderte ihrer Geschichte, Schwerin 1961, S. 202 ff.; J. Schildhauer, K. Fritze, W. Stark, Die Hanse, 6. Aufl., Berlin 1985, S. 140 ff.

<sup>566</sup> Geschichte der Stadt Stralsund, S. 74.

<sup>567</sup> Johann Berckmanns Stralsundische Chronik, hrsg. v. G. Ch. F. Mohnike und D. E. H. Zober, Stralsund 1833. Stralsundische Chroniken, hrsg. v. Mohnike und Zober, 1. Teil, S. 166.

<sup>568</sup> Detmar-Chronik von 1101 bis 1395 (Schluß von 1387 ab), in: Die Chroniken niedersächsischer Städte, Lübeck II. Bd. Leipzig 1899, S. 41, § 945. (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis zum 16. Jahrhundert, 26. Bd.).

<sup>569</sup> Der Stralsunder Liber memorialis, Teil 1, bearb. v. H.-D. Schröder, Schwerin 1964, Nr. 864 ff. (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund, Bd. V/1).

*olden marchede*. Sein Leichnam wurde *tho S. Jürgen* vor den Mauern der Stadt begraben.<sup>570</sup>

Auch sein Testament vom 22. Aug. 1390 bestätigt, daß es sich bei Karsten Sarnow um einen Kaufmann mittleren Vermögens gehandelt hat. Ein Vergleich mit dem eines seiner Hauptgegner aus patrizischer Familie, mit Albert Gildehusen, läßt dies deutlich erkennen.<sup>571</sup>

Auffallend ist, daß in seinem Testament der Kirche nur in einem Falle – und zwar zu deren Bau – gedacht wird, häufig dagegen, wenn auch nur mit geringen Summen, der Armen in und außerhalb der Stadt.

Karsten Sarnow war nur einmal verheiratet. Die Zahl seiner Kinder geht aus dem Testament nicht hervor; im Stralsunder 3. Stadtbuch wird jedoch von sieben Kindern als Erben gesprochen.<sup>572</sup>

1390, Aug. 22

Test. 443

*Karsten Sarnow (Zarnowe), Ratsherr*

will eine Pilgerreise antreten und bestimmt letztwillig

St. Marien zum Bau	10 M
den Kranken im Heiligen Geist	3 M
den Aussätzigen in St. Jürgen	5 M
den Elenden in Gristow	1 M
„ „ „ Cholfeze	1 M
„ „ „ Grimmen	1 M
„ „ „ Tribsees	1 M
„ „ „ Richtenberg	1 M
„ „ „ Damgard	1 M
„ „ „ Starkow	1 M
„ „ „ Barth	1 M
„ „ „ Pantelitz	1 M
der Hanne Sehenzesche als Leibgedinge jährlich	2 M
seinem Schwestersonn Klaus bei Großjährigkeit	10 M
4 Jahre freie Schule und jährlich einen grauen Rock sowie	
2 Paar Schuhe und die notwendigen Bücher	
dessen Schwester Hanneken als Aussteuer	15 M
seiner <i>modder</i> Greteteken Sarnow, die bei ihm ist, bei Mündigkeit	10 M
der Leneken von Olften, der Schwester des Vaters seiner Frau	
jährlich noch 2 M als Leibgedinge aus dem Eckhaus in der	
Heilgeiststraße, wo sie schon 12 M Leibgedinge hat	

<sup>570</sup> Stralsundische Chroniken I, S. 165 f.

<sup>571</sup> Siehe die testamentarischen Verfügungen Albert Gildehusens S. 119 ff.

<sup>572</sup> 3. Stadtbuch 1385–1416, Hs I, 3, fol. 29.

seinem Vetter Herman Sarnow jährlich 40 M  
 seiner Frau Leneken alle geschneiderten Kleider mit dem  
 Geschmeide und – mit den Kindern zusammen – all sein Gut

Vollstrecker: Heinrich von Unna, Ratsherr, Lambrecht Weytendorpe, Ratsherr,  
 Peter Zangebure, Hermann Sarnow und Clawes Burnitze, Bürger

Zeugen *van dem rade*: Herr Herman Crudener, Herr Bernt von dem Rade

*Albert Gildehausen / Albrecht Ghyldebusen*<sup>573</sup>

Albrecht Gildehausen war seit dem Jahre 1369 Bürgermeister in Stralsund.<sup>574</sup> Er stammte aus einer vermögenden patrizischen Familie und war eifrigster Parteigänger des Bürgermeisters Bertram Wulflam. Unterstützte er dessen diktatorische Herrschaft, so stand er dem „Emporkömmling“ Karsten Sarnow und dessen Reformpolitik feindlich gegenüber. Beide patrizischen Familien waren auch verwandtschaftlich miteinander verbunden<sup>575</sup>; seine Tochter Gertrud war die Ehefrau Nikolaus', eines der drei Söhne Bertram Wulflams.

Richteten sich die Klagen der Stralsunder Bürgerschaft gegen Bertram Wulflam wegen seiner selbstherrlichen Verwaltung der Stadt, so wandte sich der Unwille der Bevölkerung gegen Albert Gildehausen auf Grund seiner unkontrollierbaren und keinerlei Gewinn bringenden Münzverwaltung. Zur Rechenschaft gefordert, verließ er gemeinsam mit Bertram Wulflam Stralsund und kehrte erst nach dem Sturz Karsten Sarnows zurück.

Albert Gildehausen hat im Abstand von etwa drei Jahren – 1394 und 1397 – zwei Testamente abgefaßt. Aus ihnen geht hervor, daß er dreimal verheiratet war; zwei Kinder wurden mit Erbanteilen ausgestattet. Beide Testamente zeigen den vermögenden Stralsunder Bürger, dessen wirtschaftliche Stärke die Grundlage seiner einflußreichen Stellung im Rate war. Ein Vergleich mit dem Testament Karsten Sarnows macht den Unterschied des aus patrizischer Familie stammenden Gildehausen zu dem aus der Bürgeropposition aufgestiegenen Bürgermeister Sarnow deutlich.

Das Testament vom Jahre 1394 läßt auf Grund seiner Ausführlichkeit einen guten Blick in die Vermögens- und Verwandtschaftsverhältnisse zu. So sind die Legate *ad pias causas* in ihm um etwa 50% höher. Seiner Frau werden über ihren Brautschatz hinaus noch verschiedene Immobilien übereignet und auch entfernteren Verwandten ansehnliche Summen zudedacht. Auch die hohe Summe von 5 000 M, die er seinen beiden Kindern bei seiner Verheiratung mit seiner inzwischen verstorbenen Frau Tybbeke *to erfshichtinge* gab, hat in ihm Aufnahme gefunden.

<sup>573</sup> Geschichte der Stadt Stralsund, S. 70–74; K. Fritze, Die Hansestadt Stralsund, S. 197 ff.

<sup>574</sup> Test. 434: 1369: Bürgermeister Gildehausen als Zeuge genannt.

<sup>575</sup> 3. Stadtbuch, Hs. I, 3, fol. 14.

In beiden Testamenten tritt als besonders begünstigter Erbe sein Sohn Tobias hervor; als Testamentsvollstrecker sollte er auch bei der Verwirklichung des letzten Willens seines Vaters mit Sorge tragen. Im Jahre 1413 setzte Tobias dann selbst sein eigenes Testament auf.<sup>576</sup>

*Albert Gildehusen / Albrecht Ghyldebusen*  
*Bürgermeister*

1. Testament: 1394, Febr. 10  
Test.-Nr.461

2. Testament: 1397, Juli 29  
Test.-Nr. 470

Albrecht Gildehusen verfügt letztwillig:

50 M	der Marienkirche zum Bau	50 M
50 M	der Nikolaikirche, wo er begraben sein will	50 M
30 M	der Jakobikirche	20 M
20 M	den schwarzen Mönchen/Brüdern	20 M
20 M	den grauen Mönchen/Brüdern	20 M
je 4 ß	den Kranken im Hlg. Geist	je 4 ß
je 4 ß	den Kranken/Elenden zu St. Jürgen im Langen Hause	je 4 ß
je 4 ß	den Kranken/Elenden in Gristow	je 4 ß
je 4 ß	den Kranken/Elenden in Ramin	je 4 ß
	den Elenden in St. Jürgen zu Pantlisse	je 4 ß
	den Elenden zu Starkow	je 4 ß
50 M	der Tochter des Herrn Heinrich Ghildehusen von Gotland, die im Kloster ist	
50 M	den Kindern des Herrn Werner Ghyldelus	
50 M	den Kindern des Ritters, Heinrich Gyldehus	
	Seiner Frau Kerstine	Seiner Frau Kerstine
800 M	den Brautschatz von 800 M und von Herrn Wenemer	ihren Brautschatz mit und dazu
		1 200 M 50 M
90 M	Buchhorns Haus 90 M, dazu aus seinem badstovene und seinem Eckhaus vor dem Spitalstor	die nach ihrem Tode an seinen Sohn Tobias fallen sollen, desgl. die 90 M und die 30 M, die er von ihr geerbt hat.
50 M	Leibgedinge, die nach ihrem Tode an seinen Sohn Tobias G. fallen sollen,	

<sup>576</sup> Test. 506:1413.

Dieser Tobias hat mit seiner Frau 1 000 M Lüb. seinem Vater geliehen; diese soll er wieder haben.

Seinen beiden Kindern, Tobias und Geseken, gab er 5 000 M *to erforschtinge* 5 000 M, als er seine sel. Frau Tybbeken nahm.

Davon hat er Geseken 2 500 M und dazu noch an Kleidern und Geschmeide bis 800 M und 1 300 M zum eigenen Gebrauch gegeben.

Alles andere seinem Sohn Tobias

Heinrich Gyldehus, Syverds Sohn, soll nichts erhalten, da er ihn mit *bosheyt und myt logbene overdychtet heft*.

Seiner Tochter Geseke und ihren Kindern 1 000 M oder jährlich 80 M Rente

Alles andere seinem Sohn Tobias

Vollstrecker: sein Vetter Herr Erner Gyldehus, Ratsherr, sein Sohn Tobias, Bürger

Vollstrecker: Heinrich Gyldehusen, Ritter  
Werner van Soest, Hans Langhenehe, und sein Sohn Tobias, Bürger

Empfänger: Herr Eler Burow und Herr Gerd Papenhagen, Ratsherren

Empfänger: Herr Eler Burow  
Herr Johann van der Molen, Ratsherren

Nachtrag: Noch den Kalandsherren und ihrer Bruderschaft 100 M zur Feier des Gedächtnisses seines Bruders Johannes, seiner beiden verstorbenen Frauen, Geseken und Tybekke sowie seiner eigenen.

*Nikolaus von der Lippe*<sup>577</sup>

Nikolaus von der Lippe eröffnete seiner Familie im Jahre 1399 den Zugang zum Rat<sup>578</sup>, der zwei Generationen gehalten werden konnte. Sein Interesse an Verbindungen mit anderen Ratsfamilien kommt sowohl in seiner ersten Ehe mit Magdalena von Unna als auch in der Verheiratung seiner beiden Töchter mit Angehörigen der Ratsfamilien Wreen und Hagedorn zum Ausdruck. Auch zu der Greifswalder Patrizierfamilie von Lübeck bestanden verwandtschaftliche Verbindungen. Geschäfts- und Vormundschaftsbeziehungen hatte er zu den einflußreichen Stralsunder Geschlechtern Wulflam und von Külpen. In zweiter Ehe hatte er Kunneke Schulow, die Witwe des Ludeke Kannemaker, geheiratet. Seine Familie lebte in guten wirtschaftlichen Verhältnissen; Haus- und Grundbesitz innerhalb und außerhalb Stralsunds weisen das aus.

Im Rat war er vornehmlich als Kämmerer tätig und sorgte für eine rege Bautätigkeit; besonders am Herzen lag ihm dabei – wie sein Testament erkennen läßt – der Ausbau von St. Jürgen zu Ramin, dessen Vorsteher er war und das der 1416 allein verwaltete. Im Jahre 1410 wurde er zum Bürgermeister gewählt. Seine Stadt vertrat er im Jahre 1427 auf dem Hansetag in Stralsund sowie 1429 in Nykjöbing.<sup>579</sup>

Als im Kriege der Hansestädte gegen Dänemark die Dänen den hansischen Schiffen mehrere Niederlagen beigebracht hatten, kam es in einigen Städten zu Unruhen. Auch in Stralsund erhoben sich im Jahre 1428 oppositionelle Kräfte gegen den Rat, die jedoch bald niedergeschlagen wurden. Dafür hatte u. a. Nikolaus von der Lippe gesorgt, der an der Spitze der Stadtknechte mehrere ihrer Anführer verhaften und auf dem Markt enthaupten ließ.<sup>580</sup> Noch einmal trat der Bürgermeister von der Lippe militärisch hervor, als Anfang Mai desselben Jahres überraschend dänische Schiffe in den Stralsunder Hafen einliefen. Als einer der Hauptleute drängte er diese zurück und brachte ihnen im Strelasund eine empfindliche Niederlage bei.

Nikolaus von der Lippe zeigen die Quellen als einen aktiven Stralsunder Politiker, der sich nach Kräften für die althergebrachte Ratspolitik einsetzte. Veränderungen wünschte er nicht, und gegen oppositionelle Erhebungen ging er mit Waffengewalt vor. Eine ganz andere Position sollte später sein Sohn Matthias von der Lippe einnehmen. Nikolaus von der Lippe war zweimal verheiratet; aus beiden

<sup>577</sup> H. Koeppen, *Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts*, Greifswald 1938, S. 75 ff. (*Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters*, Bd. 10); *Geschichte der Stadt Stralsund*, S. 81 f.

<sup>578</sup> Test. 473: 1399 – Nikolaus von der Lippe als Testamentsempfänger.

<sup>579</sup> *Die Rezesse und andere Akten der Hansetage von 1256 bis 1430*, Bd. VIII, Leipzig 1897, Nr. 238, 515.

<sup>580</sup> *Stralsundische Chroniken*, I, S. 179 f.; K. Fritze, *Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts*, Berlin 1967, S. 226 f. (*Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald*, Bd. 3).

Ehen sind sieben Kinder hervorgegangen.<sup>581</sup> Drei Töchter werden namentlich in seinem Testament aufgeführt und mit Legaten bedacht; sein Sohn Matthias wird unter den Testamentsvollstreckern genannt.

1432, April 23

Test. 579

*Nikolaus (Clawes) von der Lippe, Bürgermeister*

vermacht letztwillig

der Nikolaikirche, wo er begraben sein will	10 M
der Marienkirche zum Bau	5 M
der Jakobikirche zum Bau	5 M
St. Gertrud zum Bau	5 M
St. Brigitten zum Bau	5 M
St. Katharinen zum Bau	5 M
St. Johannes zum Bau	5 M
dem Hlg. Geiste zum Bau	5 M
den Siechen	3 M
dem Gasthaus zum Roten Meere	3 M
St. Jürgen und den armen Spittelern im Langen Hause daselbst zu Kleidern und Schuhen	5 M 20 M
St. Jürgen zu Rambin zur Hälfte des Gewölbes, der Kapelle und des Chores – aber erst nach Baubeginn – und jedem Spitteler	100 M 2 Witten
dem Kloster zu Ribnitz	10 M
jedem Spitteler in Pantelitz	2 Witten
jedem Spitteler in Starkow	2 Witten
zwei armen Jungfrauen	10 M
den drei Töchtern seines Veters Clawes v. d. Lippe bei ihrer Mannbarkeit; sterben sie vorher – an die Armen nach Ermessen seiner Frau Kunneken	300 M
seinem <i>kokenknecht</i> Jakob	30 M
seiner Tochter Kyneken, Nonne in Ribnitz, jährlich	16 M
der Tochter seiner Frau Kyneken, auch Nonne zu Ribnitz, jährlich aus den Höfen	20 M
seiner Tochter Kunneken 1 goldene Brosche ihrer verstorbenen Mutter, desgl. seiner Tochter Katharina, dazu 1 goldener Ring, ein Kopfschmuck u. a.	
zur Wegbesserung, besonders des <i>bordes</i> am Ende des Steindamms nach Kedinghagen	2 M
und für Balken zur Ausbesserung des Steges	2 M

<sup>581</sup> H. Koeppen, S. 153 (Stammtafel).

Alles andere seiner Frau Kunneken und ihren beiden Kindern  
sowie die Hälfte des Hausgerätes und ingedomes, die andere  
Hälfte seinen Kindern aus erster Ehe

Vollstrecker: Bürgermeister Kurd Bischof,  
die Ratsherren Heinrich von Haren und Bernd von dem Rade,  
die Bürger Peter von Heren, Jakob von dem Rade, Brant Ronnegarve,  
Gerven Ronnegarve und Mathias von der Lippe.

Empfänger: nicht genannt.

*Arnd Vot / Arndt Voth*<sup>582</sup>

Arnd Vot war seit 1443 Ratsherr und wird – im Stralsunder Liber memorialis  
am 29. 3. 1456 noch als Zeuge genannt<sup>583</sup> – im Jahre 1458 gestorben sein.

Über ihn wissen wir kaum Näheres; der Chronist hebt jedoch mit offensichtlichem  
Stolz hervor<sup>584</sup>, daß Voth an einem der von den Stralsunder Patriziern häufiger auf  
dem Alten Markt durchgeführten Turnieren teilnahm und im Jahre 1434 bei einem  
Lanzenstechen den Pommernherzog Barnim VIII. vom Pferde stieß.

Sein Vermögen hat sich in Grenzen gehalten; allein seiner Frau wird eine große  
Summe vermacht, wobei jedoch nicht erkennbar ist, ob es sich dabei – ganz oder  
teilweise – um ihren Brautschatz handelte. Aus dem Testament erfahren wir nur  
von einer Ehe und „den Kindern“.

1448, Aug. 30

Test. 613

*Arnd Vot, Ratsherr*

bestimmt letztwillig

für Wegbesserung	2 M
der Nikolaikirche	5 M
der Marienkirche	10 M
der Jakobikirche	5 M
jedem Siechen im Langen Hause zu St. Jürgen 5 Seelbäder mit 1 to Bier und Holz und	1 ß
jedem Armen im Heiligen Geist dasselbe	
den Armen im Gasthause und denen vor dem Tribseer Tor	je 1 ß
5 armen Leuten alle Freitage <i>to der tafelen</i>	
3 Armen alle Sonntage <i>to der maltyd</i>	

<sup>582</sup> Geschichte der Stadt Stralsund, S. 102.

<sup>583</sup> Liber memorialis, Nr. 473.

<sup>584</sup> Stralsundische Chroniken I, S. 11.

seiner Frau Alveken 1 000 M  
 und das Hausgerät und ingedomet zur Hälfte, den Kindern  
 die andere Hälfte. Verheiratet sich Frau Alveken wieder,  
 nur die 1 000 M.

Nach den Bestimmungen im Testamente seines Großvaters,  
 Herrn Arnd Vot, sel., sollen die Vollstrecker alle Jahre 30 M  
 als Almosen in die Hände der Armen geben – das gleiche  
 sollen seine Kinder nach der Großjährigkeit tun.

Alles andere seinen Kindern zu gleichen Teilen.

Vollstrecker: Everd von Huddesum und Alf Graverade, Ratsherren,  
 Gerwen Ronnegarve, Mathias von der Lippe, Gerwen Burouw und  
 Erasmus Steenwech, Bürger.

Empfänger: Bernt van Sutfelde und Brant Ronnegarve, Ratsherren.

#### *Otto Voge / Voghe*<sup>585</sup>

Otto Voge stammte aus einer alten Patrizierfamilie, die seit Anfang des 14. Jahrhunderts in Stralsund nachweisbar ist. Sein Vater, Nikolaus Voghe, war 1392 z. Zt. Karsten Sarnows in den Rat gekommen und wurde 1409 Bürgermeister. Sein Sohn Otto – seit 1432 im Rat – ist seitdem als Testamentsvollstrecker bzw. -empfänger mehrfach bezeugt.<sup>586</sup> Als Bürgermeister tritt er uns auf dem Hansetag in Stralsund im Mai 1442 erstmals entgegen.<sup>587</sup> Mit seiner Tatkraft und ständigen Einsatzbereitschaft riß er bald das Regiment über die Stadt an sich.

Zu Beginn der fünfziger Jahre wurde Stralsund in den Erbschaftsstreit der pommerischen Herzogsfamilie hineingezogen; es kam zu Auseinandersetzungen zwischen dem Landesherrn und Stralsund, bei denen sich der Zorn des Herzogs Wartislaws IX. besonders gegen Otto Voge richtete. Dem Bürgermeister Voge waren aber auch in der Stadt und zwar vor allem unter den führenden Familien Neider erwachsen, so u. a. der Gewandschneider Matthias von der Lippe, der Sohn des Bürgermeisters von der Lippe. Diese zielten auf seinen Sturz hin.

Im Jahre 1453 kam es bei der Eröffnung einer Landesversammlung zu heftigen Zusammenstößen zwischen dem Landvogt und Otto Voge. Die Auseinandersetzungen spitzten sich so zu, daß Voge den Landvogt verhaften und ins Gefängnis werfen ließ; ein auf der Folter erpreßtes Schuldbekentnis war dann Grund genug, um ihn am 15. 3. 1453 vor den Toren der Stadt auf das Rad zu flechten.

Damit war der offene Bruch mit dem Herzog vollzogen, von Otto Voge der

<sup>585</sup> Geschichte der Stadt Stralsund, S. 84 ff.; O. Fock, Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Bd. IV, Leipzig 1866, S. 148 ff.; H. Koeppen, S. 86 ff.

<sup>586</sup> So in den Testamenten 581:1433; 584:1435; 587:1437; 592:1441.

<sup>587</sup> Hanserezesse, zweite Abteilung, 2. Bd., Leipzig 1878, Nr. 608.

Bogen zugleich aber überspannt. Die Opposition in der Stadt gegen ihn wuchs an, so daß er Stralsund fluchtartig verlassen mußte. Er ging über See nach Kolberg; ein Verfestungsschreiben folgte ihm. Darauf richtete er im Jahre 1454 an den Stralsunder Rat ein Rechtfertigungsschreiben<sup>588</sup>, in dem er sich beklagte, daß man ihn nicht anhören wolle. Einflußreiche hansische Kräfte drangen in den nächsten Jahren auf seine Rehabilitierung, so daß er am 17. März 1458 wieder in Ehren nach Stralsund zurückkehren konnte und erneut in das Amt des Bürgermeisters eingesetzt wurde.<sup>589</sup> Seine Rehabilitierung war letztlich für den Landesherrn eine schwere moralische Niederlage.

Sein Testament vom 21. 3. 1475, in dem er seine früheren Testamente widerrief, ist die letzte von ihm existierende urkundliche Nachricht. Es ist zum großen Teil mit Stiftungen an Kirchen, Klöster, Hospitäler sowie an die Armen angefüllt. Nur kurz werden die Legate an seine zweite Frau Margarete, die Tochter des Ratsherrn Urban Bere, aufgeführt. Seine erste Frau war Taleke Krakow.<sup>590</sup> Von lebenden Kindern hören wir – außer von einer Stieftochter – nichts in seinem Testament; doch wird gesagt, daß Kinder von ihm bei den Schwarzen Mönchen zu St. Katharinen bereits ihr Grab haben.

1475, März 21

Test. 696

*Otto Voge (Voghe), Bürgermeister*

widerruft alle seine früheren Testamente und bestimmt letztwillig  
sein Begräbnis bei den Schwarzen Mönchen zu St. Katharinen,  
wo seine Eltern, seine Kinder und seine Frauen liegen.

Er gibt:

der Nikolaikirche zum Bau und Bücher in die Librie	10 M
der Jakobikirche zum Bau	10 M
der Marienkirche das halbe goldene ingedomete den Grauen Mönchen zu St. Johann seinen Leydenschen braunen Hoiken und seinen Perlenkranz	
jedem Priester Unserer Lieben Frau to der medelidinge	4 ß
jedem jungen Mönch und Laienbruder	2 ß
der Katharinenkirche seinen roten Nerzhoiken und jedem Priester,	4 ß
den jungen Mönchen und Laienbrüdern	2 ß
St. Brigitten zum Bau	20 M
den Kranken im Gasthaus gibt er	3 M
den Kranken im Heiligen Geist	jedem 4 ß

<sup>588</sup> Städtische Urkunden, Nr. 1203.

<sup>589</sup> Stralsundische Chroniken I, S. 224.

<sup>590</sup> H. Koeppen, S. 148 (Stammtafel).

den Kranken in St. Jürgen	je 4 ß
St. Jürgen zum Bau	5 M
St. Gertrud zum Bau	5 M
den Armen in Pantelitz	5 M
den St. Johannis- und St. Antoniusboten	1 Rh. Gulden
den Kartäusern in Marienehe b. Rostock	50 M
den Kartäusern in Stettin	20 M
seiner Frau Margarete ihren Brautschatz und das Erbgut von ihrer Großmutter, nämlich	1 800 M
dazu alle weiteren Kleider und alles Geschmeide im Werte von	200 Rh. Gulden
den Garten beim Frankenteich, das Hausgerät, Kannen, Kessel, die aus der Erbschichtung mit seiner Stieftochter herrühren	

Vollstrecker: Mathias Darne, Bürgermeister und Roloff Molre/Möller,  
Bürgermeister,  
Heinrich Busch, Ratsherr und Dietrich von Huddesem, Ratsherr.

Empfänger: Brixius Garlepow, Ratsherr, und Johann Stavot, Ratsherr.

#### *Mathias Darne*<sup>591</sup>

Über das politische Wirken Mathias Darnes, des Enkels Wulf Wulflams und vermögenden Gewandschneiders, ist nur wenig bekannt. Während der Auseinandersetzungen des Bürgermeisters Otto Voge mit dem Herzog sowie mit anderen Stralsunder Ratsmitgliedern und Bürgern hatte dieser Mathias Darne am 5. Mai 1453 verfesten und darüber hinaus foltern lassen.<sup>592</sup> Von dem diktatorischen Vorgehen Voges fühlten sich jedoch weitere Stralsunder bedroht, zogen vor das Rathaus und verlangten die Freilassung Darnes. Sollte der Bürgermeister ihre Forderungen ablehnen, drohten sie, sich an die gesamte Bürgerschaft zu wenden. Man wolle nicht länger hinnehmen, daß unbescholtene Bürger inhaftiert würden. Sie erzwangen damit – bereits am 6. Mai – die Freilassung Mathias Darnes.<sup>593</sup> Für Otto Voge war dies der Anfang vom Ende seiner Herrschaft.

In Testamenten, städtischen Urkunden sowie in Urkunden geistlicher Institutionen wird Mathias Darne ziemlich häufig genannt. Als Ratsmitglied kommt er in ihnen 1462<sup>594</sup>, als Bürgermeister 1475<sup>595</sup> vor. Bei der Präsentation des Geistlichen Bertram Wulflam wurde er in den Jahren 1446 und 1447 wirksam sowie bei Stiftungen an die Kirche von Altefähr und Bessin; bei Käufen und Verkäufen von

<sup>591</sup> O. Fock, Bd. IV, S. 74 f.; Geschichte der Stadt Stralsund, S. 86.

<sup>592</sup> Siehe S. 125 f.

<sup>593</sup> Stralsundische Chroniken, I, S. 201.

<sup>594</sup> Städtische Urkunden, Nr. 1469.

<sup>595</sup> Test. 696:1475.

Häusern und Höfen war er mehrfach beteiligt.<sup>596</sup> Im Jahre 1466 teilte der Rat von Anklam Stralsund mit, daß sich der Herzog Wartislaw X. über den Stralsunder Bürgermeister beklagt habe, der ohne seine Kenntnis eine Steuer für die Waldbenutzung in Wittow auf Rügen erhoben habe.<sup>597</sup> Als Vorsteher von St. Nikolai tritt uns Mathias Darne im Jahre 1484 entgegen.<sup>598</sup> Im Jahre 1486 wird er gestorben sein; denn ein Jahr später wird anlässlich einer Stiftung in einem Gebet seiner gedacht<sup>599</sup>, und im Jahre 1488 wird von Margarete, seiner Witwe, eine Urkunde ausgestellt.<sup>600</sup>

Mathias Darne faßte im Jahre 1485 – unter Widerruf früherer Testamente – einen sehr umfangreichen letzten Willen ab. In ihm werden Kirchen und Klöster in- und außerhalb Stralsunds reichlich bedacht; er gibt zugleich einen guten Einblick in einen größeren Besitz auf dem Lande, in Dörfer, Höfe und ländliche Renten. Im Testament selbst wird von zwei Frauen gesprochen und von Kindern, für die er Seelmessen erbittet. Mit Legaten wird jedoch nur seine Frau Margarete bedacht; nach ihrem Tode soll alles an entferntere Verwandte bzw. an die Armen fallen. Nach dieser Verfügung scheinen erbberechtigte Kinder nicht mehr am Leben gewesen zu sein.

Seine Witwe Margarete hat ihr Testament im Jahre 1509 aufgesetzt. Da dieses unseren Einblick in den Familienbesitz noch erweitert – zumal die persönlichen Legate stärker im Vordergrund stehen –, seien die von ihr festgelegten testamentarischen Verfügungen ebenfalls angeführt.

1485, Juni 21

Test. 737

*Mathias Darne, Bürgermeister*

widerruft alle bisherigen Testamente,

bestimmt letztwillig für Wegbesserung,	5 M
wählt sein Grab in St. Nikolai.	
St. Nikolai erhält zum Turmbau	100 M
Wird der Turm nicht gebaut, dann den Armen 50 M,	
deren Rente zu einer Lampe hinter dem Sakramente über	
Herrn Wulfs Grab verwendet werden soll.	
Die Nikolaikirche erhält weiter:	
seine besten Perlenkränze, sein bestes Paternoster und	
10 Rhein. Gulden. Davon soll man auf ein Meßgewand ein	
Perlkreuz nähen.	

<sup>596</sup> Depositum st. Marien, Nr. 20, 21: Städtische Urkunden, Nr. 1110; Depositum Kloster Marienche, Nr. 49 u. a.

<sup>597</sup> Städtische Urkunden, Nr. 1559.

<sup>598</sup> Depositum st. Nicolai, Nr. 17.

<sup>599</sup> Städtische Urkunden, Nr. 1775.

<sup>600</sup> Städtische Urkunden, Nr. 1782.

- Soll es anders verwendet werden, fällt das entsprechende Geld an die Armen.
- St. Marien und St. Jakobi zur Bedeckung des Turmes je  
1 Schiffspfund Kupfer, wofür er um freies Geläute bittet  
den Kirchherrn von St. Nikolai, den Kaplänen und den  
Augustinern zusammen 10 M, der Marien-, Jakobi- und  
Nikolaikirche je 1 Morgen Acker. Die 3 Morgen bebaut  
Arnd Vos  
jedem Kloster in der Stadt 25 M und 1 Morgen Acker.  
Hierfür sollen sie zu allen Seelmessen vor dem Predigtstuhle  
bitten für Herrn Wulflam, dessen Frau Tilsken und ihre  
Kinder, für Mathias Darne, Frau Katharina und ihre Kinder  
und für seine beiden Frauen und Kinder  
den Armen zu St. Jürgen, zum Heiligen Geist,  
dem Gasthause und dem *mesvalde* zu St. Jürgen in Ramin 100 M  
und 4 Priestern je 4 ß, das andere den Siechen  
der Bruderschaft St. Johannis und St. Antonius je  
2 Rheinische Gulden  
der Kartause Marienehe vor Rostock und der zu Stettin je 50 M  
den Brigittinern 8 M Rente, die er in Wittow auf dem kleinen  
Hofe hat, und weitere 30 M  
jedem Bekappten täglich 1 Weggen von Ostern bis Katharina  
(25. Nov.)  
einem armen Priester zur Reise nach dem sel. Grabe 400 M  
und 1 Pferd; dies soll seine Frau bezahlen, denn *ik bin so  
swarliken schuldich*  
zu Bessin hat er zu Ehren der Hlg. Maria und des Hlg. Kreuzes  
eine Kapelle gebaut; zum Unterhalt eines Priesters gibt er 40 M  
und  $\frac{3}{4}$  Heu aus seinem Dorf Vlashagen und 20 M und  $\frac{3}{4}$  Heu  
aus seinem Dorf Bessin. Ferner noch das Erbe in Altefähr, dicht  
bei der Kirche, wo er einen Speicher gebaut hat  
zu der Kapelle an der Südseite der Frauenkirche in Stralsund 20 M  
zu den „Zeiten“ in Altefähr, die er dort gestiftet hat, 23 M 4 ß  
und 20 Hühner aus seinem Dorfe Bessin. Der Kirchherr von  
Altefähr soll für einen Kaplan 8 M bekommen, der  
Frühmessepriester 6 M, der Küster 4 M  
das halbe Dorf Groß-Kordshagen,  
das er von Jakob v. Rungen gekauft hat, gibt er zu Almosen,  
und zwar 60 M zu den großen „Zeiten“ zu St. Nikolai,  
40 M den Kindern der Schwester seiner Frau, Metken, Heren  
und Katharina Kannegeter; bei ihrem ev. Tode erhalten es die  
Kalandsherren.

Auf der zweiten Hälfte des Dorfes Groß-Korshagen, das er von Pete Huddesem gekauft hat, stehen noch 400 M. Davon soll das Kind des Bruders seiner Frau, Anneken Levering, 20 M lebenslänglich erhalten. Nach ihrem Tode fallen diese an die „Zeiten“ in der Nikolaikirche, 80 M sollen als Almosen gegeben werden.

Die Alterleute der Kramer sollen für Almosen am Dienstag und, was übrig bleibt, für arme Jungfrauen haben: 90 M Pacht und eine Wiese bei Bessin sowie

aus dem Hofe des Jürgen Schröder	12 M,
des Utesken	10 M,
des Herman Schuffelenberge	8 M,
des Klut	3 M,
des Lucius Bos	8 M,
des Boglin	4 M,
des Karsten Nord	7 M,
des Mathys Ridder	11 M,
des Hans Klot	7 M,
des Karvisse	4 M,
des Sulyan	6 M,
des Kuse	4 M,
des Sonnevisse	6 M.

Der Herzog hat von ihm 1 500 M – auf Wittow stehend; wenn er sie löst, soll er nicht mehr als 800 M haben. Weiter hat er vom Herzog 40 M in Karnin.

100 M gibt er der Stadt Stralsund zum Ausbessern der Brücken und Bollwerke; solange seine Frau lebt, soll sie jedoch diese genießen.

Seiner Frau Margarete Darne ihren Brautschatz, wie er im Stadtbuch verzeichnet ist, und zwar den halben Krummenhagen und das Eckhaus in der Heilgeiststraße und für das Haus ihres Vaters, das er an Clawes Masand verkauft hat, sein jetziges Wohnhaus. Dieses hat er gelöst von Gerit von Hagen, dem es verpfändet war für 1 000 M.

Weiter gibt er ihr das kleine Haus, das er von den Vormündern der Frau Lutkemester gekauft hat, und den kleinen Gang dahinter, den er von dem Vogt von Barth erworben hat, dazu alles andere Gut, den Garten vor der Stadt, den er von Brant Ronnegarve gekauft hat. Nach ihrem Tode soll alles an die Armen fallen gemäß dem Rate ihres Bruders Reinolt Levering.

Die 400 M, die er von seiner nächsten Erbin, der Schwester seines Vaters, bekommen hat, soll sie wieder haben.

Vollstrecker: Roloff Molre/Möller, Sabel Seghenryd, Bürgermeister,  
Schir Engelbrecht, Marquard Kannengeter, Hans Bruser

Empfänger: Johann Sak, Ratsherr, Vyt Wulff, Ratsherr

1509, März 19

Test. 906

*Margarete Witwe des Bürgermeisters Mathias Darne*

bestimmt letztwillig mit ihren Vormündern

Reynolt Leverinck, Priester und Marquard Kannengeter, Ratsherr

für Wegbesserung	5 M
St. Nikolaus zum Bau und für sein Grab	5 Rheinische Gulden
dem Kirchherrn mit seinen Kaplänen und den Augustinern	je 1 M
St. Jakobi zum Bau	25 M
St. Marien die Pfanne, die die Erben für 10 Rhein. Gulden lösen mögen	
St. Katharinen	15 M
St. Johannes zum Bau	15 M
den Kranken zum Hlg. Geist, St. Jürgen, im Gasthaus und up dem valde zur Verteilung, während sie auf der Erde steht	50 M
den Beginen bei St. Katharinen, bei St. Johannes und in der Fischstraße	je 5 M
jedem Schüler	1 Witten
den St. Johannes- und St. Antoniusboten	je 1 Gulden
jedem Kloster in Greifswald	5 M
den Armen noch 6 Paar Schuhe und 10 Seelbäder	
den Bauern in Bessin erläßt sie die Schulden	
der Stadt Stralsund ihren Turm mit allem Zubehör, wie er zwischen Fährtor und Semlower Tor steht ihrem Bruder Reynolt Leverinck das grope Paar <i>Gudener Koppe</i> , 6 silberne Gläser und 1 silbernen Löffel	
der Katharina Kannengeter Haus und Hof mit Hausgerät, Betten usw., außer was Reynolt davon haben will oder sie anderen vermacht hat. Reynolt kann auch im Hause wohnen; will oder kann er das nicht, sollen sie ihm jährlich 40 M geben auf Lebenszeit	
den Schuhmachern gibt sie aus dem Gute Bessin	50 M
laut besonderer Urkunde und zu 18 M Hebung aus dem Hause. Wollen ihre Erben das Dorf von den Schuhmachern lösen, so sollen sie ihnen 50 M Pacht ewig geben	
von ihrem Turme in Vlashagen dem Vikar in Altefähr	10 M
Was darüber erhoben werden kann, sollen ihre Erben teilen.	

dem Barteld Star ein Pferd und einen eisernen Hut dem Knecht  
 Jürgen 1 Stand Betten  
 zwei Mägden 1 Stand Betten und 10 M  
 ihren Brautschatz: Krummenhagen und das Eckhaus in der  
 Heilgeiststraße soll ihr Bruder Reynolt erhalten auf  
 Lebenszeit, dann sollen ihn ihre Erben teilen.

Vollstrecker: Reynolt Leverinck, Priester, Heinrich Schudinck, Bürgermeister,  
 Marquard Kannengeter und Gert Leverinck, Ratsherren.

Empfänger: Kurt Regemann und Arnd Wulff, Ratsherren.

*Roloff Möller*<sup>601</sup>

Roloff Möller wurde in den sozialen Auseinandersetzungen während der Einführung der Reformation zu einem der Führer der bürgerlichen Opposition in Stralsund gegen die weltlichen und geistlichen Gewalten; er fand zugleich Unterstützung beim „gemeinen Mann in Kellern und Buden“. Seine Klagen richteten sich vor allem gegen die mißbräuchlichen Verwendungen von Steuergeldern sowie gegen erneut vom Rat geforderte Abgaben. Im Laufe der innerstädtischen Auseinandersetzungen wählte die Bürgerschaft einen Bürgerausschuß, den 48er-Ausschuß, und erließ im Jahre 1524 einen Rezeß, der dem Rat den Ausschuß als gleichberechtigtes Organ an die Seite stellte. Damit aber hatte dieser unmittelbaren Einfluß auf die gesamte Innen- und Außenpolitik der Stadt.

An der Spitze der bürgerlich-oppositionellen Kräfte stand Roloff Möller, der einer vermögenden Tuchhändlerfamilie entstammte und enge verwandtschaftliche Beziehungen zu anderen Gewandschneidern sowie zum Rate hatte. Im Jahre 1525 wurde er – wie auch andere Angehörige des 48er-Ausschusses – in den Rat gewählt; bald danach war er Bürgermeister.

Als aber die Erhebung der mittleren und unteren Schichten ohne eine wesentliche wirtschaftlich-soziale Besserstellung für diese blieb, die neuen Ratsmitglieder vielmehr nach und nach die alte Ratspolitik übernahmen, wuchs der Unwille vor allem der wenig besitzenden Schichten der Stadtbevölkerung an. Schließlich mußte Roloff Möller, dem auch noch persönliche Bereicherung nachgesagt wurde, die Stadt verlassen. Im Ergebnis wurde schließlich im Jahre 1534 der 48. *autoritas gestürzt, ire Receß . . . zerrissen, gantzlich cassiert, aufgehoben.*<sup>602</sup>

Roloff Möller war der Sohn des Gewandschneider-Altarmannes Roloff Möller; sein Großvater gleichen Namens war bereits Bürgermeister gewesen. Seine Mutter

<sup>601</sup> J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen in den Hansestädten Stralsund, Rostock und Wismar im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts, Weimar 1959, S. 117 ff. (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. II); Geschichte der Stadt Stralsund, S. 111 ff.

<sup>602</sup> Bartholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines ganzen Lebens, hrsg. v. G. Ch. F. Mohnike, 1. Teil, Greifswald 1823, S. 144.

entstammte ebenfalls einer Ratsfamilie, sie war die Tochter des Bürgermeisters Wardenberg.<sup>603</sup> Seine Witwe steuerte im Jahre 1534 die erhebliche Summe von 230 M. Als seine Kinder sind im Testament Roloff und Gertrud aufgeführt.

Das vorliegende Testament des Bürgermeisters Roloff Möller ist im Jahre 1498 abgefaßt; es wird sich somit kaum um das Testament des Stralsunder Oppositionsführers, sondern vermutlich eher um das seines Großvaters handeln. Zur Charakterisierung der Vermögensverhältnisse der Familie Möller, die seit der Mitte des 15. Jahrhunderts im Rate vertreten war und zu mehreren Ratsfamilien in verwandtschaftlichen Verbindungen stand, sollen die in diesem Testament enthaltenen Verfügungen dennoch aufgeführt werden.

1498, März 24

Test. 817

*Roloff Möller, Bürgermeister*

widerruft alle anderen Testamente und gibt letztwillig

für Wegbesserung	4 Rheinische Gulden
für Bollwerke, wenn der Rat sie ausbessern läßt	100 M
der Marienkirche	100 M
den Kirchherrn und Kaplänen	2 Rheinische Gulden
noch je 4 M Rente aus 2 Höfen und wünscht hier sein Begräbnis	
der Jakobikirche zum Bau	50 M
zu den großen „Zeiten“ und für sein Jahrgedächtnis	50 M
den Kirchherrn und Kaplänen	2 Rheinische Gulden
der Nikolaikirche zum Bau	50 M
zu den „Tageszeiten“ und für sein Jahrgedächtnis	50 M
den Kirchherrn und Kaplänen	2 Rheinische Gulden
den Augustinern	1 Rheinischer Gulden
dem Johanniskloster zum Jahrgedächtnis	60 M
dem Brigittenkloster für die Jahreszeiten	60 M
Den Siechen in St. Jürgen jedem in die Hand	4 ß
den Siechen im Hlg. Geist jedem in die Hand	4 ß
den Siechen im Gasthaus jedem in die Hand	4 ß
den Siechen auf dem Roten Meere jedem in die Hand	4 ß
den Siechen auf dem Hof St. Antonius jedem in die Hand	4 ß
St. Jürgen zum Bau	20 M
St. Marcus zum Bau	10 M
Hlg. Geist zum Bau	20 M
St. Gertrud zum Bau	10 M
der St. Johannis- und St. Antoniusbruderschaft je	5 M
den Kartäusern zu Marienehe bei Rostock	100 M

<sup>603</sup> J. Schildhauer, Soziale, politische und religiöse Auseinandersetzungen, S. 149, 214 f., 248.

den Kartäusern vor Stettin	50 M
St. Jürgen bei Ramin 2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> M 10 ß Rente aus dem Krüge	
den Kranken in Pantelitz	5 M
zum Bau seiner Kapelle in der Marienkirche	5 M
für zwei Priester eine Rente von	20 M
deren Belehnung er sich und seinen Erben vorbehält.	
Zur Aussteuer von 10 armen Mädchen	100 M
für Arme zu Kleidung und Schuhe	100 M
den Schwestern im Beginenhaus in der Fischstraße	20 M
den beiden Beginenhäusern zu St. Johann und St. Katharinen	je 10 M
den 3 Kirchen zu je einem Drittel: 60 Rhein. Gulden, die als jährliche Hebung auf der Schoßkammer – laut bes. Urkunde – sind; sie sind als Almosen den Armen zu geben – nach seinen genauen Festlegungen. Dafür sollen die Vorsteher sorgen.	
alles andere, was übrig bleibt, seinen Kindern Roloff und Gertrud	

Vollstrecker: Heinrich Schüting, Bürgermeister, Christofer Schwarze, Ratsherr,  
Hennig Mörder, Ratsherr und sein Sohn Roloff Möller

Empfänger: Marquard Kannengeter und Cord Plagemann, Ratsherren

– Original des Testaments nicht mehr vorhanden nach Übertragungen in das Hochdeutsche aus dem 18. und 19. Jahrhundert –

#### *Heinrich Buchow*

Heinrich Buchow wird im Jahre 1582 unter den Alterleuten der Gewandschneider genannt<sup>604</sup> und findet sich von dieser Zeit an in mehreren Testamenten als Testamentsvollstrecker und -empfänger. Zwischen 1591 und 1594 tritt er in städtischen Urkunden als Kämmerer hervor und ist im Jahre 1596 Vorsteher von St. Jakobi.<sup>605</sup> Als Bürgermeister nahm er – mit anderen Stralsunder Abgesandten – an einer Hansetagung in Lübeck teil und gab 1598 darüber einen Bericht.<sup>606</sup> Im Jahre 1626 wird er letztmalig – und zwar als vor wenigen Monaten verstorben – genannt.<sup>607</sup>

Heinrich Buchows Testament gibt einen instruktiven Einblick in seinen umfangreichen, testamentarisch vererbbaaren Besitz – Geld-, Haus- und Landbesitz-, der, bis ins einzelne aufgeschlüsselt, vor allem seinen sieben Kindern vermacht wird.

<sup>604</sup> Depositum des Gewandhauses, Nr. 40; 1582, Jan. 25.

<sup>605</sup> Test. 1180:1591; 1183:1591; Städtische Urkunden, Nr. 2218; 2219; 2220; 2221; Depositum st. Jakobi, Nr. 14.

<sup>606</sup> Rep. 13, Nr. 865: Bericht über eine Tagung der Hansestädte in Lübeck 1598.

<sup>607</sup> Städtische Urkunden, Nr. 2374.

Darüber hinaus bietet es eines der wenigen Beispiele, das die Anlage von Handelskapital in der Produktion unmittelbar deutlich werden läßt; er vererbt außer einem Bauhof eine Ölmühle sowie seine Anteile an einem *ferwerbuse*.

1581, Mai 4

Test. 1157

*Heinrich Buchow, Ratsberr*

wünscht sein Begräbnis in der Nikolaikirche  
in der *duesteren capellen*

- |   |                 |
|---|-----------------|
| und gibt zum Bau,   | 30 M            |
| jedem Predikanten   | 4 M             |
| den anderen beiden Kirchspielkirchen  | 7 M             |
| und jedem Predikanten   | 3 M             |
| den armen Leuten an seinem Begräbnistag in die Hand   | je 1 ß          |
| in allen Badestuben ein Bad mit 1 to Bier und für 2 M<br>Weizenbrot   |                 |
| den Armen in St. Johann die   | 30 M            |
| die ihm die Vorsteher schulden, und noch  | 10 M            |
| zum Bessern der Wege  | 10 M            |
| und 24 M jährliche Hebung von den 400 M, die auf Krögers<br>Haus in der Böttcherstraße stehen, für ein Bürgerkind, das<br>Theologie studiert  |                 |
| 15 M jährliche Hebung von 100 Gulden, die auf Sinneken Fedders<br>Haus stehen, dafür soll man für St. Johann 1 Fuder Hundertholz<br>kaufen; der Rest soll für Kohlen verwendet und unter die<br>Elenden verteilt werden – wie das seine Mutter letztwillig<br>verfügt hat.        |                 |
| Wenn der Rat Waisenmeister verordnet und die Waisenkinder<br>mehr als bisher in acht nimmt, gibt er 25 M jährlich von den<br>500 M, die er auf dem <i>ferwerbuse am Roten mebre</i> stehen hat.<br>Wenn aber nicht, sollen die 25 M an arme Predikantenwitwen<br>verteilt werden. |                 |
| Da sein Sohn Heinrich und seine Töchter,<br>Else und Margarete,   | je 1 000 Gulden |
| erhalten haben und jede Aussteuer noch  | 1 000 Gulden    |
| gekostet hat, sollen die beiden noch unverheirateten<br>Kinder, Zabel und Dorothea, auch  | je 1 000 Gulden |
| bei der Verheiratung haben. Diese 2 000 Gulden sollen aus den<br>bei seinem Tochtermann stehenden sowie aus sonstigen Geldern<br>genommen werden.   |                 |
| Ihr jüngster Sohn Albrecht soll nach dem Tode seiner Mutter<br>sein Wohnhaus mit Hausgerät haben.   |                 |

Führt er sich nicht gut, soll sein Sohn Heinrich der nächste zu dem Hause sein und den Albrecht mit 2 000 Gulden abfinden.

Sein ältester Sohn Jürgen Buchow hat u. a. 500 Gulden bekommen, als er sich verheiratete. Er wurde separiert und erhielt die *mole* mit Kesseln und Geräten im Werte von 1 000 Gulden, dazu noch Asche, Tran und andere Waren für 600 Gulden; auch hat er als Vater seines Sohnes Hamburger Schuld auf sich genommen.

Das Patronat der geistlichen Güter soll er gemeinsam mit den anderen Kindern behalten.

Alles andere Gut seiner Frau Margarete.

Nach deren Tode soll sein Sohn Heinrich als Eigentum haben: Claws Drewes Hof zu Brandshagen up dem berge, den Wiesenhof auf dem Frankendamm mit 23 Morgen, alles in Brandshagen *up der borst*, in Stilow und Timmermanns Hof, in Lüderhagen und Devin.

Sein Sohn Zabel soll bekommen, was er in Clausdorf, Munx und Prohn besitzt, sowie  $1\frac{1}{2}$  Hufen in Soldekendorp, den Bauhof in Clausdorf, mit allen Gärten, Zimmern, mit Burg und Hausgerät und der Saat auf dem Felde – dies soll er für 1 000 Gulden annehmen.

Sein Sohn Albrecht soll halb Soldekendorp haben, wie er es von Sabel Sonnenberg gekauft hat, und alles in Neuenpleen sowie Weidemanns Hof auf dem Frankendamm und die Wiese auf dem Tribseeseichen Damm beim Lüssower Wege.

Seiner Tochter Ilse, Barthelmes Buchows Frau, erhält das Haus, in dem sie wohnt, und alles, was er in Claus Rotermunds Hause in Brandshagen hat.

Seiner Tochter Margarete, des Bartram Hoyers Frau, vermachet er alles, was er in Schönehofe in Brandshagen hat, sowie die Rente von den 400 Gulden des Jakob Parow, 8 Morgen Acker mit dem Hölzchen, das Rotermund hat und seinen Besitz auf dem Brigittendamm.

Seine Tochter Dorothea erhält seine Besitzungen auf Rügen, und zwar in Besenitz, Bobbin, Dumratevitz, Rambin und zu Barnkevitz sowie seinen Anteil an der Wiese zu Kehdingshagen und was er von seiner Frau in Moordorp und Hohendorf bekommen hat, weiterhin die 700 Gulden, die bei Hagemeister stehen.

Was dann noch nach dem Tode er Mutter an Silber, Gold, Geld und Geldeswert vorhanden ist, sollen seine 6 Kinder – Jürgen eingeschlossen – teilen und in Frieden miteinander leben.

Vollstrecker: Dr. jur. Nikolaus Picht, Kurd Leveling, Carsten Buchow und  
Georg Smiterlow, Ratsherren

Empfänger: Mag. Gerhard Boya und Nicodemus Tessyn, Ratsherren und  
Stadtkämmerer –  
auf Befehl des ältesten Bürgermeisters Joachim Klinkow

# Quellen- und Literaturverzeichnis

## 1. Quellen

### *Ungedruckte Quellen aus dem Stadtarchiv Stralsund*

Testamente Nr. 1–1213 (Anfang 14. Jahrhundert bis 1599).

Städtische Urkunden. 3. Stralsunder Stadtbuch 1385–1416, Hs I, 3. Depositum des Gewandhauses. Depositum st. Mariae. Depositum st. Nicolai. Depositum st. Jakobi. Depositum des Klosters Marienehe. Rep. 13, Nr. 865.

### *Gedruckte Quellen*

Der Stralsunder Liber memorialis, Teil 1: 1320–1410, bearb. v. H.-D. Schröder. Schwerin 1964 (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Stralsund, Bd. V, 1).

Hamburger Testamente 1351–1400, bearb. v. H.-D. Loose, Hamburg 1970. Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Bd. IX.

Die Recesse und andere Akten der Hansetage von 1256 bis 1430, Bd. VIII, Leipzig 1897.

Hanserezeße, zweite Abteilung, von 1431 bis 1476, Leipzig 1878.

Pommersches Urkundenbuch, V. Bd., bearb. v. O. Heinemann, Stettin 1905.

Johann Berckmanns Stralsundische Chronik, hrsg. v. G. Ch. F. Mohnike und D. E. H. Zober, Stralsund 1833 (Stralsundische Chroniken, hrsg. v. Mohnike und Zober, 1. Teil).

Batholomäi Sastrowen Herkommen, Geburt und Lauff seines gantzen Lebens, hrsg. v. G. Ch. F. Mohnike, 1. Teil, Greifswald 1823.

Detmar-Chronik von 1101 bis 1395 (Schluß von 1387 ab), in: Die Chroniken der niedersächsischen Städte. Lübeck II. Bd., Leipzig 1899, S. 1–70 (Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, 26. Bd.).

Detmar-Chronik von 1101 bis 1395 mit der Fortsetzung von 1395–1400, in: Die Chronik der niedersächsischen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert, Leipzig 1884, S. 187–597 (Ebenda 19. Bd.).

## 2. Literatur

Aders, G., Das Testamentsrecht der Stadt Köln im Mittelalter, Köln 1932. Veröffentlichungen des Kölnischen Geschichtsvereins 8.

Alltag im Spätmittelalter, hrsg. v. Harry Kühnel, Graz/Wien/Köln<sup>3</sup>1986.

Ammann, H., Deutschland und die Tuchindustrie Nordwesteuropas im Mittelalter, in: Hansische Geschichtsblätter 72, 1954, S. 1–63.

Aus dem Alltag der mittelalterlichen Stadt. Hefte des Focke-Museums Nr. 62/1982 (Veröffentlichungen des Helms-Museums –Hamburg-Harburg– Nr. 45).

Bartsch, R., Seelgerätstiftungen im XIV. Jahrhundert. Ein Beitrag zur Geschichte des Testaments in Österreich. Festschrift für Karl von Amira, Berlin 1908, S. 1–58.

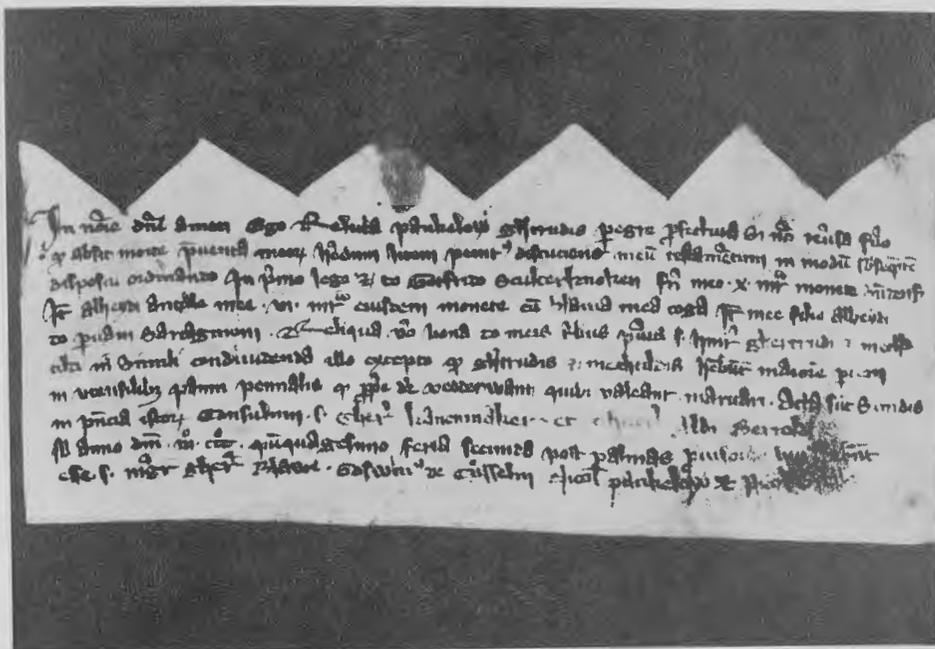
Baur, P., Testament und Bürgerschaft. Alltagsleben und Sachkultur im spätmittelalterlichen Konstanz, Sigmaringen 1989 (Konstanzer Geschichts- und Rechtsquellen 31).

- Berlekamp, H., Probleme der Frühgeschichte Stralsunds, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, Bd. 4; 1964, S. 31-44.
- Bogucka, M., Das alte Danzig. Alltagsleben vom 15. bis 17. Jahrhundert, Leipzig 1980.
- Dies., Die städtische Familie in Polen während des 16. und 17. Jahrhunderts, in: P. Borscheid, H.-J. Teuteberg (Hrsg.), Ehe, Liebe, Tod. Zum Wandel der Familie, der Geschlechts- und Generationsbeziehungen der Neuzeit, Münster 1983 (Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1).
- Brandes, G., Die geistlichen Bruderschaften in Hamburg während des Mittelalters, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte 1934-1937, Bd. XXXIV, S. 75-176; Bd. XXXV, S. 57-98; Bd. XXXVI, S. 65-110.
- Brandt, A. v., Der Lübecker Rentenmarkt von 1320 bis 1350, Phil. Diss. Kiel 1935.
- Ders., Regesten der Lübecker Bürgertestamente des Mittelalters, Bd. I, 1278-1350, Bd. II 1351 bis 1363, 1964/1973: Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hrsg. v. Archiv der Hansestadt, Bd. 18.
- Ders., Mittelalterliche Bürgertestamente. Neuerschlossene Quellen zur Geschichte der materiellen und geistigen Kultur, Heidelberg 1973. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1973, 3. Abhandlung.
- Conrad, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Bd. I: Frühzeit und Mittelalter. Ein Lehrbuch, Karlsruhe 1962.
- Crull, G., Geistliche Bruderschaften in Rostock, in: Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock, 9. Bd., Rostock 1915, S. 33-45.
- Die Hanse. Lebenswirklichkeit und Mythos, hrsg. von J. Bracker. Ausstellungsführer, Hamburg 1989.
- Ebel, W., Bürgerliches Rechtsleben zur Hansezeit in Lübecker Ratsurteilen, Göttingen/Frankfurt/Berlin 1954 (Quellensammlung zur Kulturgeschichte, Bd. 4).
- Ders., Lübisches Recht. Erster Band. Lübeck 1971.
- Eisenbart, L. C., Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, Göttingen-Berlin-Frankfurt 1962 (Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32).
- Ellermeyer, J., Stade 1300-1399. Liegenschaften und Renten in Stadt und Land. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialstruktur einer Hansischen Landstadt im Spätmittelalter, Stade 1975.
- Ders., Grundeigentum, Arbeits- und Wohnverhältnisse. Bemerkungen zur Sozialgeschichte spätmittelalterlicher Städte, Bonn 1980, S. 71-95. (Lübecker Schriften zur Archäologie und Kulturgeschichte, Bd. 4).
- Fock, O., Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten, Bd. IV: Innerer Zwist und blutige Fehden, Leipzig 1866; Bd. V: Reform und Revolution, Leipzig 1968.
- Fritze, K., Die Hansestadt Stralsund. Die beiden ersten Jahrhunderte ihrer Geschichte, Schwerin 1961.
- Ders., Am Wendepunkt der Hanse. Untersuchungen zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte wendischer Hansestädte in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Berlin 1967 (Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Greifswald, hrsg. von J. Schildhauer, Bd. 3).
- Ders., Probleme der Stadt-Landbeziehungen der wendischen Hansestädte nach 1370, in: Hansische Geschichtsblätter 85. Jg., 1967, S. 38-58.
- Ders., Bürger und Bauer zur Hansezeit. Studien zu den Stadt-Land-Beziehungen an der südwestlichen Ostseeküste vom 13. bis zum 16. Jahrhundert, Weimar 1976 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16).
- Ders., Der Hansekaufmann - Charakteristik eines mittelalterlichen Fernhändlertyps, in: Over stadsgiedenis - vor Johanna van Winter - Utrechtse Historische Cahiers, Jg. 9/1988, Nr. 3/4, S. 1-15.
- Geschichte der Stadt Stralsund, hrsg. v. H. Ewe, Weimar 1985.
- Haas, A., Einwohnerverzeichnisse von Rügen nach den Steuererhebungen von 1577 und 1597, Köln/Graz 1966. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Pommern, Reihe IV, Heft 8).
- Hasse, M., Neues Hausgerät, neue Häuser, neue Kleider. Eine Betrachtung der städtischen Kultur im

13. und 14. Jahrhundert sowie ein Katalog der metallenen Hausgeräte, in: Zeitschrift für Archäologie des Mittelalters, Jg. 7, Köln 1979, S. 7–83.
- Haus und Familie in der spätmittelalterlichen Stadt, hrsg. v. A. Haverkamp, Köln-Wien 1984 (Städteforschung. Veröffentlichungen des Instituts für vergleichende Städtegeschichte in Münster, hrsg. v. H. Stoob, Reihe A: Darstellungen, Bd. 18).
- Hauschild, U., Studien zu Löhnen und Preisen in Rostock im Spätmittelalter, Köln/Wien 1973 (Quellen und Darstellungen zur hansischen Geschichte, NF Bd. XIX).
- Heyden, H., Die Hospitäler „St. Georg“ und „St. Gertrud“ in Pommern. Blätter für Kirchengeschichte Pommerns, Heft 20/21, 1939, S. 1–16.
- Ders., Kirchengeschichte Pommerns, Bd. I, Köln/Braunsfeld 1957.
- Ders., Die Kirchen Stralsunds und ihre Geschichte, Berlin 1961.
- Ders., Die Fürsorgearbeit und insbesondere das Hospitalwesen in Pommern bis zum 16. Jahrhundert, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch 3, 1963, S. 17–44.
- Ders., Stralsunder Wallfahrten, in: Greifswald-Stralsunder Jahrbuch, Bd. 8, 1969, S. 29–37.
- Irsiegler, F., Der Alltag einer hansischen Kaufmannsfamilie im Spiegel der Veckingchusen-Briefe, in: Hansische Geschichtsblätter, 103. Jg., 1985, S. 75–99.
- Isenmann, E., Die deutsche Stadt im Spätmittelalter: 1250–1500. Stadtgestalt, Recht, Stadtreform, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Stuttgart 1988 (UTB für Wissenschaft: Große Reihe).
- Jakobeit, S. u. W., Illustrierte Geschichte des deutschen Volkes 1550–1810, Leipzig/Jena/Berlin 1985.
- Jaritz, G., Die realienkundliche Aussage der sogenannten Wiener Testamentsbücher, in: Das Leben in der Stadt des späten Mittelalters, Wien 1977, S. 171–190 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 2. Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, 325. Bd.).
- Ders., Seelenheil und Sachkultur. Gedanken zur Beziehung Mensch–Objekt im späten Mittelalter. Europäische Sachkultur des Mittelalters, Wien 1980, S. 57–81. (Veröffentlichungen des Institutes für mittelalterliche Realienkunde, Nr. 4. Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, 374 Bd.).
- Ders., Alltag und materielle Kultur des Mittelalters. Eine Auswahlbibliographie, 1. Teil, Krems 1986, in: Medium aevum quotidianum, newsletter 7/8.
- Kalkmann, L., Zur Geschichte der hamburgischen Testamente, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 7. Bd., 1883, S. 193–202.
- Koepfen, H., Führende Stralsunder Ratsfamilien vom Ausgang des 13. bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, Greifswald, 1938. (Greifswalder Abhandlungen zur Geschichte des Mittelalters, Bd. 10).
- Ders., Gewerbe, Beruf, Stand und Volkstum im Spiegel der mittelalterlichen Straßennamen von Stralsund, in: Festschrift Adolf Hofmeister, hrsg. v. Ursula Scheil, Halle 1955, S. 149–200.
- Koppmann, K., Aus Hamburgischen Testamenten, in: Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte, 7. Bd., 1883, S. 203–222.
- Ders., Über die Pest des Jahres 1565 und zur Bevölkerungsstatistik Rostocks im 14., 15. und 16. Jahrhundert, in: Hansische Geschichtsblätter, Jg. 1901/1902, S. 43–63.
- Kuczynski, J., Geschichte des Alltags des deutschen Volkes, Studien 1, Berlin 1980.
- Ders., Geschichte des Alltags des deutschen Volkes. Nachträgliche Gedanken, Berlin 1985.
- Kuske, B., Testament und andere Vermögensauseinandersetzungen der Kölner Bürger. Quellen zur Geschichte des Kölner Handels und Verkehrs im Mittelalter, 3. Bd.: Besondere Quellengruppen des späten Mittelalters, Bonn 1923.
- Das Leben in der Stadt des Spätmittelalters. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse. Sitzungsberichte, 325. Bd. Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 1, Wien 1977.
- Lentze, H., Das Wiener Testamentsrecht des Mittelalters, in: Zeitschrift der Savignystiftung, Germanistische Abteilung, Bd. 69: S. 98–154, Bd. 70: S. 159–229, 1952/1953.
- Link, H., Die geistlichen Bruderschaften des deutschen Mittelalters, insbesondere die Lübecker

- Antoniusbrüderschaft, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Bd. X, H. 2, Lübeck 1920, S. 181–269.
- Loening, O., Das Testament im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts. Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 82. Heft, Breslau 1906.
- Loose, H.-D., Erwerbstätigkeit der Frau im Spiegel Lübecker und Hamburger Testamente, in: Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde 60/1980, S. 9–20.
- Maschke, E., J. Sydow (Hrsg.), Gesellschaftliche Unterschichten in den südwestdeutschen Städten, Stuttgart 1967 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 41. Bd.).
- Dies., Städtische Mittelschichten, Stuttgart 1972 (Veröffentlichungen der Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Reihe B, Forschungen 69. Bd.).
- Maschke, E., Die Familie in der deutschen Stadt des Mittelalters, Heidelberg 1980. Sitzungsberichte der Heidelberger Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-historische Klasse, Jg. 1980, 4. Abhandlung.
- Müller, R., Die Vergabe von Todes wegen im Gebiet des Magdeburger Stadtrechts, in: Thüringisch-Sächsische Zeitschrift für Geschichte und Kunst, 1/1911, S. 71–88, S. 187–226.
- Piper, H., Testament und Vergabung von Todes wegen im braunschweigischen Stadtrecht des 13. bis 17. Jahrhunderts, Braunschweig 1960 (Braunschweiger Werkstücke, Bd. 24).
- Ogris, W., Der mittelalterliche Leibrentenvertrag. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Privatrechts, Wien-München 1961 (Wiener rechtsgeschichtliche Arbeiten, Bd. VI).
- Planitz, H., Deutsche Rechtsgeschichte, Graz 1950.
- Reincke, H., Bevölkerungsprobleme der Hansestädte, in: Hansische Geschichtsblätter 70, 1951, S. 1–33.
- Samsonowicz, H., Untersuchungen über das Danziger Bürgerkapital in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1967 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. VIII).
- Ders., Die Bedeutung des Großhandels für die Entwicklung der polnischen Kultur bis zum Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Studia historiae Oeconomica, 5, 1970, S. 81–99.
- Schildhauer, J., K. Fritze, W. Stark, Die Hanse, 6. Aufl., Berlin 1985.
- Schildhauer, J., Zur Lebensweise und Kultur der hansestädtischen Bevölkerung – auf der Grundlage der Stralsunder Bürgertestamente (Anfang 14. bis Ende 16. Jahrhundert, in: Wissenschaftliche Zeitschrift der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, Jg. XXX, 1981, Ges.- und sprachwiss. Reihe, Heft 1/2, S. 3–9).
- Ders., Die Hanse. Geschichte und Kultur, <sup>2</sup>Leipzig 1986.
- Ders., Tägliches Leben und private Sphäre des spätmittelalterlichen Bürgertums. Untersuchungen auf der Grundlage Stralsunder Bürgertestamente, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 7/1988 S. 608–614.
- Ders., Hausgerät, Kleidung und Schmuck als Ausdruck bürgerlicher Lebensweise im Spätmittelalter. Untersuchungen auf der Grundlage Stralsunder Bürgertestamente, in: Over stadsgeschiedenis voor Johanna Maria van Winter. Utrechtse Historische Cahiers, Jg. 9, 1988, Nr. 3/4, S. 17–32.
- Schütte, O., Aus Braunschweiger Testamentsbüchern, in: Braunschweigisches Magazin 24/1918, S. 53 bis 58.
- Sprandel, R., Der städtische Rentenmarkt in Nordwestdeutschland, in: Öffentliche Finanzen und privates Kapital im späten Mittelalter und in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, Stuttgart 1971, S. 14–23 (Forschungen zur Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Bd. 16).
- Stadt im Wandel. Kunst und Kultur des Bürgertums in Norddeutschland 1150–1650. Ausstellungskatalog, Bde. 1–4, Stuttgart-Bad Cannstadt 1985.
- Städtische Führungsgruppen und Gemeinde in der werdenden Neuzeit, hrsg. von W. Ehbrecht, Köln/Wien 1980 (Städteforschung, Reihe A, Bd. 9).
- Stark, W., Untersuchungen zum Profit beim hansischen Handelskapital in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, Weimar 1985 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 16).
- Studien zur Geschichte des Alltags, Bd. 1, hrsg. v. P. Borscheid und H.-J. Teuteberg, Münster 1983.

- Sydow, J. (Hrsg.), *Bürgerschaft und Kirche, Sigmaringen 1980*. (Stadt in der Geschichte. Veröffentlichungen des Südwestdeutschen Arbeitskreises für Stadtgeschichtsforschung, Bd. 7).
- Troy, E., „Spendenfreudigkeit“ als sozialökonomischer Faktor. Untersucht am Beispiel der Stadt Wien im Gefolge des Schwarzen Todes um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Wien 1979, S. 78–122, in: *Studien zur Geschichte Wiens im Mittelalter*. Jahrbuch des Vereins für Geschichte der Stadt Wien 35.
- Uitz, E., Die Frau im Berufsleben der spätmittelalterlichen Stadt, untersucht am Beispiel von Städten auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik, in: *Frau und spätmittelalterlicher Alltag*, Wien 1986, S. 439–474 (Veröffentlichungen des Instituts für mittelalterliche Realienkunde Österreichs, Nr. 9. Sitzungsberichte der Österreichischen Akademie der Wissenschaften. Philosophisch-historische Klasse, 473. Bd.).
- Dies., Die Frau in der mittelalterlichen Stadt, Leipzig 1988. Voraussetzungen und Methoden geschichtlicher Städteforschung, hrsg. von W. Ehbrecht, Köln/Wien 1979.
- Waschinski, E., *Währung, Preisentwicklung und Kaufkraft des Geldes in Schleswig-Holstein von 1226–1864*, Neumünster 1952 (Quellen und Forschungen zur Geschichte Schleswig-Holsteins, 26. Bd.).
- Witkowski, T., *Die Ortsnamen des Kreises Stralsund*, Berlin 1965 (Deutsche Akademie der Wissenschaften zu Berlin – Veröffentlichungen des Instituts für Slavistik, Br. 36).
- Wochlkens, E., Das Wesen der Pest, in: *Studium Generale*, Jg. 9, H. 9, 1956, S. 506–512.
- Zaske, N. u. R., *Kunst in Hansestädten*, Leipzig 1985.
- Zmysloni, M., *Die Bruderschaften in Lübeck bis zur Reformation*. Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 6, Kiel 1977.
- Zoellner, K.-P., Der Stralsunder Seehandel am Ausgang des Mittelalters, in: *Greifswald-Stralsunder Jahrbuch*, Bd. 9, 1970/1971, S. 41–72.
- Ders., Vom Strelasund zum Oslofjord. Untersuchungen zur Geschichte der Hanse und der Stadt Stralsund in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts, Weimar 1974 (Abhandlungen zur Handels- und Sozialgeschichte, Bd. 14).



1350, März 22

Test. 123

Testament Gertruds, der Witwe Pankelows

Einfaches Frauentestament in lateinischer Sprache, nur die Familie mit Legaten berücksichtigend  
Pergament, Kerbschnittturkunde



1380, April 18

Test. 385

Testament des Clawes Stenhaghen

wegen seiner Krankheit im Bett abgefaßt, in Mittelniederdeutsch  
mit Resten von vier Siegeln an schmalen Pergamentstreifen





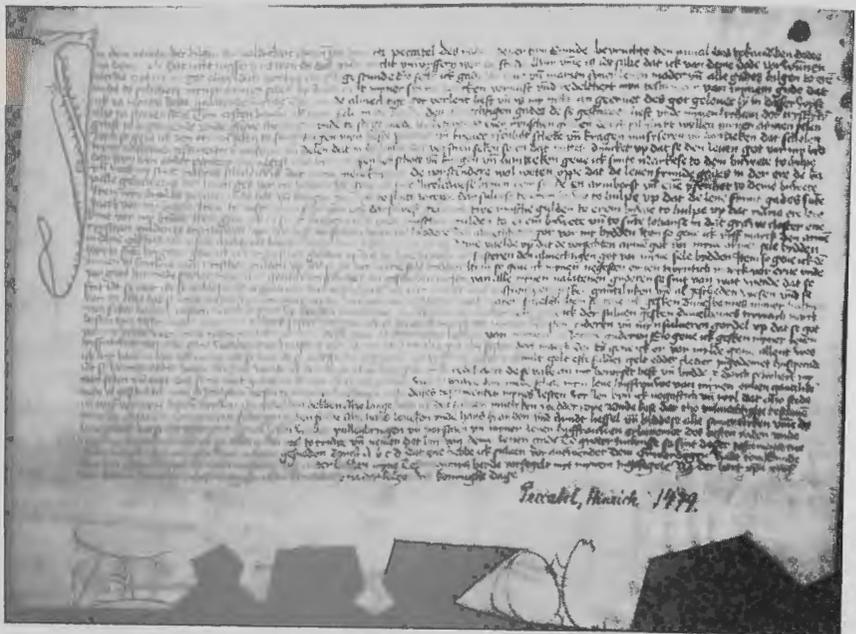
1445, Sept. 25

Testament des Bürgers Jakob Herder  
Pergament-Urkunde mit einfachen Kerben

10\*

Test. 604

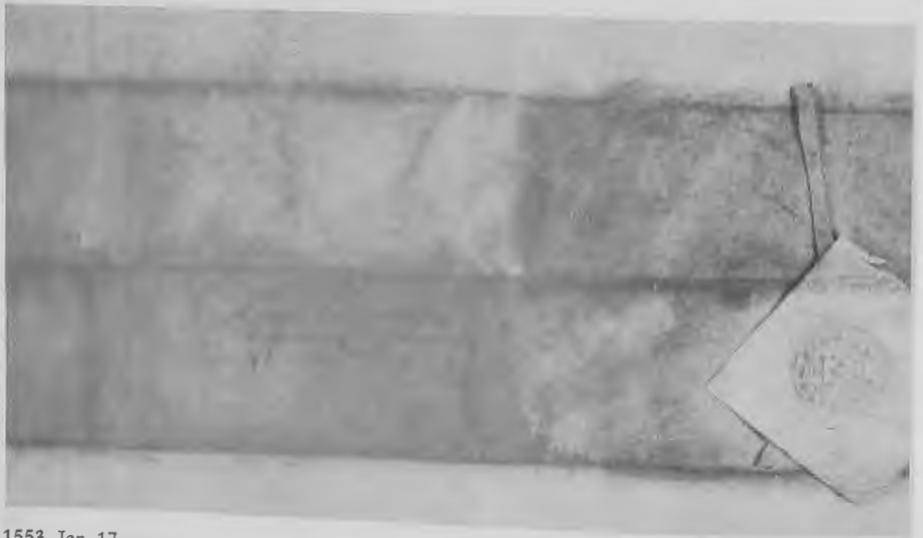
Jacob Herder  
1115 Sept 15



1479, Jan. 12

Test. 708

Testament des *rades dener tom Sunde* Hinrich Peccatel  
mit eindrucksvollem Einblick in die Bewaffnung eines Ratsdieners  
Pergamenturkunde mit eigenwilligen Kerbschnitten



1553, Jan. 17

Test. 1091

Rückseite des Testaments von Lucia, der Witwe des Berndt Sorhagen  
mit der Aufschrift „Lucien Sorhageschen Testament 1553“  
und aufgedrücktem Siegel mit Siegeldeckel (Tektur).

ISBN 3-7400-0152-6

ISSN 0065-0358